Zeitschrift: Beiträge zur Geschichte Nidwaldens

Herausgeber: Historischer Verein Nidwalden

Band: 43 (1986)

Artikel: Die Gemeinden, Räte und Gerichte im Nidwalden des 18. Jahrhunderts

Autor: Steiner, Peter

Kapitel: Die Gemeinden : Organisation, Verfahren und Befugnisse im 18. Jahrhundert

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-698275

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

2. Organisation, Verfahren und Befugnisse im 18. Jahrhundert

2.1 Organisation

2.1.1 EINBERUFUNG UND TERMINIERUNG

2.1.1.1 Landsgemeinde

Die ordentliche Landsgemeinde wurde im 18. Jahrhundert in aller Regel nicht formell einberufen. Ihr Stattfinden war so selbstverständlich, dass ein spezieller Beschluss nicht erforderlich war; dennoch wurde sie zuvor mit einem Kirchenruf den Landleuten in Erinnerung gebracht[1].

Als ordentlicher Termin galt seit der Kalenderreform der letzte Sonntag im April[2]. Die Wahl dieses Datums ist einerseits aus der Rücksichtnahme auf die vorwiegend bäuerliche Bevölkerung, anderseits aus den klimatischen Bedingungen zu erklären: Zu diesem Zeitpunkt war die Bauernsame noch nicht mit dem Einbringen der Heuernte oder der Alpfahrt[3] beschäftigt, vom Wetter her durfte mit erträglicher Temperatur gerechnet werden.

Vom gebräuchlichen Landsgemeindetag konnten sich Abweichungen ergeben: Mit den religiösen Überzeugungen vertrug sich ein Zusammenfallen der Landsgemeinde mit dem Osterfest nicht. Dieser Fall — er trat 1707, 1734 und 1791 ein — hatte jeweils die Verschiebung auf den Ostermontag zur Folge[4].

Zu Datumänderungen konnten auch spannungsgeladene, politische Konstellationen führen: Als in der ersten Hälfte des Jahres 1712 zwischen den katholischen und den reformierten Orten der Villmerger-Krieg tobte, fanden Obrigkeit und Landvolk erst am 31. August für die ordentliche Landsgemeinde Zeit[5]. Die im

[1] s. R&L 19. 4. 1717, WRP 24 fol. 388b

[2] Die Landsgemeinde war «zue allen Zeiten auff den letsten Sontag im Abbrellen gehalten worden, . . .»; R&L 19. 4. 1717, WRP 24 fol. 388b

[3] Elsener, S. 130 f.

[4] LR 23. 3. 1707, LRP 5 fol. 129b; LG 26. 4. 1734, LRP 6 fol. 444b; LG 25. 4. 1791, LGP B fol. 223b

[5] LRP 5 fol. 294b: «Sinthemahlen bekhantermassen wegen in der Eydtgnossschafft, allss zwüschendt beyden Ständen Zürich unndt Bern an dem einen, danne den 5 Lobl[ichen] Cathol[ischen] Ohrten ratione Toggenburgss eine Zwüschnigkeit undt Kriegss-Empörung entstanden und dahero und uss solchen Ursachen unsere Landtssgemeindt auff bestümbte Zeit, alls an dem lezten Sontag jm Abbrellen in Besatz- und Bestellung unseren Landtssehrenembteren, sein Fortgang nicht gewünnen können, sonderen biss heüth obgemelten Tag auffgeschoben worden, und . . .»

Gefolge des Krieges entstandenen inneren Wirren verunmöglichten am eigentlich üblichen Tag des Jahres 1713[6] eine Geschäftsabwicklung, die in der gewohnten Form erst 14 Tage später gelang[7]. Eine Verzögerung um eine Woche trat im Jahre 1755 ein; Gründe dafür sind nicht ersichtlich[8].

Keine Verschiebung wurde dann vorgenommen, wenn der regierende Landammann an der Teilnahme verhindert war [9]. Als im Jahre 1717 der französische Botschafter ausgerechnet auf das traditionelle Landsgemeinde-Datum eine Konferenz nach Solothurn einberufen hatte, delegierten Rät' und Landleute den amtierenden Landammann und den Statthalter zur Teilnahme, hielten aber, da «die Landtsgmeindt albereith in allen Pfarreyen uff nechstkhommenden Sontag ausgekhündt» gewesen war, zugleich fest, dass sie «dem allten Harkommen gemäss auff nechstgemelten Sontag ohn[e] weiters gehalten werden» solle[10].

2.1.1.2 Ausserordentliche Landsgemeinde

Aus dem Wesen der ausserordentlichen Landsgemeinde als eine bei Bedarf angeordnete Versammlung der Landleute ergab sich die Notwendigkeit einer oder mehrerer einberufender Instanzen. Der Entschluss, das Volk unter dem Jahr zur Verabschiedung dringlicher Geschäfte zusammenzurufen, konnte von den verschiedenen Räten gefasst werden. Von insgesamt 51[11] ausserordentlichen Landsgemeinden im 18. Jahrhundert waren der Landrat in 14 Fällen, der Wochenrat in zwölf[12] und Rät' und Landleute in sechs Fällen Anordner. Den übrigen Räten wurde das Aufbieten des Landvolkes zur Landsgemeinde zwar nicht versagt, doch hat von der Möglichkeit nur in einem Fall ein Dreifacher Landrat[13] Gebrauch gemacht. Je einmal waren es eine ordentliche[14] oder ausserordentliche

[6] es wäre der 30. April gewesen; LRP 5 fol. 322a

[7] am 14. 5. 1713, LRP 5 fol. 326b

[8] LG 4. 5. 1755, LGP A fol. 168b

[9] Die Leitung ging in einem solchen Fall an den Statthalter oder an den ältesten anwesenden Landammann über; s. S. 84 f.
19. 4. 1717, WRP 24 fol. 388b

[11] Bei davon 12 lässt sich die einberufende Instanz nicht ermitteln. Allein sieben dieser Zahl fallen in die Zeit zwischen 1792 und 1798, wo die Protokolle der Räte nurmehr unvollständig in die Bücher eingetragen wurden.

[12] Ein Fall davon, nämlich jener der ausserordentlichen Landsgemeinde vom 6. 12. 1711, LRP 5 fol. 263a, beruht auf einer Annahme: Das Protokoll, WRP 23, weist in der fraglichen Zeit zwei leere Seiten auf, sodass vermutet werden darf, der Einberufungsentscheid wäre hier zur Eintragung gelangt.

[13] am 17. 10. 1712, LRP 5 fol. 302a

[14] Bei diesem Beispiel handelt es sich nicht eigentlich um eine wirklich ausserordentliche Landsgemeinde, sondern vielmehr um die Fortsetzung der ordentlichen Landsgemeinde: Wegen einer langwierigen Auszählung bei der Ammannwahl der Landsgemeinde vom 27. 4. 1766, LGP A fol. 264a f., beschloss die Landsgemeinde selbst, die Fortführung der Verhandlungen um eine Woche zu vertagen.

Landsgemeinde[15] selbst, die erneut eine Zusammenkunft befahlen. Dagegen stand dem Landammann das Einberufungsrecht nicht zu. Er hatte vielmehr dafür zu sorgen, dass Landsgemeindebeschlüsse unter dem Jahr unverändert blieben, doch war ihm[16] aufgetragen, bei einer auftretenden Notlage den Landrat um deren Beurteilung anzugehen, der dann allenfalls eine ausserordentliche Landsgemeinde versammeln konnte[17]. Trotz der Verneinung der Kompetenz des Landammanns sind für 1764 und 1765 Beispiele nachweisbar, in welchen ihm das Recht unter umschriebenen Bedingungen und für den Einzelfall übertragen wurde. Der Landrat vom 19. November 1764[18] überliess dem regierenden Landammann, den Tag der nächsten Extra-Landsgemeinde anzusetzen. Darauf fand am 2. Dezember eine ausserordentliche Gemeinde mit dem Traktandum Französische Kriegsdienste statt[19]. Wenige Monate später war es eine Nachgemeinde[20], die dem Landammann erlaubte, «wan sich etwas Beschwärliches in der Rathstuben von dem frantzösischen Wäsen sich zeigete, so [solle] er können und mögen eine Landtsgemeind auskinden nach seinem Belieben».

Auch dem Landvolk war die Möglichkeit gegeben, eine ausserordentliche Landsgemeinde zu verlangen[21]. Sieben ehrliche Männer, die später[22] zusätzlich aus sieben verschiedenen Geschlechtern stammen mussten, hatten sich dafür zu verwenden. Während das Landbuch um 1690[23] und das Landbuch von 1623/1731[24] die effektive Durchführung nur dann von der Zustimmung des Landrates abhängig machten, wenn die Frage vorher bereits einmal von einer Landsgemeinde entschieden worden war[25], wurde seine Einwilligung ab 1782[26] allgemein zur Bedingung erhoben.

Die Beispiele von ausserordentlichen Landsgemeinden im Gefolge eines Vorstosses von mindestens sieben Männern sind nicht zahlreich[27]. Ein Begehren, das

[15] Die ausserordentliche Landsgemeinde vom 30. 6., LRP 5 fol. 287b, beruft jene vom 3. 7. 1712, LRP 5 fol. 288a, ein.

[16] oder jedem anderen, der sie erkannte

[17] Die Aussage von Benz, S. 190, es sei «Pflicht und Recht des Ammanns [gewesen], die Landsgemeinde einzuberufen, . . .», kann schon für die Zeit nach dem 15. Jahrhundert keine Geltung mehr beanspruchen; s. Landbuch von 1510, S. 143 Nr. 108; Landbuch 1623/1731; Handschrift, StA NW, S. 115 (zit. Lb 1623/1731); Landbuch um 1690, Handschrift, StA NW, fol. 84a (zit. Lb 1690); Landbuch 1782, Handschrift, StA NW, V. S. 4 (zit. Lb 1782)

[18] LRP 9 fol. 45b

[19] LGP A fol. 242b

[20] vom 12. 5. 1765, LGP A fol. 258a

[21] s. dazu von Deschwanden, Entwicklung, S. 145 ff.; Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 105

[22] das Landbuch um 1690 nennt die Einschränkung noch nicht; fol. 83b

[23] fol. 83b

[24] S. 114 N.

[25] Entsprechend dieser Vorschrift war der Landammann verpflichtet, für die Durchsetzung des Verbotes durch Verweigern der Abstimmung einzustehen; Lb 1623/1731, S. 113 f.; Lb 1690, fol. 84a

[26] Lb 1782, V. S. 4

[27] Insgesamt vier sind für das 18. Jahrhundert auszumachen.

im Jahre 1692[28] gestellt wurde, erhellt, dass der Landrat schon damals die Einberufung von seiner Zustimmung abhängig machte. Der nach Bellenz als Gesandter gewählte Landammann und Pannerherr Karl Joseph Lussi[29] wollte für sich eine andere als die ergangene Instruktion erwirken. Einem ersten, im Rate vorgetragenen Vorstosse stellte sich der Landrat am 28. Juni 1692 entgegen[30], worauf er unter dem Vorwand, er wolle den Gesandtschaftsauftrag nicht erfüllen, die Durchführung einer ausserordentlichen Landsgemeinde durchzusetzen versuchte. In der Befürchtung, dass an der Landsgemeinde wieder die Instruktionsänderung im Vordergrund stehen würde, verweigerte der Landammann trotz eines von sieben Männern gestellten Antrages die Einberufung. Lussi und seinem Anhang gelang auch nicht, direkt über den Landweibel die Landleute zu versammeln. Eine schliesslich am 10. August 1692[31] doch zusammengetretene Gemeinde, der wohl wegen der vorgegebenen Rückgabe des Gesandtschaftsauftrages nicht mehr auszuweichen war, brach in Unfrieden auseinander[32]. — Nicht über ein formelles Begehren von sieben Männern, sondern aufgrund des Insistierens einer in der Zahl nicht genannten Gruppe von Landleuten innerhalb eines Dreifachen Landrates ist die ausserordentliche Landsgemeinde am 28. Oktober 1712 zusammengetreten[33]. Der verstärkte Rat tagte[34], um sich über die Verteilung der Kosten aus dem Villmerger-Krieg zu beraten. In Betracht, dass «ess eine Landtsteür anzuolegen anthräffe»[35], begehrten «einige» Landleute die Durchführung der Gemeinde. — 1764 verlangten 15 ehrliche Landleute aus 13 unterschiedlichen Geschlechtern eine ausserordentliche Gemeinde, um Näheres aus dem Inhalt eines neuen französischen Dienstreglementes zu erfahren[36]. Der Landrat kam dem Ansuchen entgegen, «damit dem Landman offenhertzig der Sachen Bewandnuss kenne vorgestellt und vermitelst dessen die Ruoh im lieben Vatterlandt eingeführt» werde. — In Geldkursangelegenheiten erwirkten innerhalb des Landrates im August 1767 die Elfer, die «bey Eiden gemahnt worden» waren, eine Extra-Gemeinde[37]. Der Protokolleintrag der höchsten Gewalt vom 10. August 1767 erhellt, dass die Urheberschaft der eidlichen Mahnung in 14 Landleuten aus 13

[28] Bünti, Chronik S. 46 ff., verlegt das Ereignis fälschlicherweise auf das Jahr 1694; Businger Joseph, Die Geschichte des Volkes von Unterwalden ob und nid dem Wald, von dessen frühester Abkunft an bis auf unsere Zeiten mit Hinsicht auf die Geschichten seiner Nachbarn Uri und Schwyz, Band I, Luzern 1827, Band II, Luzern 1828, Bd. II, S. 296 ff., folgt ihm; von Deschwanden, Entwicklung, S. 109

[29] 1654—1698, Landammann seit 1689; Bünti, Chronik, S. 12 Fn. 1

[30] «Weyl luth dem Articul solches nit notwendig erfunden worden, . . .» LRP 4 fol. 63 b

[31] LRP 4 fol. 65a

[32] von Deschwanden, Entwicklung, S. 109, S. 146 f.

[33] LRP 5 fol. 302b

[34] am 17. 10. 1712, LRP 5 fol. 302a

[35] LRP 5 fol. 302a

[36] LR vom 30. 1., LRP 9 fol. 21b f.

[37] LR vom 8. 8. 1767, LRP 9 fol. 117b. — Das damals strittige Münzmandat vom 1. 7. 1767 findet sich abgedruckt in: Schwarz, Püntener, S. 73 ff.

Ehrengeschlechtern bestand[38]. — Mit einem Volksbegehren auf eine ausserordentliche Landsgemeinde enstand politischer Druck. In einer gleichen Angelegenheit, wie sie schon das vorige Beispiel beinhaltet, begegnete der Landrat am 26. Mai 1768 ruchbar gewordenen Plänen für eine Extra-Gemeinde mit der Verlautbarung, man wolle darüber an der ordentlichen Nachgemeinde «in kraft einer Landsgemeinde» zu erkennen zulassen[39]. Ein Jahr später konnte, wieder in der gleichen Sache, ein Begehren von sieben Männern nicht mehr zurückgewiesen werden[40]. — 1770 willfahrte der Landrat einer Landleute-Gruppe und versammelte die Landsgemeinde allein zur Rehabilitierung des damaligen Stanser Pfarrherrn Josef Michael von Büren[41]. Abgewiesen wurde hingegen 1780 ein anderes Initiantenkollegium, das konkrete Forderungen in einer Bellenzer Angelegenheit stellte und dem Landrat über den Landammann melden liess, «das[s] wan hierüber remediert werde», würden sie die Landsgemeinde nicht verlangen. Der Landrat, nicht bevor er sich allerdings über die Person jedes einzelnen Promotoren vergewissert hatte, befand «nach würdiger Überlegung der Sachen», dass die zur Diskussion gestellten Punkte «nicht von solcher Arth seyen, das[s] deswegen eine Landsgmeind gehalthen werden solte, und dahero zu Beibehaltung des hochoberkeitl[ichen] Ansechens, Ehr und Respect dise Landsgemeind ist abgeschlagen worden, wohl aber wollen u[nsere] g[nädigen] H[erren] Obern amtswegen, und nicht aus Anlass old in Rucksicht diser Landleüthen, nach hoch dero Guttbefinden über ein- und anderen Puncten erkennen: . . .»[42]

Dann und wann wurde eine Extra-Gemeinde nicht definitiv festgelegt, sondern die Bedingung formuliert, bei deren Erfüllung eine solche ohne weiteres stattzufinden hatte. Die ausserordentliche Landsgemeinde vom 20. Januar 1765 erliess ein allgemeines Rede- und Schreibverbot «wegen dem französischen Geschefft» und drohte Ungehorsamen «auf fallende Klägten eine Landtsgemeindt [zu halten] und die Fehlbare [zu verbannen]»[43]. Eine ausserordentliche Gemeinde vom 10. September 1775 überliess die Vorbereitungsarbeiten für die Erneuerung des Bündnisses mit Frankreich einem Dreifachen Landrat, doch «wan es aber seiner Zeit umb die Annamb des Pündtnuss zu thun sein wird, als dann wider eine Landsgmeind angesetzt werden solle»[44].

Die ausserordentliche Landsgemeinde konnte formlos und schnell organisiert werden. Der Termin, der meist schon auf den die Woche, in der sich die Notwendigkeit einer Extra-Gemeinde erwiesen hatte, abschliessenden Sonntag oder auf

[38] LGP A fol. 287b
[39] LRP 9 fol. 139a
[40] LR vom 22. 5. 1769, LRP 9 fol. 170b
[41] Pfarrer in Stans von 1766 bis 1787; Vokinger Konstantin, Die Kirche von Stans, Stans 1947, S. 96; LR 6. 8. 1770, LRP 9 fol. 206b f.
[42] LR 14. 8. 1780, LRP 10 fol. 159b f.
[43] LGP A fol. 252b f.
[44] LGP B fol. 80b

den nächstfolgenden[45] festgelegt wurde, fand die Kenntnis des Landvolkes mit der Verkündigung[46] in den sechs Kirchen des Landes[47]. Auffälligerweise fanden 17 von 52 Extra-Gemeinden in den Monaten April und Mai statt, in einer Zeit also, in welcher auch die ordentliche Landsgemeinde und die Nachgemeinde jeweils ausgekündigt worden waren.

2.1.1.3 Nachgemeinde

Die Nachgemeinde beanspruchte zu ihrer Durchführung nicht — wie etwa die Landsgemeinde — einen bestimmten Sonntag. Ihr Termin wurde jeweils von der Landsgemeinde festgelegt. Im 18. Jahrhundert spielte sich als Regel ein Abstand von 14 Tagen von der Landsgemeinde ein; 79 von 97[48] Nachgemeinden fanden zwei Wochen, acht eine Woche nach der ordentlichen Landsgemeinde statt; vier folgten drei Wochen, weitere fünf mehrere Wochen[49] nach der Landsgemeinde. Kollidierte der in Aussicht genommene Sonntag mit dem Pfingstfest, so wurde auf den Pfingstmontag ausgewichen[50].

Das von der Landsgemeinde angesetzte Datum war nicht unveränderlich. Gelegentlich liess sie die Disponibilität des Termins gleich selbst durchblicken[51]. Es waren denn tatsächlich äussere Umstände, die — soweit feststellbar — zu den Verzögerungen im Abhalten der Nachgemeinde führten. Der sechswöchige Abstand im Jahre 1720 war in äusserst schlechtem Wetter und Überschwemmungen bedingt[52]; 1730 lag an dem in Aussicht genommenen Tag ein dringendes Gesetzeswerk noch nicht vor, so dass der Landrat die Nachgemeinde um eine Woche

[45] In 29 von 39 eruierbaren Fällen folgte der Zusammentritt der Landleute innerhalb einer Woche, in weiteren neun innerhalb höchstens 14 Tagen.

[46] die auch wochentags vorgenommen wurde, wenn kein Sonntag mehr vor dem Datum der Landsgemeinde lag

[47] Lb 1623/1731, S. 115; das Landbuch um 1690, fol. 84a, nennt noch bloss vier Kirchen. Im 18. Jahrhundert hatten Stans, Buochs, Emmetten, Wolfenschiessen, Hergiswil (seit 1621) und Beckenried (seit 1631) den Status einer Pfarrei; vgl. Odermatt Leo, S. 79 ff.. Die späte Abkurung von Hergiswil und Beckenried dürfte Ursache für die Nennung von bloss vier Pfarreien im Landbuch um 1690 sein.

[48] in die Zahl nicht einbezogen ist die Nachgemeinde des Jahres 1785, von welcher das Protokoll fehlt.

[49] von höchstens sechs

[50] so im Jahre 1701, 1742, 1758, 1761, 1780 und 1788

[51] Beispiel LG vom 24. 4. 1701, LRP 4 fol. 330a: «Von heüt über 14 Tag ist die Nachgemeind gestelt worden, selbe allhier zuo Wyl an der Aa zuo halten, da fehrn dass Wätter günstig, wo nit, will man den nechsten Sontag hernach, an demme solches favorabel sein möchte, hierumben erwarthen.» — LG vom 28. 4. 1715, LRP 5 fol. 408a: «Die gewohnte Nachgemeindt solle von heüth über vierzechen Täg gehalten werden, jedoch aber wan dass Wetter nicht günstig oder etwass anderes einträffen thätte, solchen fahlss ess dem regier[ende]n H[errn] Landtamman, selbiges uff eine andere Zeit zue bestümben, überlassen worden.»

[52] Bünti, Chronik, S. 290 f.

verschob[53]; 1742 führte wieder die Witterung zu einer Verzögerung und zwang den Landrat zu einer Neuansetzung[54]; 1755 wurde die Verschiebung von einem Dreifachen Landrat vorgenommen[55], weil an dem ursprünglich vorgesehenen Tag die nach der Leventina auszugsbereiten Rotten ihre Offiziere wählten und die gesetzgebende Versammlung nicht früher stattfinden sollte, als wann «das Volkh widerum wird anheimsch sein»[56].

2.1.2 TAGESZEIT

Der Beginn der Landsgemeinde und der Nachgemeinde war in der Regel auf zwölf Uhr mittags angesetzt[57], doch wurde er in Einzelfällen oder zeitweise verlegt: Die Nachgemeinde vom 31. Mai 1693 ordnete an, dass man inskünftig am Tag des Ammannsatzes um elf Uhr versammelt sein wolle[58]. 1700 verlegte man die Eröffnung wieder auf die Mittagsstunde[59]. 1705 verordnete die Nachgemeinde, «künfftig solle die Nachgmeind umb 12 Uhr den Anfang nemmen»[60]. 1723 wurde der Beginn der Landsgemeinde eine halbe Stunde vorverlegt, um unerwünschten Besuchern aus der luzernischen Nachbarschaft den Zugang zum Ring besser verwehren zu können[61]. 1730 gaben «unterschidliche Sachen» Anlass zur Vorverlegung «zuo Gewinnung der Zeit»[62]. 1766 setzte die Landsgemeinde, die wegen einer Stimmenauszählung die ordentlichen Traktanden nicht zu behandeln vermochte und deshalb eine zweite Landsgemeinde anordnen musste, den Anfang aller künftigen Lands- und Nachgemeinden auf 11.30 Uhr fest[63], aber kaum ein Jahr später, am 15. Mai 1767, liess der Landrat eine «Extra-Nachgemeinde» verkünden, die «etwas nach 12 Uhr . . . den Anfang nemmen werde, wan das Volckh versambt sein werde»[64], ebenso am 8. August 1767 eine ausserordentliche Landsgemeinde auf 12 Uhr[65]. Diesen Zeitpunkt fixierte darauf

[53] am 8. 5., LRP 6 fol. 367a
[54] vom 7. 5., LRP 7 fol. 173a
[55] am 7. 5., LGP A fol. a170a
[56] 3-LR 16. 5. 1755, LGP A fol. b170b
[57] «Die Landts-Gmeindt solle umb 12 Uhren den Anfang nemmen, . . .»; LR 23. 4. 1691, LRP 4 fol. 32b; WR 15. 4. 1757, WRP 30 fol. 124a; LR 26. 4. 1764, LRP 9 fol. 28b
[58] LRP 4 fol. 102b
[59] R&L 23. 4. 1700, LRP 4 fol. 294b
[60] NG 4. 5., LRP 5 fol. 66b; Lb 1623/1731, S. 115 N.; Lb 1690, fol. 83b
[61] LR vom 23. 4. 1723, LRP 6 fol. 142b; die Massnahme wurde ergriffen, weil befürchtet wurde, dass «der gleich ihr Absechen allein dahin gestelt, umb unssrer Landtsachen zue critisieren und durch die Hechlen zuo ziechen, . . .»
[62] LR 28. 4. 1730, LRP 6 fol. 366a
[63] LG 27. 4. 1766, LGP A fol. 264b
[64] LRP 9 fol. 113b
[65] LRP 9 fol. 117b

der Wochenrat wiederum für die Zukunft[66]. Erst auf «1 Uhr precisé» wurde die ausserordentliche Landsgemeinde vom 10. März 1771[67] und auf 12.30 Uhr die Landsgemeinde vom 1785 versammelt[68].

2.1.3 ZEREMONIELL

Die Wichtigkeit des Landsgemeindetages wurde mit der Entfaltung eines feierlichen Zeremoniells unterstrichen[69]. Der Landammann wurde vom Landschreiber, dem Landweibel, den Dorfweibeln von Beckenried, Emmetten und Hergiswil[70] sowie den vier Landsgemeinde-Wächtern zu Hause abgeholt und nach vollendeter Versammlung wieder dahin zurückbegleitet[71]. Sie wie auch die übrigen an diesem Tag engagierten Beamten[72] trugen dabei die von der Obrigkeit zur Verfügung gestellten Röcke in den Landesfarben.

Bevor in einer wohlgeordneten Kolonne[73] der Weg zu dem etwas ausserhalb des Hauptortes Stans gelegenen Ring unter die Füsse genommen wurde, fand in der Mutterkirche Stans ein Gottesdienst statt[74]. 1777 stiess die Anregung des «Hochw[ürdigen] H[errn] Sextario»[75], es solle in allen Pfarreien und Filialen während des Gottesdienstes am Landsgemeinde-Sonntag «nebst einer kleinen Adhortation ein Hl. Rosenkrantz» gebetet werden, damit «die Lands- und Nachgemeind zu Ehren Gottes und Nutzen des Vatterlands» ablaufe[76], auf das Gehör des Landrates.

Die Landsgemeinde-Versammlung in Wil wurde mit der Anrufung des Heiligen Geistes[77] eröffnet, woran sich eine Anrede des scheidenden Landammanns an das Volk anschloss[78]. Als sichtbares Zeichen der Gewalt stützte sich der Landam-

[66] WR 7. 9. 1767, WRP 32 fol. 106b; s. S. 301
[67] LR 25. 2. 1771, LRP 9 fol. 224a.
[68] LR 23. 4., LRP 10 fol. 244a
[69] Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 95 f.
[70] LR 23. 3. 1735, LRP 7 fol. 4b; LR 23. 4. 1735, LRP 7 fol. 7a; Lb 1623/1731, S. 182 N.
[71] Lb 1782, I. S. 20, I. S. 22; LR 24. 4. 1702, LRP 5 fol. 9b
[72] die Weibel von Buochs und Wolfenschiessen, die Landesspielleute
[73] Vorab marschierten die Landesspielleute und die Insignienträger. Es folgten der regierende Landammann, die Vorgesetzten Herren, die Priesterschaft und die Räte. Den Abschluss machte der Landläufer; Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 97
[74] s. den Hinweis im Protokoll des LR vom 28. 4. 1730, LRP 6 fol. 366a
[75] Pfarrer in Stans war von 1766 bis 1787 Joseph Michael von Büren; Vokinger, S. 96; s. S. 68
[76] LR 23. 4. 1777, LRP 10 fol. 83a
[77] LR 4. 12. 1713, LRP 5 fol. 356a; LG 26. 4. 1750, LGP A fol. 131b; LG 29. 4. 1753, LGP A fol. a155a; LG 25. 4. 1756, LGP A fol. 179a; NG 30. 5. 1756, LGP A fol. 179b
[78] Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 98; die Protokollnotizen des Landammannwahltraktandums weisen immer wieder auf die mit «zierlicher Peroration» oder «schenster Redt» vorgetragene Resignation des scheidenden Landammanns hin

mann auf das Landesschwert[79]. Auf einem Tisch vor ihm lag ein Beutel mit den Landessiegeln, unter dem Tisch das Harsthorn, «Helmi» genannt[80] — auch sie Visualisierungen der Souveränität. Nach dem Beschwören des Eides der Landleute[81] konnte mit dem Abwickeln der Geschäfte begonnen werden.

Nach dem Ablauf der Verhandlungen begab sich der Zug wieder in gleicher Reihenfolge zurück in die Kirche des Hauptortes, wo eine kurze Dankesandacht gehalten wurde. Das darnach folgende «Ammannmahl»[82], anlässlich welchem jeder Landmann am Abend des Landsgemeinde-Sonntags in einer beliebigen Wirtschaft auf Rechnung des neuerwählten Landammans[83] zechen durfte, konnte nach jahrzehntelangem Hin und Her 1688 endgültig abgeschafft werden. Das Verbot wurde 1700 unter die Verbindlichen Artikel eingereiht, was eine weitere Diskussion darüber auf alle Zeit ausschloss[84]. Hingegen war der abtretende Landammann weiterhin gehalten, den Landschreibern, dem Landweibel und den Dorfweibeln, dem Läufer und den vier Wächtern 30 Schilling für das Mittagessen zu spendieren, während der neugewählte Landammann ihnen für ein Nachtessen zehn Schilling zu bezahlen hatte. Nicht in dieses Freihalten eingeschlossen blieben nach Beschluss des Landrates vom 20. März 1748[85] die Landesspielleute.

Hinweise auf ein verändertes Zeremoniell bei der ausserordentlichen Landsgemeinde oder bei der Nachgemeinde fehlen. Es dürfte in gleichem Rahmen stattgefunden haben wie bei der ordentlichen Landsgemeinde[86].

2.1.4 ORT[87]

2.1.4.1 Landsgemeinde

Der traditionelle, im 18. Jahrhundert für die ordentliche Landsgemeinde durchwegs benützte Versammlungsort befand sich in Wil/Oberdorf, an der glei-

[79] LG 29. 4. 1753, LGP A fol. a155a: «. . . weil H[err] Landtsstathallter Würsch gestorben, als ist die Frag entstandten, wer praesidieren solle. Worauf Mghh. und die Landtleüth erkent, das der ältiste Herr Landtamman das Schwert füehren und vorstehn solle.» Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 98; Durrer, Kunstdenkmäler, S. 1018; Benz, S. 193

[80] Durrer, Kunstdenkmäler, S. 1019

[81] Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 98

[82] zur Einrichtung und zur Geschichte des Ammannmahls: von Deschwanden Karl, Das «Ammannmahl» in Nidwalden während des 17. Jahrhunderts, Gfd. 38/1883, S. 147 ff. (zit. von Deschwanden, Ammannmahl); Benz, S. 120 f.; Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 120

[83] Zur Finanzierung der Ausgaben des Landammanns diente ab 1624 ein Umgeld auf dem Weinausschank. Später flossen die Einnahmen in den Landsäckel; Lb 1690, fol. 133b

[84] NG 9. 5. 1700, LRP 4 fol. 306a; von Deschwanden, Ammannmahl, S. 160 f.

[85] LRP 7 fol. 264b

[86] Die vom Landrat am 28. 4. 1707, LRP 5 fol. 135a, im unmittelbaren Anschluss an die Nachgemeinde angeordnete Inpflichtnahme der Amtsträger und Beamten dürfte nicht zur Regel geworden sein, bildete sich doch der erste Landrat nach der Landsgemeinde zum eigentlichen «Schwörtag» aus; s. S. 212 f.

[87] s. dazu vor allem Durrer, Kunstdenkmäler, S. 1016 ff.

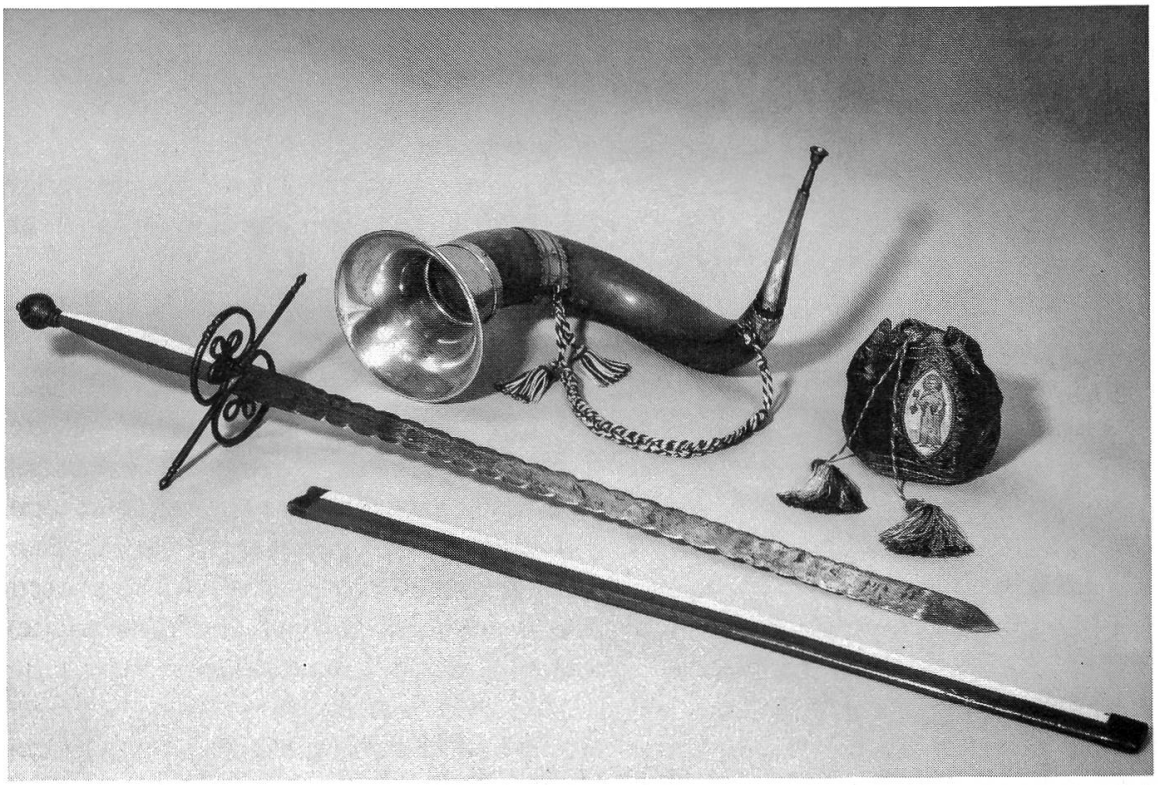

3 Die Landesinsignien: Landesschwert, Helmi und Landsäckel.

chen Stelle wie heute, gut 200 Meter von der Engelbergeraa entfernt[88]. Die Wahl des Platzes, der für das Jahr 1398 erstmals bezeugt ist[89], aber bestimmt schon zuvor benützt wurde, ist wohl aus der geografischen Lage der beiden ursprünglichen Gemeinden Stans und Buochs zu erklären: Der Platz liegt ungefähr nach einem Drittel der Strecke des alten Weges von Stans nach Buochs in der Nähe der einstigen Grenze zwischen den beiden Ürten.

Ursprünglich war der Platz äusserlich allein durch eine Anzahl von Lindenbäumen gekennzeichnet. Die Abgrenzung zwischen teilnahmeberechtigten Landleuten und blossen Besuchern erfolgte durch das Ausspannen von Schnüren. 1705 entschied sich der Wochenrat dazu, die Erstellung eines Gemäuers zu vergeben, um so in Zukunft die Mehrermittlung zu erleichtern[90]. Die Anlage der Mauer wies die Form eines Quadrates mit einer Seitenlänge von 20 bis 25 Metern auf.

[88] In den Protokollnotizen von sechs Gemeinden fehlt die Ortsangabe, doch nichts lässt vermuten, dass nicht auch diese Versammlungen in Wil stattgefunden hätten; die Ortsangabe fehlt bei der LG vom 28. 4. 1709, LRP 5 fol. 192b, LG vom 27. 4. 1738, LGP A fol. 2b, LG vom 24. 4. 1740, LGP A fol. 25a, LG vom 30. 4. 1741, LGP A fol. 35a, LG vom 28. 4. 1754, LGP A fol. 157a, LG vom 25. 4. 1756, LGP A fol. 179a

[89] EA I, S. 95

[90] vom 5. 1., WRP 22 fol. 70a

Drei Öffnungen[91] waren für den Einlass der Landleute auf der Ost-, West-und Südseite ausgespart geblieben. Der südliche Eingang diente als Hauptportal. 1770 lieh der Landrat dem Landammann und dem Zeugherrn die Kompetenz, das Notwendige zur Renovierung des Rings zu veranlassen[92]. 1791 erteilte die gleiche Instanz dem Säckelmeister den Auftrag, sich über den Ersatz einer umgestürzten Linde mit den «H[erren] Gnossen» zu einigen[93]. Den Ürten nämlich war die Sorge für den Unterhalt des Versammlungsplatzes übertragen[94].

In der Mitte der Stätte, unter der «Ammannlinde», fand sich ein Plateau aufgeschüttet, das «Härdplätteli». Darauf wurde der Landammann-Stuhl und ein Tisch für den protokollierenden Landschreiber plaziert. Stuhl und Tisch wurden nach altgermanischer Manier nach Süden gerichtet. Auch die zentrale Lage des Podestes lässt sich auf die germanische Rechtstradition zurückführen, nämlich auf die einstige Gruppierung der Gemeinde um den Gerichtsbaum. Die Anhebung des Platzes des Landammanns diente einerseits diesem zur besseren Übersicht über die Versammlung, anderseits den Landleuten, die so die Stimme des Versammlungsleiters leichter vernehmen konnten. — 1764 intendierte der Landrat eine Abänderung des Herdplättchens[95], doch drei Wochen nach seinem ersten Beschluss verwarf er die Pläne wieder[96].

Um die zentrale Erhöhung herum sassen und standen die übrigen Vorgesetzten Herren, die Ratsherren und die Landleute. Die Sitzgelegenheiten waren durch fest eingerichtete Steinpfosten vorbereitet, worauf jeweils Bretter gelegt wurden. Diese waren das Jahr über im «Landsgemeinde-Gädeli» untergebracht, einem Bau, der offensichtlich mit einem privaten Gebäude zusammengebaut war[97]. Den Transport und die Einrichtung der Bänke besorgte ein Privater im Auftrag, der dafür entlöhnt wurde[98]. — Gleichzeitig mit dem beabsichtigten Umbau des Herdplättchens hätten auch die Sitzbänke verändert werden sollen[99].

[91] von Deschwanden Karl, Ein Landtag in Stans um Todtschlag, Gfd. 28/1873, S. 184, erinnert an die Parallele im mittelalterlichen Verfahren gegen einen flüchtigen Straftäter: Nachdem sich das Gericht über das formgerechte Aufgebot des Angeklagten versichert hatte, öffnete sich die Versammlung der Urteiler nach drei Richtungen. Auf den so entstandenen «drei Strassen» schritten drei Amtsleute, laut nach dem Angeklagten rufend, aus dem Kreis und wieder zurück. Darnach schloss sich die Runde wieder.

[92] vom 5. 11., LRP 9 fol. 213b

[93] LR vom 8. 8., LRP 10 fol. 392a

[94] Durrer, Kunstdenkmäler, S. 1017, enthält dafür Hinweise aus dem 17. Jahrhundert.

[95] vom 4. 4., LRP 9 fol. 24b

[96] am 26. 4. 1764, LRP 9 fol. 28a

[97] Am 20. 5. 1765 versprach der Landrat Frau Cäcilia Keller, Wirtin in Wil, einen Louis d'or, sofern sie ihren neugeplanten Stallschopf wieder am alten Platz dem Landsgemeinde-Gaden anfüge; LRP 9 fol. 64b

[98] Die Landsäckelmeisterrechnung 1730/31, Handschrift, StA NW, fol. 21b, führt einen «dem Antoni Lussy wegen Landtsgemeindt Bänckhen dar- undt hinweg zuo thuon» bezahlten Betrag von 11¼ Gulden auf.

[99] LR 4. 4. 1764, LRP 9 fol. 24b

Am mittleren Baum der Reihe hinter der von keiner Öffnung durchbrochenen Nordmauer stand ein rohes Brettergehäuse. In ihm nahm der Landweibel Platz, rechts flankiert vom Buochser Gemeindeweibel[100], links vom Wolfenschiesser[101]. Die erhöhte Lage erleichterte die Erfüllung der ihnen aufgetragenen Ermittlung des Mehres. In der Überhöhung mag sich zusätzlich ein Element der früheren Amtsgewalt des Landweibels ausgedrückt haben: Die Polizeigewalt über die Dingstätte, vielleicht gar die ihm eigen gewesene Vertretung der Dinggenossen gegenüber dem vom König eingesetzten Ammann[102].

2.1.4.2 Ausserordentliche Landsgemeinde

Die Extra-Gemeinden wurden in der Regel ebenfalls in Wil gehalten[103], allerdings nicht durchwegs. Die Gründe für die Verlegung der Versammlung in die Tanzlaube des Rathauses[104], auf den «neuen Platz»[105] oder in die Pfarrkirche, je zu Stans, lassen sich nur spekulativ erklären[106]. Die erste von zwei ausserordentlichen Landsgemeinden, die im Rathaus stattfand, fiel auf den 5. Februar 1704[107], doch schied sie «wegen der jungen Fasnacht ... unverrichteter Dinge» wieder auseinander[108] — mag sein, dass die Obrigkeit die Überlegung anstellte, nach Wil kämen an diesem letzten Fasnachtstag noch weniger Landleute! Die zweite mag der Dringlichkeit wegen hier gehalten worden sein: Am 26. April 1712 beschloss sie auf dringliche Mahnung seitens des Standes Zug, mit 400 Mann ins Feld zu ziehen und traf dafür die Hauptmanns- und Leutnants-Wahlen[109]. Dieser Landsgemeinde ging eine Versammlung auf dem «neuen Platz» vorab, die als wichtigstes Geschäft am 19. April den Zugriff auf den Schatz beschloss[110]. Wohl wegen der religiösen Prägung der Feierlichkeiten zur Beschwörung des Drei-Orte-Briefes, des Goldenen Bundes und des Sempacherbriefes wurde die ausserordentliche Landsgemeinde am 31. Dezember 1713 in der Pfarrkirche gehalten[111].

[100] LR 24. 4. 1719, LRP 6 fol. 71a
[101] Lb 1782, I. S. 22
[102] Durrer, Kunstdenkmäler, S. 1020
[103] 46 von 50 ausserordentlichen Landsgemeinden mit Ortsangabe in den Protokollen
[104] Durrer, Kunstdenkmäler, S. 854
[105] der nach dem Dorfbrand vom 17. 3. 1713 teilweise überbaut wurde; Durrer, Kunstdenkmäler, S. 845; Steiner-Barmettler, S. 12
[106] Blumers Meinung, sie sei vorwiegend aus Gründen der Bequemlichkeit im Hauptort gehalten worden, kann m.E. für das 18. Jahrhundert keine Geltung beanspruchen; 2. Teil, 1. Bd., S. 104
[107] LRP 5 fol. 56a
[108] Bünti, Chronik, S. 136
[109] LRP 5 fol. 280a
[110] LRP 5 fol. 280a
[111] LRP 5 fol. 357b

2.1.4.3 Nachgemeinde

Meistens wurde auch die Nachgemeinde in den Ring nach Wil berufen. Von 97 zwischen 1701 und 1797 gehaltenen Nachgemeinden[112] fanden 75 nachweislich in Wil statt; bei 20 wird im Protokolltitel der Versammlungsort nicht genannt[113]. Im Jahre 1720 tagte die Nachgemeinde mit etwelcher Verspätung auf dem Rathaus[114]: Wie üblich war sie von der Landsgemeinde auf 14 Tage nach ihrem Stattfinden anberaumt worden[115]. Weil späte Schneefälle und ein plötzlicher Wärmeeinbruch die Engelbergeraa über die Dämme hatte anschwellen lassen und die Güter in ihrer Nähe überflutet worden waren, war vermutlich auch der Platz in Wil nicht benützbar[116]. Der Wochenrat, der die Nachgemeinde am 13. Mai gleich um vier Wochen verschob, nannte selbst den Grund dazu nicht[117]. Am neuen Termin, dem 9. Juni, muss die anhaltend schlechte Witterung die Versammlung im Freien verhindert haben[118]. — Von der Nachgemeinde 1785 fehlt das Protokoll.

2.1.5 TEILNEHMER

Das Recht zur Teilnahme an der Landsgemeinde bzw. an der Nachgemeinde kam nur den in Ehr und Gewehr stehenden Vollbürgern zu[119]. Die Vollbürger-

[112] 1713 fiel die Nachgemeinde aufgrund einer vorübergehend gültigen Grundordnung aus. 1780 trat sie am 15. 5., LGP B fol. 141a, nur kurz zusammen, weil «starkhes Regen-Wetter ware, und desswegen sehr wenig Volkh auff Wyll gekommen, . . .» ist. So hätten sich «die Anwesenden in dem Schitzenhaus versamt und erkennet: das auff kinfftigen Mitwuchen, an welchem Tag ohnehin . . . Räth und Landleüth gestelt seind, ein dreyfacher Landrath mit Zutritt der Landleüth gehalthen und über diejenige Puncte, die wirkhlich zu Papier verfasst und ablesend verhört worden, in krafft der Nachgemeind abgefasset werden sollen.» 1765 und 1777 tagte die Nachgemeinde zweimal; 1765 kam sie mit der Geschäftsabwicklung an einem Tag nicht zu Ende (die beiden Nachgemeinden am 12. und 19. 5.; LGP A fol. 257b und 259a), 1777 hat sie sich wegen «gehling eingefallene[m] Regenwetter» auseinanderbegeben. Die vorgesehene Delegation an den Landrat konnte von diesem nicht wahrgenommen werden, da es der Wochenrat als «thunlicher» erachtete, eine zweite Nachgemeinde einzuberufen (WR 5. 5. 1777, WRP 34 fol. 153a), die am 11. 5. stattfand; LGP B fol. 97a. Ebenfalls wegen schlechter Witterung wurde die Nachgemeinde vom 10. 5. 1767, LGP A fol. 279b, abgebrochen und die Geschäfte an einen Dreifachen Landrat delegiert. Eine als «Extra-Nachgemeinde» betitelte Volksversammlung vom 17. 5., LGP A fol. 280a, befasste sich nicht mit den verschobenen Geschäften und wird deshalb als ausserordentliche Landsgemeinde gewertet.

[113] Mit einiger Wahrscheinlichkeit traten auch diese Gemeinden in Wil zusammen. Ein unüblicher Ort wäre wohl vom Landschreiber vermerkt worden.

[114] 9. 6., LRP 6 fol. 112a

[115] vom 28. 4., LRP 6 fol. 92b

[116] s. den Bericht über das «Grosse Wasser» bei Bünti, Chronik, S. 290 f.

[117] WRP 24 fol. 553a

[118] LRP 6 fol. 94a; Bünti, Chronik, S. 290: «Nach St. Medardi hat man den gantzen Sommer meistens Rägenwätter, . . .»

[119] Abegg Roman, Die alte Eidgenossenschaft, Diss., Basel 1964, S. 49; ferner: Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 100

schaft setzte den Besitz des Nidwaldner Landrechtes, hiesigen Wohnsitz und die politische Mündigkeit voraus. Für Wahlgeschäfte lag dieses bei 14 Jahren[120]; einem Vorstoss innerhalb des Landrates, der auf eine Erhöhung des Wahlrechtsalters auf 16 trachtete, folgte die Obrigkeit nicht[121]. Zugang zur Verhandlung von Sachgeschäften erhielten ebenfalls die 14-jährigen; die Bestrebungen auf eine Anhebung des Stimmrechtsalters auf 20 Jahre[122] im Jahre 1713 waren nur von kurzer Dauer[123] — schon 1714 wurde die traditionelle Altersgrenze wieder bestätigt[124].

Von der Versammlung ausgeschlossen waren — damals selbstverständlich — die Personen weiblichen Geschlechts, die Beisässen[125] und die Ehr- und Wehrlosen. Letzteren war das Tragen des Seitengewehrs bzw. des Degens, was als Zeichen der Ehrenhaftigkeit an der Landsgemeinde vorgeschrieben war[126], untersagt. Nur ehrenhafte Männer sollten an der Landsgemeinde teilnehmen können! Die Obrigkeit fasste in Beobachtung dieses Zieles 1713 den Vorsatz, darauf bedacht zu sein, «diejenige, so gleichsamb des ehrlichen Rueffs beraubt und auff lumpischen Fuess wandlen, bey den Landts-g'meinden nicht mehr zue gedulden, ...»[127]. Der Entzug der Seitenwaffe und damit der politischen Rechte wurde

[120] Lb 1623/1731, S. 115; Lb 1690, fol. 84a; Lb 1782, IV. S. 46, V. S. 1; 2-LR 26. 4. 1696, LRP 4 fol. 207a; NG 13. 5. 1696, LRP 4 fol. 213a; ao. LG 7. 5. 1713, LRP 5 fol. 325b; von Deschwanden, Entwicklung, S. 130, S. 148

[121] LR 30. 4., LRP 10 fol. 28a

[122] Diese Altersgrenze wurde bereits 1641 von der Landsgemeinde festgelegt; die Nachgemeinde von 1677 nannte sie nur noch für ausserordentliche Landsgemeinden, die über Ehr und Gut, Leib und Leben entscheiden sollen; von Deschwanden, Entwicklung, S. 148

[123] ao. LG 7. 5. 1713, LRP 5 fol. 325b

[124] LG 29. 4. 1714, LRP 5 fol. 369a

[125] sie entbehren des Landrechts; Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 324

[126] Das Lb 1623/1731, S. 115, verlangte von jedem Landmann, der in die Kriegsrödel eingetragen war, das Tragen des Seitenwehrs «an allen Gemeinden, welche zue Weyl an der Aa gehallten werden», und drohte dem Ungehorsamen mit fünf Pfund Busse. Das Lb 1690, fol. 138b, betonte zuerst die Tragpflicht der Ratsherren. Das Gebot war offensichtlich von den Landleuten nicht immer getreu befolgt worden, wird doch in den Protokollen immer wieder zu dessen Erfüllung gemahnt: Der Landrat vom 23. 4. 1691, LRP 4 fol. 33b, wiederholte in befehlendem Ton den Artikel des Landbuches; zur fleissigen Beobachtung des Artikels riet ein Dreifacher Landrat am 23. 4. 1714, LRP 5 fol. 367b, und erläuterte, die Vorschrift solle «auff jeden, der dass 20iste Jahr erreichet hat», verstanden werden. Am 4. 6. 1736, LRP 7 fol. 28b, verzichtete der Landrat auf die Bestrafung einiger wegen Verletzung der Tragpflicht eingeklagter Landleute, versicherte aber, dass künftig die Fehlbaren zu Rechenschaft gezogen würden. Doch schon zwei Jahre später, LR 17. 3. 1738, LRP 7 fol. 48a, wurde wieder Milde walten gelassen, doch zur künftigen Beobachtung der Vorschrift ernstlich gemahnt. Eine ähnliche Erinnerung erliess der Landrat am 6. 5. 1748, LRP 7 fol. 269b. Das Lb 1782, IV. S. 57, auferlegte die Tragpflicht nur noch den Ratsherren und Beamten. Durrer, Kunstdenkmäler, S. 1020 f. Fn. 2, nimmt an, dass das Mitführen der Seitenwaffe «wohl schon im XVIII. Jahrhundert abgegangen» sei. Vgl. Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 100 ff.

[127] LR 7. 5. 1713, LRP 5 fol. 326a

Schwerverbrechern[128], unbelehrbaren Ehrenschändern[129], allzu hartnäckigen Zivilklägern[130], einem Antragsteller wider die Praktizierordnung oder der darin verordneten Strafen[131] sowie dem Ratsherrn, der sich nicht an die Geheimhaltung der Verhandlungen hielt[132], angedroht. Das Simmrecht und das aktive wie passive Wahlrecht gingen auch dem mit Verlust gepfändeten Schuldner verloren. Die Ehrenstrafe traf ohne weiteres jene, die deswegen verbannt wurden und das Land verlassen mussten[133]. 1754 beantragte der Landrat der Nachgemeinde, Falliten, die aus besonderem Grund nicht ausser Landes gewiesen würden, sollten die Versammlungen der Öffentlichkeit so manches Jahr nicht mehr besuchen dürfen wieviele Hundert Gulden sie schuldig geblieben wären[134]. Die Nachgemeinde trat auf den Vorschlag ein, doch beschloss sie, den Ausschluss so lange aufrecht zu erhalten, wie überhaupt die ganze Schuld nicht bezahlt worden ist[135]. Im Landbuch von 1782 wird die Verbannungsmöglichkeit, und damit wohl auch die Anordnung der Ehrenstrafe, auf den Fall des leichtfertigen Konkurses eingeschränkt. Verarmung infolge von Unglücksfällen liess jetzt die Bestrafung nicht mehr zu; ebenso wurde sie unmöglich, wenn die Verwandten für die Schulden aufkamen[136]. Entstandene Unsicherheit über den Kreis der tatsächlich mit der Ehrenstrafe belegten Landleute entschied der Landrat 1786 dahin, dass «diejenige, so nit in den Prothocoll eingeschrieben, von denen Gemeinden ausgeschlossen zu seyn, bej denen Gemeinden mehren dörffen»[137].

Dem Recht zur Teilnahme stand im 18. Jahrhundert nicht mehr auch die Pflicht dazu gegenüber, wenigstens, was die gewöhnlichen Landleute betraf. Ge-

[128] den «Malefiz»-Tätern, LR 26. 2. 1787, LRP 10 fol. 281b, und solchen, die den Frieden «mit Werken» — unter Anwendung physischer Gewalt — brachen; Lb 1623/1731, S. 19, S. 71, S. 72; Lb 1690, fol. 8a, 16a, 52a f., 53a. Auf eine genauere Umschreibung der mit der Ehrenstrafe belegten Verbrechen oder Vergehen verzichtet das Lb 1782, V. S. 1

[129] nach dreimaligem Abreden wegen ehrverletzenden Äusserungen; Lb 1623/1731, S. 184 N. auf die NG 1666 und Georgenlandrat 1696. Umgekehrt war eine prozessuale Sicherung auch gegenüber jenem, dessen Ehre in Frage stand, vorgesehen: Die Belastung durch eine einzige Person reichte nicht aus. Lb 1623/1731, S. 104; Lb 1690 fol. 75b; Lb 1782, V. S. 26

[130] Den Parteien war im Zivilprozess gestattet, neue Rechtsamen innerhalb eines Jahres dem Geschworenen Gericht zu unterbreiten; dann aber war das Verfahren mit dem erneuten Urteil endgültig abgeschlossen; s. S. 354 f.

[131] Lb 1623/1731, S. 142 f. N. auf die NG 1692; Lb 1690, fol. 167a ff. N. auf die NG 1692 und 1693; NG 31. 5. 1693, LRP 4 fol. 102a; Lb 1782, I. S. 5

[132] Lb 1623/1731, S. 41; Lb 1690, fol. 155b; Lb 1782, I. S. 8

[133] Die Dauer der Verbannung bemass sich nach der Höhe der unbezahlten Schuld, wobei 100 Gulden Verlust ein Jahr Wegweisung bedeuteten. Weniger als 100 Gulden Verlust verhinderten nach einem Beschluss der NG vom 12. 5. 1680, LRP 3 fol. 362b, die Ehr- und Wehrlosigkeit; Lb 1623/1731, S. 138 N.; Blumer, 2. Teil, 2. Bd., S. 157

[134] vom 6. 5., LRP 8 fol. 105b

[135] vom 12. 5. 1754, LRP 8 fol. 158a; s.a. ferner: Lb 1623/1731, S. 139 N. auf NG 1754; Lb 1782, IV. S. 89

[136] IV. S. 84

[137] vom 2. 1., LRP 10 fol. 253b

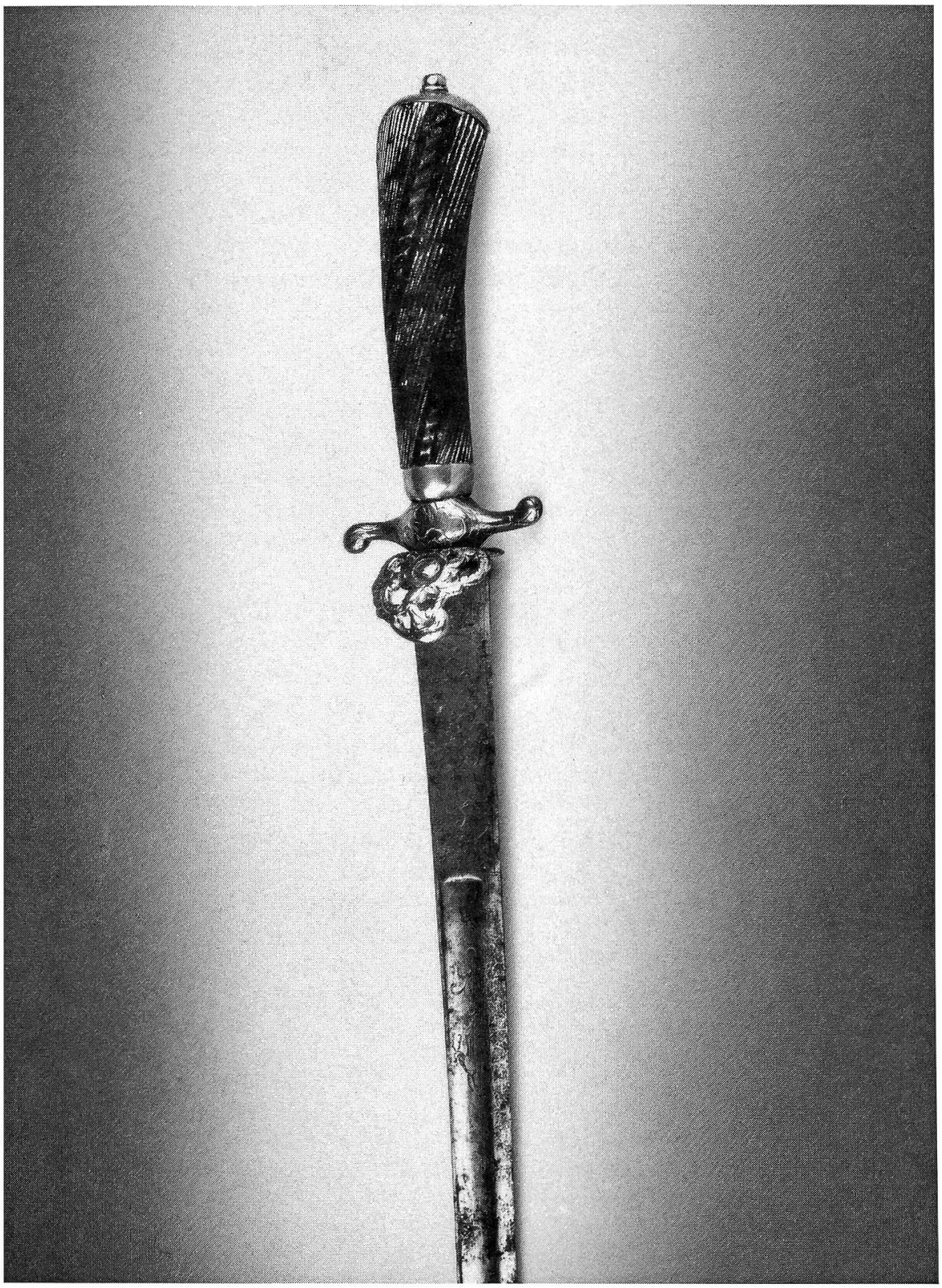

4 Das Seitengewehr diente dem Landmann als Ausweis für seine politischen Rechte.

legentliches Aufbieten «bei der Treue» war deswegen nicht ausgeschlossen[138]. Dann wieder begnügte sich der Landrat mit der Mahnung, die Landleute möchten «fleissig darbey sich einfinden»[139]. Stärker war das Bestreben der Obrigkeit, wenigstens die in Wil anwesenden Landleute in den Ring zu bringen. Die kurzlebigen Änderungen von 1713[140] enthielten eine «freündt-ernstliche» Erinnerung an die Landleute, sie möchten «an der gewohnte Landtsgmeindt denen vorhabenden Landtssgeschäfften fleyssigist [beiwohnen] und nit, wie vor diserem beschechen sein möchte, beyseitss stehen und anderen Ohnnothwendigkheiten [abwarten].» 1740 instruierte der Landrat den Landweibel, er solle «bei der ersten Redt dess eltesten Landtammans undt da der leste Landtaman redt, ruoffen, dass die Landtleüth zum Ring gehn sollen . . .»[141]. 1749 differenzierte er, es möge «an der Landtsgmeindt bey Anfang aller Embtern und wan man scheiden will, von H[er]r Landtweibel zum Ring den Landtleüthen geruoffen werden, an der Nachgmeindt aber allein, wan ein neüwer Anzug» geschehe[142].1753 folgte die Bestätigung dieser Anordnung[143], ebenso 1764[144]. Um einem frühzeitigen Verlassen der Gemeinde entgegenzuwirken, stellte die Landsgemeinde vom 30. April 1780 das Gebot auf, dass «niemand von der Landsgemeind hinweg gehn solle, bis die selbige beendiget sein wird, welche auch in die Zukunfft verstanden sein solle»[145]. — Grundsätzlich mehr Treue wurde von den Angehörigen des Rates erwartet. «Lauth allt gemachter Ordnung» hiess der Georgenlandrat 1727 «kinfftig alle Herren Räth sowohl an der Landtsgmeind als an der Nachgemeindt fleissig [zu] erscheinen undt biss zuo End deroselben bey[zu]wohnen . . .[146]. Und ein weiterer Landrat im Jahre 1763 bestätigte diese Forderung in bezug auf die Nachgemeinde «in Ansechung diser Tag sie die Landtsgesatz angesetzt, folgsam sehr trüfftig seje»[147].

Um eine Aussage über die Anzahl der Teilnahmeberechtigten machen zu können, fehlen die Unterlagen; Stimmberechtigtenregister existieren natürlicherweise nicht. Anhaltspunkte über die Anzahl der effektiv Teilnehmenden vermögen zwei Auszählresultate zu geben: 1766 beteiligten sich 1714 Stimmende[148], 1780 deren 2219[149].

[138] vgl. LR 2. 5. 1713, LRP 5 fol. 323a
[139] LR 14. 10. 1754, LRP 8 fol. 113b
[140] nach Tumulten an einer ausserordentlichen Landsgemeinde am 7. 5. 1713, LRP 5 fol. 325a ff., angenommen, aber von der Landsgemeinde am 29. 4. 1714, LRP 5 fol. 369a, wieder verworfen
[141] am 23. 4., LRP 7 fol. 104b
[142] LR 23. 4., LRP 7 fol. 279b
[143] LR 18. 4., LRP 8 fol. 70b
[144] LR 30. 1., LRP 9 fol. 22a, damals aber wieder in allgemeinerer Form, da sich die Anweisung speziell auf die ausserordentliche Landsgemeinde vom 5. 2. 1764 bezog.
[145] LGP B fol. 127b
[146] 23. 4., LRP 6 fol. 253b
[147] 30. 4., LRP 9 fol. 6a
[148] LG 27. 4., LGP A fol. 264b
[149] LG 30. 4., LGP B fol. 127b

2.1.6 KONTROLLE

Der eingeschränkte Kreis der an der Landsgemeinde Stimm- und Wahlberechtigten verlangte nach Anordnungen, die für das Weghalten von Unberechtigten sorgten. Das Landbuch von 1623/1731 beauftragte die Amtsleute[150], die nicht mit dem Seitenwehr erschienenen Landleute wegzuweisen[151]. Mühe bot offensichtlich hin und wieder, die minderjährigen Knaben am Zutritt zum Ring zu hindern. 1749 gebot der Landrat dem Landweibel, eingangs der Landsgemeinde daran zu erinnern, dass niemand, der noch nicht 14 Jahre alt sei, mehren solle[152]. Massive Bussen drohten den Unterjährigen[153], doch zeigen die häufigen Befehle, die Knaben aus dem Ring zu halten, wie hartnäckig sich die Jugend unter die Landleute mischte. 1690 wurde dem Läufer mit der Entlassung gedroht, würde er die Buben weiter im Ring dulden[154]. 1692 begnügte sich der Landrat mit dem Wunsch, der Läufer möge die Knaben wenigstens hindern, sich vor den Vorgesetzten Herren[155] zu postieren. 1699, 1702 und 1713[156] erfolgten weitere Mahnungen. 1705 wurden ein dritter und ein vierter Wächter speziell mit der Wegweisung der «jungen Knaben» betraut[157]. 1740 wollte der Landrat wenigstens die vordersten Sitzbänke[158], 1773 die unmittelbare Umgebung des Herdplättchens von den minderjährigen Burschen freigehalten wissen[159].

Auch die Frauen und Mädchen interessierten sich dann und wann um das Geschehen im Ring. Sie nicht vorzulassen, war den Weibeln ausdrücklich aufgetragen[160]. Doch wie bei den Fremden, deren Anwesenheit gar nicht erwünscht war[161], wurden die Beamten oft daran erinnert, ihnen ein Verfolgen der Verhandlungen zu verunmöglichen[162].

Zur Durchführung der Kontrolle und zum Abhalten der unerwünschten Zaungäste wurden personelle und technische Mittel eingesetzt. Die Bewachung

[150] d.h. die beiden Landschreiber, den Landläufer und den Landweibel

[151] S. 115 N. auf NG 1635; auch Lb 1690, fol. 138b

[152] am 23. 4., LRP 7 fol. 279b

[153] 10 Pfund nennen das Lb 1623/1731, S. 115, und das Lb 1690, fol. 84a, 10 Gulden das Lb 1782, IV. S. 46

[154] LR 24. 4., LRP 4 fol. 16a

[155] also zwischen dem Herdplättchen und der ersten Sitzbank. LR 23. 4., LRP 4 fol. 53b

[156] LR 23. 3. 1699, LRP 4 fol. 262b; LR. 19. 6. 1702, LRP 5 fol. 19a; LR 2. 5. 1713, LRP 5 fol. 322b

[157] LR 23. 4., LRP 5 fol. 83b

[158] vom 23. 4., LRP 7 fol. 104b

[159] LR 5. 5., LRP 10 fol. 4a

[160] Lb 1623/1731, S. 182 N.; Lb 1782, I. S. 22

[161] LR 23. 4. 1692, LRP 4 fol. 53b; LR 23. 4. 1700, LRP 4 fol. 293b; LR 24. 4. 1702, LRP 5 fol. 9b; LR 23. 4. 1750, LRP 8 fol. 16a; LR 18. 4. 1753, LRP 8 fol. 71a; LR 5. 5. 1773, LRP 10 fol. 4a. Dazu die Protokollstellen der folgenden Fn. 162, mit Ausnahme der beiden letzten Angaben. — Ausnahmebewilligungen erteilte der Landammann: LR 23. 4. 1749, LRP 7 fol. 279b

[162] LR 19. 6. 1702, LRP 5 fol. 19a; LR 2. 5. 1713, LRP 5 fol. 322b; LR 23. 4. 1723, LRP 6 fol. 142b; LR 23. 4. 1740, LRP 7 fol. 104b; LR 23. 4. 1749, LRP 7 fol. 279b; LR 23. 4. 1757, LRP 8 fol. 193b; LR 23. 4. 1787, LRP 10 fol. 287a

der drei Eingänge war Aufgabe der jeweiligen Dorfweibel von Beckenried, Emmetten und Hergiswil[163]. Sie wurden in ihrem Auftrag in erster Linie von einer Anzahl aufgebotener Wächter[164] unterstützt, hilfsweise auch vom Landweibel und den Weibeln von Buochs und Wolfenschiessen[165]. Zur Abgrenzung des Rings dienten ursprünglich blosse Seile, die wahrscheinlich kreisförmig ausgespannt wurden[166]. Nach dem Mauerbau um 1705 wurde vermutlich für einige Zeit auf die Seil-Abschrankungen verzichtet, der angekündigte Landsgemeinde-Besuch einiger ungebetener Luzerner liess den Landrat 1723 die Massnahmen «wie vor Iahren beschechen» wieder anordnen[167], ebenso 1749, 1753 und 1757[168].

2.1.7 SICHERUNG

Neben dem Bestreben der Obrigkeit, Nichtberechtigte vom Zugang zum Ring abzuhalten, wird der Wille deutlich, mit gesetzlichen Vorschriften den Verhandlungsablauf zu sichern. Allerdings vermochten diese nur solange ihre Wirksamkeit zu entfalten, als nur Vereinzelte vom geforderten Verhalten abwichen[169].

Als Massnahme der Prävention war den Wirtsleuten unter Androhung einer massiven Busse verboten, am Landsgemeindetag soviel Alkohol auszuschenken, dass davon Gäste hätten betrunken werden können[170]. Damit sollte der ruhige

[163] LR 23. 4. 1735, LRP 7 fol. 7a; LR 23. 4. 1740, LRP 7 fol. 104b; Lb 1623/1731, S. 182 N.; Lb 1782, I. S. 22

[164] oder «Schirmer»; der Landrat vom 23. 4. 1692 hiess den Zeugherrn, vier Wächter aus dem Kreise der Landleute zu bestimmen; LRP 4 fol. 53b. Am 23. 4. 1700 verzichtete die gleiche Instanz «in Ansächung mehr Spot alss Ehr und Nutzen hierdurch entstanden», fortan auf deren Bestellung; LRP 4 fol. 293b. Doch schon zwei Jahre später, am 24. 4. 1702, kam sie, da «man mit ohne Missfallen wahrnemmen muössen, dass wägen Abgang der vor disem gehabten Schürmern bey den Landtssgemeinden nit allein die zahlreiche Jugent, die da durch ihr Geschrey ein solchen Tumult gemeiniglich verursachen, dass die Rathschleg zuo Zeiten nit angehört werden mögen, sondern so gar die Frömde sich hierin zuo tringen nit schüchen», zur Überzeugung, dass nach alter Gewohnheit wieder vier Wächter — jetzt Beisässen — aufzubieten seien; LRP 5 fol. 9b. Aus den Instruktionen, die den Wächtern immer wieder erteilt wurden, ist ersichtlich, dass auf ihre Dienste nicht mehr verzichtet wurde; LR 19. 6. 1702, LRP 5 fol. 19a; LR 23. 4. 1705, LRP 5 fol. 83b; LR 2. 5. 1713, LRP 5 fol. 322b; LR 23. 4. 1723, LRP 6 fol. 142b; LR 23. 4. 1749, LRP 7 fol. 279b; LR 18. 4. 1753, LRP 8 fol. 71a; LR 30. 1. 1764, LRP 9 fol. 22a; LR 5. 5. 1773, LRP 10 fol. 4a

[165] LR 5. 5. 1773, LRP 10 fol. 4a; LR 23. 4. 1787, LRP 10 fol. 287a

[166] Durrer, Kunstdenkmäler, S. 1017 Fn. 3. LR 23. 4. 1692, LRP 4 fol. 53b: Auftrag an den Zeugherrn, «umb den Ring herumb Schnüer spannen zu lassen»; LR 24. 4. 1702, LRP 5 fol. 9b; die Obrigkeit wünscht, dass «die Schnuör und Seyler umb den Ring herumb weiter herauss gespannt werden»; LR 19. 6. 1702, LRP 5 fol. 19a

[167] vom 23. 4., LRP 6 fol. 142b

[168] LR 23. 4. 1749, LRP 7 fol. 279b, «nach alltem Brauch»; LR 18. 4. 1753, LRP 8 fol. 71a und LR 23. 4. 1757, LRP 8 fol. 193b, «nach altem Gebrauch»

[169] Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 109

[170] Lb 1623/1731, S. 27, S. 49; Lb 1690, fol. 27b; Lb 1782, I. S. 48, IV. S. 41

Verlauf der Verhandlungen und der «gute Friede» unter dem Landvolk gesichert werden[171].

Der Tag der Landsgemeinde[172] genoss erhöhten Schutz insofern, dass, wer an ihm einen Streit vom Zaune brach, einer strengeren Bestrafung unterzogen wurde[173]. Auch die Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung mussten auf die nähere Umgebung des Rings ausgedehnt werden. Das Zusammentreffen einer grossen Volksmenge an einem einzigen Ort wurde schliesslich auch von Händlern zum Anbieten ihrer Ware benutzt. Der Landrat vom 23. März 1707 übertrug der Nachgemeinde die Frage zur Entscheidung, «ob nicht anständig [wäre], jener Märcht, so gemeinthlich an unseren Landtssgemeindten gehalten [wird], abzuostellen»[174]. Die Nachgemeinde sprach sich tatsächlich für ein Verbot aus und ersetzte den Landsgemeinde-Markt durch einen Frühjahrsmarkt im Stanser Dorf[175]. 1763 wurde wieder eine Erinnerung an das Verbot nötig[176], doch erläuterte der Georgenlandrat die Bestimmung ein Jahr später dahingehend, dass nur der Handel mit Eisen- und Kurzwaren, nicht aber mit Speisen, Rechen, Achsen und Holzgeschirr untersagt blieb[177].

Gefährliche Ausmasse nahm schliesslich der Brauch des «Botenbrot»-Erjagens an: Wer vom erfolgreichen Ausgang einer Wahl der geehrten Familie am schnellsten Kunde zu überbringen vermochte, konnte mit einer Belohnung rechnen[178]. Das führte dazu, dass es etliche Landleute vorzogen, ihre Aufmerksamkeit, statt den Verhandlungen im Ring, dem Gewinn dieser Prämie zu schenken. Von den in Eile durch die Gassen gehetzten Pferden wurden spielende Kinder schliesslich so stark gefährdet, dass sich der Landrat 1708 zu einem Verbot entschloss[179]. Die Vorschrift blieb indes offensichtlich ohne langfristige Wirkung: 1772 wurde vor dem Landrat wiederum über eine Regelung des Brauchs debattiert, wobei ein gänzliches Verbot nicht mehr zu bewerkstelligen war[180], und auch die folgende

[171] «Erstlichen hatt man den Articul in dem 14.sten Blatt in dem Landtbuch, Einreden auch Truncknenheit halber, abgeläsen, hatt auch der regierende H[err] Landtaman lauth meiner H[erren] Erkhandtnus dass gemeine Volkh zuo guothem Friden ermahnet.» NG 10. 5. 1705, LRP 5 fol. 86b

[172] aber nicht er allein: Die Vorschrift galt auch für die Gerichtstage, den Auffahrtstag des Herrn, den Tag der Kirchweihen, des Landschiessens, des Jahrmarktes, des Neujahrstages und der «Helseten» sowie für den Schmutzigen Donnerstag. Als «Helseten» werden die Patengeschenke zu Neujahr bzw. zu Weihnachten oder zur Fasnacht bezeichnet; Schweizerisches Idiotikon, Wörterbuch der schweizerischen Sprache, Band 2, Frauenfeld 1885, Sp. 1214 (zit. Idiotikon)

[173] Lb 1623/1731, S. 8 f. und Lb 1690, fol. 7b, setzten generell 10 Pfund Busse, statt zwei Pfund pro Faustschlag. Das Lb 1782 erhöhte den Betrag auf 10 Gulden; IV. S. 66

[174] LRP 5 fol. 128b

[175] am 8. 5. 1707, LRP 5 fol. 136b; die Bestimmung floss ins Lb 1623/1731, S. 13, ein, wo sie auch auf die Nachgemeinde ausgedehnt wurde.

[176] LR 23. 4., LRP 9 fol. 4a

[177] am 26. 4. 1764, LRP 9 fol. 27b

[178] Idiotikon, Band 5, Frauenfeld 1905, Spalte 977 ff.

[179] am 7. 5., LRP 5 fol. 159a f.

[180] 23. 4., LRP 9 fol. 279b

Landsgemeinde wollte, auf erfolgten Antrag hin, «deswegen lauffen und gahn lassen . . ., wer will»[181]. Ein Jahr später schränkte sie immerhin ein, dass deswegen «zu Vermeidung [von] Gefährlichkeiten niemand von dem Ring lauffen solle, eh die Lands- und Nachgemeind vollendet sein» werde[182]. 1789 wurde von der Nachgemeinde «das Bottenbrodt gänzlich abgeschlagen»[183], und bloss «für dis Jahr eingestelt» wurde seine Verteilung von der Landsgemeinde im Jahre 1794[184].

2.2 *Verfahren*

2.2.1 VERFAHRENSLEITUNG

Die Leitung des Verfahrens an ordentlichen und ausserordentlichen Landsgemeinden sowie an der Nachgemeinde stand grundsätzlich dem regierenden Landammann zu[1]. Sie ging für die Vornahme der Neuwahl des Landammanns an den Statthalter[2] bzw., falls dieser selbst für das Landammannamt kandidierte, ausser Landes[3] oder unter dem Jahr verstorben war[4], an einen, in der Regel den ältesten, stillstehenden Landammann über. Diese Reihenfolge wurde ebenso dann eingehalten, wenn der regierende Landammann an der Teilnahme überhaupt verhindert war[5]. Dagegen wurde die Dankes- und Resignationsrede des scheidenden Landammanns bei dessen Abwesenheit von einem Vertreter seiner Wahl gehalten: An der Landsgemeinde vom 29. April 1702 liess sich der kranke Landesvater von seinem Sohn vertreten[6]; an der Landsgemeinde vom 28. April 1715[7] und vom

[181] 26. 4., LGP B fol. 36b
[182] 25. 4. 1773, LGP B fol. 51a
[183] 10. 5., LGP B fol. 210b
[184] 28. 4., LGP B fol. 240b

[1] Dieses Recht war so unbestritten, dass es in den Artikeln der Landbücher nur eine indirekte Erwähnung findet; Lb 1623/1731, S. 37, S. 107, S. 113 f., S. 115; Lb 1690, fol. 83b, fol. 84a, fol. 153a, fol. 170b; Lb 1782, I. S. 10, V. S. 3
[2] LG 30. 4. 1713, LRP 5 fol. 322a: «Da nun hierauff durch H. Rr. Statthallter Achermann die gewohnte Umbfrag zue Anrathung einess neüwen Landtamman undt Landtsvatters hat wollen angefangen undt vorgenomben werden. . .»
[3] LR 23. 4. 1718, LRP 6 fol. 43a; LG 30. 4. 1775, LGP B fol. 72b
[4] LG 29. 4. 1753, LGP A fol. a155a
[5] LG 28. 4. 1715, LRP 5 fol. 407a; LR 23. 4. 1717, LRP 6 fol. 16a; LG 30. 4. 1775, LGP B fol. 72b. — Das Vertretungsrecht geht auch aus den Landbüchern hervor, doch wird der alt Landammann als Stellvertreter des Statthalters nicht ausdrücklich genannt; Lb 1623/1731, S. 37 f., S. 107 N. auf NG 1703; Lb 1690, fol. 153b, fol. 170b; Lb 1782, I. S. 12, V. S. 3
[6] LRP 5 fol. 10a
[7] LRP 5 fol. 407a

25. April 1717[8] brachte der ortsabwesende Landammann seinen Dank über einen alt Landammann vor, während in der gleichen Situation der Landammann am 24. April 1735 auf das Amt per Schreiben resignierte[9]. Auch für einen während der Regierungszeit verstorbenen Landammann hielt nicht automatisch der Statthalter die Dankesrede, wie das Beispiel der Landsgemeinde vom 26. April 1722 zeigt[10]; dagegen kam der Statthalter am 25. April 1789 bei gleicher Konstellation zum Zuge[11].

Dem Verhandlungsleiter wurde die Führung der Gemeinde durch ein scharfes Störverbot[12] erleichtert, woran gelegentlich zu Beginn der Versammlung erinnert wurde[13]. Seinen Anordnungen hatten die Landleute Folge zu leisten; dem Ungehorsamen drohte für jede Missachtung eines Gebotes eine Busse von zehn Pfund[14].

2.2.2 TRAKTANDENLISTE

2.2.2.1 Landsgemeinde

Normalfolge

Die Gewohnheit schuf für die Abwicklung der Traktanden der Landsgemeinde eine Normalfolge, von der nicht ohne Not und ohne vorangehenden Ordnungsbeschluss der Gemeinde abgewichen wurde.

Die Landsgemeinde, deren Geschäfte sich in der Regel in der Besetzung der Landesämter, der Terminierung der Nachgemeinde und der Ansetzung der Landeswallfahrt nach Einsiedeln[15] erschöpften, hielt sich nach der Umstellung im Jahre 1667[16] an folgenden Ablauf: Amtsresignation des bisherigen und Wahl eines neuen Landammanns[17], Bestätigung oder eventuell Neuwahl des Statthalters, des

[8] LRP 6 fol. 16b
[9] LRP 7 fol. 8a
[10] LRP 6 fol. 125b
[11] LGP B fol. 209b
[12] s. S. 100 f.
[13] NG 10. 5. 1705, LRP 5 fol. 86b
[14] Lb 1623/1731, S. 108; Lb 1690, fol. 78b
[15] die regelmässig an den regierenden Landammann und den Stanser Pfarrer delegiert wurde
[16] NG 8. 5. 1667, LRP 3 fol. 178a: «. . .; unnd sollen fürohin die vornembsten Ämbter alss Landtaman, Statthalter unnd andere Ämbter vordanen gemehret unnd besetzt werden.» Bis zu jenem Jahre verlief die Abfolge umgekehrt, d.h. zuerst wurden — damals noch — die Spielleute bestellt und die Schützengaben vergeben, die Organisation der Wallfahrt delegiert und die Nachgemeinde angesetzt, dann folgten die Einbürgerungen und die Besetzung der Landesämter, erst zum Abschluss wurde der neue Landammann gewählt. Gründe für die Umstellung werden im Protokoll nicht angeführt. Es mag das Bestreben, die Leitung der Landsgemeinde und der nachfolgenden Nachgemeinde in einer Hand zu vereinen, mitgespielt haben. Bünti, Chronik, S. 6
[17] Wiederwahlen des zurückgetretenen Landammanns erfolgten in den Jahren 1711, 1729, 1766, 1768, 1770 und 1772

Säckelmeisters, der beiden Landschreiber, des Landweibels und des Landläufers, alljährliche Bestimmung des Gesandten zur Teilnahme am Syndikat zur Verwaltung der tessinischen Vogteien Bellenz, Bollenz und Rivier[18], im dreijährigen Rhythmus[19] die Besetzung der Gesandtschaften nach Baden bzw. Frauenfeld zur gewöhnlichen Jahrrechnungstagsatzung und jene in die ennetbirgischen Vogteien Lauis, Mendris, Luggarus und Meiental[20]. In je sechsjährigen Intervallen, innerhalb jedoch um zwei bzw. vier Jahre versetzt, wurde für eine zweijährige Amtsdauer der Landvogt nach Bollenz und der Landvogt nach Rivier gewählt; letzterer war mit gleicher Wahl zur Versehung eines zweijährigen Kommissariates in Bellinzona bestimmt.

In das Traktandenmuster schoben sich die Aufnahme von Fremden ins Landrecht[21] und die Besetzungen von Ämtern, die bei einem weiteren Aufstieg, freiwilliger Resignation oder beim Absterben des Amtsträgers neu zu bestellen waren und die nach einer bestimmten Reihenfolge von den Herrschaftsträgern zu besetzenden Landvogteien[22]. Die militärische Stelle eines Pannerherrn kam in zwei Fällen[23] schon vor der Wahl des Säckelmeisters, in einem dritten[24] aber gar erst nach der Bestätigung der Beamten zur Verleihung. Regelmässig gleich nach dem Säckelmeister wurde der Landshauptmann in Unterwalden erkoren[25]. Die Ämter des Obervogts, des Landsfähnrichs «des Rats» und des Landshauptmanns in Nidwalden wurden teils vor, teils nach den Stellen der Amtsleute besetzt. Grossmehrheitlich nach den Beamtungen kamen die Ämter des Zeug- bzw. Bauherrn[26] und der Landvögte[27], ausnahmslos nach den Beamten die des Landsfähnrichs «ausserhalb des Rats» zur Vergebung.

[18] Bellinzona, Blenio und Riviera

[19] in den beiden übrigen Jahren lag nach Vergleichen aus den Jahren 1548 und 1589/1593 das Besetzungsrecht bei Obwalden; Durrer, Einheit, S. 155 ff.

[20] Lugano, Mendrisiotto, Locarno und Maggiatal

[21] seit der NG vom 11. 5. 1732, LRP 6 fol. 403b; Lb 1623/1731, S. 54 N.; Bestätigung an der NG vom 13. 5. 1736, LRP 7 fol. 25a f.. Die Landleuteaufnahme wurde gleich nach der Landammannwahl vorgenommen; vgl. auch Lb 1782, I. S. 39, V. S. 1

[22] Je nach der Zahl der mitregierenden Orte fiel die Besetzung der Landvogtei in regelmässigen Abständen an einen teilhabenden Stand. Da Ob- und Nidwalden im eidgenössischen Verband als einen Ort zählten und sich Nidwalden zudem im inneren Verhältnis mit einem Drittel zufrieden geben musste, gelang es relativ selten zur Besetzung. So konnte es in den Thurgau, nach Sargans und ins Obere Freiamt bloss alle 48, ins Rheintal alle 54 und in die ennetbirgischen Vogteien Lauis, Mendris, Luggarus und Meiental sogar nur alle 72 Jahre einen Verwalter entsenden.

[23] LG 25. 4. 1717, LRP 6 fol. 16b; LG 26. 4. 1767, LGP A fol. 278b

[24] LG 24. 4. 1701, LRP 4 fol. 329a

[25] Wahlen: LG 25. 4. 1706, LRP 5 fol. 111a (dies obwohl der Landrat am 29. 4. 1706, LRP 5 fol. 110b, ihn gleich nach dem Statthalter wählen lassen wollte); LG 27. 4. 1738, LGP A fol. 2b; LG 28. 4. 1754, LGP A fol. 157a. — Darnach wurde das Amt nicht mehr besetzt; s. S. 128

[26] Ausnahme: LG 24. 4. 1740, LGP A fol. 25a

[27] Klärend regelte der Landrat vom 23. 4. 1717, LRP 6 fol. 16a: «Auff beschechenen Anzug wie die Ämter khünfftige Landtsgmeindt besetzt werden solten, haben MGhhn. erkhent, dass bevorderist die Landtsämbter dem gebührenden Rang nach vor hinweg, undt nachmahlen erst die Landtvogteyen allss die erstere Bellentz undt darnach Mondriss besetzt . . . werden solle.» Aber gar vor

Zuunterst auf der Geschäftsliste figurierten die Gesandtenwahlen[28], die gelegentliche Neubesetzung von Bellenzer Verwaltungsstellen[29], die Ansetzung der Nachgemeinde[30] und die Delegation der Wallfahrtsorganisation[31].

Schematisiert lassen sich die Landsgemeinde-Traktanden wie folgt zusammenstellen:

Tabelle 1
Geschäfte der Landsgemeinde 1701—1797

Regelmässig	Wiederkehrende	Gelegentliche
Wahl Landammann		
		Wahl Pannerherr Aufnahme Landleute
Wahl Statthalter		
		Wahl Lhptm Unterw. Wahl Obervogt Wahl Landsfähnrich des Rats Wahl Lhptm Nidwalden
Wahl der Landschreiber Wahl Landläufer Wahl Landweibel		
		Wahl Zeug-/Bauherr Wahl Landsfähnrich ausserhalb d. Rats

dem Säckelmeister wählte die LG vom 30. 4. 1780, LGP B fol. 127b, den Landvogt ins Rheintal, noch vor den Beamten bestimmten die Landsgemeinden vom 26. 4. 1705, LRP 5 fol. 84a, und vom 28. 4. 1765, LGP A fol. 256b, den Landvogt nach Rivier und vom 27. 4. 1749, LGP A fol. 113a, denjenigen nach Bollenz

[28] innerhalb hatte die Gesandtschaft nach Baden bzw. nach Frauenfeld Vorrang; es folgte die Gesandtschaft nach Lauis und schliesslich jene nach Bellenz, Bollenz und Rivier

[29] so in Abständen von je 18 Jahren die Landschreiberei und den Grossweibeldienst und auf Resignation oder Ableben den Castellanendienst; LR 22. 4. 1758, LRP 8 fol. 217a. — Der Landrat vom 22. 5. 1758, LRP 8 fol. 216a, bestätigte diesen Platz für einen Einzelfall: «Der Castellan Dienst soll an künfftiger Landtsgemeindt erst zue letst vergeben werden, . . .»

[30] zwischen 1739 und 1750, dann ab 1763 im Protokoll oft nicht mehr erwähnt

[31] ab 1743 nur noch vereinzelt im Protokoll vermerkt, so in den Protokollen der Landsgemeinden vom 26. 4. 1744, LGP A fol. 64b, vom 25. 4. 1751, LGP A fol. 138b, vom 30. 4. 1752, LGP A fol. 147a, vom 26. 4. 1761, LGP A fol. 201a, vom 28. 4. 1765, LGP A fol. 256b, vom 30. 4. 1780, LGP B fol. 127b. Mit dem Lb 1782, I. S. 10, wurde sie definitiv in die Gewalt des regierenden Landammanns und des Pfarrers von Stans übertragen.

Regelmässig	Wiederkehrende	Gelegentliche
	Wahl Landvogt in gemeinen Herrschaften Wahl Landvogt in Rivier Wahl Landvogt in Bollenz Wahl Gesandter nach Baden/Frauenfeld Wahl Gesandter nach Lauis, etc.	
Wahl Gesandter nach Bellenz/Bollenz und Rivier		
	Wahl Landschreiber in Bellenz Wahl Grossweibel in Bellenz	
		Wahl Castellan Bellenz Wahl Schlossknecht in Bellenz
Terminierung der Nachgemeinde Delegation der Wallfahrtsorganisation		

Abweichungen

Abgesehen von organisatorischen Anordnungen vermochten nur gewichtige Geschäfte hin und wieder Abweichungen vom Grundschema zu bewirken. Eher selten sind die Beispiele, bei denen sich ein Sachgeschäft vor die Wahl des neuen Landammanns zu schieben vermochte. Gerade nach der Eröffnung der Landsgemeinde wurde 1701 und 1702 das «freie Antragsrecht»[32] in der Form der Nachgemeinde von 1700 bestätigt. Während 1701 die Vorzugsbehandlung des Geschäfts schon im voraus festgelegt worden war[33], sollte nach dem Willen des Landrates[34] der Gegenstand an der Landsgemeinde 1702 erst nach der Besetzung der Ämter in Beratung gezogen werden, doch nahm das Landvolk die Gelegenheit zur Bekräftigung des Beschlusses schon bei der anfänglichen Verlesung der Traktanden wahr. — Die wegen des Villmerger-Krieges verspätete ordentliche Landsgemeinde vom 21. August 1712 hörte sich gemäss dem Willen der Landleute vor den

[32] s. S. 180 f.
[33] 9. 5., LRP 4 fol. 305b f.
[34] R&L 23. 4. 1701, LRP 4 fol. 327b

Wahlgeschäften den Bericht seiner Gesandten von den Aarauer Friedensverhandlungen an[35].

Zwischen der Wahl des Landammanns und der Bestätigung des Statthalters wurde an der Landsgemeinde vom 16. Mai 1713[36] der Beschluss zur Aufhebung der Nachgemeinde vom vorangegangenen 7. Mai konfirmiert, an gleicher Position ein Jahr später aber diese Änderung wieder aufgehoben[37]. 1768 instruierte und wählte die Landsgemeinde gleich nach dem Ammannsatz Gesandte zu einer Extra-Tagsatzung nach Baden[38]. Vermehrt an dieser Stelle wurden in den letzten beiden Jahrzehnten des Jahrhunderts als wichtig erachtete Fragen erörtert. 1782 übertrug die Landsgemeinde das Problem, «wie einerseits so villen armen Leüthen auf Weys und Arth kente geholffen und andererseits die ville Steüren vermeidet werden» könnten, zur Erarbeitung eines Lösungsvorschlages an eine Kommission[40]. 1784 ordnete sie die Rangfolge unter den Landammännern[41], und 1785 erlaubte sie dem Frauenkloster St. Klara in Stans die Errichtung einer begrenzten Zahl von Gülten[42]. 1794 setzte die Landsgemeinde den in spanischen Diensten stehenden Ratsmitgliedern eine Frist zur Aufgabe ihres Engagements unter Androhung des Verlustes ihres hiesigen Amtes[43], und 1795 wies sie ein neues Projekt über die Eindämmung der Bettelei und die Armenbeisteuer zur nochmaligen Bereinigung an die vorberatende Kommission und zur schliesslichen Verabschiedung an die Nachgemeinde[44]. — Ebenfalls vor der Besetzung des Statthalteramtes wurde 1795 eine Münzangelegenheit behandelt[45], 1794 die Verteilung des Botenbrotes «für dis Jahr eingestelt»[46] und 1795 die Verteilung eines Betrages der spanischen Pension festgelegt[47].

Die grundsätzlich zum ordentlichen Traktandenmuster zählende Besetzung der Beamtungen wurde 1734 und 1768 unterlassen. Eine Bestätigung des Landweibels findet in den Protokollen der Jahre 1779 bis 1781, 1783 bis 1786 sowie 1789 bis 1795 keine Erwähnung, dies in Vollzug eines Beschlusses der Landsgemeinde vom 29. April 1770, der eine sechsjährige Amtsdauer einführte[48]. Ein Bericht

[35] vom 24. 4. 1702, LRP 5 fol. 9a
[36] LRP 5 fol. 294b
[37] LRP 5 fol. 326b
[38] an der LG vom 29. 4. 1714, LRP 5 fol. 369a
[39] nach einer Festlegung des LR vom 13. 4. 1768, LGP A fol. 293b. LG vom 24. 4. 1768, LGP A fol. 294a f.
[40] vom 28. 4., LGP B fol. 148a
[41] am 25. 4., LGP B fol. 161b
[42] am 24. 4., LGP B fol. 169b f.
[43] am 28. 4., LGP B fol. 240b
[44] am 27. 4., LGP B fol. 253a
[45] am 24. 4., LGP A fol. 294b. — Die frühzeitige Behandlung, schon nach dem Ammannsatz, ordnete der LR am 13. 4. 1768, LGP A fol. 293b, an.
[46] am 28. 4., LGP B fol 240b
[47] am 27. 4., LGP B fol. 253b
[48] LGP B fol. 6a; weitere Wahlen auf sechs Jahre fanden an der LG vom 28. 4. 1776, LGP B fol. 81b, 28. 4. 1782, LGP B fol. 148b, und am 27. 4. 1788, LGP B fol. 201b, statt.

über die getroffene Wahl des Landläufers fehlt im Protokoll der Landsgemeinden von 1723[49], 1745, 1776[50], 1782 und 1794.

2.2.2.2 Nachgemeinde

Normalfolge

Die Nachgemeinde erledigte eine Reihe von Wahl-, Gesetzgebungs- und Verwaltungsaufgaben. Wenn auch weniger ausgeprägt als bei der Landsgemeinde, so liess die Tradition doch auch bei der Nachgemeinde einen üblichen Verhandlungsablauf entstehen. Aus der Reihe der alljährlichen Geschäfte setzte sich in der Regel die Bestätigung bzw. Wahl der Landschätzer an die Spitze, gefolgt von der Bestätigung der Proviantschätzer[51]. In der ersten Hälfte des Jahrhunderts an gewöhnlich dritter Stelle erhielten die Landsspielleute ihre Aufgabe zugesprochen bzw. bestätigt. Dann wurde die obrigkeitliche Metzgerei zur Benutzung an Bewerber vergeben und die Schützengaben gesprochen. Schliesslich hatten sich die Beisässen um die Bestätigung ihrer Toleranz-Bewilligung zu bemühen. Nach dem Auslaufen der Aufnahme-Verbote ins Landrecht[52] beschäftigte sich die Nachgemeinde zwischen 1727 und 1731 mit entsprechenden Gesuchen stets in der Nähe des Beisässen-Traktandums[53]. In der ersten Hälfte des Jahrhunderts wohl auch zwischen diesen Geschäften, doch mehrheitlich nach deren Behandlung gelangten die Landesgesetze zur Beratung. Die Nachgemeinde von 1720 verschob «die Bestättigung der Landtschetzeren und Proviantschetzeren von Stanss, auch [die] Ustheilung der Metzbänckh und Annemmung der Landtsspilleithen etc. uff künfftige Zeiten» an den «wohlweisen gesessnen Landtssrath», behielt sich aber die allfällige Neuwahl eines Landschätzers vor[54]. Die Verlagerung wurde schon in den nächsten Jahren nicht konsequent gehandhabt und schliesslich erfolgte 1723 bereits wieder deren formelle Aufhebung[55]. Ein Beschluss der Nachgemeinde vom 11. Mai 1748 verwies die Bestätigung der Landsspielleute an den Schluss der Tagung[56]; die gleiche Instanz verschob zusätzlich am 24. Mai 1750 die Traktanden Beisässen-Annahme und Sprechen der Schützengaben an das Ende

[49] dafür von der NG am 9. 5. 1723, LRP 6 fol. 146a, vorgenommen

[50] Die LG vom 24. 4. 1774, LGP B fol. 61a, bestätigte den 87-jährigen Landläufer Anton Zumbühl, der damals den Dienst schon 51 Jahre lang versehen hatte, auf Lebenszeit. Zumbühl starb vor der LG 1779.

[51] Die eigentliche Wahl des Proviantschätzers erfolgte durch die Stanser Dorfleute auf eine Amtsdauer von zwei Jahren; NG 14. 5. 1719, LRP 6 fol. 76b

[52] Die NG vom 9. 5. 1700, LRP 4 fol. 305b, erliess ein zehnjähriges, jene vom 10. 5. 1705, LRP 5 fol. 87a, gar ein 20-jähriges Aufnahme-Verbot.

[53] Die NG vom 21. 5. 1730, LRP 6 fol. 368b, hielt fest, dass ihr die Kompetenz zur Annahme zufalle; Lb 1623/1731, S. 54 N.. Die NG vom 11. 5. 1732 übertrug das Aufnahmerecht an die Landsgemeinde.

[54] vom 9. 6., LRP 6 fol. 94a

[55] NG 9. 5., LRP 6 fol. 146a

[56] LGP A fol. 98b

der Beratungen und zog die «Landssachen» vor[57]. Unter Einschluss der Verteilung der Metzgereiberechtigung wurde die Anordnung am 9. Mai 1751 von der Nachgemeinde auf «allezeit» bestätigt[58], doch ab 1768 setzte sich die alte Rangordnung wieder durch[59], wonach zwischen 1795 und 1798 eine Phase wenig systematisierter Geschäftsabwicklung folgte.

Schematisch dargestellt ergeben sich für die drei unterscheidbaren Phasen folgende Grundmuster der Traktandenfolge für die Nachgemeinde:

Tabelle 2
Geschäfte der Nachgemeinde

Zeitraum 1701 — 1750	Zeitraum 1751 — 1767	Zeitraum 1768 — 1797
Wahl Landschätzer	Wahl Landschätzer	Wahl Landschätzer
Wahl Proviantschätzer	Wahl Proviantschätzer	Wahl Proviantschätzer
Wahl Landesspielleute	*Landessachen*	Metzgereiverleihung
Metzgereiverleihung	Metzgereiverleihung	Schützengaben
Schützengaben	Schützengaben	Beisässen-Annahme
Beisässen-Annahme	Beisässen-Annahme	*Wahl Landesspielleute*
Landessachen	*Wahl Landesspielleute*	*Landessachen*

Abweichungen

An die Spitze der Geschäftsliste der Nachgemeinde vermochten sich hauptsächlich unregelmässig vorzunehmende Wahlen wie die des Aawasservogtes[60], der Rechnungsherren[61] und der Schlüsselherren[62] zu setzen. Eine Vorzugsbe-

[57] LGP A fol. 133a. — Unter «Landssachen» sind die gesetzgeberischen Erlasse und die Verwaltungsanordnungen zu verstehen.

[58] LGP A fol. 139b

[59] mit Ausnahmen an den Nachgemeinden vom 10. 5. 1772, LGP B fol. 37a, und vom 12. 5. 1782, LGP B fol. 149b; das Lb 1782, V. S. 5, bestimmte, dass «die Landtssachen vorweg genommen werden» sollten.

[60] Die NG vom 12. 5. 1726, LRP 6 fol. 225a, wählte den Ersatz für einen verstorbenen Aawasservogt auf sechs Jahre; tatsächlich wurde dieser am 11. 5. 1732, LRP 6 fol. 403a, wiederum bestätigt, wonach sich jedoch die Regelmässigkeit verliert. Die Wahl des Aawasservogts erfolgte an erster Stelle an der NG vom 11. 5. 1732, LRP 6 fol. 403a, und am 11. 5. 1766, LGP A fol. 266a; an zweiter an der NG vom 19. 5. 1765, LGP A fol. 259a, und an dritter am 13. 5. 1786, LGP B fol. 182a

[61] an erster Stelle am 4. 5. 1704, LRP 5 fol. 65a; an zweiter am 13. 5. 1786, LGP B fol. 182a; an dritter am 10. 5. 1705, LRP 5 fol. 86b, am 10. 5. 1722, LRP 6 fol. 129a, am 8. 5. 1740, LGP A fol. 26b; an vierter am 19. 5. 1765, LGP A fol. 259a

[62] an erster Stelle am 4. 5. 1704, LRP 5 fol. 65a; an zweiter am 10. 5. 1767, LGP A fol. 279a, und am 12. 5. 1793, LGP B fol. 237a; an dritter am 11. 5. 1721, LRP 6 fol. 112a, am 19. 5. 1751, LGP A fol. 139b, am 19. 5. 1765, LGP A fol. 259a, am 8. 5. 1791, LGP B fol. 224a; an vierter Stelle am 30. 5. 1756, LGP A fol. 179b, am 15. 5. 1758, LGP A fol. 191b, und am 10. 5. 1789, LGP B fol. 210a

handlung erfuhr oft die Zuteilung von Stipendien, die 1702, 1762, 1765 und 1777[63] gleich eingangs, 1758, 1767 und 1776[64] als drittes Geschäft behandelt wurde. Vorab beschäftigte sich die Nachgemeinde vor allem mit der Besetzung von Ämtern die eigentlich der Landsgemeinde zustand: 1701 erkürte sie an zweiter Stelle einen Landeshauptmann in Nidwalden, 1723 gleich eingangs einen Landläufer, 1731 einen Landschreiber und 1791 den Obervogt[65]. Andere, gewöhnlich von der ordentlichen Landsgemeinde behandelte Geschäfte vermochten den Geschäftsgang nicht zu beeinflussen: Die Wahl eines Zeugherrn erfolgte am 21. Mai 1746 an elfter und die eines Fähnrichs ausserhalb des Rates am 16. Mai 1755 an siebter Stelle[66]. Mit Aufnahmen ins Landrecht — am 11. Mai 1732 von der Nachgemeinde in die Kompetenz der Landsgemeinde übertragen[67] — beschäftigte sich die Nachgemeinde einzig noch am 11. Mai 1761[68], wobei es sich hier um Personen handelte, denen eigentlich das Landrecht von Gesetzes wegen zugestanden wäre[69]. Erste Priorität erwarben sich einige Sachgeschäfte, so die Beschlussfassung über das Antragsrecht 1703, Anordnungen über Wallfahrten 1708 und 1767, die Aufnahme eines Eremiten in den Beisässenstand 1733, eidgenössische bzw. ausländische Geschäfte 1768 und 1782, eine Erinnerung an den Zweck des «Angstergeld»-Institutes 1772, eine versorgungstechnische Angelegenheit 1793 und die Verteilung der spanischen Pension 1795[70] .Blöcke mit mindestens drei Geschäften setzten sich an den Nachgemeinden 1762, 1765, 1772, 1782, 1793 und 1795 vor die regelmässig behandelten Traktanden.

2.2.2.3 Ausserordentliche Landsgemeinde

Naturgemäss kann für die ausserordentliche Landsgemeinde ein Traktanden-Grundmuster nicht in der gleichen Art wie für die Landsgemeinde und für die Nachgemeinde erstellt werden. Als Charakteristikum erscheint jedoch die besonders in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts gewahrte Konzentration auf einen

[63] am 7. 5. 1702, LRP 5 fol. 10b; am 9. 5. 1762, LGP A fol. 205a; am 19. 5. 1765, LGP A fol. 259a; am 4. 5. 1777, LGP B fol. 97a

[64] am 15. 5. 1758, LGP A fol. 191b; am 10. 5. 1767, LGP A fol. 279a; am 12. 5. 1776, LGP B fol. 82a

[65] am 16. 5. 1701, LRP 4 fol. 331b; am 9. 5. 1723, LRP 6 fol. 146a; am 6. 5. 1731, LRP 6 fol. 378b; am 8. 5. 1791, LGP B fol. 224a

[66] 1715: LRP 5 fol. 411a; 1746: LGP A fol. 82a; bei der Besetzung dieses Amtes handelte es sich allerdings offenbar nur noch um einen Ersatz für den nach Ablauf der Amtszeit, aber vor der Ablage der Jahrrechnung verstorbenen Amtsträger. 1755: LGP A fol. 171b

[67] LRP 6 fol. 403b; Lb 1623/1731, S. 54 N.

[68] LGP A fol. 202a f.

[69] sofern für deren landesfremde Mutter die seit 1734 geforderte Bürgschaft von 100 Kronen hinterlegt worden wäre; Lb 1623/1731, S. 62 N.

[70] am 13. 5. 1703, LRP 5 fol. 40a; am 13. 5. 1708, LRP 5 fol. 160a; am 10. 5. 1733, LRP 6 fol. 422b; am 10. 5. 1767, LGP A fol. 279a; am 5. 6. 1768, LGP A fol. 297b; am 10. 5. 1772, LGP B fol. 37a; am 12. 5. 1782, LGP B fol. 149b; am 12. 5. 1793, LGP B fol. 237a; am 10. 5. 1795, LGP B fol. 254a

einzigen Verhandlungsgegenstand[71], dessen mögliche Vielseitigkeit durchaus zu einer Mehrzahl von Verhandlungsschritten führen konnte. In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts sind ausserordentliche Tagungen mit mehreren Gegenständen häufiger festzustellen.

2.2.2.4 Ankündigung

Mit der Absicht eine bessere Orientierung der Landleute[72] zu ermöglichen, schuf ein Zweifacher Landrat am 26. April 1696 das Gebot, «es solle künfftiglich alles, so vor die Landts- undt Nachgemeinden solle angebracht werden, anfangs der Gemeind substanzlichen abgelesen werden»[73]. Aus den Quellen ist nicht ersichtlich, ob diese Vorschrift auch an jenen Volksversammlungen zu befolgen war, anlässlich welchen nur die üblichen Gegenstände zur Behandlung anstanden; das wenigstens bei Landsgemeinden einigermassen starr vorgegebene Traktandenmuster einerseits und das regelmässsige Auftreten der Hinweise auf eine Besprechung der Traktandenfolge eingangs der Verhandlungen bei ungewohnten Geschäften geben Grund zur Annahme, dass die Verlesung an Landsgemeinden nur bei nicht regelmässigen, ausserordentlichen Traktanden[74] erfolgte. Stärker zeigte sich das Bedürfnis nach einer Anzeige der Traktanden anlässlich der Nachgemeinde, die mit der Behandlung der vielfältigen Landessachen ein breites Spektrum von Geschäften aufwies und die den Landleuten grösseren Raum für Anträge bot als die Landsgemeinde.

Mit der Einrichtung des Verlesens der Traktanden verfolgte die Obrigkeit zu Beginn des 18. Jahrhunderts ein zweites Ziel: Auf diesem Umweg beabsichtigte sie, das seit der Nachgemeinde von 1700 wieder von der Einschränkung der Vorberatung durch den Georgenlandrat befreite Antragsrecht des gewöhnlichen

[71] «. . . solle auch nichts weiters als was disser Materi anhängig, vorgebracht und zuo Verkürtzung dieser Sach angehört werden.» R&L 28. 1. 1704, WRP 22 fol. 12b. — «Übrigens, wan ohngefahr andere Anzüg geschechen solten, soll (Tit.) Regdr. Hr. Landtamman nach anwohnender Kluogheit trachten, die L. Landleüth zu stillen, oder wan nöthig, den Articul ablesen lassen und nichts davon scheyden, . . .» LR 15. 5. 1767, LRP 9 fol. 113b; s.a. WR 20. 4. 1702, WRP 21 fol. 308b; WR 30. 12. 1713, WRP 24 fol. 151a; LR 23. 2. 1728, LRP 6 fol. 288a; LR 14. 10. 1754, LRP 8 fol. 113b; LR 22. 5. 1769, LRP 9 fol. 170b

[72] «. . . damit der gemeine Landtman wüssen möge, was Zeit währender Gemeinden durchaus angebracht werde.»

[73] LRP 4 fol. 208a

[74] z.B. der Landleute-Aufnahme. Vgl. die Bemerkung an der NG vom 13. 5. 1736, LRP 7 fol. 25b: «. . . solle auch fürohin, wan einer will umb das Landrecht anhallten, sich vor einem St. Geörgen Landtrath anmelldten . . . undt danne solle an der gewohnten Landtsgemeindt der jeweillige Landtamman Mghhn. und denen lieben Landtleüthen solches bei Anfang anzeigen . . .» Der LR vom 24. 4. 1702, LRP 5 fol. 9a, wollte Anträge aus dem Volk von einem Dreifachen Landrat vorberaten lassen; er beschloss, dass «an nechster Landtsgmeind desswägen ein wohlmeinender Anzug beschächen und nach Besetzung der Ämbtern hierüber berathschlaget, anfangss aber der Landtssgmeind solchess verläsen werden solle.» Der Georgenlandrat vom 23. 4. 1751, LRP 8 fol. 34b, wollte zur Verbesserung der militärischen Ausbildung die Stelle eines Landmajors wieder besetzen und deswegen an der Landsgemeinde einen Vorstoss unternehmen, «jedoch solle der Rgdr. H. Landtamman anfangs anzeigen, das man wegen disem Ambt ein Anzug thun wolle.»

Landmanns in den Griff zu bekommen. Der Beschluss von 1700 wurde mit dem Zusatz versehen, dass Anträge «zuo vor»[75] schriftlich einem Landschreiber eingegeben werden müssten, um hernach «bey Anfang der Nachgmeind von Puncten zuo Puncten abgeläsen» zu werden[76]. Kursierenden Gerüchten zufolge, die besagten, der Zusatz sei ohne Verabschiedung durch das Volk von den Landschreibern in das Protokoll gesetzt worden, befassten sich Rät' und Landleute am 23. April 1701 mit der Formvorschrift; dabei wurden die Beamten von jedem Vorwurf befreit. An der Landsgemeinde vom 24. April liess sich die Obrigkeit unter dem Druck der Landleute zu einer Streichung der vorherigen Eingabepflicht bewegen, doch der Landrat gab damit die Idee nicht auf: Ein erneuter Vorstoss, an der Sitzung an St. Georg 1703 zuhanden der Nachgemeinde formuliert, fand indes wieder nicht die Annahme des Landvolkes[77].

2.2.2.5 Bereinigung

Vermutlich im Gefolge der Ankündigung der Traktanden einigten sich die Obrigkeit und das Landvolk im Falle, dass über die Behandlung eines Geschäfts oder über dessen Stellenwert eine Unsicherheit bestand.

Die Landsgemeinde vom 26. April 1750 beantwortete die unmittelbar nach der Anrufung des Heiligen Geistes gestellte Frage, ob «man die Herren Ehren-Deputierten von Lobl[ichen] Stand Ury ratione des Factory Geschäffts verhören wolle», wohl bejahend, aber fügte hinzu, dass «man zuerst wolle die Landtsämbter besetzen . . .»[78].

Gleich nach der Eröffnung der Landsgemeinde am 27. April 1766 unterbreitete der Landammann dem Landvolk den Inhalt von einem aus Zug eingetroffenen Schreiben und von Briefen der in Frankreich dienenden Offiziere, worauf ungewiss blieb, ob mit den ordentlichen Wahlen oder mit der Stellungnahme zu den das französische Dienstreglement betreffenden Schreiben begonnen werden sollte. Beschlossen wurde, dass «allerforderst der Landtaman und Landsvatter ernambset und nach demme die eingekommenen Brieff vor die Hand genommen und danethin, wan nach Beendigung dessen annoch Zeit übrig sein wird, die übrige Landtsämbter besetzet werden solten»[79]. Eine langwierige Ausmarchung um

[75] Der Zeitpunkt ist nicht näher bestimmt, doch muss er sicher vor Beginn der Landsgemeinde gelegen haben.

[76] Deutlicher offenbart der Nachtrag im Lb 1623/1731, S. 107, die Absicht: «Wan aber die Landtleüth vermeint, das sy hierdurch an ihrer Freyheit nit wenig gehembt und ohngeacht von Seythen Meinen Herren verschidene Mittel vorgeschlagen worden, dass künfftighin uff St. Geörgen Tag zum Vortheil der Landleüthen ein zwey- oder gar dreyfacher Landtrath möchte gehallten werden, oder wenigst allen Gefahrlichkheiten vorzuekommen, dass zue mänigklichens Vorwüssen und Verhallt alle die Sachen, so man vorbringen wollte, bey Anfang der Landtsgemeindt abläsen lassen sollte etc.. Diss und mehr anderes aber bey den Landtleüthen kein Eingang gefunden, . . .»

[77] Die Details der Auseinandersetzung um das Antragsrecht, s. S. 175 ff.

[78] LGP A fol. 131b

[79] LGP A fol. 264a

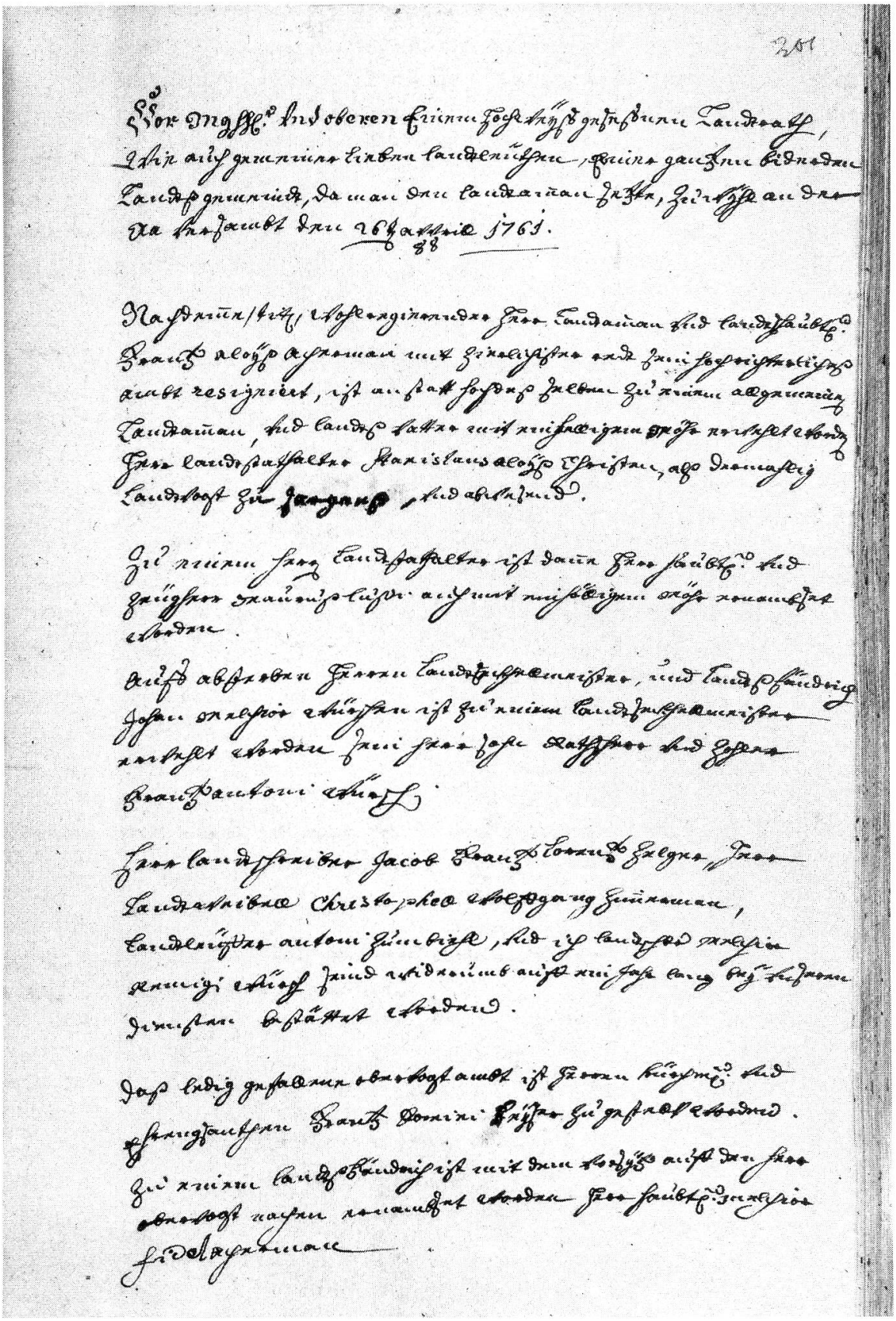

5 Die Ergebnisse der Landsgemeindeverhandlungen wurden vom Landschreiber in Folianten eingeschrieben.

das Landammannamt verhinderte aber gar ein Eintreten auf die Dienstreglementsfrage, so dass «zu Behandlung der übrigen Sachen» eine zweite Landsgemeinde auf den folgenden Sonntag einberufen wurde[80]. Anlässlich dieser Gemeinde wurde gemehrt, dass «man die Landsämbter nach Gewohnheit besetzen wolle, danethin, wan noch Zeit übrig sein wird, auch von den Schreiben [des] L[oblichen] Stand[es] Zug und was von denen frantzösischen H[erren] Officieren eingelangt [ist], zu reden»[81].

Mit dem weiteren Traktandenverlauf beschäftigte sich die Landsgemeinde vom 26. April 1772 erst nach der Besetzung der Spitzenämter und der Beamtenstellen. Ein Anzug, der die Artikel über die Ämter-Auflagen betraf, wollte zugunsten der Besetzung der Gesandtschaften zurückgestellt werden, und die Abnahme der Angstergeldrechnung wurde an die Nachgemeinde überwiesen. Die Auseinandersetzung mit dieser Spezialabgabe bewog die Landsgemeinde zum spontanen Erlass einer Anweisung über die Verwendung des so eingenommenen Geldes: Künftig sollte damit jährlich Korn beschafft werden. Erst nach der Bezeichnung von «hochoberkeithlichen Kornherren» und der Behandlung eines weiteren ausserordentlichen Tranktandums fand sich die Versammlung in den eigentlich in Aussicht genommenen Traktandenverlauf zurück[82].

Mit der Überweisung an eine Kommission zur Vorbereitung eines Lösungsvorschlages für die Hilfe an arme Leute machte sich die Landsgemeinde vom 28. April 1782 nach der Landammann-Wahl den Weg frei zur weiteren Behandlung der übrigen Traktanden[83]. An gleicher Stelle delegierte die Landsgemeinde vom 28. April 1793 die Beschlussfassung über das Kornherrenamt an die Nachgemeinde[84].

Nach der Besetzung des Landammannamtes und der Erledigung eines Sachgeschäftes, aber vor der Statthalter-Wahl verwarf die Landsgemeinde am 28. April 1794 einen Antrag, der schon an dieser Versammlung die Landvogtei Lauis «zu Vermeidung vielen Umtriebs» vergeben wollte[85].

Von den Nachgemeinden lassen sich vorab geschehene Bereinigungen nicht nachweisen. Die Gründe für ihr Fehlen mögen darin liegen, dass die regelmässigen Traktanden in der Regel kaum umstritten waren und so wenig Zeit in Anspruch nahmen, dass sich wichtige Geschäfte ohne weiteres vor den üblichen Block zu schieben vermochten und dass schliesslich unter dem Titel «Landessachen» Traktanden von sehr unterschiedlicher Bedeutung und von einem breiten Spektrum zur Behandlung gelangen konnten. Daraus erklärt sich, dass die Notwendigkeit einer auf Konsens beruhenden Traktandenordnung weniger gegeben war.

[80] LGP A fol. 264b
[81] 2. LG 4. 5. 1766, LGP A fol. 265a
[82] LGP B fol. 36b
[83] LGP B fol. 148a
[84] LGP B fol. 236a
[85] LGP B fol. 240b

Allein die Nachgemeinde vom 13. Mai 1753 stellte sich, «weil ein neüwer Helmjblaser zu ernamsen» war, mitten im Geschäftsgang die Frage, «ob man solchen ernamsen oder mit den Landtsachen fortfahren wolle?»[86] Tatsächlich wich sie dann vom 1748 aufgestellten Prinzip, wonach die Landsspielleute zuletzt bestellt werden sollten[87], ab und nahm die Wahl vor.

2.2.3 WILLENSBILDUNG

2.2.3.1 Sachgeschäfte

Obrigkeitliche Erläuterung

Dem die Geschäftsabwicklung leitenden Landammann oblag es in der Regel, den Landleuten das nötige Hintergrundwissen um ein Sachgeschäft zu vermitteln[88]. Zwischen der Amtsresignation und der Neuwahl des Landammanns versah der Statthalter die Aufgabe[89].

An der ausserordentlichen Landsgemeinde vom 25. Februar 1728 wurden die Erläuterungen vom regierenden Landammann und einem alt Landammann gemeinsam vorgetragen[90].

Ausgiebig zu Wort kamen regelmässig auch die Gesandten an Konferenzen und an Tagsatzungen nach ihrer Rückkehr.

Die Orientierung der Landleute erfolgte gewöhnlich in freier Rede, jedoch nicht nur: Zur Erinnerung an den genauen Wortlaut einer Regelung oder zur Bestärkung einer Aussage wurden oft bestehende[91] oder geplante Artikel[92], einzelne

[86] LGP A fol. b155a

[87] NG 11. 5., LGP A fol. 98b

[88] Der LR vom 23. 2. 1728, LRP 6 fol. 287b f., trug dem regierenden Landammann auf, an der bevorstehenden ausserordentlichen Landsgemeinde «wegen der ereigneten Streitigkeith zwüschent dem lobl[iche]n Gottshauss Engellberg undt unss ratione der March auff Joch denen Landtleithen mündtlichen» vorzustellen.

[89] «Nachdemme H. Panerh. Anthoni Maria Zelger, Regierend Landtamman, sein . . . Ambt . . . resigniert und aber, nachdemme durch Hn. Ritter Statthalter undt Landtshaubtn. Johann Jacob Acherman die schlächte Regimentsform gantz bewegln. vorgestelt undt dass gantz wohlmeingliche Project ablässendt verhördt worden.» LG 30. 4. 1713, LRP 5 fol. 322a; ähnlich nach dem Abbruch dieser Landsgemeinde an der zweiten vom 7. 5. 1713, LRP 5 fol. 325a

[90] LRP 6 fol. 289a f.

[91] NG 9. 5. 1700, LRP 4 fol. 305b; LG 24.4. 1701, LRP 4 fol. 329a; NG 13. 5. 1703, LRP 5 fol. 42a; NG 15. 5. 1708, LRP 5 fol. 161a; NG 8. 5. 1718, LRP 6 fol. 47a; NG 14. 5. 1724, LRP 6 fol. 168b; ao. LG 5. 2. 1764, LGP A fol. 225b

[92] NG 9. 5. 1706, LRP 5 fol. 115b; LG 30. 4. 1713, LRP 5 fol. 322a; LG 14. 5. 1713, LRP 5 fol. 326b; LG 29. 4. 1714, LRP 5 fol. 369a; NG 12. 5. 1726, LRP 6 fol. 225b; NG 11. 5. 1738, LGP A fol. 4a; ao. LG 5. 2. 1764, LGP A fol. 226a; ao. LG 13. 9. 1767, LGP A fol. 290b; LG 27. 4. 1795, LGP B fol. 253a; NG 10. 5. 1795, LGP B fol. 254b

Wochenrats- oder Landratsbeschlüsse[93], Landsgemeinde- oder Nachgemeinde-Erkanntnisse[94] aus dem Artikelbuch, den Protokollbänden oder ab losen Blättern vorgelesen. Gelegentlich dienten zur Untermauerung einer behaupteten Tatsache Dokumente, die von der Kanzlei zugunsten Dritter ausgestellt worden waren[95]. Auch komplette Rechnungen wurden dem Volk unterbreitet[96].

Zuweilen wurden — in aussenpolitischen Fragen — die eingetroffenen Briefe anderer Stände oder ausländischer Staaten im Wortlaut eröffnet[97], Briefe eigener Gesandter verlesen[98] und die Skizzen ausgehender Schreiben zur Genehmigung vorgelegt[99], Eidgenössische Abschiede vorgetragen[100], Verträge bzw. Vertragsentwürfe mit andern Ständen oder Staaten abgelesen[101] oder deren Abgesandte persönlich angehört[102]. Relativ selten wurden offen die Beschlüsse anderer Stände als

[93] NG 9. 5. 1700, LRP 4 fol. 305b; LG 29. 4. 1702, LRP 5 fol. 10a; NG 13. 5. 1703, LRP 5 fol. 42a; ao. LG 25. 2. 1704, LRP 5 fol. 60a; NG 8. 5. 1718, LRP 6 fol. 47a; NG 8. 5. 1763, LGP A fol. 213b; ao. LG 12. 8. 1770, LGP B fol. 13b; NG 10. 5. 1772, LGP B fol. 37a

[94] NG 13. 5. 1703, LRP 5 fol. 42b; ao. LG 8. 4. 1764, LGP A fol. 232b; ao. LG 20. 1. 1765, LGP A fol. 251a; ao. LG 10. 3. 1771, LGP B fol. 18a; NG 10. 5. 1772, LGP B fol. 37a

[95] NG 13. 5. 1703, LRP 5 fol. 42b

[96] NG 10. 5. 1772, LGP B fol. 37a. — Bezüglich der «Kornherrenrechnung» bestimmte die LG vom 24. 4. 1774, LGP B fol. 61a, es wären nur noch deren Resultate, nicht mehr aber einzelne Posten vorzulesen.

[97] z.B. ao. LG 2. 4. 1702, LRP 5 fol. 4b; ao. LG 3. 7. 1712, LRP 5 fol. 288a; NG 11. 5. 1732, LRP 6 fol. 404a; LG 26. 4. 1750, LGP A fol. 132b; NG 15. 6. 1755, LGP A fol. 171a; ao. LG 8. 4. 1764, LGP A fol. 232b; ao. LG 4. 5. 1777, LGP B fol. 96a; ao. LG 7. 4. 1798, LGP B fol. 295a

[98] NG 4. 5. 1704, LRP 5 fol. 67a; ao. LG 3. 7. 1712, LRP 5 fol. 288a; ao. LG 19. 5. 1792, LGP B fol. 231a

[99] ao. LG 25. 2. 1704, LRP 5 fol. 60a; ao. LG 18. 7. 1706, LRP 5 fol. 118b; NG 13. 5. 1759, LGP A fol. 145b; ao. LG 8. 4. 1764, LGP A fol. 232b; ao. LG 13. 9. 1767, LGP A fol. 291a; ao. LG 10. 3. 1771, LGP B fol. 18a

[100] ao. LG 2. 4. 1702, LRP 5 fol. 4b; ao. LG 30. 6. 1712, LRP 5 fol. 287a; LG 26. 4. 1716, LRP 5 fol. 439b; NG 5. 6. 1768, LGP A fol. 297b

[101] ao. LG 2. 4. 1702, LRP 5 fol. 4b; ao. LG 23. 4. 1702, LRP 5 fol. 7a; ao. LG 11. 7. 1712, LRP 5 fol. 290b; LG 21. 8. 1712, LRP 5 fol. 294b; ao. LG 5. 7. 1733, LRP 6 fol. 429a; ao. LG 7. 8. 1735, LRP 7 fol. 13a; ao. LG 20. 6. 1751, LGP A fol. 141a; ao. LG 4. 5. 1777, LGP B fol. 149b; ao. LG 5. 5. 1793, LGP B fol. 236b. Bünti, Chronik, S. 114

[102] Dem zur Begründung einer Soldaten-Werbung von Savoyen nach Nidwalden gereisten Boten gewährte die ao. LG vom 5. 2. 1704, LRP 5 fol. 56a, keine Audienz; Bünti, Chronik, S. 135 f.. Eine zweite Versammlung am 17. 2., LRP fol. 59b, liess ihn zu Wort kommen. — An der Landsgemeinde vom 18. 7. 1706, LRP 5 fol. 118b, wurde der Antrag auf Besiegelung des Mailändischen Capitulats von einem Vertreter der spanischen Botschaft, dem Luzerner Junker Jakob Balthasar, begründet. — Vor der ao. LG vom 7. 5. 1713, LRP 5 fol. 324b, erchienen zwei Abgesandte aus dem Lande Schwyz, welche zur Bestärkung der alten dreiörtischen Verträge deren Beschwörung durch eine gemeinsame Landsgemeinde vorschlugen. — Eine ao. LG vom 5. 7. 1733, LRP 6 fol. 428b, liess sich von zwei Hauptleuten in spanischen Diensten, einem Glarner und einem Schwyzer, das Werbungsbegehren ihres Dienstgebers erläutern. — Die Landsgemeinde vom 26. 4. 1750, LGP A fol. 131b f., hörte die «Herren Ehren Deputierten von Lobl. Standt Ury ratione des Factory Geschäffts» an. — An der Nachgemeinde vom 8. 5. 1763, LGP A fol. 213b, weilten zwei Abgesandte aus dem Tal Ursern, die ihre Rechte über einen hiesigen Vorsprecher darlegen liessen.

Orientierungshilfe zu Rate gezogen[103]. Von einem einzigen Fall überliefert das Protokoll Kunde, bei dem es mit dem mündlicher Vortrag nicht sein Bewenden hatte, sondern gar visuelle Bestätigung ermöglicht wurde[104]. Als halboffizieller Akt ist die Vorlage eines Planes für den Bau eines Kornhauses an der Landsgemeinde vom 30. April 1775 zu werten, dessen Ausführung einem Privaten übertragen werden wollte[105].

Persönliche Begründung bei Landrechtsgesuchen

Ihr Anliegen persönlich begründen durften bzw. mussten Kandidaten für das Landrecht[106] oder den Beisitz[107]. Mindestens ein Gesuchsteller für die Aufnahme ins Landrecht konnte sich in seinem Begehren von einem Vorsprecher unterstützen[108] oder — falls es sich um eine ehrenmässige Verleihung handelte — vertreten lassen.

Dagegen hatten die Beisitz-Gesuchsteller sowohl beim Antrag um Aufnahme[109] wie auch bei der jährlichen Erneuerung persönlich zu erscheinen[110].

[103] ao. LG 17. 2. 1704, LRP 5 fol. 59a; ao. LG 18. 7. 1706, LRP 5 fol. 118b

[104] Zur Bestärkung der Glaubwürdigkeit der Schlussnahme eines andern Standes wurde dessen Ortsstimme samt dem Siegel vorgewiesen; ao. LG 18. 7. 1706, LRP 5. fol. 118b

[105] LGP B fol. 37a; der Plan wurde von Statthalter Remigi Trachsler vorgelegt, der sich privat um die Ausführung des Bauwerkes bewarb.

[106] nach vorheriger Anmeldung beim Georgenlandrat; NG 13. 5. 1736, LRP 7 fol. 25b. Die Anmeldung entwickelte sich zu einer Bewilligung; LR 23. 4. 1740, LRP 7 fol. 104b; LR 24. 4. 1752, LRP 8 fol. 54b; NG 11. 5. 1777, LGP B fol. 97a: «Kinfftig sol keiner weder vor der Landsgemeind umb das Landrecht, weder vor der Nachgemeind um den Beysitz sich anmelden dörffen, er habe den zuvor dem St. Georgi Landrath den Access erhalthen.» — Nach dem Auslaufen genereller Aufnahmeverbote erlaubte die LG vom 25. 4. 1694, LRP 4 fol. 155a, einer Anzahl nicht namentlich erwähnter Fremder den Zugang zur Nachgemeinde. Am 23. 4. 1695, LRP 4 fol. 183b, bewilligte ein Dreifacher Landrat zweien den Zutritt zur Landsgemeinde, während ein Zweifacher Landrat am 26. 4. 1696, LRP 4 fol. 208a, ihn wieder verweigerte, da — wie später, am 2. 5. 1696, LRP 4 fol. 211a, der Landrat begründete — «die Jahr dess eingestellten Landtrechtenss anoch nit verflossen» sind. Am 9. 5. 1697, LRP 4 fol. 235a f., wollte der Landrat einen vorgeschlagenen Einkauf «weder guot noch böss heissen», doch dem Kandidaten den Zugang auch nicht verweigern. Die NG vom 12. 5. 1697, LRP 4 fol. 236a f., bewilligte zwei Verleihungen, hielt sich aber in der Folge an das 1700 um zehn und 1705 um 20 Jahre verlängerte Verbot.

[107] nach Vorliegen einer Aufnahme in einer Ürte; Lb 1623/1731, S. 27; Lb 1782, I. S. 40. Auch schon vor 1777 sprach sich der Landrat für oder gegen die Bewilligung des Zugangs zur Nachgemeinde aus: LR 25. 5. 1739, LRP 7 fol. 79a; LR 6. 5. 1765, LRP 9 fol. 63a; LR 23. 4. 1770, LRP 9 fol. 194a

[108] s. die Beispiele: NG 13. 5. 1703, LRP 5 fol. 40b; NG 10. 5. 1705, LRP 5 fol. 87b; NG 9. 5. 1728, LRP 6 fol. 299b f.; NG 15. 5. 1729, LRP 6 fol. 335b

[109] dabei hatte er sich zu erklären, welchem Gewerbe er nachgehen wolle; NG 8. 5. 1791, LGP B fol. 224b; NG 12. 5. 1793, LGP B fol. 237b; Lb 1782, I. S. 41

[110] NG vom 17. 5. 1701, LRP 4 fol. 332a: «Nachfolgende Beysäsen . . . sind für ein Jahr lang zuo Beysäsen angenommen worden, doch mit dem Hinzuothuon, dass sye schuldig sein solten, an den jährlichen Nachgemeinden umb den Beysitz wie gebührendt, anzuohalten, . . .» NG 10. 5. 1705, LRP 5 fol. 87b: «. . . die abwäsende Beysessen sind nit angenommen worden.» NG 9. 5. 1717,

Das Auftreten der Petenten um das Landrecht oder den Beisitz war von Unterwürfigkeit gegenüber der Versammlung gekennzeichnet[111].

Umfrage

Nach den obrigkeitlichen Erläuterungen wurde die sog. Umfrage gehalten: Das freie Wort zur Sache stand zunächst den Vorgesetzten Herren ihrem Range nach, dann den Landleuten zu. Der Landammann war eidlich verpflichtet, bei jedem Antrag Gelegenheit zur Diskussion zu geben[112]. 1717 führte die Nachgemeinde die Vorschrift ein, dass «der Landtweybel nach der Frag des Regierenden H[err]n Landtammans etwan ein Ave Maria lang pausieren undt einhalten solle»[113]. Offenbar sollte so verhindert werden, dass allzuschnell und in Übergehung von sich bereithaltenden Votanten zur Abstimmung geschritten wurde.

Nur zur Zeit der Umfrage — nicht zuvor und nicht mehr darnach — durften sich die Landleute äussern; Verbote sorgten für die Einhaltung der Schranken und Bestrafungen für deren Respektierung[114].

LRP 6 fol. 18b: Die Beisässen wurden aufgenommen, aber dem Beschlusse hinzugesetzt, dass sie «in das khünfftige persöhnlichen, mit beyhabendem Seytenwöhr, erscheinen sollen.» NG 12. 5. 1737, LRP 7 fol. 39a: «. . ., die aber, so sich nit persönlich gestellt, sollen sich vor nechsten Landrath anmellten, und umb den Beysitz anhallten, wo nit, wurdten Mghn. seye aus dem Landt verwisen.» Lb 1782, I. S. 40: «Diejennige Beysässen, welche gesund sind, und mitkommen gewohnter Massen an der Nachgemeind für den Beysitz wider anzuhalten, sollen ohne weiters verwysen seyn.»

111 NG 17. 5. 1701, LRP 4 fol. 332a: «Nachfolgende Beysäsen . . . sind auff gantz demuetig und mit gebognen Knyn flöhentlich gethanes Anhalten auff ihr Wohlverhalten hin für ein Jahr lang zuo Beysäsen angenommen worden, . . .» NG 13. 5. 1703, LRP 5 fol. 40b: «Demmenach Peter Durer knieent . . . ganz truegentlich vor und anbringen lassen . . ., jhm umb Gottes und Mariae Willen in vätterlichen Gnaden zu betrachten und ihm das Landtrecht schenckhen, . . .» NG 10. 5. 1705, LRP 5 fol. 87b: «. . . auch pittliches und reugentliches Anhalten . . .» NG 15. 5. 1729, LRP 6 fol. 335b: «. . . umb das Landrecht büdtlichen anhallten lassen, . . .» NG 11. 5. 1761, LGP A fol. 202a: «Auf knyefähliges Anhallten . . .»

112 NG 7. 5. 1702, LRP 5 fol. 11b: «Darmit alless an den Gemeinden reifflich abgefassett undt in rechter Ordnung zuo gehe, solle inskünfftig über ieden Anzug, so ein Rathssh. oder Landtman thuon wurde, die ordentliche Umfrag wie iederweilen ein Brauch gewesen, an den Gemeinden gehallten werden, undt ohne solche nichtss gescheiden werden.» NG 13. 5. 1703, LRP 5 fol. 40a. Schon an der nächstfolgenden vom 25. 2. 1704, LRP 5 fol. 60a, gelang ein Anzug zur Abstimmung, ohne dass zuvor eine Umfrage gehalten wurde. Der Landschreiber hielt diese Verletzung der Formvorschrift fest, ohne auf irgendwie geartete Konsequenzen hinzuweisen. Lb 1623/1731, S. 107 N. auf NG 1703; Lb 1782, V. S. 3

113 am 9. 5., LRP 6 fol. 19a

114 Lb 1623/1731, S. 27: «. . . welcher an der Landsgmeindt, zuvor ob er angefragt wurde old vor der Urfrag, rethe . . ., soll . . . fünff Guldj Buss verfallen haben, ohn alle Gnad.» Lb 1690, fol. 27b; Lb 1782, IV. S. 88. Als Beispiel diene: LR 28. 4. 1717, LRP 6 fol. 18a: «H. Kürchr. Niclauss Rorer solle, weylen selbiger an verschiner Landtsgmeindt 2 mahlen nach der Urfrag wider die Gewohnheit undt wider den Articul geredt . . ., vor MGhhn. zue Verantwortung citiert werden.» Der LR vom 10. 5. 1717, LRP 6 fol. 20a, bestrafte ihn mit einer Busse von zehn Gulden.

Die Landleute konnten ohne zeitliche Begrenzung im einzelnen vom Worte Gebrauch machen[115]. Die Hinweise auf eine ausgedehnte, «reifliche» Beratung sind denn auch recht zahlreich[116]. Damit jedoch «ein jeder seine Meinung heithigen Tags geben kenne», wünschte die zweite Landsgemeinde vom 4. Mai 1766, dass «jeder, der eine Meinung gibt, sich der Kirtze bedienen» solle[117].

Die Rede des einzelnen war gegen aktuelle Störungen gesichert. Während den Verhandlungen war Ruhe gefordert. Wer ohne Erteilung das Wort ergriff, einem Votanten in die Rede fiel oder mit Geschrei und Gejauchze das Verstehen des Redners erschwerte, wurde gebüsst. Fünf Gulden war dafür das Strafmass im Landbuch von 1623/1731, ebensoviel im Landbuch um 1690. Es wurde vom Landrat am 24. April 1690 bekräftigt[118]. 1692 verhiess der Landrat Störern die Eintürmung[119]. Anfangs der Nachgemeinde 1705 liess die Obrigkeit den Artikel des «Einredens» ablesen und erinnerte so die Landsleute an das Strafmass[120]. An Georgen 1740 ordnete der Landrat an, es sei zu Beginn der kommenden Landsgemeinde das Jauchzen mit einem Gulden und fünf Schilling zu bedrohen[121]. Die zweite Landsgemeinde von 1766 verhiess, wer einem anderen in die Rede falle, habe zur Busse im Ring fünf Vater Unser und fünf Ave Maria zu beten[122]. Das gleiche beschloss am 13. September 1767 eine ausserordentliche Landsgemeinde unter dem Eindruck anhaltender Missfallenskundgebungen[123]. Das Landbuch von 1782 hielt das Strafmass im selben Umfang aufrecht[124].

Von späteren Vorwürfen wegen des Inhalts seiner Rede bewahrte den Votanten eine auffallend strenge Vorschrift: Das Landbuch von 1623/1731 erklärte jeden, der «eim syn Red oder Urtheill fürziedt unnd welcher auch einem Landtman von Rahtschlägen oder Urtheilen was thätte», als friedbrüchig. Würde er ihn deswegen gar töten, so müsste er als Mörder gelten und damit die höchste Strafe — die Todesstrafe — erfahren[125].

Im Inhalt seiner Rede hatte sich der Votant an Wohlanständigkeit und an die Wahrheit zu halten. Verletzte er nach der Beurteilung der Obrigkeit diese Prinzipien, so wurde er möglicherweise von der Gemeinde weggeschickt und

[115] zur zeitlichen Begrenzung der Lands- und Nachgemeinde s. jedoch S. 110 f.

[116] Beispiele (Auswahl): ao. LG 12. 10. 1705, LRP 5 fol. 92b; LG 26. 4. 1711, LRP 5 fol. 255a; ao. LG 25. 2. 1728, LRP 6 fol. 289a; NG 1. 5. 1734, LRP 6 fol. 448b; NG 8. 5. 1746, LGP A fol. 82b; ao. LG 24. 6. 1759, LGP A fol. 195b; NG 8. 5. 1763, LGP A fol. 213b; ao. LG 28. 5. 1769, LGP A fol. 310a

[117] LGP A fol. 265a

[118] Lb 1623/1731, S. 27; Lb 1690 fol. 27b; LR 24. 4. 1690, LRP 4 fol. 16a

[119] 23. 4., LRP 4 fol. 53b

[120] 10. 5., LRP 5 fol. 86b

[121] 23. 4., LRP 7 fol. 104b

[122] 4. 5., LGP A fol. 265a

[123] LGP A fol. 290b; Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 106

[124] IV. S. 88

[125] S. 108; auch: Lb 1690, fol. 78a

später vom Landrat bestraft[126]. Um die Strafgewalt entspann sich in der Folge ein jahrelanger Streit zwischen der Obrigkeit und dem Volk. Als der Landrat am 2. Mai 1700 «bey entstandt[enen] underwährenden Discursen mit sonderem Misslieb [hatte] wahrnämen müössen, wass gestalten einige Landtleüth sich befrächet, bey offentlicher Conversationen ein old anderen Rathssbefreündten zuo betreüwen, ob wolten sye insskünfftig diejenige, so vermitelst etwan ein old anderem ungeschikten Anbringen an den Gmeinden peccieren wurden, an denjenigen Ohrten, wo solchess aufflauffen möchte, widerumb [zu] lieberieren», stellte er «nach reiffer Überlegung diser Sachen» fest, dies würde «nit alein wider alle Gebühr und Grächtigkheit, ia Ehr und Glori Gottess [laufen], sonderen auch sogar die Judicatur der hochen Oberkheit zuo sonderem Schimpf und besorglichem Schaden dess liebwärthen Vatterlandtss merkhlichen debilitieren und beschwechen.» Die Gnädigen Herren erachteten es «zuo Vorbiegung solch anscheinen[der] Inconvenientzen» als ratsam, «oberkheitswägen alle Pfahrh[erren] unsress Landtss samt H[errn] Pater Quardian dahin zu persuadieren, dass sye wägen antreüwenden Gefahren, so sich bey Anziechung ein old andren verpüntlichen Articulss bey künfftiger Gmeinden erwägen möchten, hierwider kreftigermassen dass gantze Jahr hindurch predigen und soderbahr aber die nachstkommende Fasten nachtrukhlichen ansetzen» möchten. Gleichzeitig wurde beschlossen, dass «wider diejenige, so seith der Nachgmeind dergleichen ohnerlaubten und der oberkheitlichen Judicatur höchst schedlichen Reden gebraucht, Khundschafft auffgenommen» werde und dass «H[err] Landtshau[p]t[mann] Lussy . . . alss ein Anziecher bey letst gemachter Nachgmeind gemachten Articulss» vor dem Landrat zur Verantwortung zu ziehen sei[127]. Auf die ihm vom Landrat am 13. September 1700 gemachten Vorhaltungen wandte Lussy u.a. ein, er sei «disess Anzugss halber vor einer gantzen Nachgemeindt liberiert» worden. Damit Unruhe verhütet werde, erklärte sich die Obrigkeit bereit, das Verfahren einzustellen, doch fügte sie hinzu, wenn «inskünfftig von ihme H[err] Lussy old anderen dergleichen anderen Anzüg mehr, so wider die Articul weren, beschechen wurden, behalten M[eine] G[nädigen] H[erren] ihnen vor, solche nach Verdienen zuo bestraffen.» Einem Antrag auf dauernden Übertrag des Verfolgungsrechts auf die Instanz, vor welcher die Verletzung geschehen war, wollten sie sich mit allen Mitteln entgegenstellen, und dem Landammann wurde aufgetragen, einen solchen Vorstoss ja nicht zu scheiden[128].

Wenige Jahre später, 1706, sah sich der Landrat erneut genötigt, sich gegen einen befürchteten Antrag, «ratione des Processierens» zur Wehr zu setzen, damit

[126] LR 22. 5. 1713, LRP 5 fol. 328a; LR 2. 12. 1713, LRP 5 fol. 355a ff.; LR 28. 4. 1717, LRP 6 fol. 18a; LR 10. 5. 1717, LRP 6 fol. 20a; 2. LG 4. 5. 1766, LGP A fol. 265a: «. . . das des Ürttyvogt Hans Melch Flüelers Sohn N. auff Bürgen sich mit reden vertrabet, ist erkennet worden, das selber von heithiger Gemeind sich absentieren, dannethin aber vor einem hochweys-gesessnen Landrath stellen solle, wo hochselber justizmässig über ihne abzusprechen wüssen wird.»

[127] LRP 4 fol. 307b f.

[128] LRP 4 fol. 311a ff.

nicht «desswegen die Handt M[eine]r G[nädige]n H[erre]n alss von Gott selbsten eingestellten Oberkheitt gehembet undt nachzüglich die liebe Justiz hierumben etwass möchte geschwächt werden»[129]. — Auch anlässlich einer der tumultuösen Landsgemeinden des Jahres 1713 wurde beantragt, ein Mehr ergehen zu lassen, mit dem alle Fehlbaren liberiert worden wären. *Bünti* berichtet darüber: «Die Landtleüth, so am meisten sich wider die Oberkeit gesetzt, haben gesuocht, das alles, wass an den Landtsgemeinden geredt oder gemacht worden, eine usgemachte Sach sein und bliben solle, die Obrigkeit hat aber solches misprobiert unt etwelche (doch gantz gnädig) gestrafft»[130]. Der Landrat zog am 4. Dezember 1713 tatsächlich deswegen den Kirchmeier und Gesandten Niklaus Rohrer zu Rechenschaft[131]. Schon vor und auch wieder nach dessen Verurteilung bestrafte der Landrat in Wahrnehmung seiner eifersüchtig gehüteten Strafkompetenz gleich reihenweise sowohl Vorgesetzte Herren wie auch gewöhnliche Landleute wegen Verfehlungen an jenen Landsgemeinden[132]. Ein nächstes Mal sah sich der Landrat am 5. Mai 1751 vor: «Wan an der Nachgmeindt ein Anzug gschen sollte, das, was vor einer Gmeindt verfehlt wurde, vor selber bestraft werden und also die Judicatur der Obrigkeit nemmen wollte, ... sollte der R[e]g[ieren]d[e] Herr Landtaman befelchet sein, kein Umfrag ... zu halten ...»[133] Am Beispiel eines vom freien Antrag ausgenommenen verbindlichen Artikels wurde noch an der Nachgemeinde vom 9. Mai 1751 dargestellt, wie mit einem zu verfahren sei, der die Unveränderbarkeit dieser Vorschriften nicht respektieren wollte[134]. In einem Nachtrag berichtet das Landbuch von 1623/1731 darüber: «Es soll auch niemandt mehr befüegt seyn an Landts- oder Nachgemeindten anzuziechen, das man an dem Güllten-Buochstaben wegen Ablosung, Schätzen oder anderem etwas veränderen wolle, sonder solle diser Articul ein so verbindlicher Articul seyn als der Schatz Articul. Namblichen so dan ein Landtamman old Rathsfreündt old sonst ein jedter Landtman in unserem Landt, niemandt ausgenommen, sonder soll mäniglich darin verbunden und begriffen seyn, der ein einzig Hilff, Rath oder That darzu gebe, das etwas an dem Landrecht oder obvermellt-heütiges Tags gemachten Verordnung, was namens es auch haben möchte, solle abgeenderet oder darwider gemacht werden, der selbige, er seye gleich wer er wolle, klein oder grosses Standtss, reich oder arm, soll alles, sein Leib und Leben, Guot und Bluot und in Summa, was er auff Erden hat, einer Obrigkeit verfallen seyn, und soll ein Landtamman denselben bey seinem Eydt uff die Stundt in Gefangenschafft einziechen und ein Malefiz-Landttag über jhne ergehen lassen, wie über ein anderen armen Übelthätter und soll auch mit einem schmachlichen Todt als ein Verräther des Vatterlandts ohne Gnadt und Barmhertzigkeit von dem Leben zu dem Tod hin-

[129] 23. 4., LRP 5 fol. 109b
[130] Chronik, S. 248
[131] LRP 5 fol. 356a f.
[132] LRP 5 fol. 355a ff.
[133] LRP 8 fol. 37a
[134] LGP A fol. 140b f.

gerichtet werden, und damit sich niemandt der Unwissenheit entschuldigen kenne, soll dieser Articul dem Landt- und Auffsatzbuoch ordentlich einverleibt und von der Cantzley jährlichen in allen Pfarreyen verlesen werden»[135]. Schliesslich setzte das Landvolk 1764 durch, dass Verfehlungen von jener Versammlung geahndet und bestraft werden müssen, vor welcher sie begangen worden sind[136].

Verletzte ein Redner jemanden in seiner Ehre, so konnte ihn der Beeinträchtigte vor Gericht belangen[137]. Der Verletzer hatte allerdings die Möglichkeit, sich mit einer Entschuldigung dem drohenden Gerichtsverfahren zu entziehen[138], doch stand ihm das vereinfachte Verfahren höchstens zweimal offen[139].

Hauptsächlich die Beratungen um die Geschäfte der Nachgemeinde sollten von den Landleuten aufmerksam verfolgt werden. Dem Landweibel war aufgetragen, die Landleute jeweils in den Ring zu rufen[140], doch sollte die Mahnung, vor allem anlässlich der Nachgemeinde, immer zu Beginn der Beratung eines neuen Anzugs und nicht etwa erst kurz vor der Abstimmung erfolgen, «damit die Leüth nicht mehren über Sachen, so sie nicht verstanden und gehört haben . . .»[141]

2.2.3.2 Wahlen

Die Protokolle vermelden durchwegs nur den Namen des für ein Amt Erwählten. Weitere Kandidaten finden bloss in dem seltenen Fall der Auszählung Erwähnung. Es müsste der Eindruck stets unumstrittener, harmonischer Erkürungen entstehen, wenn nicht gesetzliche Anordnungen, eine zufällige Bemerkung eines Landschreibers und eine Notiz auf einer Beilage in einem Protokollband auf eine regelmässige Vielzahl von Bewerbern hinweisen würden.

Dem Protokoll der Landsgemeinde vom 30. April 1719 fügte der langgediente und daher wohlerfahrene Landschreiber Mathias Quirin Anton Zelger diese Bemerkung an: «Ein Viertell vor 2. Uhren hat disere Landtsgemeindt dass Endt genommen, darbey alle Wahlen einhällig aussgefallen, ein vast unerhörthes Wunder-Ding»[142]. Ein in einem Protokollband verbliebener Notizzettel nennt an der

[135] S. 205 f.

[136] ao. LG 5. 2., LGP A fol. 226b (Befreiung durch die Landsgemeinde in einem Einzelfall); ao. LG 8. 4. 1764, LGP A fol. 231b f. und Lb 1782, IV. S. 88, (je allgemein) bezüglich Anträge; 2. LG 4. 5. 1766, LGP A fol. 265a, und ao. LG 13. 9. 1767, LGP A fol. 290b, bezüglich Störungen

[137] Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 106

[138] s. auch Lb 1623/1731, S. 184 N. auf die NG 1666 und Georgenlandrat 1696; NG 30. 5. 1666, LRP 3 fol. 164 a; Lb 1782, V. S. 129: «Welcher dem anderen zu seinen Ehren redte, und den nähst kommenden Tag bereüwet, vor dme Regn. Hn. Landtammann dem Verletzten gebührende Satisfaction zu geben begehrt und solches wircklich erstattet, selber ohne weitere Kösten darbey geschützt werden solle; widrigenfals der Handel vor ein Ehrsames Gricht gehören solle.»

[139] LR 26. 4. 1696, LRP 4 fol. 209a

[140] s. S. 80

[141] LR 23. 4. 1749, LRP 7 fol. 279b

[142] LRP 6 fol. 74a. Mathias Quirin Anton Zelger (1673-1719), Landschreiber von 1706-1719, Zelger Franz, S. 113f.

Landsgemeinde vom 27. April 1749 zwei Vorschläge für das Landammannamt, sieben für die Säckelmeisterstelle, vier für das Amt eines Obervogts, zwei für die Landvogtei Bollenz und drei für die Gesandtschaft nach Bellenz, Bollenz und Rivier[143]. Im Vorschlagen des Landammanns war das Mass der Freiheit allerdings nicht gross. Von der Obrigkeit her galt die Erwartung, dass der regierende Landammann sich wieder aus dem Kreis der alt Landammänner rekrutieren würde. Zwar löste sich schon die Nachgemeinde vom 31. Mai 1693 in Anbetracht, dass «man durch ietz approbireten Practicier-Articul allen besorgenden Tröll und Unwesen vorgebogen zue haben» vermeinte, vom Gebot des Umgehen-Lassens[144] und die Landsgemeinde vom 26. April 1711 hob in Würdigung der seit 1700 geltenden Antragsregelung die Rotationsvorschrift von 1675 förmlich auf [145]. Als aber an der Landsgemeinde vom 14. Mai 1713 mit Johann Melchior Odermatt von den Landleuten ein Mann aus gewöhnlichem Stand[146] zum Träger des höchsten Amtes gemacht wurde, wurde jener, der ihn portiert hatte, vom Landrat zu Rechenschaft gezogen[147]. In der Sitzung vom 22. Mai 1713 rügte der Landrat dessen Vorgehen als einen Eingriff in das «undisputierl[iche] Judicatur Rächt» der hohen Obrigkeit; zwar zeigte er sich gewillt, das Ergebnis der Wahl für diesmal anzuerkennen, «jedoch mit der clar- und heitheren Reserva, dass M[eine] g[nädigen] H[erre]n ihnen das Prärogativ-Rächt je undt zue allen Zeiten vorbehalten, und ihnen selbigess weder ietz noch insskhünfftig keineswegss benemmen lassen wollen»[148]. Am 4. Dezember fand der Landrat dennoch Gründe, um den Initianten der unangenehmen Wahl, Kirchmeier Niklaus Rohrer, zu bestrafen[149].

Vor der Landsgemeinde 1714 setzte sich ein Dreifacher Landrat mit der Vorschlagsfreiheit auseinander, wobei «nach reyffer Berathschlagung M[eine] g[nädigen] H[errren] und die Landtleüth ess diss Fahlss halber bey alter Uebung bewenden lassen, chrafft deren ein jeder Landtman gewaltig und befüegt sein sol-

[143] LGP A fol. 113a, die Beilage nach fol. 113b

[144] LRP 4 fol. 101a: «Also das ein jeglicher einen Landtaman anrathen und einer nach Gefallen durch das freye Mehr und Wahl möge geehrt und darzue gegeben werden.»

[145] so dass «volglichen ein jedtweder sowohl von Räten und Landleüthen an den gewohnten Landtgemeinden befüegt und gewaltig sein solle, nach eigenem Belieben und Wohlgefallen einen neüw oder aber den alten und resignierenden h. Landtamman widerumben anzuorathen, dergestalten dass, wie gesagt, jederweilen ein neüwer dargegeben und erwölth oder aber der abträttende h. Landtamman zuo zwey oder mehreren Jahren bestättet werden mag, nach aigner Willkuhr und Belieben.» LRP 5 fol. 255a. Rotationsprinzip: LG 28. 4. 1675, LRP 3 fol. 286b

[146] Odermatt (1652-1730) war allerdings zuvor schon Ratsherr, Richter und Rechnungsherr! Vgl. auch HBLS Bd. V, S. 331, Nr. 9 und das Verzeichnis der Amtsträger im Anhang.

[147] LRP 5 fol. 326b

[148] LRP 5 fol. 329b

[149] LRP 5 fol. 356a f.; auch Bünti, Chronik, S. 248, drückt in seiner Meldung Unwillen aus: «Er war der 6.te Landtamman, so dermahlen bei Läben und ist dise Erwöhlung der Oberkeit zum Trotz gleichsamb beschächen.»

le, einen Landtamman und Landtsvatter, er seye von den H[erre]n Räthen gerathen oder nit, nach bestem Guotachten in die Wahl zu setzen»[150].

Die gesetzliche Begrenzung des Vorschlagsrechts wandte sich zunächst an die Ratsherren. Auf Initiative eines Dreifachen Landrates[151] fügte die Nachgemeinde vom 8. Mai 1695 in den Eid der Ratsherren ein, sie möchten, wenn sie um einen Vorschlag für das Landammannamt gebeten werden, «nit mehr dan einen allein in die Wahl setzen und anrathen . . .»[152]. Offenbar war es bis dahin Brauch, jeweils gleich zwei oder mehrere zu portieren.

Damit «auch insskünfftig M[eine] H[errren] und die Landtlüth an den gewontlichen Landtsgmeinden nit so lang uffgehalten werden muossen», dehnte die Nachgemeinde 1703 die Limitierung der Vorschläge auf die Gesandtschaften und Landvogteien aus und hiess auch die Landleute, diese Vorschrift zu beachten[153].

2.2.4 ENTSCHEIDUNG

2.2.4.1 Scheiden

Vor dem Abstimmen galt es, das, worüber entschieden werden sollte, exakt zu formulieren, was als «scheiden» bezeichnet wurde[154]. Die Aufgabe, die Abstimmungsfrage zu stellen, fiel dem vorsitzenden Landammann zu[155], doch durfte er dies nicht tun, bevor er die Umfrage hatte walten lassen. Die Regelung des Antragsrechtes verpflichtete ihn auch, «sowohl Rahtsfreündt alls iedem Landtman an allen Gemeinden ihr ehrliche Rathschläg und Meinung, so guott möglich, lauther und underschiden zue scheyden, . . .»[156]. Die Obrigkeit, der das Recht auf ein spontanes Stellen von Anträgen überhaupt nicht behagte, gab dem Landammann öfters in Auftrag, diesem oder jenem erwarteten Antrag das Scheiden zu verweigern[157].

[150] am 23. 4., LRP 5 fol. 367b

[151] vom 23. 4. 1695, LRP 4 fol. 184a; s. auch Lb 1623/1731, S. 41 N.; Lb 1690 fol. 3b

[152] LRP 4 fol. 187a

[153] vom 13. 5., LRP 5 fol. 41a; besonders deutlich: Lb 1690, fol. 3b

[154] Deschwanden, Entwicklung, S. 121

[155] vgl. NG 4. 5. 1704, LRP 5 fol. 66b; Lb 1623/1731, S. 107 N., S. 114 f.; Lb 1690, fol. 84a; Lb 1782, V. S. 3

[156] Lb 1623/1731, S. 107 N. auf NG 1703; Lb 1690, fol. 170b N.; Lb 1782, V. S. 3; s. auch LG 24. 4. 1701, LRP 4 fol. 329a

[157] LR 13. 9. 1700, LRP 4 fol. 312b: «Innertzwüschen aber, damit den danachen besorgenden Inconvenienzen erforderlichermassen vorgebogen werden möchte, solle ein jeweyliger regierender H. Landtamman und auch Statthalter dergleichen nichtss zuo scheyden noch in ein Mehr kommen zu lassen, im Eydt einverleibt haben.» LR 23. 4. 1706, LRP 5 fol. 109b: «Wan ohnverhofft an

Bei der Besetzung von Ämtern, für die sich mehrere Kandidaten bewarben, war festzulegen, wer zuerst in die Wahl gesetzt wurde. Der Vorrang war anscheinend nicht begehrt. Um Verzögerungen wegen der Rangfolge zu verhindern, wurde diese gelegentlich mit dem Los bestimmt[158].

2.2.4.2 Feststellen des Mehrs

War die Abstimmungsfrage gestellt, so manifestierten die Landleute mit dem Aufheben der Hand ihren Willen[159]. Lag ein Gegen- oder Verwerfungsantrag vor, so musste die Verteilung der Stimmen geschätzt werden. Nach «alter Ordnung» kam diese wichtige und zugleich heikle Aufgabe dem Landweibel und den Dorfweibeln von Buochs und Wolfenschiessen zu[160]. Innerhalb des Schätzer-Kollegiums stand dem Landweibel der Vorsitz zu, während der Buochser Weibel durch seine Stellung zur rechten Hand des Landweibels einen gewissen Vorrang genoss, auf welchem er beharrte[161].

Die Weibel waren eidlich verpflichtet, «das Mehr für das Mehr zu geben»[162], d.h., die Entscheidung nach objektiver Abschätzung festzulegen. Einer Beeinflussung durch Geschenke oder durch irgendwelche andere Begebenheiten hatten sie abzuschwören. Um ihre Neutralität und Unparteilichkeit sicherzustellen, legte der Landrat am 23. April 1692 kategorisch fest, sie sollten «nichts darzuo zuo reden haben»[163], doch 1701 gewährte ihnen die Nachgemeinde wieder die Redefreiheit[164]. Liess ein allzu eklatantes Eigeninteresse an einem Geschäft Befangenheit

khünfftiger Nachgemeindt, ratione dess Processierens wegen, die Handt Mr. Gn. Hhn. alls von Gott selbsten eingestellten Oberkheit gehembdt undt nachzüglich die liebe Justiz hierumben etwass möchte geschwächt werden: alls ist gantz wohlmeinendt erkhant, dass wan solcher Anzug beschechen wurde undt nach all praestierter Freundtligkheitt die Güettigkeidt nichtss verfangen möchte, solle der Regier.r Hr. Landtamman nit verpflichtet seyn, solchen Rahtschlag zuo scheidten, sondern dahin zuo trachten, dass etwan ein anderer Anzug beschechen thätte.» Weitere Beispiele: LR 29. 4. 1722, LRP 6 fol. 127a; LR 23. 4. 1729, LRP 6 fol. 328b f.; LR 23. 4. 1749, LRP 7 fol. 279b; LR 22. 4. 1758, LRP 8 fol. 218a; LR 5. 5. 1762, LRP 8 fol. 326a; LR 23. 4. 1772, LRP 9 fol. 279b; LR 5. 5. 1773, LRP 10 fol. 4a; LR 5. 5. 1779, LRP 10 fol. 125a. — Das Verweigern des Scheidens eines Antrages schildert auch Landammann Johann Melchior Lussy in seinem eigenhändigen Eintrag zum Verlauf der Nachgemeinde vom 14. 5. 1724, LRP 6 fol. 168b ff.

158 LR 23. 4. 1691, LRP 4 fol. 32b, bei einer Besetzung der Landschreiberei in Bellinzona; LR 21. 4. 1704, LRP 5 fol. 63b, bei der Neuwahl eines Landläufers

159 Beispiel: ao. LG 12. 10. 1705, LRP 5 fol. 92b: « . . . und nach reiflicher Reflexion und Erwägung in solcher so schwären Sach durch die mehreren Handt erkhöndt.» — Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 106 f.

160 LR 24. 4. 1690, LRP 4 fol. 16b; Lb 1782, I. S. 22. — Bei Verhinderung eines Amtsträgers bestimmte die Versammlung einen Ersatz. Ao. LG 20. 1. 1765, LGP A fol. 251a: «Da Hr. Landtweibell Zimmerman kranckheitshalber anheüto nit erscheinen kenen, als ist loco dessen Hr. Rathsherr Johannes Huser zu Vergebung der Möhren ernambset worden.»

161 LR 24. 4. 1719, LRP 6 fol. 71a

162 Lb 1623/1731, S. 40 N.; Lb 1690, fol. b154b; Lb 1782, I. S. 21

163 sich selbst also nicht in die Verhandlungen einschalten; LRP 4 fol. 53b

164 Die Landschreiber und der Landweibel sollen «an den Gemeinden, andren Lantleüthen gleich, wass ihne nöthig bedunkte, anziechen und ihr Sentiment gäben mögen . . .» S. auch Lb 1623/1731, S. 39 N.; Lb 1690, fol. 152b N.; Lb 1782, V. S. 2

beim Abschätzen der Handmehre erwarten, wurde von der Landsgemeinde bzw. Nachgemeinde ein Ersatz bestimmt[165].

Wie die Verkündung des Resultates erfolgte, geht aus den Quellen nicht hervor. 1782 erliess jedenfalls der Landrat eine Vorschrift, die vom Landweibel und den Weibeln von Buochs und Wolfenschiessen in Zukunft verlangte, sie möchten «das Mehr allzeit der Canthley auf dem Herdblättelin anzeigen»[166]. Die Vorschrift liesse sich auch damit begründen, dass die Landschreiber für die Protokollierung der festgestellten Mehrheitsverhältnisse das Resultat von den Verantwortlichen für die Feststellung direkt vernehmen wollten.

Nicht immer war es leicht, die Mehrheiten mit Sicherheit festzulegen. Waren die beiden gegenteiligen Handmehre annähernd gleich, sodass eine Entscheidung nicht zweifelsfrei gefällt werden konnte, lag es in der Verantwortung des Landweibels, eine Auszählung zu veranlassen. Gab er ein unsicheres Mehr heraus, so musste er mit Kritik, ja behördlicher Verfolgung rechnen. Nach der Landsgemeinde 1772 schützte der Landrat einen Entscheid des Landweibels, doch hatte er — weil er die Untersuchung der gegen ihn gerichteten Vorwürfe veranlasst hatte — die aufgelaufenen Kosten zu tragen[167].

Wenig Geduld wollte aber das Landvolk demgegenüber mit jenen Weibeln üben, die nach seinem Empfinden zu schnell zur Abzählung der Stimmen schritten. Eine Auszählung anlässlich der Ammannwahl an der Landsgemeinde vom 27. April 1766 ergab eine — vermeintliche — Differenz von 306 Stimmen. Die amtierenden Weibel, mit Ausnahme des Landweibels, wurden ihres Dienstes enthoben und sogleich durch die drei jüngsten Ratsherren ersetzt, weil «das Möhr wegen allzu grossen Underscheid der Stimmen wohl hete vergeben werden kennen»[168]. Die Auszählung raubte viel Zeit und hatte eine zweite Landsgemeinde zur Behandlung der übrigen Geschäfte nötig gemacht. Anlässlich dieser wurde jedoch bekannt, dass der Vorwurf, auf dem die strenge Sanktion beruhte, auf einem Rechnungsfehler basierte — die Weibel wurden folgerichtig rehabilitiert[169].

Die drei protokollarisch überlieferten Beispiele von Auszählungen lassen eine ungefähre Rekonstruktion dieses Verfahrens zu. Liess sich das Mehr nach zwei-

[165] An der NG vom 19. 5. 1765, LGP A fol. 259a, bewarb sich Landweibel Wolfgang Zimmermann um die Zuteilung des französischen Stipendiums an seinen Sohn. Daher «ist erkennet worden, das der jüngste Rathsfreünd das Meehr helffen geben solle». An der LG vom 27. 4. 1766, LGP A fol. 264b, strebte der Bruder des Weibels von Wolfenschiessen, alt Landammann Stanislaus Alois Christen, erneut das Landammannamt an. Als Ersatz wurde der älteste der übrigen Dorfweibel bestimmt.

[166] 23. 4., LRP 10 fol. 198b

[167] 9. 5., LRP 9 fol. 282b

[168] LGP A fol. 264b

[169] LG 4. 5. 1766, LGP A fol. 265a

maligem Abstimmen nicht feststellen[170], so wurde die Auszählung angeordnet[171]. Zwei Gruppen zu je drei Stimmenzählern, zu denen der Landweibel und die Dorfweibel von Buochs und Wolfenschiessen nicht zählten, wurden zu den beiden Seitenausgängen «Stans halb» und «Buochs halben» beordert[172]. Jeder Ausgang war einem Kandidaten[173] zugewiesen. Die Landleute wurden aufgefordert, jedoch nicht verpflichtet, den Ring durch den Ausgang «ihres» Kandidaten zu verlassen, wobei er gezählt wurde. Unterdessen war den Weibeln aufgetragen, «in allen 4 Eggen» stehend darauf zu achten, dass «niemand in den Ring kommen und wider hinaus gehe»[174]. — Die drei bekannten Auszählungen zeigten in der Anzahl der Stimmen Differenzen von 56, 127 und 291 Stimmen[175].

Ungewöhlich verfuhr die Nachgemeinde am 11. Mai 1727 bei der Behandlung eines Einbürgerungsgesuches. Dieses war «vier Mahl gescheiden worden, dannoch aber die Herren Weibel das Mehr niemahl geben kennen, dahäro dise Sach bis auff nächst kinfftige Nachgemeind über ein Jahr, als dann solches zuo entscheiden, ist auffgeschoben worden, . . .»[176].

Eine für die eine oder die andere Seite erkannte Mehrheit galt grundsätzlich als unantastbar. Aber von diesem Prinzip wurde unter Umständen abgewichen: An einer ausserordentlichen Landsgemeinde im Jahre 1704 beklagten sich einige, sie hätten «das Vorgehende nit verstanden» und beantragten, eine neuerlich «anderwärtige Berathschlagung» und ein nochmaliges Scheiden vorzunehmen, was bewilligt wurde[177]. Grösseren Widerstand leisteten die für die Mehrbeurteilung Verantwortlichen wenig später an der gleichen Versammlung: Ein festgelegtes Audienzgeld erschien einem ausserhalb des Ringes anwesenden Bittsteller als zu übersetzt, worauf sich der Landsgemeinde die Frage stellte, ob sie es reduzieren wolle. Die Meinungen gingen auseinander; die einen beriefen sich auf die geltende Ordnung, die besagte, dass «die mehrere Wahl für das Mehr luth anererbten Herkommen gelten solle», während die andern den Schaden, der aus einem Beharren auf dem gefassten Beschluss zu entstehen drohte, jenen überbinden wollten, die

[170] LG 30. 4. 1780, LGP B fol. 127b: «Weilen aber die Mehr . . . zum 2.ten Mahl nit entschiden worden, so wurde erkennet, das die Stimmen hinaus gezelt werden sollen, . . .» LG 25. 4. 1784, LGP B fol. 161b f.: « . . ., nachdeme die Stimmen hinaus gezelt worden, weilen die Mehr . . . zum 2.ten Mahl nit entschiden worden . . .»

[171] LG 27. 4. 1766, LGP A fol. 264b: «Da aber das Möhr gestellet (d.h. unentschieden), ist erkennet worden, das selbiges aussen gezelt werden solle, . . .» Offen bleibt, auf wessen Entscheid. Vermutlich genügte, dass die Weibel die Entscheidung auch ein zweites Mal nicht wagten! Ein abweichendes Beispiel aber s. unten.

[172] LG 21. 4. 1766, LGP A fol. 264b

[173] bzw. wohl auch einem Sachantrag; da in allen drei Beispielen Wahlen nicht entschieden werden konnten, handelt es sich hier allerdings um eine Annahme per analogiam.

[174] LG 30. 4. 1780, LGP B fol. 127b

[175] 56 Stimmen: LG 25. 4. 1784, LGP B fol. 161b f. — 127 Stimmen: korrigiertes Ergebnis der LG vom 17. 4. 1766, 2. LG 4. 5. 1766, LGP A fol. 265a. — 291 Stimmen: LG 30. 4. 1780, LGP B fol. 127b

[176] LRP 6 fol. 257a

[177] am 17. 2., LRP 5 fol. 59a

nicht erneut zu scheiden gewillt waren. Erst nach dem durch eine Abstimmung abgesicherten Versprechen, dass man der Weibel «Ehr, Leib und Guoth zuo allen Zeiten» deswegen nie belange, liessen sich die Verantwortlichen zu einer Wiederholung des Ausmehrens bewegen[178].

2.2.5 LIMITIERUNG DER VERHANDLUNGSDAUER

2.2.5.1 Zeitliche Grenze

Eingangs des 18. Jahrhunderts kannte das Verfahren der Landsgemeinde und der Nachgemeinde noch keine Begrenzung der Verhandlungsdauer. Wegen «Späthe der Zeit», doch ohne Angabe der Stunde, wurde die Nachgemeinde vom 17. Mai 1701 abgebrochen[179].

1704 setzte die Nachgemeinde, wohl in Rücksicht auf die unausweichliche Stallarbeit des zur Hauptsache bäuerlichen Landvolkes, die allgemeine Regel fest, künftig sollte die Nachgemeinde «nit lenger duren als bis umb 5. Uhr abents. Nach verflossenem Termin solle H[err] Landtamman nicht mehr scheiden, weniger ein Umfrag halten lassen»[180].

An der Nachgemeinde 1708 wurde mit einem Anzug daran erinnert, dass «es allbereit 5 Uhr seye», worauf «man die Articul nach altem Brauch abgelessen [hat], undt nicht weiter geschritten» ist[181].

Das Verfassungsänderungsprojekt von 1713 sah eine Übernahme der Begrenzungsvorschrift in die Landsgemeinde vor, da sich diese — nun auch Instanz für Landessachen — der Erwartung nach künftig über eine längere Dauer erstrecken konnte[182].

Von langer Dauer geprägt waren in späteren Jahren die Nachgemeinden von 1750 und 1751. Beide wurden in Beachtung der 17-Uhr-Limite beendet[183].

Wenn auch die Vorschrift nach der Wiederherstellung der alten Aufgabenteilung zwischen Landsgemeinde und Nachgemeinde wieder nur mehr für die letztere galt, so war es doch in ausserordentlichen Fällen denkbar, dass auch die ordentliche Landsgemeinde in Zeitnot geriet, so die Landsgemeinde vom 27. April

[178] LRP 5 fol. 59a
[179] LRP 4 fol. 334a
[180] vom 4. 5., LRP 5 fol. 66b
[181] 13. 5., LRP 5 fol. 161b
[182] «Weitterss auch gemehret, dass die ordinarj Landtss-gemeindt umb 5 Uhren abentss allzeit enden, und hernach gar nicht weiterss g'scheidet werden solte, . . .» LG 7. 5. 1713, LRP 5 fol. 326a
[183] NG vom 24. 5. 1750, LGP A fol. 134b; NG vom 9. 5. 1751, LGP A fol. 141a; die NG vom 12. 5. 1765, LGP A fol. 258b, vertagte sich ebenfalls nach ausgedehnter Behandlung des «Französischen Geschäfts», ohne explizit die Fortgeschrittenheit des Nachmittags zu erwähnen.

1766 wegen einer zeitraubenden Auszählung der Stimmen und jene vom 28. April 1782[184]; beide sind jedoch nicht mit einer Zeitangabe versehen.

Die Frage, was mit den nicht behandelten Geschäften zu geschehen hatte, erfuhr eine unterschiedliche Beantwortung. Die Nachgemeinde vom 17. Mai 1701 verschob die restlichen Traktanden um ein Jahr auf die nächste Nachgemeinde, jene vom 13. Mai 1708 wollte «gäntzlich alless bewenden lassen»[185].

Die Regelung von 1713 sah für den Fall, dass nicht alle Geschäfte verabschiedet zu werden vermochten, vor, dass «die Landtleüth zue völliger der Sachen Eröhrterung ein andern Tag widerumben ansechen mögen»[186].

Die Nachgemeinde 1750 ging nach Ablauf der Zeit ohne Vereinbarung über das weitere Schicksal der nicht behandelten Geschäfte auseinander[187]; ein nachfolgender Landrat wagte deren Behandlung nicht, «weil von letster Nachgmeindt . . . einem Landtrath nichts desthalb übergeben worden» sei[188]. Ein Jahr später nahm die Nachgemeinde die Delegation an den Landrat förmlich vor[189]. 1765 setzte sie hingegen eine zweite Nachgemeinde fest, da an der ersten Versammlung überhaupt keine ordentlichen Traktanden verabschiedet werden konnten[190].

Unterschiedlich verfuhren die Landleute in der Festlegung der Fortsetzung der beiden nicht an einem Tag zu Ende geführten Landsgemeinden. 1766 wurde, da an der ersten Gemeinde nur die Ammannwahl vorgenommen werden konnte, «zu Behandlung der übrigen Sachen» eine zweite Landsgemeinde gleich auf den folgenden Sonntag einberufen[191]. Die Landsgemeinde von 1782 übertrug das verbliebene Geschäft an die Nachgemeinde[192].

2.2.5.2 Klimatische Einflüsse

Versammlungen im Freien können ordnungsgemäss nur durchgeführt werden, wenn die Witterung nicht gänzlich unfreundlich ist. Abbrüche wegen schlechter Witterung mussten 1767, 1777 und 1780[193] verordnet werden. Die Nachgemeinde von 1720 konnte infolge Unbill der Witterung gar nicht erst in Wil eröffnet werden[194].

[184] LGP B fol.148b
[185] NG 1701 LRP 4 fol. 334a; NG 1708, LRP 5 fol. 161b
[186] LG 7. 5., LRP 5 fol. 326a
[187] 24. 5., LGP A fol. 134b
[188] «Weil von letster Nachgmeindt . . . einem Landtrath nichts desthalb übergeben» worden war; 1. 6. 1750, LRP 8 fol. 21a
[189] NG 9. 5. 1751, LGP A fol. 141a
[190] am 12. 5., LGP A fol. 258b
[191] 27. 4., LGP A fol. 264b
[192] 28. 4., LGP B fol. 148b
[193] NG 10. 5. 1767, LGP A fol. 279b; NG 4. 5. 1777, LGP B fol. 97a; NG 15. 5. 1780, LGP B fol. 128a
[194] 9. 6., LRP 6 fol. 112a; s. S. 76

Die beiden Nachgemeinden von 1767 und 1780 delegierten die nicht erledigten Geschäfte je an einen Dreifachen Landrat, zu dem auch den Landleuten der Zugang versprochen wurde[195]. Die abgebrochene Nachgemeinde vom 4. Mai 1777 beschloss eigentlich, «über die weitern Nachgemeind-Sachen zu disponieren dem morndrigen Landrath [zu] überlassen»[196], doch auf die Anordnung des Wochenrates [197] nahm sich an seiner Stelle eine zweite Nachgemeinde, die eine Woche später stattfand[198], der restlichen Geschäfte an.

2.3 Befugnisse

2.3.1 ORDENTLICHE UND AUSSERORDENTLICHE LANDSGEMEINDE

2.3.1.1. Allgemein

Die «umfassende» Kompetenz

Die Nidwaldner Landsgemeinde des 18. Jahrhunderts zeigt nicht mehr jene schrankenlose Macht [1], welche sie einstens besessen haben mag. Räte und Gerichte erscheinen institutionalisiert und mit einem Kompetenzkreis versehen. Die Kompetenzen der Landsgemeinde und der Nachgemeinde blieben allerdings ausgedehnt[2], scharfe Abgrenzungen lassen sich nicht ausmachen; vor allem bei einer gewissen Relevanz eines Geschäftes[3] konnte sich die Frage nach dem Über-

[195] NG 10. 5. 1767, LGP A fol. 279b: « . . . weillen aber starckhes Regenwetter mit Wind eingefallen, so ist diser Puncten, sambt dennen annoch vorgeschlagenen und ordinari Sachen vor den dreyfachen Landrath geschlagen [worden], und sollen die Landleüth auch befüegt sein, bei disren Puncta zu erscheinen.» — NG 15. 5. 1780, LGP B fol. 128a: « . . . erkennet: dass auff künftigen Mitwuchen . . . ein dreyfacher Landrath mit Zutritt der Landleüth gehalthen und über diejennige Puncta, die wirkhlich zu Papir verfasst und ablesend verhöret worden, in krafft der Nachgemeind abgefasset werden sollen.»

[196] LGP B fol. 97a

[197] 5. 5. 1777, WRP 34 fol. 153a

[198] 11. 5., LGP B fol. 97a

[1] Heute besteht diese schon gar nicht mehr: eine absolute Schranke bildet das Bundesrecht; innerhalb der kantonalen Autonomie sind ihr Eingriffe in andere Gewalten verwehrt. Auch die Landsgemeinde hat die kantonale Verfassung zu respektieren, ebenso das gesetzlich umschriebene Verfahren. Kellenberger, S. 46 f.

[2] Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 138; von Muralt Leonhard, Renaissance und Reformation, in: Handbuch der Schweizer Geschichte, Bd. 1, S. 403; Elsener, Landsgemeinde, S. 141

[3] die Beurteilung erfolgte weniger nach festen, durchschaubaren Kriterien als vielmehr nach subjektiver Einschätzung

tragen an einen grösseren Kreis stellen[4]. Umgekehrt trat dieser oft Gegenstände zur Behandlung an ein kleineres Gremium ab.

Die Landsgemeinde setzte sich einerseits aus dem Landvolk, anderseits aus den Räten und den Vorgesetzten Herren zusammen. Die beiden Komponenten standen zuweilen in einem deutlichen Gegensatz zueinander. Solange zwischen ihnen ein Konsens erzielt werden konnte, anerkannte die Obrigkeit das Ermitteln des Mehres nach numerischem Prinzip. Traten Differenzen zutage, so versuchte sie mit dem Verlassen der Versammlung Schlussnahmen zu verhindern. Ein von sich aus souveränes Volk hätte sich von einem solchen Vorgehen nicht in der Behandlung von Geschäften hindern lassen und möglicherweise kurzerhand neue Vorgesetzte bestimmt, nicht aber die Nidwaldner Landleute[5].

Die Obrigkeit ihrerseits hatte im Verlaufe der Zeit Befugnissse gewonnen oder wenigstens für sich in Anspruch genommen[6], in denen sie sich auch nicht von einer Landsgemeinde konkurrenzieren lassen wollte. Unbestritten «umfassend» im Sinne der Möglichkeit, alles und jedes aufzugreifen, zu besprechen und zu regeln, war der Kompetenzrahmen schon im 18. Jahrhundert nicht mehr. Aber ebensowenig waren ihm politisch konsolidierte Grenzen gesetzt. Spannungen zwischen Obrigkeit und Volk mussten sich gerade hier ergeben[7]. Letztlich aber war es in jenen Konfliktfällen, in die ein Einblick überhaupt möglich ist, doch das Volk, das sich durchzusetzen vermochte.

Die Stellung der ausserordentlichen Landsgemeinde

Aus den Verhandlungsgegenständen der ausserordentlichen Landsgemeinde wird kein einheitliches Bild ersichtlich. Die Versammlung beschäftigte sich sowohl mit Fragen, die ordentlicherweise der Landsgemeinde zur Beantwortung zukamen, wie auch mit solchen, die gewöhnlich in die Kompetenz der Nachgemeinde fielen. Ein eigener Kompetenzkreis war bei ihr schon vom Begriff her ausgeschlossen. Kriterium für ihr Zusammentreten war die zeitliche Dringlichkeit. Sie war dann gegeben, wenn es einen verstorbenen hohen Amtsträger zu ersetzen galt[8], wenn sich ein Problemkreis zu besonderer Schwere entwickelte[9]

[4] vgl. z.B. 2-LR 16. 7. 1715, LRP 5 fol. 424b

[5] obwohl ein entsprechendes Vorgehen beim eingetretenen Fall der «Sonderung» auch erwogen wurde! s. S. 185

[6] z.B. die Bestrafung von Landsgemeinde-Delikten oder die Vorberatung von Landsgemeinde-Anträgen

[7] s. S. 21 ff.

[8] Nicht unter dem Jahr wurde jedoch der Landammann ersetzt; an seine Stelle trat der Statthalter. Allein die Ersatzwahl eines verstorbenen Landschreibers bildete im Jahre 1719 einziges Traktandum einer ausserordentlichen Landsgemeinde; LRP 6 fol. 84a. Die übrigen Ersatzwahlen — ein Landvogt für Bellenz, ein Landesfähnrich und ein Rechnungsherr für das Kloster St. Klara am 26. 8. 1708, LRP 5 fol. 170b, je ein Castellan nach Bellenz am 10. 9. 1775, LGP B fol. 80a, und am 4. 10. 1795, LGP B fol. 269a — standen im Verein mit anderen Geschäften auf der Traktandenliste, wobei die Extra-Gemeinde 1708 allerdings speziell wegen dem Ersatzwahl-Geschäft einberufen worden war

[9] Beispiele: LR 6. 3. 1702, LRP 5 fol. 4a: Die Extra-Gemeinde wird einberufen, «massen dise Sache

oder wenn aussenpolitische Begebenheiten zu einer schnellen Entscheidung drängten. Inhalte der dritten Art — Schlussnahmen über die Beziehungen zu Gemeinen Herrschaften, anderen Ständen und Nationen — bildeten das Schwergewicht.

Der Handlungsspielraum der ausserordentlichen Landsgemeinde war durch die Vorschrift eingeengt, dass Beschlüsse der Landsgemeinde im ersten Jahr ihrer Gültigkeit nicht bereits wieder vor die Volksversammlung gezogen werden durften. Drohte indes dem Gemeinwesen wegen diesem Verbot Gefahr, so konnte der Rat Ausnahmen gewähren[10].

Anträge

Dem gemeinen Landmann stand an der Landsgemeinde wie an der Nachgemeinde das Recht zu, Anträge zu stellen. Es sollte möglich sein, der höchsten Gewalt Vorschläge zu unterbreiten[11]. Allerdings wurde an der Landsgemeinde von dem Antragsrecht weit weniger Gebrauch gemacht als an der Nachgemeinde, der das für Anregungen offene Gesetzgebungsrecht zukam. Von elf nicht zu den alljährlichen Traktanden zählenden Geschäften mit materiellem Inhalt sind in der Zeit von 1701 bis 1750 nur gerade deren zwei auf Anträge aus dem Volk zurückzuführen, in der Zeit von 1751 bis 1797 von 31 Geschäften deren 13. Inhaltlich berühren fast ein Drittel — nämlich fünf — Verhältnisse aus dem Bündnis mit Frankreich[12], drei Geschäfte hatten die Versorgung mit dem lebenswichtigen Korn zum Thema[13]. Die übrigen acht Geschäfte berührten die Gesetzgebung um die Tauffeste, das Datum eines Marktes in den tessinischen Vogteien, den Staatshaushalt, die Suspendierung eines Pannerherrn, die Botenbrot-Verteilung, die Erteilung der Bewilligung der Übernahme von Gülten durch das Kloster St. Klara und die Einsetzung von öffentlichen Verteidigern[14].

sehr träff geachtet werden.» LR 14. 10. 1754, LRP 8 fol. 113b: «Da durch ein Schreiben u[nseren] l[ieben] L[andleute] von ob dem Kehrnwaldt einberichten, wie auf den 20ten huius sie das Panner mit den gewohnlichen Caeremoniis dem neüw erwellten Pannerherr einhändigen werden und dahero jnvitieren, eine Ehrengsandtschafft darzu abzuverordnen, als haben m[eine] g[nädigen] H[erren] darüberhin befunden und erkent, das dis Geschäfft von solcher Trifftigkeit, das es vor den höchsten Gwallt kommen solle, hiermit soll am Mitwuchen auf zukünfftigen Sontag eine Landtsgmeindt in allen Pfarrejen und Filialen ausgekindt, solche zu Will an der Aa gehallten . . . werden, . . .»

[10] Lb 1623/1731, S. 114 f.; Lb 1690, fol. 84a; Lb 1782, V. S. 3

[11] Lb 1782, IV. S. 88: «Jeder Landtmann soll an allen Landts . . . gemeinden befüegt sein, anziehen zu können, was er will . . .»

[12] Repräsentanz französischer Herren im Rat und heimlicher Bezug von Geldern, ao. LG 4. 5. 1766, LGP A fol. 265b; Repräsentanz französischer Herren, LG 26. 4. 1767, LGP A fol. 278b; Verabfolgung der «freiwilligen» Pension, LG 30. 4. 1769, LGP A fol. 307a, und LG 28. 4. 1776, LGP B fol. 82a

[13] LG 26. 4. 1772, LGP B fol. 36b; LG 30. 4. 1775, LGP B fol. 22b f.; LG 25. 4. 1779, LGP B fol. 120b

[14] In der Reihenfolge der Aufzählung: LG 14. 5. 1713, LRP 5 fol. 327a; LG 24. 4. 1740, LGP A fol. 26a; Bildung einer «ökonomischen Kommission», LG 26. 4. 1767, LGP A fol. 279a; LG 24. 4. 1768, LGP A fol. 295a; Pannerherr Jost Remigi Trachsler wegen Annahme des Amtes eines Obervogtes in der Kommende Tobel. LG 25. 4. 1773, LGP B fol. 51a; LG 24. 4. 1785, LGP B fol. 169b f. LG 29. 4. 1787, LGP B fol. 190a

Die Zurückhaltung in der Wahrnehmung der Antragsberechtigung weist auf ein ausgeprägt diszipliniertes Verhalten der Landleute hin. Die eingebrachten Anträge berührten entweder Themen, die in der damaligen Politik von erstrangiger Bedeutung[15] waren oder im Zusammenhang mit der Landsgemeinde als Wahlbehörde standen[16]. Ein weiteres Geschäft — die Bewilligung an das Kloster St. Klara für den Empfang von Gülten — unterstand nach gesetzlicher Vorschrift[17] der Landsgemeinde, während die Anregung in bezug auf den Staatshaushalt wohl ebenso gut an der Nachgemeinde hätte geschehen können. Letztlich wurde die Änderung des Artikels über die Tauffeste unter der geänderten Verfassung von 1713 eingebracht, als die Landsgemeinde vorübergehend auch für die Gesetzgebung zuständig war.

2.3.1.2 Organisationskompetenz

Die Landsgemeinde selbst traf in jenen Fällen organisatorische Anordnungen[18], in welchen äussere Begebenheiten die gewohnte Abwicklung des Verfahrens störten. Waren der Landammann als Verhandlungsleiter und der Statthalter als dessen ordentlicher Stellvertreter an der Wahrnehmung ihrer Funktion verhindert, so bestimmte die Landsgemeinde einen Ersatz, sofern nicht schon der Landrat dafür gesorgt hatte[19]. Der Versammlung stand es aber ebenso zu, Umstellungen in der Traktandenliste anzuordnen[20], neue Geschäfte aufzunehmen und deren Platz für die Behandlung zu bestimmen[21]. Sie konnte die Behandlung eines Traktandums auch aussetzen[22], einer anderen Instanz zur weiteren Vorbereitung[23] und/oder zur Verabschiedung zuweisen[24].

Kam die Landsgemeinde ausnahmsweise an einem Tag mit der Behandlung der vorgesehenen Traktanden nicht zu Ende, so wurde die Fortsetzung der Tagung an einem andern Datum vorgesehen. Im 18. Jahrhundert traf dies dreimal[25] zu, wobei sich jedoch die Landsgemeinde nur in einem Fall selbst über den Termin der zweiten Versammlung aussprach[26].

[15] so die Frankreich-Geschäfte, die Kornversorgung und das Münzwesen

[16] Marktdatum, Suspendierung des Pannerherrn, Botenbrotverteilung, Prokuratorenwahl

[17] s. S. 150

[18] Die Organisationskompetenz wird von der Landsgemeinde nicht ausschliesslich beansprucht; auch der Landrat und der Wochenrat trafen entsprechende Anordnungen.

[19] LG 28. 4. 1715, LRP 5 fol. 407a; LG 29. 4. 1753, LGP A fol. a155a; LG 30. 4. 1775, LGP B fol. 72b; s. S. 84 f.

[20] LG 29. 4. 1702, LRP 5 fol. 10a; LG 21. 8. 1712, LRP 5 fol. 294b

[21] LG 26. 4. 1750, LGP A fol. 131b; LG 27. 4. 1766, LGP A fol. 264a; LG 4. 5. 1766, LGP A fol. 265a; LG 26. 4. 1772, LGP B fol. 36b; LG 29. 4. 1787, LGP B fol. 189b

[22] LG 28. 4. 1794, LGP B fol. 240b

[23] LG 28. 4. 1782, LGP B fol. 148a; LG 27. 4. 1795, LGP B fol. 253a

[24] LG 4. 5. 1755, LGP A fol. 168b; LG 28. 4. 1782, LGP B fol. 148a; LG 28. 4. 1793, LGP B fol. 236a

[25] zweimal 1713 und einmal 1766

[26] LG 27. 4. 1766, LGP A fol. 264b; die beiden abgebrochenen Landsgemeinden vom 30. 4. und 7. 5. 1713 waren von ihrem unruhigen Verlauf her kaum geeignet, sich über die Fortführung selbst Ge-

Zu den regelmässigen organisatorischen Tätigkeiten gehörten in den ersten vier Jahrzehnten die terminliche Ansetzung der Nachgemeinde und der Übertrag der Detailorganisation der Landeswallfahrt nach Einsiedeln an den regierenden Landammann und den Stanser Dorfpfarrer. In bezug auf die Nachgemeinde, die ja in dieser Zeit zu einer unbestrittenen[27] Institution geworden war, mag darin deren ursprüngliche Funktion als die Fortsetzung der aus zeitlichen Gründen an einem einzigen Nachmittag nicht mehr zu beendigenden Landsgemeinde nachwirken. Der eigentlich unnötig gewordene Beschluss blieb als ein auf die Einigung im Datum beschränkter Formalismus erhalten und die der Landsgemeinde nachgeordnete Gewalt der Nachgemeinde darin sichtbar. Die Motive für die «Organisation» der Wallfahrt mögen in einem damit befriedigten Bedürfnis bestanden haben, als Gesamtgemeinde für den gewährten Schutz Gottes zu danken. Vielleicht versprach sich die Obrigkeit von der so geschehenen Erinnerung der Landleute auch eine regere Teilnahme an der Prozession. Während die Terminierung der Nachgemeinde nie endgültig aufgegeben wurde, übertrug das Landbuch von 1782 die Wallfahrtsorganisation definitiv den erwähnten Honorablen[28].

2.3.1.3 Wahlkompetenz

Die zentrale Aufgabe der ordentlichen Landsgemeinde bestand im Besetzen der höchsten Landesämter[29]. Mit dem Wahlakt übertrug der Souverän einen Ausschnitt seiner Macht an Repräsentanten. Allerdings behielt sich die Landsgemeinde nicht die Bestellung sämtlicher Träger öffentlicher Funktionen vor, sondern nur jener, deren Stellung ihr gewichtig genug erschien, um von der höchsten Gewalt verliehen zu werden. Selbstverständlich zählten dazu der Landammann und dessen Stellvertreter, der Landesstatthalter, sowie der Landsäckelmeister. Der Landammann gelangte jährlich zur Neuwahl, wobei die seit 1675 geltende Regel, wonach der scheidende Landesvater nicht wieder nominiert werden durfte[30], ab 1693 keine Beachtung mehr genoss; eine Bestätigung ohne Unterbruch war jetzt möglich, und gelegentlich[31] wurde sie auch vorgenommen. Jährlich befasste sich die Landsgemeinde auch mit dem Träger des Statthalteramtes und jenem des Säckelmeisteramtes; sie wurden in der Regel bestätigt, solange sie ihr Amt weiterzuführen wünschten und nicht zu einem höheren aufstiegen. Mit dem wieder-

danken zu machen. Der Beschluss darüber ging für die Gemeinde vom 7. 5. vom Landrat, 2. 5. 1713, LRP 5 fol. 323a, und für jene vom 14. 5. vom Wochenrat, 8. 5. 1713, WRP 24 fol. 108b, aus.

[27] mit Ausnahme der kurzen Periode 1713/1714

[28] I. S. 10; zu den Einzelheiten s. S. 87

[29] Lb 1782, V. S. 1
LG 28. 4., LRP 3 fol. 286b; wollte ein Landammann länger als ein Jahr sein Amt ausüben, sollte er «von Meinen Herren und einer ganzen Landtsgmeindt als meineydt abgestrafft werden». Ein solcher Zusatz wurde bereits an der Landsgemeinde am 24. 4. 1672, LRP 3 fol. 255a, angestrebt, aber damals mit dem Argument, man wolle sich in der Wahlfreiheit nicht einschränken lassen, abgelehnt. Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 110

[31] NG 31. 5. 1693, LRP 4 fol. 101a; s. S. 148

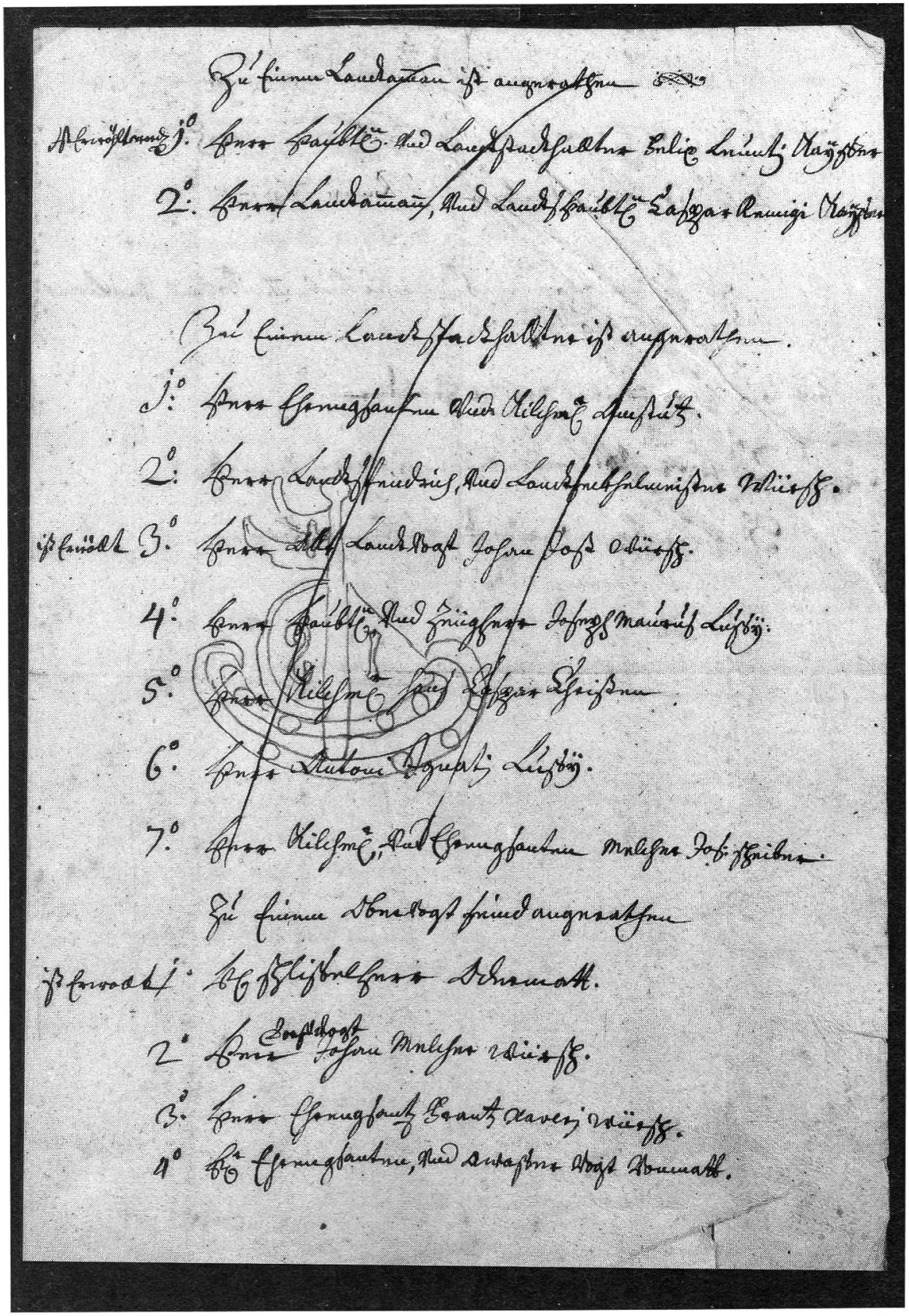

6 Für die Besetzung der höchsten Landesämter kamen jeweils mehrere Ehrenmänner in Vorschlag, wie ein zufällig aufbewahrter Notizzettel des Landschreibers zeigt.

kehrenden Bestätigungsakt wäre der Gemeinde mindestens theoretisch die Möglichkeit offengestanden, einen Amtsinhaber abzuberufen, wovon allerdings im 18. Jahrhundert in diesem Rahmen nie Gebrauch gemacht wurde.

Landammann

In der Person des Landammanns konzentrierte sich unzweifelhaft ausgedehnteste Machtfülle[32], die ihm sowohl entscheidenden Einfluss auf die Gestaltung des politischen Lebens im Grundsätzlichen wie auch des bürgerlichen Alltags vermittelte. Die Potenz des Amtes liess es gleichermassen begehrenswert wie für den gewöhnlichen Landmann unerreichbar werden. In die Landammannswürde teilten sich wenige Familien[33], die ihrerseits untereinander in vielfältiger Weise verwandt und verschwägert waren[34] und die auch sorgsam auf die Besetzung der übrigen bedeutenden Ämter mit Leuten aus ihrem Angehörigenkreis achteten. Es waren nicht rechtliche Normen, welche die Wahlfreiheit des Landvolkes gering hielten, als vielmehr sozial- und ökonomisch-politische: Allein die führenden Familien verfügten über den wirtschaftlichen Hintergrund, der faktische Voraussetzung war, um den Söhnen die Ausbildung zu vermitteln, welche über den geringen Durchschnitt hinausging und Gewähr für eine erfolgreiche Karriere bot. Einmal erwachsen und in die Ämter gekommen[35], war etwelche Zeit vonnöten, um die übernommenen Verpflichtungen versehen zu können, insbesondere die eines Landammanns. Die Dynasten-Familien Leuw/(Dillier/)Achermann/Wyrsch, Lussy/Trachsler und Keyser[36] beanspruchten zusammen mit vereinzelten Spätlingen früherer Herrscherfamilien und wenigen Aufsteigern die Landammannswürde fast ohne Unterbruch. Das Landvolk hatte höchstens die Möglichkeit, zwischen einzelnen Konkurrenten aus diesen Familien zu wählen[37] — ein einziges Mal nahm es sich die Freiheit, einen Mann seines Vertrauens gegen den Willen der Gnädigen Herren auf den Landammannstuhl zu setzen[38], was prompt die Reaktion der machttragenden Kreise provozierte. Der Landammann und die gesamte Obrigkeit wurden zwar vom Volk approbiert, verstanden sich darnach aber als von Gott eingesetzt[39] und entsprechend nicht dem Volk verantwortlich[40].

[32] Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 189: «... in dem Haupte des Landes konzentrierten sich alle Gewalten.» Elsener, Landsgemeinde, S. 137. — Eine noch weitere Ausdehnung der Macht wurde 1738 abgelehnt; LR 5. 5., LRP 7 fol. 51a

[33] In dieser Beziehung wich Nidwalden in nichts von den übrigen Landsgemeinde-«Demokratien» ab! Vgl. von Muralt, S. 403. Elsener, Landsgemeinde, S. 148, schreibt zusammenfassend: «..., es ist im Grunde eine eng umgrenzte Oligarchie.»

[34] vgl. das Verzeichnis der Amtsträger im Anhang

[35] Eventuell unter Einsatz erheblicher finanzieller Mittel! Vgl. von Deschwanden, Ammanmahl, S. 163 ff.; von Matt, Christen, S. 29

[36] vgl. die Zusammenstellung der Karrieren der Landammänner, Statthalter und Säckelmeister des 18. Jahrhunderts im Anhang

[37] Die Darstellung von Abegg, S. 49, ist somit sowohl für die ältere wie auch für neuere Zeit zu ideal.

[38] 1713 mit der Wahl von Johann Melchior Odermatt

[39] LR 23. 4. 1706, LRP 5 fol. 109b, zit. S. 106 Fn. 157

[40] Wenn auch im 18. Jahrhundert die (All-)Macht des Landammanns nicht mehr vom geliehenen königlichen Blutbann hergeleitet wurde, so wurde ihre Begründung auch ganz und gar nicht in einer vom Volk vorgenommenen Delegation gesucht; von Muralt, S. 403; Durrer, Unterwalden, S. 137. Zum «kooperativen» Staatsverständnis s. S. 24

Der Landammann des 18. Jahrhunderts erscheint als eigentlicher Patriarch[41], der das Auf und Ab im Hause — dem Tal Nidwalden — seiner Familie — dem Nidwaldner Landvolk — mit Wachsamkeit verfolgte und weitgehend prägte. Dem Landammann kam selbstverständlich der Vorsitz an der Landsgemeinde und an der Nachgemeinde und in allen Räten sowie das Präsidium des Geschworenen Gerichts zu[42]. Zudem war er leitendes Mitglied in allen dauernden Ratsausschüssen[43]. Mit der Leitungsaufgabe verbunden war die Entscheidungsgewalt darüber, welche Angelegenheit wann welcher Instanz zur Beratung vorgelegt werden soll[44]. Der Organisationsauftrag war ausdrücklich nicht nur ein formaler, sondern auch ein inhaltlicher: Was an einzelnen Artikeln verbindlich festgelegt worden war, hatte er explizit vor Veränderungen zu schützen[45], wie er sich überhaupt «mit allen Kräfften» allfälligen Anträgen «wider Gottes Ehr und des Vatterlandts Lob, Ehr und Nutzen» zu widersetzen hatte[46]. Besonders eindringlich war ihm die Bewahrung des (Kriegs-)Schatzes ans Herzen gelegt: Über denjenigen, der entgegen dem Verbot den Zugriff auf den Schatz anregte, sollte er sogleich einen «malefitzischen Landttag . . . ergahn lassen . . .»[47].

Im Innern des Landes hatte er in landesväterlicher Manier[48] für die Einhaltung der geltenden Ordnung zu sorgen: Als einer der «Vier Geschworenen»[49] war er zur Verfolgung aller Verletzungen der Rechtsordnung verpflichtet, die er selbst gewahrte oder welche ihm zur Anzeige gebracht wurden[50]. Trat er selbst zu einem Streit hinzu, war ihm geboten, Frieden zu stiften[51]. Als Lenker und Verwalter aller als gemeinschaftlich anerkannter Angelegenheiten stand ihm auch zu, Ausnahmen von den eigentlich geltenden Regelungen zu gewähren[52].

[41] «Landesvater», LG 30. 4. 1690, LRP 4 fol. 18a; LG 25. 4. 1789, LGP B fol. 209b; Jann, S. 61

[42] Darüber ausführlicher S. 84 f. und 240

[43] s. S. 230 ff.

[44] Entscheidung über das Abhalten eines Extra-Rates: Lb 1623/1731, S. 145 N.; Lb 1690, fol. 107a f.; Lb 1782, I. S. 10, V. S. 11. Entscheidung über Anträge an den Landrat: Lb 1623/1731, S. 146 N.; Lb 1782, V. S. 10. Zuweisung von Händeln vor Rat oder Gericht: Lb 1623/1731, S. 91 N., S. 145f.; Lb 1690, fol. 37a, fol. 113b; Lb 1782, I. S. 10; LR 11. 5. 1715, LRP 5 fol. 409a; 3-LR 24. 10. 1749, LGP A fol. 124b. Blumer, 2. Teil, 2. Bd., S. 189

[45] Lb 1623/1731, S. 204 N. (in bezug auf den «Gülten-Buchstaben»)

[46] Lb 1782, I. S. 10; vgl. auch Lb 1623/1731, S. 107 N.; Lb 1690, fol. 170a N. — von Deschwanden, Entwicklung, S. 137 f.

[47] Lb 1623/1731, S. 44; Lb 1690, fol. 157b; Lb 1782, I. S. 23

[48] vgl. dazu auch das Recht zur Almosenverteilung; Lb 1623/1731, S. 160 N.; Lb 1782, I. S. 10, V. S. 110

[49] zusammen mit dem Statthalter, dem Säckelmeister und dem älteren Landschreiber; Lb 1623/1731, S. 7 N.; Lb 1782, I. S. 10, IV. S. 1

[50] Friedbrüche: Lb 1623/1731, S. 68 N.; Lb 1690, fol. 49b, fol. 52a. Bussen: Lb 1782, I. S. 10. Anwesenheit von Zigeunern: Lb 1690, fol. 71a N.. Zuwiderhandlungen gegen die Praktizierordnung: Lb 1623/1731, S. 143 N.; Lb 1690, fol. 105a; Lb 1782, I. S. 4

[51] Lb 1623/1731, S. 37; Lb 1690, fol. 153a. Entschuldigte sich der Ehrverletzer anderntags beim Landammann, wurde er von der gerichtlichen Verfolgung verschont; Lb 1623/1731, S. 184 N.; Lb 1690, fol. 141a ff. N.; Lb 1782, V. S. 129

[52] Erlaubnis an Ratsherr, im Rat zu fehlen: Lb 1623/1731, S. 145 N.; Lb 1690, fol. 106b. Ausnahme vom sonntäglichen Arbeitsverbot: Lb 1623/1731, S. 12 N.; Lb 1690, fol. 10a (zusammen mit dem Pfarrer). Erlaubnis zu bescheidener Festmahlzeit an Primizfeiern: Lb 1623/1731, S. 57 N., S. 181 N.; 3-LR 23. 10. 1749, LGP A fol. 125a. Erlaubnis der Marktteilnahme für «Schreier»: Lb

Der Landammann musste sich eidlich verpflichten, sein Amt «das Jahr uss» auch tatsächlich zu versehen[53]. In all seinen Entscheidungen, insbesondere aber bei den richterlichen, sollte er sich in seinem Urteil von keinerlei Geschenken beeinflussen lassen[54]. Um auch tatsächlich ein unabhängiges Urteil fällen zu können, genoss er einen ausgeprägten Schutz: Wer ihm wegen einer Stellungnahme oder wegen einem Urteil Vorwürfe machte, beging Friedbruch[55]. Darüberhinaus besass er gegenüber dem einzelnen eine strenge Befehlsgewalt, die Widerspruch nicht duldete[56].

Die Entschädigung, die der Landammann vom Land für seine Tätigkeit bezog, belief sich nach dem Landbuch von 1623/1731 auf schlichte 20 Pfund und nach dem Landbuch von 1782 auf 34¼ Gulden[57]. Hinzu kamen speziell bemessene Zuschläge für die Durchführung eines Landtages[58], die Tätigkeit in der Aawasserkommission[59], die Teilnahme an der Wallfahrt nach Einsiedeln[60] und Abgeltungen für Missionen ausserhalb des Landes[61]. Gerade die Gesandtschaften zu den Vertretungen von fremden Fürsten waren mit bedeutenden Saläraufbesserungen verbunden[62], sodass das Landammannamt auch in finanzieller Hinsicht trotz den damit verbundenen Sonderabgaben[63] und Zusatzleistungen[64] nicht gar uninteressant blieb.

alt Landammann

In der Regel nach der Ausübung des Amtes während eines Jahres trat der Landammann in das Glied der alt Landammänner zurück. Auch als alt Landammann zählte er zum Kreis der Vorsitzenden Herren, mit welchen er an allen Ratssitzungen teilnahm[65]. Der älteste

1623/1731, S. 12; Lb 1690, fol. 10b, fol. 73a; Lb 1782, IV. S. 62. Verkauf von Erjagtem ausserhalb des Landes: Lb 1623/1731, S. 21; Lb 1690, fol. 19b. Ausnahme vom Jagdverbot in Bannbergen: Lb 1623/1731, S. 22; Lb 1690, fol. 20a; Lb 1782, IV. S. 36; Blumer, 2. Teil, 2. Bd. S. 75 f.. Ausnahme vom Fischereiverbot mit Netzen im Aawasser und einigen Bächen: Lb 1623/1731, S. 73 N.; Lb 1690, fol. 54b; Lb 1782, IV. S. 17; Blumer, 2. Teil, 2. Bd. S. 75 f.. Ausnahme-Bewilligung für die Balchen-Ausfuhr: Lb 1623/1731, S. 193 N.; Lb 1782, V. S. 139. Kurze Aufenthaltsbewilligungen: LR 6. 5. 1776, LRP 10 fol. 74b

[53] 1749 wurde der wegen Festlichkeiten einer Bruderschaft ausgebliebene Landammann Niklaus Daniel Keyser aufgefordert, unverzüglich beim Eid zu erscheinen. LR 25. 10., LRP 8 fol. 7a

[54] Lb 1623/1731, S. 37; Lb 1690, fol. 153a; Lb 1782, I. S. 10

[55] Lb 1623/1731, S. 71 N. (beigeklebt), S. 108; Lb 1690, fol. 78a

[56] Lb 1623/1731, S. 108; Lb 1690, fol. 78b. Befehlsgewalt besassen auch die übrigen Amtsleute.

[57] Lb 1623/1731, S. 109; ebenso Lb 1690, fol. 78b. Lb 1782, II. S. 15

[58] Lb 1623/1731, S. 119 N.: 20 Schilling; Lb 1690, fol. 87b: das Nachtmahl; Lb 1782, II. S. 15: 30 Schilling

[59] ein unbestimmter Anteil an 24 Gulden; Lb 1782, II, S. 17

[60] 7½ Gulden; Lb 1782, II. S. 31

[61] «Rittgelder»; das Lb 1782 nennt die Ansätze, nämlich bei Missionen nach Frauenfeld drei Gulden pro Tag, nach Bellenz 19 Gulden 38 Schilling total, und zu Extra-Tagsatzungen die Kosten nach Aufwand; II. S. 34. An den Tagsatzungen «erschienen sehr häufig die Häupter der Städte und Länder, Bürgermeister, Schultheissen und Landammänner, die hier ihre eigentliche Aussenpolitik persönlich führten». Von Muralt, S. 415

[62] Für das Abholen der jährlichen französischen Pension stand ihm beispielsweise ein Vorbezug von 100 Franken, das sind 75 Gulden, zu; vgl. LR 23. 4. 1729, LRP 6 fol. 329a f.; LR 8. 1. 1744, LRP 7 fol. 196a

[63] s. S. 148

[64] z.B. an die Landesspielleute an der Landsgemeinde; Lb 1782, II. S. 27

[65] Landrat: s. S. 220; Ratsausschüsse: s. S. 230 f.

der stillstehenden Landammänner[66] übte dann interimistisch Leitungsaufgaben aus, wenn der regierende Landammann und der Statthalter aus objektiven oder subjektiven Gründen verhindert waren. Als «kleine Recompenz seiner Bemühungen» stand dem ältesten Landammann das — offenbar nicht unrentable — Direktorium über die Salzverwaltung zu[67].

Statthalter

Die Funktion des Landammann-Stellvertreters kam primär dem Landesstatthalter zu. Er solle, hiess es in seinem Eid, «dem reg[gierenden] H[errn] Landtammann in allen zimmlichen Sachen gehorsam seyn und wo seiner der reg[ierende] H[err] Landtammann nöthig ist, sein Statt vertreten oder versehen . . . bey dem nemmlichen Eyd[68], es seye vor Gricht, Rath oder Gemeinden»[69]. Entsprechend war ihm bei des Landammanns Abwesenheit auch dessen Gewalt zugesprochen[70]. Allzeit indes war er verpflichtet, Frieden zu stiften, wenn er von Streit erfahren hatte[71], und Verletzer der Rechtsordnung als einer der Vier Geschworenen den Gnädigen Herren[72] anzuzeigen[73].

Der Träger des Statthalteramtes konnte fest damit rechnen, bei nächster, sich bietender Gelegenheit zum höchsten Landesamt aufzusteigen. Nur zwei Statthalter schafften im 18. Jahrhundert diese Krönung der Laufbahn nicht: beide verstarben noch in der Position eines Stellvertreters[74]. Demgegenüber wurden auch nur zwei Persönlichkeiten mit dem mächtigsten Landesamt betraut, ohne zuvor zunächst während mindestens einem Jahr die zweite Rolle gespielt zu haben[75].

Säckelmeister

In weitgehend alleiniger Verantwortung des Landsäckelmeisters stand die Verwaltung des Landesvermögens[76] sowie der laufenden Einnahmen und Ausgaben. Er wurde dadurch zu einem der «wichtigsten und unentbehrlichsten Beamten»[77]. Des Landes «Lob, Nutz und Ehr zu bethrachten unnd zu fürderen» versprach er allgemein in seinem Amtseid, und im besonderen gelobte er, die dem Staat zustehenden Zinsen und die ausstehenden Schulden

[66] Ihre Gesamtzahl war zwar nicht ausdrücklich limitiert, betrug aber meistens drei, sodass jeder alle vier Jahre mit einem Regierungsjahr rechnen konnte. Vgl. die Zusammenstellung der Karrieren der Landammänner, Statthalter und Säckelmeister des 18. Jahrhunderts im Anhang.

[67] Lb 1782, I. S. 28

[68] wie der Landammann

[69] Lb 1623/1731, S. 37 f.; Lb 1690, fol. 153b; Lb 1782, I. S. 11 (Zitat)

[70] Lb 1782, I. S. 11. — Die allfällige Stellvertretung durch den Statthalter wird häufig auch in einzelnen Artikeln hervorgehoben; Beispiele: Lb 1623/1731, S. 11, S. 42 N., S. 49 N., S. 89 N., S. 91 N., S. 113 f., S. 119 N., S. 146 N., S. 179 N., S. 181 N., S. 216 N.; Lb 1690, fol. 10b, fol. 37a, fol. 67a, fol. 84a, fol. 88a, fol. 113b, fol. 140b, fol. 150a, fol. 170b N.; Lb 1782, I. S. 23, I. S. 48, V. S. 16, V. S. 22, V. S. 33, V. S. 97

[71] Lb 1623/1731, S. 7 N.; Lb 1690, fol. 153b

[72] Das Lb 1623/1731, S. 37, nennt den Landammann oder den Säckelmeister. Ebenso: Lb 1690, fol. 153b

[73] Lb 1782, I. S. 11, IV. S. 1

[74] Dr. Franz Joseph Lussy 1730 und Johann Jost Wyrsch 1752

[75] nämlich Johann Melchior Odermatt 1713 und Niklaus Daniel Keyser 1738

[76] mit Ausnahme des Kriegsschatzes, über den die Landsgemeinde verfügte

[77] Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 192. — Ob wohl deswegen Niklaus Daniel Keyser 1730 das Amt zunächst nicht annehmen wollte? LR 8. 5. 1730, LRP 6 fol. 367a

einzuziehen[78]. Zu Schuldnern des Säckelmeisters wurden vor allem auch Landleute oder Fremde, die sich gegen Normen vergingen, deren Verletzung mit einer Busse bedroht war. Auch der Säckelmeister zählte deshalb zu den Vier Geschworenen[79], bei welchen Anzeigen[80] deponiert werden konnten, und er trat vor Bussengericht als Kläger auf[81]. Die ausgefällte Busse musste vom Verurteilten innert 14 Tagen dem Säckelmeister bezahlt werden[82], der zu Sicherung seiner Forderung den Anteil eines Schuldners am Austeilgeld samt Pensionenanteil zurückbehalten lassen konnte[83].

Im Zusammenhang mit seiner Funktion als Finanzverwalter wurde der Säckelmeister für Bewilligungserteilungen auserkoren, die von der Bezahlung eines Beitrages in den Landsäckel abhingen[84], und er fungierte als Zahlstelle für kleinere Entschädigungen[85] und geringe Almosen[86]. Da auch die jährliche Wallfahrt nach Einsiedeln mit vielen Auszahlungen an die Teilnehmer verbunden war, konnte der Säckelmeister bei der Beratung des günstigsten Termins und der Wahl des Ehrenpredigers mitbestimmen[87].

Den Einzug der Staatsabgaben im einzelnen konnte der ehrenamtlich fungierende Säckelmeister nicht ausnahmslos persönlich vollziehen. Für die Erhebung der Zölle, der Sustgelder, der Aawasser-Flössgelder und der Auflagen auf dem Alkohol-Ausschank standen ihm Beamte und Einzüger zu Diensten, die mit ihm die entsprechende Abrechnung zu tätigen hatten. Der Säckelmeister selbst war verpflichtet, jährlich im April[88] den verordneten Rechnungsherren und dem Geschworenen Gericht «fründtliche unnd gute Rechnung [zu] geben»[89]. Für Fehlbeträge als Folge nicht durchgesetzter Forderungen haftete der Säckelmeister persönlich: noch während eines Jahres nach der Ablage der Jahresrechnung konnte er sich bei der Geltendmachung auf den obrigkeitlichen Anspruch berufen. Darnach lag das Risiko der Nicht-Einbringlichkeit bei ihm selbst[90]. Die Vermischung von öffentlichen und privaten Vermögensteilen während seiner Amtszeit war überhaupt nichts

[78] Lb 1623/1731, S. 38; Lb 1690, fol. a154a; Lb 1782, I. S. 12

[79] Lb 1623/1731, S. 7 N.; Lb 1782, I. S. 12, IV. S. 1

[80] z.B. solche der Ratsherren; Lb 1623/1731, S. 41; Lb 1690, fol. 155b

[81] vgl. S. 355

[82] Lb 1623/1731, S. 8; Lb 1690, fol. 7a

[83] Lb 1623/1731, S. 162 N.; Lb 1690, fol. 122b

[84] Bsp.: Lb 1623/1731, S. 20, und Lb 1690, fol. 32b, beide in N. auf Georgenlandrat 1676; LR 11. 5. 1716, LRP 5 fol. 444a (Holz aus den obrigkeitlichen Wäldern)

[85] z.B. der Belohnung für erlegte Vögel; Lb 1623/1731, S. 119, und Lb 1690, fol. 87b, beide in N. auf die NG 1652. — Bei notwendigen Reparaturen an Bauten oder bei Neubauten wurde ihm oft die Durchführung übertragen — wohl um die Kosten gleich abzurechnen! Bsp: LR 6. 3. 1702, LRP 5 fol. 3a (Rathausturm) und fol. 3b (Schnitzturm Stansstad); LR 8. 5. 1702, LRP 5 fol. 12a (Hochgericht); LR 23. 4. 1703, LRP 5 fol. 36b (Brücke Wolfenschiessen); 2-LR 21. 4. 1704, LRP 5 fol. 64a (Eingang in Ratsstube); LR 23. 4. 1706, LRP 5 fol. 108a (Wilbrücke); LR 20. 7. 1706, LRP 5 fol. 119a (Magazinhaus); LR 28. 4. 1707, LRP 5 fol. 133a (Behausung Nachrichter); LR 5. 3. 1708, LRP 5 fol. 151a (Wachthaus Rotzberg)

[86] bis zum Betrage von ½ Gulden; Lb 1623/1731, S. 160, und Lb 1690, fol. 58b, beide in N. auf LR 30. 5. 1695 [LRP 4 fol. 190a]; NG 13. 5. 1703, LRP 5 fol. 41a; Lb 1782, V. S. 110

[87] Lb 1623/1731, S. 31 N. auf Georgenlandrat 1668; Lb 1782, I. S. 10, I. S. 12, I. S. 25

[88] «. . . etwan 14 Tag vor der Gmeindt an der Aa . . .» Lb 1690, fol. a154a

[89] Lb 1623/1731, S. 38 N.; Lb 1690, fol. a154a; Lb 1782, I. S. 12

[90] Lb 1782, I. S. 12

7 Der Landsäckel weist auf die Finanzhoheit hin.

Aussergewöhnliches: Der Säckelmeister war bloss gehalten, stets in der Lage zu sein, dem Land zugehörige Beträge innerhalb längstens zweier Monate verfügbar zu machen.[91].

An Jahrlohn gewährte das Landbuch von 1623/1731 dem Säckelmeister fünf Gulden[92]. Der Betrag ist auch im Landbuch von 1782 nicht höher angesetzt, doch erhellt sich aus seinem Lohn-Artikel, dass dazu noch der «Antheil als Rathsherr»[93], Entschädigungen wegen der Teilnahme am Bussengericht[94] und bei der Abnahme der obrigkeitlichen Rechnungen[95] sowie der Bellenzer Gesandten-Rechnung[96] kamen. Zusammen mit dem Burgunder-Taler[97] und der Abgeltung wegen der Einsiedler Wallfahrt[98] ergab sich eine Jahresbesoldung von 35 1/2 Gulden. Weiter stand ihm aber auch noch ein Anteil an 24 Gulden als Aawasser-Herr[99] und ein Lohn für seine Teilnahme an einem «Formalischen Landttag» zu[100]. Schliesslich gehörte ihm der «Auswechsel von Francken 2000. Pundtgeldt von Franckreich»[101]

Amt und Würde eines Pannerherrn, eines Landeshauptmanns nid dem Wald und eines Landeshauptmanns ob und nid dem Wald, eines Obervogtes, eines Bau- oder Zeugherrn und der beiden Landesfähnriche vergab die Landsgemeinde auf Lebenszeit. Während die Funktion des Pannerherrn und die der Landeshauptleute mit der Ausübung eines anderen Landsehrenamtes[102] verträglich waren, gaben Obervogt, Zeugherr und die Landesfähnriche ihre Ämter mit der Übernahme einer höheren Stellung ab[103].

Ein vorzeitiger Rücktritt vom Amt war möglich, wurde aber nicht immer angenommen[104].

[91] Die Obrigkeit konnte den Termin aber unter Umständen auch hinausschieben; Lb 1623/1731, S. 38; Lb 1690, fol. a154a; Lb 1782, I. S. 12. — Fast folgerichtig erscheint die Stellvertretung des Säckelmeisters durch einen Familienangehörigen. LR 19. 5. 1759, LRP 8 fol. 243a; LR 30. 3. 1761, LRP 8 fol. 292b

[92] Lb 1623/1731, S. 109 N.

[93] 11¾ Gulden

[94] «wie die H[erren] Elfer»: 1½ Gulden

[95] 6¾ Gulden

[96] ¾ Gulden

[97] 2¼ Gulden

[98] 7½ Gulden; Lb 1782, II. S. 31

[99] etwa 4 bis 5 Gulden; Lb 1782, II. S. 17

[100] Lb 1623/1731, S. 119 N.; Lb 1782, II. S. 15. — Das Lb 1690 begnügte sich nicht mit dem Nachtmahl; fol. 87b

[101] Lb 1782, II. S. 15

[102] etwa als Landammann, Statthalter oder Säckelmeister

[103] Das war faktische Regel, aber nicht Vorschrift! Vgl. das Beispiel der Kumulation des Säckelmeister- und des Zeugherrenamts im Jahre 1717 (in der Person von Johann Melchior Remigi Lussy); LG 25. 4., LRP 6 fol. 16b. — Blumer, 2. Teil, 2. Bd., S. 111

[104] So jener des Landeshauptmanns in Nidwalden, Franz Achermann, von der LG vom 24. 4. 1701, LRP 4 fol. 329a f., und jener des Zeugherrn Johann Ludwig Alois Lussi von der LG vom 14. 5. 1713, LRP 5 fol. 326b. Achermann blieb darauf sieben weitere Jahre, Lussi bloss noch ein einziges Jahre im Amt.

Pannerherr

Die Aufgabe des Pannerherrn[105] bestand in der Beschirmung des Nidwaldner Landesbanners[106]. Er schwor, dieses «keineswegs zu verlassen, es seye in allen unseren Vatterlandts Nöthen und Angelegenheiten, zu Erhaltung der wahren catholischen Religion und unser[er] Freyheit, sonder[n] solches bestmöglichst mit Leib, Guott und Bluott, wo es sich erfordern wird, zu beschützen»[107]. Das Landesbanner zählte zu den Landesinsignien, mit welchen die Unabhängigkeit des Landes sichtbar zum Ausdruck gebracht wurde[108]. Es besass deshalb für das Land existentielle Bedeutung: Mit ihm stand und fiel die Hoheit[109]. Das Amt des Pannerherrn war folglich zunächst von grösster militärischer Bedeutung, und im «Etat major» des Nidwaldner Heeresverbandes aus dem Jahre 1797 erscheint der Pannerherr als Kommandant des Stabes[110]. Selbstverständlich war er auch Mitglied des Kriegsrates[111]. Das Pannerherren-Amt zu versehen, durfte als höchste Ehre betrachtet werden, in welche sich im 18. Jahrhundert allein die Familien Zelger und Lussy/Trachsler[112] teilten. Bereits gegen Ende des 16. Jahrhunderts war die Erweiterung vom rein militärischen[113] zum einflussreichen politischen Amt vollzogen. Der Pannerherr besass jetzt nicht nur unter allen Vorsitzenden Herren mit Ausnahme der Landammänner und des Statthalters den Vorrang[114], sondern auch besonders gegenüber den Landesfähnrichen, die ihre Fahne von ihm behändigt erhielten[115].

[105] Im eidgenössischen Verband galten Nidwalden und Obwalden bloss als ein Ort. Die beiden Täler hatten sich deshalb auch über die Besetzung von militärischen Ämtern bei gemeinsamen Auszügen zu einigen. Nach langwierigen Streitereien brachte ein eidgenössischer Schiedsspruch 1589 diese Absprache: Obwalden stellt den Pannerherrn für ganz Unterwalden, Nidwalden den Landeshauptmann. Daneben kann sich jedes Land zusätzlich mit einem eigenen Pannerherrn und einem Landeshauptmann versehen. Beim hier beschriebenen Pannerherren-Amt handelt es sich also um jenes von Nidwalden. — Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 191; Durrer, Unterwalden, S. 132

[106] Zum Begriff, zur Gestaltung und Verwendung der Fahne im militärischen Bereich: Neubecker Ottfried, Fahne (militärisch), in: Reallexikon der deutschen Kunstgeschichte, Bd. 6, Stuttgart 1972, Sp. 1060 ff.

[107] Lb 1782, I. S. 11. — Ein Beispiel der Eidesleistung vor verssammeltem Heer s. bei Bünti, Chronik, S. 109 (Pannerherr Anton Maria Zelger, 1701)

[108] Tschümperlin Beat, Rechtsaltertümer des Kantons Unterwalden, in: NVB 2. 7. 1975, S. 5, S. 9; s.a. Bruckner A. und B., Schweizer Fahnenbuch, St. Gallen 1942, S. XXXIII f.

[109] Die Ablieferung oder der Verlust der Fahne an eine andere Macht manifestierte die totale Niederlage; Neubecker, Sp. 1146

[110] Niederberger Ferdinand, Nidwaldner Wehrgeist, 1476 bis 1957, Stans ²1958, S. 50 (zit. Niederberger, Wehrgeist)

[111] s. S. 233; Businger/Zelger, 1. Teil, S. 28, vermelden ihn gar als dessen Präsidenten

[112] Landammann Beat Jakob Zelger bis 1701, Landammann Anton Maria Zelger 1701 bis 1716 (Anton Maria war der Sohn von Beat Jakob). — Johann Ludwig Alois Lussy 1717 bis 1766 (Sohn von Landammann Karl Josef Lussy), Jost Remigi Trachsler 1767 bis 1798 (Stiefsohn von Johann Ludwig Alois Lussy)

[113] In der alten Kriegsordnung war das Banner vermutlich das Feldzeichen der Reserve; Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 191. Bruckner, S. XXXII f. und S. XXXVII, erkennen im Banner das Feldzeichen der Hauptmacht, während Fahnen untergeordneten Kontingenten zugeordnet gewesen seien.

[114] Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 190f.

[115] LR 9. 3. 1795, LRP 10 fol. 440a

Ob der Pannerherr, der als Mitglied des Rates auch den Eid der Ratsherren ablegen musste[116], das Banner konkret im eigenen Hause aufbewahrte[117] oder ob sich dieses in der Schatzkammer des Rathauses befand, kann nicht verbindlich entschieden werden. Die persönliche Anwesenheit des Pannerherrn im Lande war jedenfalls stets erwünscht, auch wenn die Obrigkeit einen längerfristig ausser Landes weilenden Amtsträger von sich aus der Stelle nicht entheben wollte[118].

Landesfähnrich

Den selben Eid wie der Pannerherr hatten auch die beiden Landesfähnriche abzulegen, von denen der «erste» mit der Wahl auch den Ratsplatz erhielt[119], während der «nachgehende» als Vertreter des Landvolkes angesehen wurde und als solcher nicht zur Ratsstelle gelangte[120]. Die doppelte Besetzung der Landesfähnrich-Stelle stand mit der Organisation des Nidwaldner Heeres in Zusammenhang, dessen insgesamt zehn Rotten zu je 100 Mann in drei Abteilungen marschierten, nämlich die ersten drei unter der Landesfahne[121], die folgenden vier unter dem Banner und die letzten drei unter der zweiten Landesfahne[122]. Die erste Fahne galt im Vergleich zur zweiten als die vornehmere[123], was bewirkte, dass sich um die erste Stelle vorwiegend Männer bewarben, denen später der Aufstieg zu den gewichtigeren Ämtern in Aussicht stand[124], während die zweite gerne weniger bedeutenden

[116] Lb 1782, I. S. 11

[117] so vermutlich in älterer Zeit! Vgl. den Hinweis aus dem Jahre 1610 bei Durrer, Kunstdenkmäler, S. 872 Fn. 2

[118] Als 1735 Pannerherr Lussy in kaiserlichen Diensten weilte, beschloss der Georgenlandrat, sich einem allfälligen Antrag auf Neubesetzung des Amtes nicht zu widersetzen; 23. 4., LRP 10 fol. 440a. — 1768 behielt sich die Landsgemeinde Pannerherr Trachsler in Diensten, obwohl dieser ausserhalb des Landes eine Stelle angenommen, aber versprochen hatte, bei Kriegsläufen zur Verfügung zu stehen; LR 22. 2. 1768, LRP 9 fol. 129a; LG 24. 4. 1768, LGP A fol. 295a; s. S. 134

[119] sofern er ihn nicht schon besass! Lb 1782, V. S. 12 und 16

[120] was aber seine Wahl durch die Ürte auch nicht behinderte; vgl. das Beispiel von Joseph Dillier, der von der Landsgemeinde am 26. 4. 1705, LRP 5 fol. 84b, zum Landesfähnrich gewählt wurde und später auch als Wolfenschiesser Elfer (1712, 1717,1723) amtierte. Die Verleihung des Ratsplatzes auch an den «von gemeinen Landtleüthen zue ein[em] Landtssfendrich» Gewählten wurde an der ao. LG am 26. 8. 1708 «krafft Articulss» abgelehnt; LRP 5 fol. 171b. Auch: Lb 1623/1731, S. 148 N.

[121] getragen vom Landesfähnrich des Rats

[122] getragen vom nachgehenden Landesfähnrich; Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 276

[123] «Uff den mor[n]derigen Tag alss an der Musterung solte der fürnemere Landtsfahnen genommen und durch H[err] Landtsfendrich Lussy getragen werden.» LR 24. 11. 1706, LRP 5 fol. 124b. — 1795 erhielt der zweite Landesfähnrich, Kaspar Joseph Käslin, eine neue Landesfahne, die er im Dezember 1796 dem ersten Landesfähnrich, Franz Joseph Businger, abtreten musste. Immerhin wurde Käslin versprochen, er erhalte auf obrigkeitliche Kosten einen Ersatz; LR 9. 3. 1795, LRP 10 fol. 440a; ao. LG 12. 10. 1796, LGP B fol. 281b. Die Fahne war 1794 neu angeschafft worden; Durrer, Kunstdenkmäler, S. 882

[124] vgl. die Zusammenstellung der Karrieren der Landammänner, Statthalter und Säckelmeister des 18. Jahrhunderts im Anhang

[125] Von den Inhabern der zweiten Stelle stiess bloss Stanislaus Alois Christen (Landesfähnrich 1751 bis 1755) zu den Spitzenämtern vor.

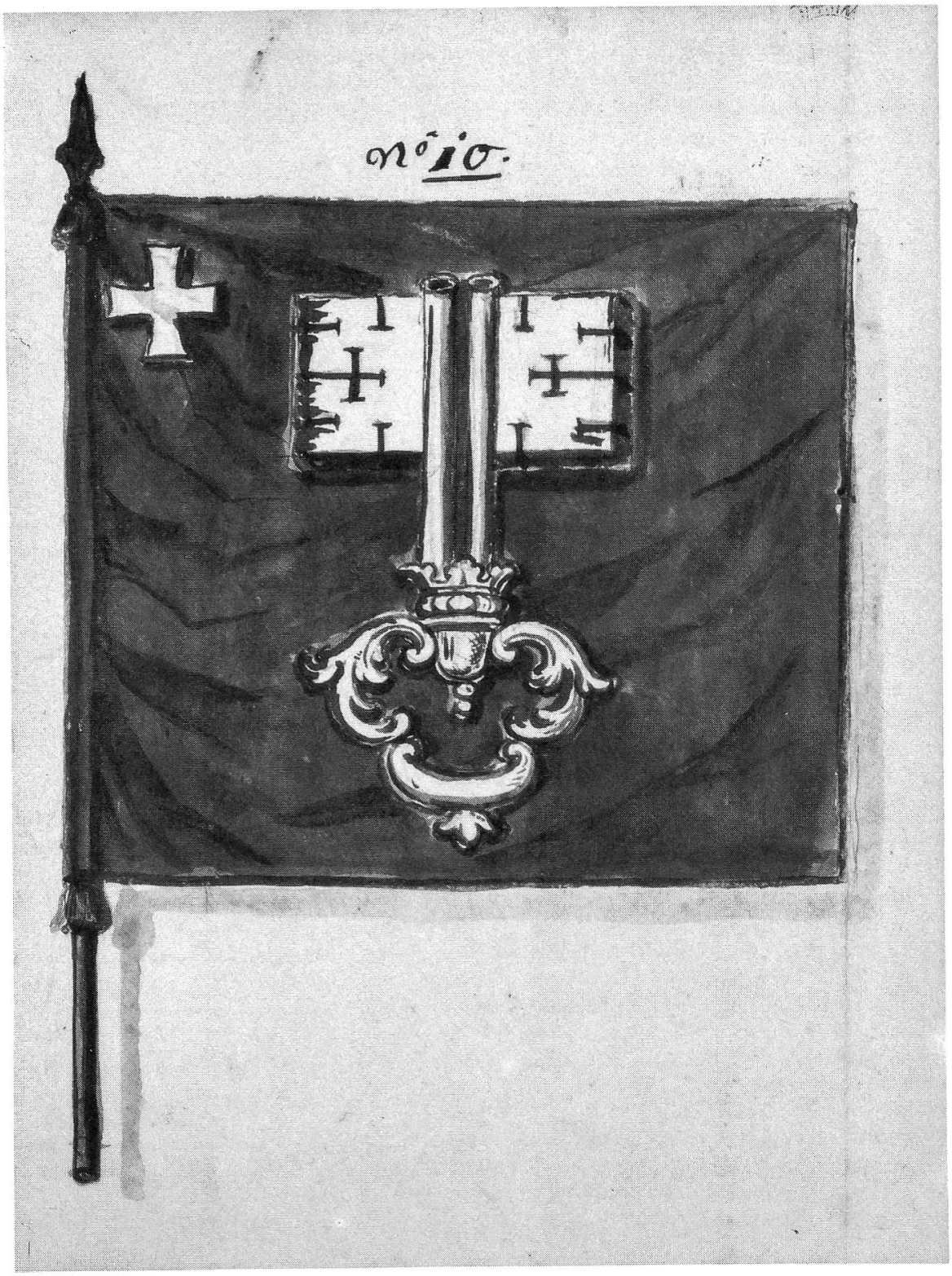

8 Die Landesfahne stand in der Obhut des ersten Landsfähnrich.

Familien überlassen wurde[125]. Von der Minderwertigkeit des Amtes des zweiten Landesfähnrichs war indes bei der Bemessung der Abgabe zugunsten des Salzvorrates mindestens ab 1782[126] nichts mehr zu spüren: Sie bemass sich für beide gleich hoch[127].

Die konkrete Aufgabe der Landesfähnriche bestand im Tragen und Beschützen der Landesfahne bei kriegerischen Auszügen und ihrem Aufbewahren in friedlicher Zeit[128]. Beide Landesfähnriche waren Angehörige des Heeresstabes[129]. Eine im Juni 1782 beschlossene Überprüfung der sie bezüglichen «Verordnungen» blieb ergebnislos[130].

Landeshauptmann

Dem Landeshauptmann oblag die konkrete Ausführung der vom Kriegsrat und dem Heeresstab entworfenen Handlungen auf dem Felde. Nidwalden stand zu, den für beide Täler Obwalden und Nidwalden gemeinsamen Landeshauptmann zu ernennen. Nach schwerwiegenden Streitigkeiten mit Obwalden beschloss Nidwalden 1768 auf die Wahl des Landeshauptmanns von Unterwalden zu verzichten und seine Besetzung im Falle eines Kriegszuges «den lieben Landleüthen, so ausziechen müessen», freizustellen[131]. Für die Führung der eigenen Rotten wählte die Landsgemeinde hingegen weiterhin den Landeshauptmann in Nidwalden[132], der unmissverständlich der Weisungsgewalt der politischen Behörde unterstellt war: Seine Eidesformel begann hinsichtlich Nutzen, Lob und Ehre wörtlich gleich wie die des Pannerherrn und der Fähnriche, forderte aber speziell von ihm, er habe «das Volck nirgends hinzuführen noch für sich selbst kein Zug aus dem Vatterlandt zu nehmen noch zu thun ohn[e] des Raths Wüssen und Willen»[133].

Auch das Landeshauptmann-Amt, das mit dem Einzug in den Rat verbunden war und einen vorzüglichen Rang genoss, wurde im 18. Jahrhundert ausnahmslos von den Angehörigen der Landammannsfamilien versehen[134].

Zeugherr

Gleichzeitig militärische und zivile Aufgaben waren dem Bau- und Zeugherren aufgebürdet[135]. Zu seinem ursprünglichen Auftrag gehörte die Sorge um die Instandhaltung der

[126] Das Lb 1623/1731, S. 129 N., belastete nur den ersten Landesfähnrich!

[127] Lb 1782, II. S. 9

[128] mindestens am Ende des 18. Jahrhunderts befanden sich die Fahnen in den Privathäusern der Landesfähnriche; vgl. LR 9. 3. 1795, LRP 10 fol. 440a; ao. LG 12. 10. 1796, LGP B fol. 281b; Durrer, Kunstdenkmäler, S. 882 Fn. 4 in Anschluss an Gut Franz, Der Überfall von Nidwalden im Jahre 1798, Stans 1862, S. 352

[129] Niederberger, Wehrgeist, S. 50

[130] 3-LR&L 8. 6., LGP B fol. 150a; der Nachgemeinde 1783 hätte über die Untersuchungsergebnisse Bericht erstattet werden sollen.

[131] LG 24. 4., LGP A fol. 294b

[132] Er war «der oberste Chef des nidwaldnerischen Militärs»; E[ngelberger] K[arl], Geschichtlicher Überblick, in: Nidwalden vor hundert Jahren, Eine Erinnerungsschrift an den 9. September 1798, Stans 1898, S. 6; vgl. auch Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 191

[133] Lb 1782, I. S. 13

[134] so zum Beispiel das Amt des Landeshauptmanns in Nidwalden ab 1708 ausschliesslich von der Familie Keyser

[135] Das Amt eines Bauherrn und das Amt eines Zeugherrn erscheinen im 18. Jahrhundert in einem einzigen zusammengelegt. Die Verzeichnisse der Auflaggelder nennen nur noch den Zeugherrn; Lb 1623/1731, S. 129 N.; Lb 1782, II. S. 9

beiden das Land durchquerenden Landstrassen[136]. Jährlich mindestens zweimal, nämlich im Frühjahr und im Herbst[137], sollte er ihren Zustand überprüfen[138] und die vorgefundenen Mängel von den Unterhaltspflichtigen[139] beheben lassen[140]. Zur Durchsetzung seiner Anordnungen besass er Befehlsgewalt und dazu genoss er besonderen Schutz; Ungehorsame wurden gebüsst und hatten für die Kosten der Ersatzvornahme aufzukommen[141]. — 1784 erhielt der «Zügherr» auch die Aufsicht über die Sust in Stansstad und das Kornhaus in Wil übertragen[142]. Für die Ausführung grösserer Bauvorhaben indes wurden regelmässig speziell Verantwortliche bezeichnet, die gelegentlich auch als «Bauherren» betitelt wurden[143].

Im militärischen Bereich kam dem Zeugherr die «gebührende Obsorg und Verantwortung» um das Zeughaus[144] und die Kriegsgerätschaften zu. Er verwaltete die Auflagegelder zum Ausbau der Bewaffnung, «damit von Zeit zu Zeit die nöthige Gewöhr und Kriegsgerätschafften daraus angeschafft werden können»[145]. Über die Einnahmen und die Ausgaben führte er eine Buchhaltung, die er jährlich den Rechnungsherren zur Prüfung

[136] die eine von Stansstad bis ins «Lami» hinter Wolfenschiessen, die andere vom Mehlbach bei St. Jakob/Ennetmoos bis nach Emmetten; s. Lb 1623/1731, S. 126; Lb 1690, fol. 94b f.; Lb 1782, V. S. 39. Das Lb 1782, I. S. 15, schliesst auch «die Fussweg neben denen Landtstrassen» ein. — Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 193

[137] Lb 1623/1731, S. 127 N. auf 3-LR 24. 10. 1749 [LGP A fol. 123a]; Lb 1782, I. S. 15; LR 24. 4. 1769, LRP 9 fol. 164b

[138] «... und soll ein Buwmeister fleissiges Uffsechen haben und Ordnung schaffen, d[a]ss guete Strassen erhallten werden, ...» Lb 1623/1731, S. 22, und Lb 1690, fol. 21a, beide N. auf NG 1628

[139] Ganz in die Pflicht der Anstösser fiel das Zurückschneiden der Hecken, während sich Anstösser und Obrigkeit in die Kosten des Begrünens teilten; Lb 1623/1731, S. 126 f.; Lb 1690, fol. 94b f.; Lb 1782,V. S. 39. — Vor dem LR am 23. 4. 1706, LRP 5 fol. 109a, wurde die Verteilung der Lasten erfolglos in Frage gestellt.

[140] Lb 1623/1731, S. 43; Lb 1690, fol. 158a; Lb 1782, I. S. 14 f. — Keinen Anspruch auf die Übernahme des obrigkeitlichen Anteils hatte, wer ohne Anordnung des Zeugherrn oder — in Notfällen — des Elfers tätig geworden war! LR 23. 4. 1706, LRP 5 fol. 109a; LR 23. 4. 1735, LRP 7 fol. 7a; Lb 1623/1731, S. 127 N. auf 3-LR 24. 10. 1749 [LGP A fol. 123a]; Lb 1782, V. S. 40

[141] Lb 1623/1731, S. 71 N., S. 127; Lb 1690, fol. 95a; Lb 1782, IV. S. 65, V. S. 40. — Beispiele konkreter Anordnungen: LR 23. 4. 1703, LRP 5 fol. 35a; LR 17. 9. 1708, LRP 5 fol. 172b; LR 11. 5. 1716, LRP 5 fol. 443b; LR 10. 5. 1751, LRP 8 fol. 37b. — Gegen die mutwillige Verschmutzung von Strassen und Wegen richtete sich ein Bussdrohung von zwei Pfund beziehungsweise von fünf Gulden; Lb 1623/1731, S. 26; Lb 1690, fol. 21a; Lb 1782, IV. S. 74

[142] LR 30. 8., LRP 10 fol. 233b; nur über den baulichen Zustand oder auch über den Betrieb? — Der Beschluss stellt dies nicht klar. — Die bauliche Zustandsprüfung war bis dahin Pflicht des Landammanns, des Säckelmeisters und eines Landschreibers; Lb 1782, I. S. 25

[143] Für den Bau des Zeughauses 1666: Durrer, Kunstdenkmäler, S. 892 f. Fn. 1; für die Errichtung des Salz- und Kornmagazins 1700/1701: ders., Kunstdenkmäler, S. 895 f.; für den Wiederaufbau des Rathauses: Steiner-Barmettler, S. 51. — Vgl. auch LR 22. 12. 1777, LRP 10 fol. 89a; LR 10. 6. 1778, LRP 10 fol. 104a; LR 23. 9. 1778, LRP 10 fol. 109b; LR 10. 5. 1789, LRP 10 fol. 332a

[144] Nach langer Vorgeschichte begann Nidwalden 1665 mit dem Bau eines Zeughauses in Stans. Bis zu seiner Fertigstellung lagerten die Artilleriegeschütze im Rathaus, und zur leichten Bewaffnung schaute der einzelne Mann. 1668 wurden die Ausrüstungsgegenstände anlässlich einer feierlichen Musterung ins Zeughaus überführt. Durrer, Kunstdenkmäler, S. 892 ff.; Bünti, Chronik, S. 10 f.

[145] Ursprünglich hatte ein neugewählter Ratsherr zwei «Rohr» ins Zeughaus zu schenken, was später in eine Geldgabe von zwei Talern umgewandelt wurde; s. S. 236

vorlegen musste. Im Falle eines Auszuges fungierte er als Kommandant der Artillerie, weshalb auch er versprechen musste, «ohne Wüssen und Willen des Kriegsraths nichts [zu] unternehmen, sonder[n] dessen Befehl getreülich nach[zu]kommen»[146].

Verbunden mit dem Bau- und Zeugherrenamt war selbstverständlich der Ratsplatz[147]. Dennoch zählte es nicht zu den begehrtesten unter den vorgesetzten Stellen; es sichert weder den Aufstieg zum Landammann[148] noch war es finanziell einträglich: Ursprünglich betrug des Zeugherrn Jahrlohn 20 Pfund[149], welcher im Landbuch von 1782 mit 7½ Gulden nur leicht erhöht erscheint[150]. Strittig war deshalb gelegentlich, ob der Bauherr bei seinen Kontrollgängen zusätzlich Anspruch auf einen Taglohn habe; 1701 gewährte der Georgenlandrat zähneknirschend eine Entschädigung dann, wenn er im Auftrag der Obrigkeit ausserhalb von Stans tätig werden musste[151]. 1769 stellte der selbe Rat klar, dass die ordentliche Besichtigung im Frühjahr und im Herbst «um den fixierten Jahrlohn der 20 Pfund» geschehen solle, während zusätzliche Gänge Anrecht auf den Taglohn gäben[152].

Obervogt

In des Obervogts Aufgabenkreis gehörte die Durchführung von Konkursen[153] und die mit einem Aufsichtsauftrag verbundene Präsenz bei Erbschaftsteilungen[154] und Rechnungsablagen von Vormündern[155]. Vermutete der Obervogt in der Rechnungsführung eines Vormundes irgendwelche «Ungebühren», war er zur Anzeige verpflichtet[156]. Kraft seines Amtes konnte er auch zwei geschäftliche Partner zwingen, ihre gegenseitigen Ansprüche zu klären; unter Umständen konnte er gar die Rechnungsbereinigung selbst durchführen[157].

Von einem besonderen Jahrlohn für den Obervogt ist in den Landbüchern nicht die Rede; zur Ratsherrenentschädigung[158] zusätzlicher, geringer Verdienst brachte ihm seine Anwesenheit bei der Prüfung der Arme-Leute-Rechnung[159].

Das Mass der Beliebtheit des Amtes scheint im 18. Jahrhundert abnehmend gewesen zu sein: Während in den ersten Jahrzehnten noch Männer als Obervögte erscheinen, die spä-

[146] Lb 1782, I. S. 16

[147] Lb 1623/1731, S. 147; LG 21. 8. 1712, LRP 5 fol. 295b

[148] Kein einziger Bau- und Zeugherr des 18. Jahrhunderts brachte es zum höchsten Amt. Vgl. die Zusammenstellung der Karrieren der Landammänner, Statthalter und Säckelmeister des 18. Jahrhunderts im Anhang

[149] Lb 1623/1731, S. 109 N.

[150] II. S. 15; mit dem Ratsherrenlohn, der Entschädigung der obrigkeitlichen Rechnungsabnahme und dem Burgunder-Taler erhöhte sich der Betrag allerdings auf 28¼ Gulden.
23. 4., LRP 4 fol. 326b

[152] 24. 4., LRP 9 fol. 164b f. — Diese Regelung findet sich auch im Lb 1782, I. S. 14 f.

[153] unter Zuhilfenahme eines verständigen Mannes aus der Wohnürte des Schuldners

[154] Ein Teilungsanschlag, der bei Anwesenheit des Obervogts oder eines Ratsherrn vereinbart wurde, gewann nach Verlauf eines Jahres unanfechtbare Rechtskraft, sofern sich gegen ihn innert nützlicher Frist kein Widerspruch erhoben hatte; Lb 1782, V. S. 78 [NG 1787]

[155] daher wohl die Bezeichnung «Obervogt». — Zu seiner Funktion auch: Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 194

[156] Lb 1623/1731, S. 172 N. auf LR 20. 4. 1667, S. 178 N. auf NG 1624 und 3-LR 7. 5. 1676; Lb 1690, fol. 130b, fol. 136a und b N. auf 3-LR 7. 5. 1676; Lb 1782, I. S. 13, V. S. 57, V. S. 101

[157] Lb 1623/1731, S. 149 N. auf NG 1651; Lb 1690, fol. 110b; Lb 1782, IV. S. 57

[158] Der Obervogt war Ratsmitglied; Lb 1623/1731, S. 147

[159] Lb 1690, fol. 11a N. (10 Batzen); Lb 1623/1731, S. 119 N. auf LR 10. 3. 1694; Lb 1782, II. S. 34 (je 30 Schilling)

ter die Spitze[160] der Vorgesetzten-Hierarchie regelmässig erreichten, wurde es später auch weniger gewichtigen Familien überlassen[161].

In ihre Machtbefungnis zog die Landsgemeinde auch die Besetzung von Ämtern, die aus den Zeitumständen heraus geschaffen wurden und als solche vorübergehend von erhöhter Bedeutung waren. In einer Zeit gestörter Versorgung mit dem lebenswichtigen Nahrungsmittel Korn — 1772 — wählte die Landsgemeinde zwei obrigkeitliche Kornherren, die sie künftig in unregelmässigen Abständen bestätigte bzw. neu wählte[162]. 1793 beschloss die Landsgemeinde bezüglich des «Kornamtes» «das Gutfindende an nächster Nachgemeindt ab[zu]fassen», die dann die Kornbeschaffung und Verteilung wieder den privaten Müllern und Bäckern überliess[163].

Nachdem der Landsgemeinde bereits 1744 erfolglos vorgeschlagen worden war, eine Anzahl Fürsprecher zu bestimmen[164], wählte sie, «damit niemand in denen habenden Rechten benachtheiliget werden», 1787 vier Prokuratoren[165], deren Zahl sie in der Folge bei Rücktritten immer wieder ergänzte, 1795 aber auf drei verminderte[166].

Kornherren

Die Kornherren, welche mit ihrer Wahl den Ratsplatz nicht erhielten[167], verpflichteten sich, «nit allein aus dem wirklich vorfindlichen Angster-Geldt Frucht zu allgemeinem Nutzen an [zu] schaffen, sondern auch aus dem jährlich eingehenden Angster-Geldt[168] alle Jahr, sofern es u[nsere] g[nädigen] H[erren] gut befinden . . . » Auch sollten sie «über die vorhandene Frucht alle Obsorg tragen» und «jährlichen die Rechnung vor denen verordneten Rechnungsherren in Treüen ablegen»[169]. Die Kornherren besassen zeits ihrer Tätigkeit ein

[160] oder mindestens das Säckelmeisteramt! So Franz von Büren, Obervogt von 1711 bis 1720, Säckelmeister von 1720 bis 1722

[161] vgl. das Verzeichnis der Amtsträger im 18. Jahrhundert im Anhang. — 1761 gar wurde der seit 1749 amtierende Obervogt Bartholomäus Joseph Odermatt wegen undurchsichtigen Finanzmanipulationen und eigener Zahlungsunfähigkeit seines Amtes enthoben. LR 30. 3. 1761, LRP 8 fol. 293b

[162] 26. 4. 1772, LGP B fol. 36a. — LG 24. 4. 1774, LGP B fol. 61b; LG 30. 4. 1775, LGP B fol. 72b; LG 25. 4. 1779, LGP B fol. 120a; LG 30. 4. 1780, LGP B fol. 127b; LG 29. 4. 1781, LGP B fol. 139b; LG 25. 4. 1784, LGP B fol. 161b

[163] LG 28. 4., LGP B fol. 236a; NG 12. 5., LGP B fol. 237a

[164] 26. 4., LGP A fol. 64b

[165] 29. 4., LGP B fol. 190a

[166] 27. 4. 1788, LGP B fol. 201b; 25. 4. 1789, LGP B fol. 209b; 25. 4. 1791, LGP B fol. 223b; 28. 4. 1793, LGP B fol. 236a; 28. 4. 1794, LGP B fol. 240b. — 27. 4. 1795, LGP B fol. 253b

[167] Ihr Eid findet sich im Lb 1782, bei den «besonderen Eyden der Beamten aussert dem Rath»; I. S. 23 ff.

[168] Von jedem eingeführten Mütt Korn wurden drei Schilling und von jedem Lagel Wein sechs Schilling Auflage erhoben. Der Zuschlag war auch von den Klöstern und von den Wirten geschuldet. Der Bezug oblag dem Zoller; Lb 1782, V. S. 7; NG 15. 6. 1755, LGP A fol. 171a

[169] Lb 1782, I. S. 27 — Ursprünglich unterbreiteten die Kornherren ihre Rechnung gar der Landsgemeinde. Vgl. S. 157 f.

Importmonopol; nahmen sie jemand aus eigenen Stücken zu Hilfe und erlitten sie dadurch Schaden, wollte die Obrigkeit diesen nicht mittragen helfen. Das Mass der Entschädigungen für ihre Mühen sezten zunächst das Geschworenen Gericht und später die Rechnungsherren fest[170].

Vorsprecher

Die Verbeiständung eines Rechtsuchenden war bis 1787 der Verwandtschaft oder — sofern sich darin kein Tauglicher fand — den Ratsherren aus dessen Wohnürte überlassen[171]. Die vier damals offiziell bezeichneten «Procuratoren» wurden mit der Pflicht bestellt, sich «jeder anmeldenden Parthey in jhrer Streitsach oder Angelegenheit» anzunehmen. Anderseits stand es einer Partei auch fortan frei, einen Vertreter ihrer Wahl ausserhalb dieses Viererkreises mit der Wahrnehmung ihrer Interessen zu beauftragen. Die amtlichen Rechtsbeistände wurden in den Rat aufgenommen, blieben indes dort ohne Stimmrecht. Im Falle der Abwesenheit des Landweibels hatte einer von ihnen dessen Stelle zu vertreten. Den «Vorsprechern» ausdrücklich untersagt war die Kontaktaufnahme zu den Richtern «in ihren Haüsern», und ergab es sich, dass der Vater eines Vorsprechers als Richter aufgeboten war, hatte der Sohn auf seine Amtstätigkeit zu verzichten[172].

Demgegüber konnte die Landsgemeinde auch von der Besetzung eines Amtes abkommen. Als 1767 der Inhaber der Stelle eines Landeshauptmanns ob und nid dem Wald zurücktrat, verzichtete die Landsgemeinde im folgenden Jahr auf eine Wiederbesetzung. Und im Verzicht auf die Besetzung der Hauptmannsstelle wurde darnach — trotz Vorstössen, welche diesen in Frage stellen wollten — Konsequenz geübt: 1775 stoppte schon der Georgenlandrat einen entsprechenden Antrag, und 1788 verwarf die Landsgemeinde selbst einen derartigen Vorschlag[173].

Ein weiteres militärisches Amt, die Stelle eines Landmajors, wurde zwar 1690 noch von der Nachgemeinde vergeben[174], scheint aber darnach in Abgang gekommen zu sein. «Damit das Kriegswesen in unserem Vatterlandt zu Steuerung der edlen Frejheit, Glauben und Vatterlandt desto besser möchte eingerichtet werden», schlug die Obrigkeit 1751 die erneute Schaffung des Postens vor[175], doch die Landsgemeinde wollte einen Landmajoren nicht ernennen[176] und tat es selbst auch später nicht. Dagegen bestimmte 1791 ein Dreifacher Landrat unter Zuzug der Landleute und in Wahrnehmung einer von der Nachgemeinde delegierten Kompetenz[177] unter dem Titel «Über unsere Landtmiliz» gleich drei Landmajoren, nämlich je einen «unter der Mauren», «ennet dem Wasser» und «ob der Maur»[178].

[170] LG 24. 4. 1774, LGP B fol. 61b
[171] Lb 1623/1731, S. 91 N. auf NG 1686; Lb 1782, V. S. 28
[172] Lb 1782, V. S. 28 N. auf LG 1787; LG 25. 4. 1789, LGP B fol. 209b
[173] LR 22. 4. 1775, LRP 10 fol. 52a; LG 27. 4. 1788, LGP B fol. 201b f.
[174] 7. 5., LRP 4 fol. 19b
[175] LR 23. 4. 1751, LRP 8 fol. 34b
[176] 25. 4. 1751, LGP A fol. 139a
[177] NG 8. 5. 1791, LGP B fol. 224b
[178] 18. 7. 1791, LGP B fol. 225a

Zu den ordentlichen Wahlgeschäften der Landsgemeinde zählte die Wahl von Landvögten, wenn die Reihe an den Stand Nidwalden kam. Jährlich erkürte sie Gesandte zum Verwaltungssyndikat der Vogteien Bellenz, Bollenz und Rivier, im Dreijahresrhythmus solche zur ordentlichen Jahrrechnungstagsatzung und jene in die übrigen ennetbirgischen Vogteien[179].

Das Wahlrecht für die politischen und militärischen Führer im Innern und für die Standesrepräsentanten im eidgenössischen Verkehr schloss das Recht ein, über deren Rang im Kollegium aller Vorgesetzten Herren zu bestimmen. Der Ratsrang hatte weniger eine fundamentale, rechtliche Bedeutung[180], als vielmehr eine prestigemässige. Keiner Erläuterung bedurfte der Rang des regierenden Landammanns und der alt Landammänner; sie sassen und standen überall vorab[181]. Der nächste Platz wurde vom Statthalter eingenommen, dem nach einem Entscheid der Landsgemeinde von 1701[182] der Pannerherr folgte[183]. Allerdings musste sich dieser schon 1706 gefallen lassen, dass ihm die Landsgemeinde den neuen Landeshauptmann in Unterwalden vorab setzte[184]. Bis 1748 folgten rangmässig jetzt die Landvögte[185]; darnach hatten sie sich mit den letzten Plätzen im Ratssaal zufrieden zu geben[186]. Noch 1726 wurde ein Begehren mit gleicher Intention von der Landsgemeinde zurückgewiesen[187]. Im nächsten Rang stand

[179] Lb 1782, V. S. 1, V. S. 35; s. S. 85 f.

[180] nach ihm richtete sich etwa die Erteilung des Wortes an den Lands- und Nachgemeinden und in den Ratsversammlungen

[181] Eine Ausnahme begehrte der von der Landsgemeinde am 30. 4. 1702, LRP 5 fol. 10a, zum Landammann erkorene Johann Caspar Achermann zugunsten seines Vaters, alt Landammann Franz Achermann; er wollte seinem Vater «zuo Bezeügung seiness kindlich- undt schuldigen Respects» überall, wo er obrigkeitlich zu präsidieren habe, «die Prominenz» gewähren. Der Landrat unterstützte das Anliegen des Sohnes, «weylen solches in keiner Ungezimbe steht», schränkte aber ein, «d[a]ss, wo undt so weith . . . ess die hochoberke[it][ichen] Acten concernieren wurde[n], danethin dem neüwen H[err]n Landamman alls dermahliger Rigier-Haupt die Prominenz wie gebührlich zuogehörig seyn solle». 8. 5. 1702, LRP 5 fol. 13a

[182] Vor dem Landrat am 23. 4. 1701, LRP 4 fol. 328b, wurde die Frage des Ranges eines künftigen Pannerherrn aufgeworfen, sofern er «aussert dem Rath» wäre; die LG am 24. 4., LRP 4 fol. 329b, wies dem neu erkorenen Anton Maria Zelger den «Sytz gleich an H. Statthalteren» zu. Aus der Stellung der beiden weiteren, in diesem Jahrhundert vorgenommenen Wahlen von Pannerherren — 1717 und 1767 — erweist sich, dass sich dieser Rang grundsätzlich einbürgerte; s. S. 86

[183] sofern ihm nicht als Träger eines bereits genannten Amtes ein besserer Rang zustand

[184] 25. 4., LRP 5 fol. 111a; es handelte sich bei dem neuen Amtsträger um den Landesfähnrich Johann Jakob Achermann. Ein Konflikt um die gegenseitige Stellung des Landeshauptmanns in Unterwalden und des Pannerherrn konnte 1701 nicht entstehen, da der damalige Inhaber des Hauptmann-Amtes, Johann Ludwig Lussy, schon seit 1665 die Landammannwürde trug. Auch bei den beiden Pannerherren-Wahlen 1717 und 1767 verhinderten die äusseren Umstände eine Friktion; 1717 war Landeshauptmann Johann Jakob Achermann längst zum Statthalter aufgestiegen, 1767 trug Hauptmann Franz Alois Achermann schon länger den Landammann-Titel.

[185] Schluss aus dem Protokoll der LG vom 25. 4. 1717, LRP 6 fol. 16b

[186] NG 11. 5., LGP A fol. 99b: «Wegen dem Vorsitz der Landvögten haben m[eine] g[nädigen] H[erren] und die Landleüth erkent, dass alle Landvögt hinfüro sollen im Rath hindenan sitzen und nur nach ihrer Älte herfür ruckhen.»

[187] 28. 4., LRP 6 fol. 221b

der Säckelmeister, der hin und wieder einem resignierten Vorgänger den Vortritt lassen musste[188]. Hinter ihm sass der Landeshauptmann in Nidwalden[189], gefolgt von der Gruppe mit dem Landesfähnrich des Rats, dem Obervogt und dem Zeugherrn; die «alte Ordnung», die den Landesfähnrich eindeutig vor den Obervogt setzte[190], wurde im Landbuch von 1623/1731 «luth bisshäriger schon langer Übung» dahingehend relativiert, dass «under dem Obervogten und Landtsfendrich derjenige den Vorsitz [habe], welcher vor dem anderen in Rath kommen währe»[181]. Diese Sitzordnung bestätigte der Landrat auch bei der Entscheidung eines konkreten Falles im Jahre 1711, und ausdrücklich «auff den Herr Obervorgt nachen» setzte die Landsgemeinde den Landesfähnrich 1761[192]. Später begnügte sie sich mit einem Hinweis auf den «Artikel»[193], dessen Prinzip des Vorrangs des Amtsälteren auch Eingang ins Landbuch von 1782 fand[194]. — Den Obervogt seinerseits rangierte die Landsgemeinde von 1689 «wegen jungen Alter[s]» hinter dem Zeugherrn, während jene von 1740 wieder eine umgekehrte Anordnung traf[195].

Vorgesetzte Herren, die ihr Amt resignierten, verblieben weiterhin im Rat[196], sofern sie das Land nicht verliessen. Die Landsgemeinde hatte das Recht, dem Zurückgetretenen gar zu erlauben, den innegehabten Platz weiterhin ehrenbalber zu besetzen[197]. Trat ein Amtsträger von seiner Stellung zurück, weil er sich ausserhalb des Landes — etwa in Fremde Dienste — begab, so konnte ihm die Landsgemeinde auf den Zeitpunkt seiner Rückkehr eine Wiedereinsetzung in sein Amt und in seinen Rang versprechen[198]. Auch nach dem Erlass restriktiver Einschränkungen im passiven Wahlrecht von in fremder Abhängigkeit stehenden Landleuten vermochte die Landsgemeinde Ausnahmen zu gewähren. 1768 beliess sie dem Pannerherrn Jost Remigi Trachsler dessen Amt, weil er zuvor[199] «ein Attestatum vorgewüsen [hatte], das er in Kriegslaüffen sich in das Vatterland begeben und solchem dienen kenne», untersagte ihm aber für die Zeit seines Engagements in fremdem Interesse den Zugang zu sämtlichen Räten und zu den Gemeinden[200]. 1735 hatte sich die Bürgerschaft noch längst nicht gleich unverträglich gezeigt:

[188] LG 25. 4. 1717, LRP 6 fol. 16b; LG 28. 4. 1720, LRP 6 fol. 92a; LG 28. 4. 1794, LGP B fol. 241a
[189] vgl. LG 24. 4. 1740, LGP A fol. 25b
[190] s. LR 17. 9. 1708, LRP 5 fol. 173a. — Die NG vom 7. 5. 1690, LRP 4 fol. 19a, hiess den neuen Landesfähnrich, den Sitz hinter seinem Bruder, dem Obervogt, einzunehmen.
[191] S. 148 N.
[192] LR 1. 6. 1711, LRP 5 fol. 259b; LG 26. 4. 1761, LGP A fol. 201a
[193] LG 29. 4. 1764, LGP A fol. 233a; LG 28. 4. 1782, LGP B fol. 148a; LG 27. 4. 1783, LGP B fol. 154a
[194] V. S. 12
[195] LG 24. 4. 1689, LRP 4 fol. 1a, LG 24. 4. 1740, LGP A fol. 25b
[196] Lb 1623/1731, S. 147; Lb 1690, fol. 109a; Lb 1782, V. S. 12
[197] LG 25. 4. 1717, LRP 6 fol. 16b; LG 28. 4. 1782, LRP B fol. 148b; LG 28. 4. 1794, LGP B fol. 241a
[198] LG 30. 4. 1775, LGP B fol. 72b; LG 25. 4. 1784, LGP B fol. 161b
[199] LR 22. 2. 1768, LRP 9 fol. 129a
[200] LG 24. 4. 1768, LGP A fol. 295a

Pannerherr Johann Ludwig Alois Lussy weilte damals «aussert Landts undt in keyserl[iche]n Diensten». Eine Amtsenthebung wollte der Landrat von sich aus nicht einleiten, aber umgekehrt einem in dieser Richtung zielenden Antrag an der Landsgemeinde auch nicht opponieren[201]. Der Vorstoss blieb aus.

Die Vollämter der Landschreiber, des Landweibels und des Landläufers wurden jährlich von der Landsgemeinde vergeben. Der Inhaber eines dieser «gebetenen Ämter»[202] durfte grundsätzlich mit seiner Bestätigung rechnen[203]. Eine mehrjährige Amtsdauer wurde 1770 für den Träger des Weibeldienstes eingeführt[204]; wohl aus Gewohnheit bestätigte die Landsgemeinde auch unter der neuen Regelung seine Stellung anfänglich noch gelegentlich namentlich oder wenigstens der Funktion nach[205], unterliess sie aber folgerichtig in den späteren Jahren. Im Sinne einer Ausnahmeregelung verlieh sie 1774 den Läuferdienst auf Lebenszeit[206], doch war die Verpflichtung weniger eine unüberblickbare Bindung als mehr ein Akt der Anerkennung gegenüber dem damaligen Läufer Anton Zumbühl, der bereits 51 Jahre im Dienste stand und 87-jährig war. Nach Zumbühls Ableben kehrte die Landsgemeinde 1778 wieder zur jährlichen Vergabung zurück[207]. 1781 fasste sie den Beschluss, den Landschreiberdienst vom kommenden Jahr an «auff 10 Jahr hin» zu vergeben. Nach dem Ablauf der Zeit solle «demme, welche[r] die Landschreibery erhalten wird, wider gestattet sein, für solche auch widerum anzuhalten»[208]. Aber auch in diesem Fall war die Gewohnheit stärker als der Wille zu einer Neuregelung, indem an der jährlichen Bestätigung festgehalten wurde.

Amtsleute

In einer Landesverwaltung, deren Spitze aus Amtsträgern im Nebenberuf bestand, mussten die hauptzeitlich beschäftigten Amtsleute für das alltägliche Funktionieren und zur Sicherung der Kontinuität eine herausragende Rolle bekommen. Die Inhaber der höchsten Vorgesetzten-Stellen waren einerseits auf die Unterstützung durch die Beamten angewiesen

[201] 23. 4. 1735, LRP 7 fol. 7a

[202] Die Bezeichnung «Gebetene Ämter» rührt einerseits daher, dass die Bewerber an der Landsgemeinde als Bittsteller um die Beamtung vor das Volk traten ; Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 112. Anderseits aber war es üblich, dass sich die Kandidaten vor der Versammlung auf Stimmenfang von Haus zu Haus begaben. Einem Verbot dieses Werbens widersetzte sich an der Nachgemeinde vom 11. 5. 1727 das Landvolk mit der Begründung, es wolle sich die «Ehre, so [ihm] bey gemellten Occasionen von denen Herren Competenten widerfahret und bewisen wird», nicht nehmen lassen; LRP 6 fol. 258a. Die Nachgemeinde vom 15. 5. 1758 verbot allerdings «auch fürohin» allen Kandidaten, «von Hauss zu Hauss» zu gehen; LGP A fol. 192a.

[203] Der Landrat vom 6. 3. 1730, LRP 6 fol. 359b, untersagte «umb gebedtne Ämbter, eh undt bevor selbe wirklich ledig gefallen, sich zuo bewerben undt die Landtleüth umb eine Handreichung anzuosprechen». Das Lb 1623/1731, S. 142 N., nennt das unrichtige Jahr 1733; Lb 1782, I. S. 5 f.

[204] LG 29. 4., LGP B fol. 6a; Dauer sechs Jahre. Ein erster Versuch, den Weibel gleich auf acht oder mehr Jahre in Dienst zu nehmen, scheiterte kurz vor der Jahrhundertwende; 2-LR 23. 4. 1697, LRP 4 fol. 230b; LG 28. 4. 1697, LRP 4 fol. 231b

[205] 25. 4. 1773, LGP B fol. 50b. — 26. 4. 1772, LGP B fol. 36a; 24. 4. 1774, LGP B fol. 61a

[206] LG 24. 4., LGP B fol. 61a

[207] 26. 4., LGP B fol. 111a

[208] 29. 4., LGP B fol. 140a

wie sie anderseits darauf achten mussten, von diesen — speziell von den Landschreibern — nicht dominiert zu werden. Der für alle vier Amtsleute gemeinsame Teil des Eides verpflichtete sie in diesem Sinne, «sowohl gegen denen H[erren] Vorgesetzten als auch gegen gemeinen H[erren] Räthen nit nur auf dem Rathaus, sonder[n] bey Wein und Wasser allen Respect und Ehrerbiethigkeit [zu] erzeigen und sich [zu] erinnern, das[s] sie Diener u[nserer] g[nädigen] H[erren] und der Landtleüthen seyen»[209]. Die dauernde Dienstbereitschaft — ohne Erlaubnis des regierenden Landammanns durfte sich ein Amtsmann nicht ausserhalb des Landes begeben, um «auf alle Fahl hin sich jhrer bedienen zu könen» — fand auch ihren optischen Ausdruck: «Nach altem Brauch» mussten die Amtsleute «dem jeweilig reg[ierende]n H[errn] Landtammann alle Sonn- und Feürtäg, Raths- und Gerichtstäg [sowie] auch bey Anlass aller oberkeitlichen Verrichtungen die fleissige Aufwarth machen.» Besonders aber war dessen Begleitung «von seinem Wohnhaus auf das Rathaus und wider nacher Haus» Pflicht dann, «wann frömde Leüth im Landt» waren. Auch gegeneinander sollten sich die vier Amtsträger respektvoll benehmen und sich «mit Wort und Werck wohlanständig und auferbaulich aufführen»[210].

In inhaltlicher Hinsicht wiesen die Amter eine Reihe von Gemeinsamkeiten auf. Verschiedentlich erklärten die Landbücher die «Beamten» oder die «Amtsleute» für die Erfüllung einer Aufgabe als zuständig; aus dem konkreten Auftrag hatte sich dann zu ergeben, ob die Amtsträger gemeinsam oder einzeln tätig werden mussten. Allen gemeinsam war so eine Reihe von Überwachungsaufgaben zur Aufrechterhaltung der Ordnung: Sie waren gleichermassen verpflichtet, «alle Bussen und Fräffel, die sy gesechen hetten», zur Anzeige zu bringen, wie sie selbst auch als Empfänger von Anzeigen eingesetzt waren[211]. Mit dem jährlichen Mit-Beschwören des Eides der Schlüsselherren waren die Amtsleute ausdrücklich gehalten, insbesondere jede wahrgenommene Äusserung, die auf eine nicht artikelkonforme Verwendung des Schatzes zielte, zu verzeigen[212]. Weniger spektakulär nahm sich ihr Auftrag aus, an Gerichtsverhandlungen mit Landleute-Beteiligung die einzelnen auf ihr Alter und ihre korrekte Bekleidung hin zu überprüfen[213]. Mantel und Kragen, bei besonderen Gelegenheiten auch den Degen[214] zu tragen, war ihnen selbst bei einem Gulden Busse geboten[215].

Alle Amtsleute kamen an den Markttagen zur Gütekontrolle des Angebots von Gold- und Silberwaren sowie zur Überprüfung der Masse und Gewichte der Krämer zum Einsatz[216]. Die Überwachung von Mass und Gewicht war ihnen auch für die Geräte der dauernd ansässigen Krämer anvertraut[217]; «zur Gehorsamme vermögen» mussten sie im übrigen letztere dann, wenn diese sich nicht ordnungsgemäss zu ihrer jährlichen Eideslei-

[209] Lb 1782, I. S. 20. — Die von den Amtsträgern «öffters ausser Acht gelasse[nen] Schuldigkeiten» wurden vom Landrat am 19. 8. 1758 «neuermahlen alles Ernsts anbefohlen»; LRP 8 fol. 224b f.. Die damals ausgeführten Verhaltensregeln flossen identisch ins Lb 1782 ein.

[210] Lb 1782, I. S. 20

[211] Lb 1623/1731, S. 7, S. 41 N.; Lb 1690, fol. 6a, fol. 155b. — Besonders hervorgehoben ist im Lb 1690 die Anzeigepflicht bei Missachtung der Wirtschaftsschlusszeit; fol. 139a.

[212] Lb 1782, I. S. 23

[213] Lb 1623/1731, S. 115 N.; Lb 1690, fol. 107b und fol. 138b, beide N. auf NG 1635

[214] bei «denen Relations- und Landträthen, Grichten, Landts- und Nachgemeinden»; Lb 1782, IV. S. 57

[215] ebenda

[216] Lb 1623/1731, S. 212 N. auf 3-LR 24. 10. 1749; Lb 1782, V. S. 150

[217] Lb 1623/1731, S. 52 N. auf beigeklebtem Blatt; Lb 1782, I. S. 55

stung eingefunden hatten[218]. Im Sinne einer Ausnahme durften sowohl die Amtsleute, wie auch alle Ratsherren anstelle des Proviantschätzers das Auswirten ungeschätzten Weines erlauben, sofern der eigentlich zuständige Amtsmann verhindert war[219].

Ausgenommen waren die Amtsleute von der Pflicht, Vormundschaften zu versehen[220]und Vertretungen vor Gericht zu übernehmen[221]. Gegen Ende des Jahrhunderts wurde ihnen das Vertretungsrecht schliesslich überhaupt abgesprochen.[222].

Landschreiber

Innerhalb des Kreises der Amtsleute besassen die beiden Landschreiber zweifellos die höchste Wichtigkeit. Als Verantwortliche für die Protokollierung und den gesamten schriftlichen Verkehr sassen sie in sämtlichen Räten, im Geschworenen Gericht und im Siebner-Gericht von Stans[223]. Ihre im Gegensatz zu den Vorgesetzten Herren dauernde, weil hauptberufliche Beschäftigung mit den Landesangelegenheiten verschaffte ihnen dank ihrem Wissensstand und Erfahrungsvorsprung bedeutenden Einfluss auf deren Ausgestaltung. Oft leistete die «Kanzlei», d.h. die beiden Landschreiber, die konkrete Vorbereitungsarbeit für eine Ratssitzung oder direkt für die Landsgemeinde[224]. Indes mussten die Landschreiber, denen der Ratsplatz mit ihrer Wahl auf Lebenszeit zufiel[225], zu Beginn des 18. Jahrhunderts möglicherweise gerade wegen ihrer sachlichen Überlegenheit die Wegnahme ihres Stimmrechts und ihres freien Rederechts in den Räten gefallen lassen. Fortan sollten sie — und auch der Landweibel — nur noch reden, wenn die Räte «nothwendige Bericht von selbigen erforderen» würden[226].

In die Schreib- und Lesearbeiten, die jeder zu tätigen schwor «alls fehr er das kan unnd verstat[227]», und in die übrigen Aufgaben teilten sich die beiden Landschreiber teils nach dem Amtsalter und teils ohne feste Regeln. Dem älteren Landschreiber kam die Buchführung über die erteilten Aufträge an den Landläufer samt den befohlenen Zitationen sowie an den Almosentagen die Verzeichnung der Gabenempfänger zu; er führte das Kontrollbuch über die Hinterlagen auswärtiger Ehefrauen[228] und er war es auch, der an den Pro-

[218] Lb 1623/1731, S. 53; Lb 1690, fol. 164b; Lb 1782, I. S. 55

[219] Lb 1623/1731, S. 48 N.; Lb 1690, fol. 161a, fol. 162a

[220] mit Ausnahme jener Fälle, in welchen sie ein Sterbender eingesetzt hatte; Lb 1623/1731, S. 170 teilweise N. auf NG 1718; Lb 1690, fol. 128a; Lb 1782, V. S. 56

[221] Lb 1623/1731, S. 91 N. auf LR 10. 11. 1667

[222] Lb 1782, V. S. 28 — Beispiel eines Verbots: LR 4. 12. 1775, LRP 10 fol. 63b

[223] Schluss aus Lb 1623/1731, S. 56; ferner S. 147; Lb 1690, fol. 40b; Lb 1782, II. S. 18

[224] vgl. LR 23. 4. 1750, LRP 8 fol. 16a

[225] Lb 1623/1731, S. 147

[226] Lb 1623/1731, S. 39, und Lb 1690, fol. 152b, beide N. auf NG 1701; Lb 1782, I. S. 19. — Rede- und Antragsfreiheit besassen sie aber weiterhin an den Gemeinden; auch Lb 1782, V. S. 2

[227] Lb 1623/1731, S. 39; Lb 1690, fol. a154b; Lb 1782, I. S. 19. Ein weiteres Anforderungsprofil bestand nicht. Offensichtlich wurde ein neuer Landschreiber jeweils vom verbliebenen in die Aufgaben eingearbeitet. Bereits vor Amtsantritt liess der Landrat 1781 den designierten Landschreiber Joseph Maria Christen, Sohn des Landammanns Stanislaus Alois Christen, zu den Sitzungen zu, «damit er andurch sich darzu [d.h. zu dem Amt] fächig machen kenne». 7. 5., LRP 10 fol. 173a

[228] LR 25. 1. 1755, LRP 8 fol. 124a; heiratete ein Nidwaldner eine auswärtige Frau, so hatte er aus deren Mittel eine Bürgschaft von 100 Kronen bei der Kanzlei zu hinterlegen; tat er dies nicht, wurde er aus dem Land verwiesen und die der Ehe entsprossenen Kinder galten als Fremde; Lb 1623/1731, S. 62, und Lb 1690, fol. 95b, beide N. auf NG 1704; Lb 1782, V. S. 52. — Ab 1783 wurden statt der 100 Kronen 1000 Pfund und ab 1797 gar 2000 Pfund Kapital gefordert; NG 11. 5. 1783, LGP B fol. 154b; NG 14. 5. 1797, LGP B fol. 285a; Lb 1782, V. S. 52 N.

zesstagen die obrigkeitliche Anklage verlas[229]. Während des Jahres fungierte er als einer der Vier Geschworenen[230]. Die eigentliche Protokollführung an Gemeinden, Rats- und Gerichtssitzungen oblag seinem jüngeren Kollegen[231].

Nicht zum voraus festgelegt war, welcher von beiden weitere Bücher wie etwa das Gülten-Kopiebuch[232] oder das Marchbuch[233] führen sollte, auch nicht, welcher den Schreibdienst für das Zeughaus leisten sollte[234], wer in der Sustkommission[235] mitwirkte oder wer sich zur Prüfung der Arme-Leute-Rechnung begab[236].

Den Landleuten standen die Landschreiber als Notare zur Verfügung; teils mussten ihre Dienste in Anspruch genommen werden, so bei der Errichtung von Gülten[237] und Kaufbriefen[238], bei der Erstellung von Versicherungen[239], bei Testamentserrichtungen[240] und bei der Vereinbarung der Aufnahmemodalitäten für Töchter ins Kloster St. Klara[241], teils standen sie alternativ offen, so bei der Verpfändung eines Alprechts[242].

Die hohe Bedeutung des Landschreiberamtes spiegelte sich auch im Einsatz seiner Inhaber für Vertretungen von Vorgesetzten Herren wieder. Schon der Eid verpflichtete die Landschreiber «ze richten, wann ein Amman ihne das heisst»[243], und in der Ratsversamm-

[229] Lb 1782, I. S. 20

[230] Lb 1623/1731, S. 7 N.; Lb 1782, I. S. 19, IV. S. 1. — Die Geschworenen besassen eine Anzeigepflicht bei der Obrigkeit «für alle Buossen und Freffel, die in unserem Landt verschuldt und jhnen angezeigt werden».

[231] Lb 1782, I. S. 20

[232] «Zur Verhüetung mehrer Gefahr» durfte jeweils nur eines in Gebrauch sein. Lb 1623/1731, S. 39 N. auf LR 24. 4. 1669; Lb 1690, fol. a154b; Lb 1782, I. S. 19

[233] Mindestens alle 20 Jahre sollten die Landes-, Ürte- und Privatmarchen umgangen und erneuert werden. Die Grenzfeststellungen mussten jedesmal «von der Cantzley behörig verzeichnet und in das Marchungsbuoch einverleibt werden»; Lb 1782, V. S. 37

[234] Lb 1782, I. S. 16

[235] Die jährliche Kontrolle des baulichen Zustandes der Sust in Stansstad wurde vom regierenden Landammann, dem Säckelmeister und einem Landschreiber vorgenommen; Lb 1782, I. S. 25

[236] Lb 1623/1731, S. 119 N. und Lb 1690, fol. 111a, beide N. auf LR 10. 3. 1694; Lb 1782, II. S. 34

[237] Zur Geschichte der Gült und zur Gülterrichtung: Balbi Gerhard, Das Recht der öffentlichen Beurkundung in Nidwalden, Diss., Stans 1981, S. 26 ff.

[238] Lb 1623/1731, S. 83 ff.; Lb 1690, fol. 62a ff.; später konnten Liegenschaftskäufe auch ohne Beizug des Landschreibers, allein vor Zeugen, getätigt werden; Lb 1782, V. S. 69

[239] «Alle Versicherungen sollen durch die Cantzley in das Copia-Buoch eingeschriben werden, widrigenfals krafftlos und nichtig seyn.» Lb 1782, V. S. 90. — Die Versicherung ist ein mit der heutigen Grundpfandverschreibung vergleichbares Grundpfandrecht; Balbi, S. 27; Zelger Beat, Karl von Deschwanden und sein Sachenrechtsentwurf für Nidwalden, Diss., Zürich 1974, S. 208 und dortige Verweise.

[240] Konnte sich der Testator nicht mehr nach Stans begeben, so gingen der Landammann, der Landweibel oder ein Landschreiber samt einer Anzahl Biederleute zum Wohnhaus des Sterbenden, der aber für eine rechtsgültige Verfügung noch in der Lage sein musste, sich «ohne Stab und ohne Füöhren für das Tachtropf» und wieder zurückzubegeben; Lb 1690, fol. 123b (Zitat); Lb 1623/1731, S. 164 N. — Nach dem Lb 1782, V. S. 49, konnte ein Gesunder ohne leibliche Erben ohne «Gricht und Urthel» bis zu einem Betrag von 72 Gulden testieren; bei einem Kranken hingegen sollte «solches in Gegenwart zweyen Zeügen geschehen oder von einem Landschreiber oder Rathsfreünd verschriben werden».

[241] Lb 1782, V. S. 153

[242] rechtsgültig geschah sie auch mit dem Eintrag in das Alpbuch durch den Bannwart; Lb 1623/1731, S. 79 N. auf NG 1667; Lb 1782, V. S. 65

[243] Lb 1623/1731, S. 39; Lb 1690, fol. a154b

lung sollte bei Abwesenheit der Landammänner und des Statthalters einer von ihnen die «Umfrag halten und scheyden»[244]. Einbezogen waren die Landschreiber auch in die Sorge um die Bewahrung von Landsgemeindebeschlüssen, indem sie das unbefugte Abändern während des Jahres durch Verhindern des Scheidens verunmöglichen sollten[245]. In die Lücke sprangen sie zudem, wenn der Obervogt bei der Abnahme einer Mündelrechnung am Erscheinen verhindert war[246].

Auch im Alltagsleben spielten die Landschreiber eine besondere Rolle. Ihren Anordnungen hatte der einzelne Folge zu leisten[247]. Insbesondere kam ihnen die Pflicht zu, aus eigenem Antrieb oder auf Geheiss des Landammanns Frieden zu stiften, wo sich Streit entfacht hatte[248]. Ferner fungierten sie als Empfänger von Meldungen, im Land hielten sich Heiden oder Zigeuner auf[249] oder Vieh sei von Seuchen befallen[250]. Als Geschworener war der ältere Landschreiber hingegen nicht verpflichtet, bei Friedensverletzungen Nachfragen zu halten, «wo kein Verleidung geschicht»[251]. Von sich aus der Obrigkeit Mitteilung zukommen zu lassen hatte er dann, wenn ein Mann «seiner Fruwen alles versetzen müeste oder verschriben hete»[252] — im Rahmen seiner Notariatstätigkeit musste er davon Kenntnis erhalten! Eingesetzt waren sie ferner im strafrechtlichen Untersuchungsverfahren und bei der Beweiserhebung in Zivilstreitigkeiten[253]. Anvisiert von der Hebamme hatte einer von ihnen auch bei der Geburt eines unehelichen Kindes dabeizusein, um die verminderte Widerstandsfähigkeit der Gebärenden für die Feststellung des Kindsvaters auszunützen[254].

Der Arbeitsplatz der Landschreiber befand sich im Rathaus. Dort waren auch die Gesetzbücher und die Protokollbände ihrer Obhut anvertraut. Keinen der Schriftbände sollten sie je aus dem Archiv geben und nur ausnahmsweise selbst ein Buch in ihre Privatwohnung nehmen. Einblicke in Urteile und Ratsbeschlüsse durften sie Dritten jedoch gewähren. Auf Verlangen der Vorgesetzten oder der Räte hatten sie die Bücher in die Ratsstuben zu tragen, mussten aber im übrigen gerade während Ratssitzungen darauf achten, «die Cantzley beschlossen zu behalten»[255].

Das Amt des Landschreibers war offensichtlich nicht unbegehrt[256], gewährte es doch einerseits dauernden Verdienst und anderseits die Möglichkeit, eine politische Karriere auf-

[244] war auch nur ein Landschreiber zugegen, fiel die Aufgabe dem Landweibel zu; LR 6. 3. 1702, LRP 5 fol. 2a

[245] Lb 1623/1731, S. 113 f.; Lb 1690, fol. 84a

[246] Lb 1623/1731, S. 172 N. auf LR 20. 4. 1667. — Das Lb 1690, fol. 130b, setzte noch den Landschreiber oder den Landweibel alternativ neben den Obervogt. Das Lb 1782, V. S. 57 f., bot in solchem Fall wahlweise auch einen Ratsherrn oder den Landweibel auf.

[247] Lb 1623/1731, S. 108; Lb 1690, fol. 78b

[248] Lb 1623/1731, S. 39; Lb 1690, fol. a154b; Lb 1782, I. S. 19

[249] Lb 1623/1731, S. 95 N. auf 2-LR 23. 4. 1698

[250] Lb 1782, I. S. 38

[251] Lb 1690, fol. 52a

[252] damit über den Mann der Konkurs eröffnet werden konnte; Lb 1623/1731, S. 74 N. auf Georgenlandrat 1652, S. 39 N. auf NG 1729; Lb 1782, I. S. 19; LR 29. 4. 1729, LRP 6 fol. 333b; NG 15. 5. 1729, LRP 6 fol. 336a

[253] Lb 1623/1731, S. 109; Lb 1782, II. S. 18

[254] Lb 1782, I. S. 37

[255] Lb 1782, I. S. 19 f.

[256] Am 25. 2. 1700 erliess z. B. der Landrat die Verfügung, «der anscheinenden Vacation des Landtschr[eiber]dienstss halber» solle «niemandt umb solchen bätten. . . biss H[err] Cantzler Lussy vor m[einen] g[nädigen] H[erren] resigniert» habe; LRP 4 fol. 292b

zubauen. Der Lohn eines Landschreibers setzte sich zusammen aus einem Jahresgrundlohn mit fixen Zulagen für Kleidung und Arbeitsmaterial, den Entschädigungen für die Mitgliederschaft in Räten und Gerichten und Abgeltungen für die Führung des Kontrollbuches über die Hinterlagen auswärtiger Ehefrauen und die Pflege des Taubhauses. Diese 60 ¾ Gulden[257] wurden tagtäglich mit Sporteln nach umfassendem Tarif aufgebessert, die entweder dem Landsäckel belastet oder vom privaten Beansprucher der Amtsleistung bezogen wurden[258]. «Nit meer ze nemmen dann den rechten Lohn» gemäss dem Gesetzbuch versprachen die Herren Landschreiber eidlich[259].

Sieben Landammänner, alle im Amt während den ersten vier Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts, hielten als junge Männer während einigen Jahren den Landschreiberposten inne. Spätere Landschreiber suchten bezw. fanden den Aufstieg zu den höchsten Landesämtern nicht mehr, obwohl auch sie durchwegs den führenden Geschlechtern entstammten.

Trotz nobler Abkunft und wohl wegen der Machtfülle waren die Landschreiber gelegentlich der Kritik ausgestellt. 1701 warfen ihnen Stimmen aus dem Volk vor, einem im Jahre 1700 gefassten Beschluss einen «Anhänkhel zuogesetzt [zu haben], der nit gescheyden oder gemehret worden were». Die offizielle Untersuchung des Verdachts ergab jedoch, «dass sye geschriben wie Byderleüth», weswegen sie von jedem Verdacht unlauterer Machenschaft befreit wurden[260]. Gleich wegen einer langen Reihe von Pflichtverletzungen wurde 1709 Johann Melchior Remigi Lussy von seinem Dienst suspendiert[261] und an der folgenden Landsgemeinde ersetzt[262]. Das gleiche Schicksal erlitt ein halbes Jahrhundert später Jakob Lorenz Zelger[263].

Landweibel

Dem Landweibel kam primär eine Hilfsfunktion zugunsten der Obrigkeit zu. So standen zum Beispiel das Rathaus und seine Räumlichkeiten in seiner Obhut, die er sauber halten, im Winter beheizen und notfalls beleuchten musste. Gegen allfällige Brände hatte er die Löschgeräte bereitzuhalten[264] und als «Hausmeister» oblagen ihm die Durchführung kleinerer Instandhaltungsarbeiten und Reparaturen[265]. Nachdem das Rathaus noch bis ins 17. Jahrhundert hinein auch ein Ort der Lustbarkeiten war[266], verpflichtete sich der Landweibel jetzt, es als Ort des Respekts zu bewahren: Tanzveranstaltungen durfte er nicht mehr zulassen[267], wie er es überhaupt nachts und während der Woche geschlossen halten

[257] berechnet nach dem Lb 1782, II. S. 18 ff. Nach dem Lb 1623/1731, S. 109 f., fällt der Betrag geringer aus.

[258] Lb 1623/1731, S. 56, S. 109 f. mit N., S. 111 N., S. 119 N.; Lb 1690, fol. 40b f., fol. 87b, fol. 88a N., fol. 111a N. auf LR 10. 3. 1694; Lb 1782, I. S. 25; II. S. 18 ff., II. S. 34

[259] Lb 1623/1731, S. 39; Lb 1690, fol. a154b

[260] R&L (eher: 2-LR) 23. 4. 1701, LRP 4 fol. 327b

[261] R&L 26. 7. 1709, LRP 5 fol. 188b f.

[262] 28. 4. 1709, LRP 5 fol. 192b

[263] LR 4. 12. 1758, LRP 8 fol. 229b f.; LR 19. 2. 1759, LRP 8 fol. 232b; LR 26. 10. 1761, LRP 8 fol. 315a ff.

[264] Lb 1623/1731, S. 110 N.; Lb 1690, fol. 80a; Lb 1782, I. S. 21, II. S. 21

[265] vgl. die Entschädigungsforderung des Landweibels aufgrund solcher Arbeiten vor dem 2-LR 20. 9. 1700, LRP 4 fol. 312b f.

[266] vgl. Durrer, Kunstdenkmäler, S. 854 f.

[267] Lb 1623/1731, S. 16 N. auf Georgenlandrat 1648; Lb 1690, fol. 106a; Lb 1782, IV. S. 69

musste, «damit keine Buoben noch jemand ander darinn kommen, jhr Gugelspihl [Kugelspiel] zu treiben und die Sachen zu verderben»[268]. Die Aufsicht, zusammen mit der Dienstbereitschaft, forderte die ständige Anwesenheit im Rathaus, weshalb der Weibel auch dort wohnte[269]. Seine dauernde Präsenz bescherte ihm auch die Überwachung und Verpflegung der Gefangenen, die eingetürmt waren[270].

Während den Ratssitzungen hielt sich der Landweibel im Ratssaal auf; er war also Ratsmitglied[271] mit den entsprechenden Rechten und Pflichten[272]. Wegen seiner primären Aufgabe als Ermittler des Mehrs[273] war allerdings auch ihm das freie Rederecht entzogen[274]. Trotzdem trug er eine (Teil-) Verantwortung[275] dafür, dass Landsgemeindebeschlüsse innerhalb der Sperrfrist nicht verändert wurden[276]. Bei Abwesenheit aller Landammänner, des Statthalters und eines Landschreibers fiel ihm gar die Leitung der Sitzung zu[277]. Wohl wenig dankbar war der Auftrag, der ihm 1767 vom Wochenrat erteilt wurde: Künftig sollte er Vorgesetzte und Ratsherren, die «einen abstandt-nöthigen Anzug theten, anbey aber nit abstehn wollten», an die Pflicht zum Verlassen des Ratssaales erinnern[278]. Einer seiner Hilfsdienste zugunsten des Landrates war mit besonderer Belohnung verbunden: Das Austeilen der von Fremden geforderten Sitzgelder trug ihm den doppelten Betrag ein[279].

An Versammlungen, bei welchen auch das Landvolk zugelassen war, hatte der Landweibel für Ordnung zu sorgen und in erster Linie Unbefugte wegzuhalten[280]. Diesen Ordnungsauftrag hatte er auch an Versammlungen des Geschworenen Gerichts zu erfüllen[281]. Hier wie dort bestand seine Hauptaufgabe indes in der Mehrermittlung. Zur Sicherung seiner Unparteilichkeit gebot der Landrat im Jahre 1692, er[282] möge «nichts darzuo zuo reden haben»[283], welches Gebot die Nachgemeinde 1701 allerdings wieder fallen liess, was das Landbuch von 1782 ausdrücklich bestätigte[284].

Ausserhalb der Rats-, Gemeinde- und Gerichtstagungen erschien der Landweibel als Begleiter der Obrigkeit oder selbständig als Exekutiv-Beamter: Beim Begleitgang stand wiederum seine jederzeitige Dienstbereitschaft im Vordergrund[285]. Als Stellvertreter der Obrigkeit, eines einzelnen Vorgesetzten oder eines Amtskollegen nahm er Anzeigen

[268] Lb 1782, I. S. 21
[269] vgl. LR 10. 10. 1729, LRP 6 fol. 350a f.
[270] Lb 1623/1731, S. 110 f. N.; Lb 1690, fol. 80a; Lb 1782, II. S. 21
[271] Lb 1623/1731, S. 147
[272] so vor allem der Verschwiegenheit; Lb 1623/1731, S. 40 N. auf LR 1704; Lb 1782, I. S. 21
[273] Lb 1623/1731, S. 40 N.; Lb 1690, fol. b154b; Lb 1782, I. S. 21. Später wurde er bei Abwesenheit von einem Vorsprecher vertreten.
[274] Schluss aus Lb 1782, I. S. 21
[275] mit dem regierenden Landammann und dem Landschreiber, s. S. 119 und 139
[276] Lb 1623/1731, S. 113 f.; Lb 1690, fol. 84a
[277] LR 6. 3. 1702, LRP 5 fol. 2a
[278] 14. 12., WRP 32 fol. 134a
[279] LR 15. 7. 1754, LRP 8 fol. 112a
[280] so bei Malefizprozessen, Lb 1623/1731, S. 217 N. und an Landsgemeinden und Nachgemeinden, LR 5. 5. 1773, LRP 10 fol. 4a, LR 23. 4. 1787, LRP 10 fol. 287a
[281] Lb 1623/1731, S. 91 N.; Lb 1690, fol. 37b
[282] samt seinen Hilfen, den Weibeln von Buochs und Wolfenschiessen
[283] 23. 4., LRP 4 fol. 53b
[284] 16. 5. 1701, LRP 4 fol. 332a; Lb 1782, V. S. 2
[285] vgl. LR 10. 10. 1729, LRP 6 fol. 350a f.

entgegen[286], eilte an Geburten zur Abklärung ausserehelicher Vaterschaften[287] oder in Sterbehäuser zur Aufnahme von Testamenten[288] und prüfte Mündelrechnungen[289]. Das Schlichten von Streitigkeiten unternahm er aus eigenem Antrieb oder auf Befehl des Landammanns[290]. Gegenüber den Anordnungen des Landammanns war der Weibel gehorsampflichtig[291]. Zu dessen Anweisungen fügten das Landbuch beziehungsweise der Landrat eine Reihe von Obliegenheiten hinzu, die vom Landweibel regelmässig zu besorgen waren, wie der Bezug des Waaggeldes, wenn nicht auf einer obrigkeitlichen Waage gewogen wurde[292], die Aufsicht über den Stanser Markt[293], das Ausführen von Pfändungen[294], die Bewilligungserteilung für das Fällen von Fruchtbäumen[295], das Durchsetzen der Wirtschaftsschluss-[296] und der Sonntagsruhe-Ordnung[297] sowie das Freihalten des Landes von Heiden und Zigeunern[298]. Er hatte auch für die Ausschaffung von Beisässen zu sorgen, die sich entgegen ihrem Heiratsverbot verehelichten[299].

Im straf- und zivilprozessualen Bereich nahm der Landweibel unterschiedliche Aufgaben wahr: Seine Hilfe konnte schon bei der Suche und Arretierung eines Delinquenten beansprucht werden, und darnach beteiligte er sich an den Untersuchungshandlungen[300]. Nach dem Urteilsspruch überwachte er die Exekution[301] oder nahm sie selbst vor, so regelmässig bei Geldbussen[302] und gelegentlich bei Zusprüchen[303]. Persönlich als Vorsitzender fungierte er im erstinstanzlichen Zivilgericht, dem Siebner- oder Landgericht zu Stans[304].

Die Besoldung des Landweibels setzte sich aus einem jährlichen Fixum, bestehend aus einem Jahrlohn und einer Reihe von Entschädigungen für seine Amtsaufwendungen, und Sporteln für einzelne Amtshandlungen[305] zusammen. Das Fixum erreichte nach dem Land-

[286] Lb 1623/1731, S. 95 N. auf 2-LR 23. 4. 1698, Lb 1690, fol. 71a; Lb 1782, I. S. 9
[287] Lb 1782, I. S. 37 f.
[288] Lb 1690, fol. 123b
[289] Lb 1623/1731, S. 172 N. auf LR 20. 4. 1667; Lb 1690, fol. 130 b; Lb 1782, V. S. 57 f.
[290] Lb 1623/1731, S. 40 N.; Lb 1690, fol. b154b; Lb 1782, I. S. 21
[291] Lb 1623/1731, S. 40 N.; Lb 1690, fol. b154b; Lb 1782, I. S. 21
[292] alternativ zum Zoller; Lb 1623/1731, S. 181 N. auf 12. 8. 1726; Lb 1690, fol. 22b f.
[293] Lb 1782, V. S. 149
[294] Lb 1623/1731, S. 40 N.; Lb 1690, fol. b154b; Lb 1782, I. S. 21
[295] zusammen mit dem Elfer; Lb 1623/1731, S. 6, und Lb 1690, fol. 4b, beide N. auf Georgenlandrat bzw. NG 1689
[296] LR 5. 5. 1704, LRP 5 fol. 68a; LR 15. 5. 1704, LRP 5. fol. 69a
[297] Lb 1782, I. S. 21. — Das Lb 1623/1731, S. 12 N. auf Georgenlandrat 1711, hat die Durchsetzung des Verbots, während der Sonntagsmesse die Kaufläden offen zu halten oder Spielvergnügen nachzugehen, im Dorf Stans noch allein dem Läufer aufgetragen.
[298] zusammen mit dem Läufer; Lb 1782, IV. S. 87
[299] Lb 1623/1731, S. 28, und Lb 1690, fol. 30a, beide N. auf NG 1701; Lb 1782, I. S. 40
[300] Lb 1623/1731, S. 110 f.; Lb 1690, fol. 80a; Lb 1782, II. S. 21
[301] wie bei den Kapitalstrafen; Lb 1623/1731, S. 217 N.
[302] Lb 1623/1731, S. 8; Lb 1690, fol. 7a
[303] Beispiel: LR 8. 10. 1784, LRP 10 fol. 236a
[304] Lb 1782, I. S. 21, V. S. 21
[305] Der Landweibel konnte auch mit Tätigkeiten beauftragt werden, die wohl primär dem Landläufer zustanden. Wegen Übereifers des ersten beklagte sich letzterer 1771 vor der Obrigkeit; LR 1. 7., LRP 9 fol. 246a

buch von 1782 124 Gulden und fünf Schilling[306]. Das Amt gewährte damit seinem Träger den sicheren Lebensunterhalt; wer es einmal besass, versuchte selbst bei physischer Unmöglichkeit — Krankheit oder gar Tod — , den Dienst mit dem Stellen eines Substituten wenigstens bis zum Ablauf der Amtszeit für sich und seine Familie zu bewahren, was die Obrigkeit unter Auflagen jeweils auch zuliess[307]. Dennoch war das Amt, dessen Träger sich gelegentlich mit Kritik konfrontiert sahen[308], keine Domäne der führenden Familien[309]. Allerdings verzichtete 1715 Viktor Joseph Anton Achermann auf sein Vorgesetztenamt als Zeugherr, um den Landweibel-Dienst anzutreten[310].

Landläufer

In noch ausgeprägterem Masse als der Landweibel stand der Landläufer der Obrigkeit als Trabant zu Diensten. «Thrüwlich und ehrlichen zu dienen, einem Landtamman unnd Landtlüthen ze warten und gehorsammb ze syn, und fürderlich ze gahn unnd zu vollenden, was ihme befolchen würt», versprach er in seinem Eid gleich vorab[311]. Innerhalb des Landes besorgte er die Verkündung oder den Aushang obrigkeitlicher Mandate[312] oder die Ansage von Volksversammlungen[313]. Auch an kleinere Kreise[314] oder Einzelpersonen überbrachte er die Mitteilungen der Obrigkeit[315]. Seine Botengänge im Auftrag der Obrigkeit konnten ihn über die Landesgrenzen hinausführen, so vor allem, wenn es galt, offizielle Schreiben zu überbringen[316]. Im übrigen nahm auch und vorwiegend der Landläufer Ordnungsfunktionen wahr: Während Rats- und Gerichtssitzungen hatte er sich ausserhalb des Rats- beziehungsweise Gerichtssaales unmittelbar vor der Tür aufzuhalten und dafür zu sorgen, dass die äussere Doppeltür stets geschlossen blieb und sich unbefugte Lauscher nicht näherten[317]. Zusammen mit dem Landweibel zeichnete er an Lands- und Nachgemeinden für das Weghalten nicht zugelassener Jungendlicher, Frauen und Fremder verantwortlich[318]. Ebenso war auch ihm die Überwachung der gebotenen Ruhe während der Sonntagsmesse geboten[319] und das Freihalten des Landes von unerwünschten Frem-

[306] 39½ Gulden davon bezog er allein für die Heizung und Beleuchtung der Rathausräume! — Lb 1782, II. S. 21 f.. Das Lb 1623/1731, S. 56, S. 110 f. N., nennt teilweise und das Lb 1690, fol. 40b f., fol. 80a, durchwegs noch geringere Beträge.

[307] LR 10. 10. 1729, LRP 6 fol. 350a f.; LR 5. 5. 1768, LRP 9 fol. 135b; LR 3. 1. 1770, LRP 9 fol. 187a

[308] v. a. wegen der Mehrermittlung; vgl. LR 11. 4. 1774, LRP 10 fol. 24b

[309] vgl. dazu das Verzeichnis der Amtsträger im 18. Jahrhundert im Anhang

[310] LG 28. 4. 1715, LRP 5 fol. 407b; NG 12. 5. 1715, LRP 5 fol. 411b

[311] Lb 1623/1731, S. 40; Lb 1690, fol. 155a, Lb 1782, I. S. 22

[312] Das Lb 1782, II. S. 23 f., bewahrte ihm — in Abgrenzung zu seinem potentiellen Konkurrenten, dem Landweibel — «die gemeine und geringere Befelch»; solche sollten nur dem Landweibel auch übertragen werden dürfen, wenn sie eilten.

[313] Lb 1623/1731, S. 111 N. auf LR 17. 6. 1737

[314] z. B. den Landräten oder den Elfern; Lb 1623/1731, S. 111 N. auf LR 17. 6. 1737; Lb 1782, II. S. 23

[315] so oblag ihm bspw. das Überbringen einer Zitation vor die Obrigkeit, Lb 1623/1731, S. 111, Lb 1690, fol. 81a N. auf Georgenlandrat 1697, oder die Mitteilung von Strafart und -mass an den Scharfrichter, Lb 1782, II. S. 24

[316] vgl. Lb 1782, II. S. 24

[317] Lb 1782, I. S. 22

[318] LR 24. 4. 1690, LRP 4 fol. 16a; LR 23. 4. 1700, LRP 4 fol. 293b

[319] Lb 1623/1731, S. 12 und S. 40, beide N. auf Georgenlandrat 1711; Lb 1782, I. S. 22 mit Verweis auf I. S. 20

[320] Lb 1782, IV. S. 87

den[320] sowie das Wegweisen widerrechtlich verheirateter Beisässen[321]. Im strafprozessualen Bereich[322] wurde er in ähnlichem Rahmen wie der Landweibel tätig: Er empfing Anzeigen[323], beteiligte sich an der Verfolgung verdächtiger Personen, war bei der Befragung zugegen[324], führte Verurteilte zur Exekution[325] und wohnte dem Vollzug bei[326].

Der Jahreslohn von 50 Gulden[327] umschloss zwar auch die Abgeltung für Zitationen, Kundschaftsaufnahmen, Gefangenenwartschaft und das Verfertigen obrigkeitlicher Schreiben[328], nicht aber für weitere anfallende Leistungen wie der Gang in eine Ürte[329], die Hilfe bei Gefangennahmen, die Anwesenheit und Hilfe bei Examen, die Exekution von Urteilen, usw.[330]. Fest standen dem Landläufer auch die Ratsherrenentschädigungen und der Lohn für sein Engagement am Geschworenen und Siebnergericht zu[331], während er an den Marktgebühren partizipierte[332] und die Hälfte der von ihm bezogenen Beisässen-Gulden persönlich behalten durfte[333].

Das politische Gewicht des Läuferamtes erscheint als nicht übermässig und gar etwas geringer als jenes des Landweibels. Das Amt verblieb denn auch gerne einfachen Bewerbern. Dank ausserordentlicher Amtstreue einzelner Landläufer war die Zahl echter Wahlen im 18. Jahrhundert gering. Mit einer grosszügigen Zulassung von Substituten ermöglichte die Obrigkeit zusätzlich, dass auch ein erkrankter oder ins Alter gekommener Läufer wenigstens dem Schein nach tätig bleiben konnte[334].

Wahlgremium war die Landsgemeinde auch für das Landschreiber-, das Grossweibel- und das Castellanen-Amt in Bellinzona[335].

In der Auswahl der Amtsträger war die Landsgemeinde nicht völlig frei. Sowohl gesetzliche Ausschlussgründe wie auch von der Gewohnheit geprägte Re-

[321] Lb 1623/1731, S. 28, und Lb 1690, fol. 30a, beide N. auf NG 1701; Lb 1782, I. S. 40

[322] Keine Funktion von Bedeutung besass er im Zivilprozess; eine Amtsanmassung im Rahmen des Siebnergerichts trug ihm 1753 eine deutliche Massregelung ein; LR 25. 6., LRP 8 fol. 75b

[323] Lb 1623/1731, S. 95 N. auf 2-LR 23. 4. 1698; Lb 1782, I. S. 9

[324] Lb 1623/1731, S. 111; Lb 1690, fol. 80b; Lb 1782, II. S. 23

[325] Lb 1623/1731, S. 111 N. auf LR 17. 6. 1737; Lb 1782, II. S. 23

[326] 1779 wurde der Landweibel von der Pflicht befreit, wenn die Strafe vom Nachrichter ausgeführt wurde. An seine Stelle trat der Harschier; LR 8. 1., LRP 10 fol. 114b

[327] Das Lb 1690, fol. 80b, berichtet über die Steigerungen: Die ursprünglich zehn Gulden wurden 1639 und 1697 je verdoppelt. Die «Nachbesserung» auf 50 Gulden erfolgte vor dem LR am 21. 4. 1704, LRP 5 fol. 63b

[328] Lb 1623/1731, S. 111, und dem Lb 1690, fol. 81a, beide in Nachträgen auf Georgenlandrat (R&L) 1697; Lb 1782, II. S. 23

[329] R&L 23. 4. 1698, LRP 4 fol. 249a

[330] Lb 1623/1731, S. 111 N.; Lb 1690, fol. 80b f. mit N. — Ein ausführliches Verzeichnis der Sporteln findet sich im Lb 1782, V. S. 23 f.

[331] was ihm zusätzlich 27 Gulden jährlich einbrachte; vgl. Lb 1782, II. S. 23. Teilberechtigungen auch: Lb 1623/1731, S. 56, teilweise N. auf NG 1740

[332] Lb 1782, V. S. 149

[333] Lb 1623/1731, S. 111 N. auf Georgenlandrat 1664; Lb 1690, fol. 81a

[334] LR 14. 12. 1744, LRP 7 fol. 210b; LR 20. 6. 1761, LRP 8 fol. 301b (Verbannung des Ersatzes: LR 4. 9. 1769, LRP 8 fol. 176a f.); LR 11. 9. 1769, LRP 9 fol. 177a; LR 6. 3. 1776, LRP 10 fol. 70a; LR 23. 4. 1777, LRP 10 fol. 83a; LR 25. 4. 1773, LGP B fol. 50b

[335] Lb 1782, V. S. 1

geln grenzten die tatsächlich in Frage kommenden Bewerber ein; ferner sorgten die mit einem Amt verbundenen Pflichten dafür, dass nicht jedermann die Wahl in ein Spitzenamt in Aussicht nehmen konnte.

Nicht im Rat, und folglich auch nicht Träger eines Vorgesetzten-Amtes sollte sein, wer «seine Schulden nit bezahlen und seinen Schuldtgläubiger nit begegnen könte»[336].

In der Folge von nicht standesgemässen Heiraten einer Nachrichterfamilie — Vater, Sohn und Grossohn Feiss hatten «über Verbott durch Heürath ehrlicher Landskeindren verschidene alte Ehren Geschlechter geschändt» — erklärte der Landrat im Jahre 1737 alle mit den Frauen im ersten und zweiten Grad Blutsverwandten sämtlicher Ämter für alle Zeit unfähig[337]. Die Regel wurde 1749 bestätigt und präzisiert, indem «in weiterem Grad diser Eüsserung niemandt mehr underworffen seyn solle»[338].

Weitere gesetzliche Ausschlussgründe wurden nach Mitte des 18. Jahrhunderts[339] formuliert und in strenge Beobachtung genommen. Im Gefolge der Verschlechterung der Beziehungen zum Königreich Frankreich — der Bündnispartner hatte einseitig das Dienstreglement der in seinen Diensten stehenden Eidgenossen verändert[340] — schloss eine ausserordentliche Landsgemeinde vom 5. Februar 1764 alle, «so in frömbden Fürsten und Herren Diensten stehen», von Ratsplätzen und Landsämtern aus[341]. Strenger noch fasste die Nachgemeinde am 12. Mai 1765 die Vorschrift: Amtsunfähig sollten auch Männer sein, deren Söhne «den Königen oder Fürsten dienen als Officier». Möchte sich einer trotz fremder Verpflichtung weiter im Rat aufhalten, so wurde ihm eine Busse von 1'000 Gulden und die Verbannung verheissen[342]. Wenig später erhielten Väter, die an den Einkünften der Söhne nicht beteiligt waren, wiederum den Zutritt, doch «wan ein Geschefft von dem nemblichen Fürsten old Herren, worunder der Sohn sich befindet, vor Rath kommen wurde, solle der Vatter im selbigen Geschefft nit beysitzen, sonder den Abtritt nemmen»[343]. — Herren, die als Inhaber eines Am-

[336] Lb 1623/1731, S. 104 N. auf NG 1674, S. 139; Lb 1690, fol. 102b

[337] Lb 1623/1731, S. 113 N. auf LR 17. 6. 1737; LR 17. 6. 1737, LRP 7 fol. 40b; Odermatt-Lussy Maria, Die Henker im alten Nidwalden, in: Nidwaldner Kalender, 111. Jg. 1970, S. 90

[338] Lb 1623/1731, S. 202 N. auf 3-LR 24. 10. 1749, LGP A fol. 124a

[339] Zuvor stand es in der Gewalt des Volkes, ob es die möglichen Interessenkollisionen dulden mochte oder nicht. Vgl. das Beispiel aus dem Jahre 1735: Pannerherr Johann Ludwig Alois Lussy weilte «aussert Landts undt in keyserl[ichen] Diensten». Der Georgenlandrat schritt dagegen nicht ein, wollte aber auch die Landleute an einem anders lautenden Antrag nicht hindern; LR 23. 4. 1735, LRP 7 fol. 7a

[340] Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 150 ff.; Im Hof, S. 706; Businger, Bd. II., S. 356 f.

[341] LGP A fol. 227b; Ausnahmen gewährte sie Landammann Franz Alois Achermann und Statthalter Joseph Maurus Lussy, die aber bei künftigen Geschäften mit Frankreich in den Ausstand treten mussten.

[342] LGP A fol. 257b

[343] 2. LG 4. 5. 1766, LGP A fol. 265b

tes ihre Dienste einem fremden Herrn versprachen, mussten zurücktreten[344] oder wurden für die Zeit ihres Engagements in ihren Funktionen eingestellt[345].

Gegenseitige Verwandtschaft — selbst im mindesten Grad — war für das Versehen eines Amtes kein Ausschlussgrund. Die Regel aus dem Jahre 1681, die Brüder sowie Vater und Söhne nicht gleichzeitig im Rat wissen wollte, enthielt eine Ausnahme für den Fall, dass der Ratsplatz von Amtes wegen verliehen wurde. Dies traf bei den Vorgesetzten-Stellen und den Beamten zu[346].

Die Macht der herrschenden Familien sorgte ihrerseits für die Kontinuität ihrer Dominanz; wenige Sippen verstanden es, die einflussreichen Ämter in ihren Reihen zu halten, und nicht selten kam der Abkömmling eines Landammanns noch zu Lebzeiten seines Vaters zur Landschreiberei oder gar zu einem Vorgesetzten-Amt[347]. Zwar waren Stimmenkauf mit Geld- oder Naturalgaben offiziell streng untersagt: Bereits das Landbuch von 1510 verbot den Einsatz von Geld oder Geldwert zur Erlangung von Landesämtern, Landvogteien und Gesandtschaften; ausgenommen wurden die gebetenen Ämter. Die Nachgemeinde von 1551 bestätigte den Artikel und verhiess neben dem Amtsverlust auch «siner Herren Straff». Die Vorschrift sollte jährlich «an der Aa» vorgelesen werden[348]. Das Landbuch von 1623/1731 begründete ausführlich den Erlass der Praktizierordnung, auf die sich «gemeine Orth der Eydtgnosschafft ... zu Baden verglichen» hatten: Die Strafe Gottes, die er auf ein solch unordentliches Vorgehen senden könnte, solle abgewendet werden; ein ehrlicher Mann wolle dergleichen Mittel nicht verwenden, und komme einer mit ihnen in ein Amt, sei er zu diesem nicht wert; die Auslagen wollten nach erfolgter Wahl regelmässig von den Untergebenen wieder eingetrieben werden, die dann darunter zu leiden hätten. Würde einer versuchen, mit Geschenken oder Verheissungen ein Ehrenamt zu erlangen, so soll dieser «zu keinen Ehren mehr guott syn unnd nach Verdienen gestrafft werden». Das derart errungene Amt soll er verlieren; ein allfälliger Gehilfe soll als Meineidiger Strafe finden. Jeder neue Amtsträger wurde verpflichtet, eidlich zu bestätigen, dass er keine unerlaubten Machenschaften zur Erlangung der Stellung getrieben habe. Schon beim geringsten Argwohn musste die Obrigkeit mit allem

[344] So aus der Reihe der Vorgesetzten Herren Landesfähnrich Melchior Fidel Achermann im Anschluss an die LG vom 5. 2. 1764, ersetzt an der LG vom 29. 4. 1764, LGP A fol. 233a; Statthalter Franz Anton Wyrsch an der LG vom 30. 4. 1775, LGP B fol. 72b; Landesfähnrich Jakob Alois Christen an der LG vom 28. 4. 1794, LGP B fol. 241a. — Obervogt Kaspar Barmettler, der ebenfalls im Dienste von Spanien stand, erklärte am 7. 4. 1794, LRP 10 fol. 425a, vor dem LR seinen Rücktritt, wurde in der Folge aber nicht ersetzt; eventuell hat Barmettler innerhalb der von der LG am 28. 4. 1794, LGP B fol. 240 b, allen gesetzten Frist bis zur Nachgemeinde seinen Werbeauftrag an Spanien zurückgegeben.

[345] so Jost Remigi Trachsler als Pannerherr von der LG vom 24. 4. 1768, LGP A fol. 295a, und zusätzlich als Landammann — das Amt erhielt er erstmals 1782 — von der LG am 25. 4. 1784, LGP B fol. 161b

[346] NG 11. 5. 1681, LRP 3 fol. 375a; s. S. 226

[347] s. das Verzeichnis der Amtsträger im Anhang

[348] Lb 1510, S. 157 Nr. 158

Fleiss eine Untersuchung durchführen. Auch die Verlesung des Artikels an der Landsgemeinde fand wieder Erwähnung, dagegen wurde das Praktizieren um die gebetenen Ämter jetzt auch in das Verbot eingeschlossen[349]. — Die Nachgemeinde 1672 gewährte eine Lockerung in dem Sinne, dass das Verehren von Speis und Trank nur noch am Landsgemeinde-Tag selbst verboten blieb, doch bewährte sich die Regelung nicht; ein erster Versuch, die Trölerei wieder einzudämmen, scheiterte an der Nachgemeinde 1692, ein zweiter gelang schliesslich ein Jahr später[350]. — Das Ablesen des Artikels an der Landsgemeinde muss schon in früheren Zeiten aus der Übung gekommen sein; Ersatz dafür bot der Eintrag des Artikels ins sog. «Aufsatzbüchlein», dessen Inhalt jährlich in den Kirchen verlesen wurde[351]. Die vierteljährlich, anlässlich des ordentlichen Fronfasten-Landrates vom Landammann gestellte Frage, ob jemand von Widerhandlungen gegen die Praktizierordnung Kenntnis erhalten habe, zeitigte vorerst keine Denunziationen; erst die ab 1695 gültige Ergänzung, die Meldungen auch «à parte» — dem Landammann ins Ohr — geschehen liess, schaffte realistische Voraussetzungen zu Klagen[352]. Auf die Frage, «ob das Recommendieren, da einer da old dorthen jemand bey Haus besuchen oder sonst gelegentlich antreffen thätte, um Landvogtey, Gesantheyen, Ehrenämter etc., nit zulässig seye», erläuterte der Landrat am 23. April 1772, dass der Artikel dieses Gebaren verbiete: «Wohl aber mag einer bey öffentlichen Compagien oder auff der Strass bey einem gutten Freünd sich recomendieren mögen bloser Dingen ohne weiters»[353]. Im wesentlichen unverändert wurde die Praktizierordnung ins Landbuch von 1782 übernommen[354]. Trotz allen Vorschriften ist allerdings anzunehmen, dass sich zu allen Zeiten Wege fanden, das Praktizierverbot zu umgehen. — War der Einstieg einem Spross aus führendem Geschlecht einmal mit entsprechender Protektion der Familie gelungen, durfte er beim Ausscheiden älterer Vorgesetzter infolge Todes mit einem steten Nachrücken auf bessere Plätze rechnen. Ganz an der Spitze, innerhalb der Landammänner, verschob sich die Macht in der Regel von Jahr zu Jahr unter vier oder fünf, manchmal gar sechs[355] Anwärtern. Gewöhnlich konnte einer nach drei oder vier Jahren in der Funktion eines alt Landammanns damit rechnen, wiederum mit der Staatsleitung betraut zu werden; gelegentlich gaben ältere Magistraten, an

[349] Lb 1623/1731, S. 140 f.; auch Lb 1690, fol. 103b ff.

[350] Lb 1623/1731, S. 141 N.; Lb 1690, fol. 167a N.; NG 11. 5. 1692, LRP 4 fol. 59a; NG 31. 5. 1693, LRP 4 fol. 101b

[351] vgl. die Einleitungsworte eines überlieferten Aufsatzbüchleins, Handschrift, StA NW: «Aufsatz und Ordnung unseren Ghhr. und Oberen in Unterwalden unter dem Kernwaldt substanzialisch aus dem Rechtbuch gezogen und jährl. in allen Pfarreyen, damit sich niemand der Unwüssenheit zu entschuldigen habe, zu verlesen verordnet etc.»

[352] Lb 1623/1731, S. 142 N.; Lb 1690, fol. 167b; LR 7. 3. 1695, LRP 4 fol. 180a

[353] LRP 9 fol. 279b

[354] I. S. 3 ff.

[355] Das Landammänner-Kollegium bestand zwischen 1701 und 1797 während 42 Jahren aus vier, während 39 Jahren aus fünf und während neun Jahren aus sechs Amtsträgern.

welche die Reihe eigentlich gekommen wäre, ihren Verzicht auf eine weitere Wahl im voraus bekannt[356]; im grossen und ganzen entsprachen die Landleute den Erwartungen der Gnädigen Herren, doch sorgten sie auch für Abweichungen von der Regel mit Bestätigungswahlen in den Jahren 1711, 1729, 1766, 1768, 1770 und 1772[357], unerwünschter Elektion oder Vorzügen ausserhalb der ordnungsgemässen Reihenfolge[358]. In Aussicht stehende Repressalien seitens der Obrigkeit vermochten die Landleute allerdings davon abzuhalten, die übliche Amtsnachfolge öfters zu verändern[359].

Den Vertretern vermögender Familien kam entgegen, dass die Annahme eines Amtes zur Bezahlung eines bestimmten Betrages zugunsten des Salzmagazinbaus und der Salzvorrathaltung verpflichtete. Diese 1694 erstmals geschaffene und vorerst auf 50 Jahre befristete Auflage sah eine Abgabe vor, die für den Landammann 40, den Statthalter 20, den Säckelmeister 15, den Pannerherrn 30, den Landeshauptmann in Unterwalden 30, den Landeshauptmann in Nidwalden 15, den Obervogt, den Zeugherrn und den Landesfähnrich des Rats[360] je 15 Gulden betrug. Die Landschreiber wurde mit 40 Gulden, der Landweibel mit 70 und der Landläufer mit 25 Gulden belastet[361]. Die Vergabung von Landvogteien und Ge-

[356] so Jakob Michael Zelger an der LG vom 26. 4. 1761, LGP A fol. 201a; Jakob Franz Stulz an der LG vom 28. 4. 1782, LGP B fol. 148a; Stanislaus Alois Christen an der LG vom 27. 4. 1783, LGP B fol. 213a

[357] Mit Ausnahme jener von 1729 lassen sich für Bestätigungen jedesmal Motive finden: Sebastian Remigi Keyser wäre nach der normalen Folge erst 1711 an der Reihe gewesen, sprang aber 1710 für den in der Landvogtei Sargans weilenden Landammann Beat Jakob Zelger ein. Die Doppelregierungsjahre von 1765 bis 1772 machen eine eigentliche Serie aus; sie begann mit einem kaum programmierten zweiten Amtsjahr von Jakob Franz Stulz, zu dem dieser als Sieger einer Kampfwahl gegen Landammann Stanislaus Alois Christen, dem ordentlichen Anwärter, kam. Christen wurde darauf mit ebenfalls zwei Regierungsjahren entschädigt, und fast selbstverständlich durften auch die andern Landammänner nicht zurückversetzt werden: Der offenbar wieder rehabilitierte Franz Alois Achermann und Kaspar Remigi Keyser. Nicht mehr in den Genuss eines Doppeljahres kam Felix Leonti Keyser, der aber bereits 1764 ein ausserordentliches Amtsjahr — er nahm die Stelle des als «französischer Herr» unpopulär gewordenen Franz Alois Achermann ein — zugesprochen erhalten hatte.

[358] Dafür lassen sich allerdings Gründe in sämtlichen Fällen ausmachen: Die Landsgemeinde vom 28. 4. 1720, LRP 6 fol. 92a, wählte Johann Melchior Remigi Lussy statt Josef Ignaz Stulz, der am Wahltag vermutlich noch in der Landvogtei Mendris weilte. Die Landsgemeinde vom 27. 4. 1749, LGP A fol. 113a, zog Statthalter Felix Leonz Keyser in einer Kampfwahl dem alt Landammann Niklaus Daniel Keyser vor. Felix Leonz Keyser erbte 1764 auch das Amtsjahr von Franz Alois Achermann; LG 29. 4., LGP A fol. 233a. Zweimal verstand es Franz Anton Wyrsch anstelle von Jost Remigi Trachsler regierender Landammann zu werden: 1787 und 1797: Trachsler weilte 1787 als Obervogt in der Johanniterkompturei Tobel/Thurgau, 1797 dann in der Landvogtei Lauis. Der Landrat vom 10. 9. 1783, LRP 10 fol. 218a, wünschte Trachsler eine «glückliche Reise nach dem Tobell», und die Landsgemeinde vom 25. 4. 1784, LGP B fol. 161b, sicherte ihm auf seine Rückkehr den alten Rang zu; LG 30. 4. 1797, LGP B fol. 284b

[359] Von der Bestrafung desjenigen, der 1713 Ratsherr Odermatt als Landammann portiert hatte, wurde erst nach langen Erwägungen Abstand genommen!

[360] Das Lb 1782, II. S. 9, fordert den Betrag auch vom 2. Landesfähnrich.

[361] LR 18. 1. 1694, LRP 4 fol. 141a; 2-LR 23. 4. 1694, LRP 4 fol. 151b f.; NG 9. 5. 1694, LRP 4 fol. 157a; Lb 1623/1731, S. 129 N.; Lb 1782, II. S. 8 ff.

sandtschaften wurde von der Bezahlung von 12 bis 600 Gulden abhängig gemacht, wobei diese Beiträge zu den bereits bestehenden Verpflichtungen zugunsten des Schatzes und des Landsäckels hinzukamen[362]. 1755 verlängerte die Nachgemeinde den Salzauflage-Beschluss um weitere 50 Jahre[363]. — Die Zahlungsverpflichtung war nicht gering; sie überstieg bei weitem jenen Betrag, den sich ein durchschnittlicher Landmann ohne weiteres hätte leisten können[364].

2.3.1.4 Gesetzgebungsrecht

Seit dem 16. Jahrhundert stand die Gesetzgebung grundsätzlich im Aufgabenkreis der Nachgemeinde. Wenn auch anfänglich die Delegation des Rechts von der Landsgemeinde an die Nachgemeinde noch formelhaft anzutreffen ist, so entfällt diese doch später. Dass sich die Landsgemeinde gegenüber der Nachgemeinde einen Vorrang bewahren konnte, wird nicht nur aus der jährlichen Terminierung, sondern auch aus der sporadischen Wahrnehmung des eigentlich abgetretenen Gesetzgebungsrechts ersichtlich. Erlassen von ganz besonderer Schwere — aus der Zeit heraus beurteilt — nahm sich die Landsgemeinde[365] auch im 18. Jahrhundert an. So befasste sie sich 1701 und 1702 mit der Regelung des Antragsrechts, 1713 und 1714 mit einer weitgehenden organisatorischen Umstrukturierung[366] und 1766 mit dem Ausschluss der Ratsherren in französischen Diensten aus dem Rat, einem neuen Austeilungsmodus für die französische Pension[367] sowie mit der Beurteilungsinstanz für Ehrverletzungen im Zusammenhang mit der Landsgemeinde und einer allgemeinen Strafbefreiung[368]. 1767 bestätigte die Landsgemeinde den Kreis der vom Rat Ausgeschlossenen und lehnte gleichentags die Schaffung einer «ökonomischen Kommission» zur Überwachung des Staatshaushaltes ab. 1773 erlaubte sie die Verteilung des Botenbrotes wieder, 1776 liess sie auch wieder die Müller zum Kornhandel zu, 1794 stellte sie die Botenbrotverteilung erneut und mindestens für ein Jahr ein; zusätzlich enthob sie damals auch die Landesbeamten in spanischen Diensten ihrer Ämter[369]. Der im gleichen Jahr gefasste Grundsatzbeschluss für eine Neustrukturierung der Beisteuer führte zu einem entsprechenden Projekt, das der Landsgemeinde 1795 zum Entscheid

[362] Lb 1623/1731, S. 45 f., S. 128 N.; Lb 1782, I. S. 23, II. S. 8

[363] 15. 6., LGP A fol. 171a

[364] Um den Verdienst eines gewöhnlichen Landmanns zu illustrieren, sei angeführt, dass bspw. ein Fährmann für den längst möglichen Transport ab Stansstad — nach Flüelen — nach der Ordnung von 1681 nicht mehr als einen einzigen Gulden beziehen durfte; Flüeler, S. 144

[365] wenn auch oft als Folge von Anträgen aus dem Landvolk

[366] 24. 4. 1701, LRP 4 fol. 329a; 30. 4. 1702, LRP 5 fol. 10a; 30. 4. 1713, LRP 5 fol. 322a; 7. 5. 1713, LRP 5 fol. 324b; 14. 5. 1713, LRP 5 fol. 326b; 29. 4. 1714, LRP 5 fol. 369a

[367] unter Veränderung eines Verbindlichen Artikels

[368] 4. 5. 1766, LGP A fol. 265a ff.

[369] 26. 4. 1767, LGP A fol. 278 b f.; 25. 4. 1773, LGP B fol. 50b; 28. 4. 1776, LGP B fol. 81b; 28. 4. 1794, LGP B fol. 240b

vorlag[370]; bereits 1782 strebte die Landsgemeinde in dieser Sache eine Neuregelung an, indem sie diese an eine Kommission zum Entwurf und an einen Dreifachen Landrat zur Bestätigung übertrug[371].

2.3.1.5 Verwaltung

Entscheid über grundlegende Einzelfragen

Die Landsgemeinde befasste sich nicht regelmässig, doch hin und wieder mit Fragen der Verwaltung des Gemeinwesens. Von der Beschäftigung mit verwaltungstechnischen Einzelfragen suchte sie sich indes — wohl auf Drängen der Obrigkeit — freizuhalten. Minder gewichtige Probleme delegierte sie zur definitiven Behandlung an die Nachgemeinde oder an einen Rat[372]. 1725 äusserte sie sich zur Festlegung des Datums für ein Rollschiessen möglicherweise, um dieses gleich den anwesenden Männern ins Gedächtnis zu rufen[373].

Triftiger waren die folgenden, von der ordentlichen Landsgemeinde gefällten Einzelentscheide: 1744 verwarf sie, 1787 hingegen akzeptierte sie die Nominierung von öffentlichen Vorsprechern[374]. 1751 entschied sie gegen die Wiederbesetzung der vakanten Stelle eines Landmajors[375]. 1768 regelte sie den Geldkurs, 1775 beschloss sie den Bau eines Kornhauses in Wil und 1779 nahm sie den Bericht über die Vollendung des Werkes entgegen. 1785 endlich bewilligte sie den Klosterfrauen vom Stanser St. Klara den Empfang von Gülten als Sicherheit für von ihm verkaufte Güter[376].

Aufnahmen ins Landrecht

Die Verleihung des Landrechts kam im 18. Jahrhundert neu in den Kompetenzbereich der Landsgemeinde. Nachdem im 16. und im 17. Jahrhundert Aufnahmen ins Landrecht grosszügig gewährt wurden[377], erfolgte gegen Ende des 17.

[370] 27. 4., LGP B fol. 253a

[371] 28. 4., LGP B fol. 148a

[372] am 24. 4. 1740, LGP A fol. 25a, die terminliche Festsetzung eines Marktes an den Landrat; am 30. 4. 1758, LGP A fol. 190b, die wiederaufgenommene Verleihung des französischen Stipendiums zur Vergabung an die Nachgemeinde

[373] 29. 4., LRP 6 fol. 187b

[374] 26. 4. 1744, LGP A fol. 64b; 29. 4. 1787, LGP B fol. 189b

[375] 25. 4., LGP A fol. 138b; die letzte Wahl eines Landmajors erfolgte an der Nachgemeinde am 7. 5. 1690, LRP 4 fol. 19b, in der Person von Oberstleutnant Johann Kaspar Achermann und unter Zustellung des Ratsplatzes in dem Rang nach dem Landesfähnrich. Seine Aufgabe bestand in der Abnahme der zentralisierten Rotteninspektion und im vorgängigen Exerzieren in den Ürten. Achermann verlor den Ratsplatz strafweise am 1. 9. 1692, LRP 4 fol. 67a, erhielt ihn aber als Talvogt nach Engelberg von der Landsgemeinde am 26. 4. 1693, LRP 4 fol. 90a, wieder zurück und verstarb im Sommer 1695; Bünti, Chronik, S. 48, S. 59

[376] 24. 4. 1768, LGP A fol. 294a; 30. 4. 1775, LGP B fol. 72b; 25. 4. 1779, LGP B fol. 120a; 24. 4. 1785, LGP B fol. 169b f.

[377] vgl. das Verzeichnis der aufgenommenen Landleute bei Businger, Bd. II, Beilage Nr. 11 B

Jahrhunderts eine drastische Praxisänderung. Das von der Landsgemeinde am 30. April 1684 erlassene zehnjährige Aufnahmeverbot wurde 1694 und 1700 je um weitere zehn und schliesslich 1705 um 20 Jahre verlängert[378]. Die Umstrukturierung von 1713 führte das Recht zur Aufnahme für die kurze Zeit ihrer Existenz ausdrücklich der Landsgemeinde zu[379]. Nach Ablauf der erneuten Sperrfrist nahm die ursprünglich zuständige Nachgemeinde die Vergabung wieder wenige Jahre selbst an die Hand, ohne sie grosszügig zu handhaben[380]. In der Freiheit zu verleihen oder nicht, wollten sich die Landleute nicht mehr beschränken[381], doch der nur sehr vereinzelte Gebrauch der Möglichkeit lässt darauf schliessen, dass die Landrechtsverleihung nichts Alltägliches, jedermann Zugängliches wurde. Die Aufnahme ins Landrecht durch die versammelten Landleute muss von ihnen selbst als ein bedeutender Akt empfunden worden sein. Immerhin wurde damit ein Fremder oder ein Beisässe in nahezu die gleichen Rechte eingesetzt, die auch jedem Landmann zustanden; der neue Landmann wurde damit nicht nur Konkurrent im Erwerbsleben, sondern auch Mitgeniesser von Pensions-, Austeil- und anderen Geldern. Diese hohe Wertung mag die Nachgemeinde 1732 bewogen haben, Aufnahmen künftig an der Landsgemeinde, «allso vom höchsten Gwallt», vornehmen zu lassen[382]. Die Zuständigkeit blieb der Landsgemeinde dann über das Jahrhundert hin erhalten[383], doch machte sie — mit Ausnahme der Zeit zwischen 1738 und 1747 — davon selten Gebrauch[384].

Die Erteilung des Landrechts war von der Erfüllung anfänglich zweier, später dreier Voraussetzungen abhängig und zusätzlich resolutiv bedingt. Der Bewerber[385] musste eigenen Rechts und durfte niemandes Untertan sein. Verpflichtungen in der früheren Heimat waren zuvor zu erfüllen; eine allfällige Haf-

[378] LG 30. 4. 1684, LRP 3 fol. 406a; R&L 23. 4. 1694, LRP 4 fol. 151b; NG 9. 5. 1694, LRP 4 fol. 158b; NG 12. 5. 1697, LRP 4 fol. 236b; NG 9. 5. 1700, LRP 4 fol. 305b; NG 10. 5. 1705, LRP 5 fol. 87a; die Verbote betrafen jedoch nur die Verleihung um das Luder, d.h. den Einkauf, nicht aber Vergabungen ehrenhalber und ohne Wohnsitznahme.

[379] LG 7. 5. 1713, LRP 5 fol. 325b f.

[380] Die Nachgemeinde vom 9. 5. 1728, LRP 6 fol. 299a, lehnte ein Aufnahmegesuch ab, wollte dies aber nicht als Verzicht auf die Aufnahmemöglichkeit gedeutet wissen. Ohne sich über ein konkretes Aufnahmegesuch aussprechen zu müssen, erklärte sich die Nachgemeinde vom 21. 5. 1730, LRP 6 fol. 368b, willens, sich jährlich mit derartigen Begehren zu befassen. Am 6. 5. 1731, LRP 6 fol. 379a, dagegen entschied sie, dieses Jahr keine neuen Landleute anzunehmen.

[381] Über ein endgültiges Aufnahmeverbot, das nach Achermann Josef, Die Korporationen von Nidwalden, S. 51, von der Landsgemeinde 1795 erlassen worden sei, schweigen die Quellen.

[382] 11. 5., LRP 6 fol. 403b

[383] Lb 1623/1731, S. 54 N. auf NG 1732; NG 13. 5. 1736, LRP 7 fol. 25a f.; Lb 1782, I. S. 39, V. S. 1

[384] Von 1738 bis 1798 behandelte die Landsgemeinde zehn Gesuche; neun davon entsprach sie. Zwei wurden mit dem ausdrücklichen Hinweis versehen, dass der Status nur persönlich sei, zwei umfassten demgegenüber explizit auch die «Dependenz». Die letzte Aufnahme erfolgte an der Landsgemeinde vom 25. 4. 1773 und betraf Jakob Weniger; LGP B fol. 50b

[385] bzw. die Bewerberin; Frauen waren vom Erwerb des Landrechts nicht ausgeschlossen, doch mussten sie ihr Begehren an der Landsgemeinde vom regierenden Landammann vortragen lassen; NG 11. 5. 1732, LRP 6 fol. 403b

tung dafür wurde vom Land ausdrücklich abgelehnt[386]. Zur Versicherung, dass er ehelich geboren, weder leibeigen noch sonstwie unfrei und katholischen Glaubens sei, hatte der Petent sein «Mannrecht» vorzuweisen, einen Ausweis der bisherigen Heimat-Obrigkeit über seinen Personenstand[387]. Der Bittsteller um das Landrecht hatte sich vor dem Gesuch an die Landsgemeinde um die Gewährung des Ürterechts in einem Dorf zu bemühen[388]. Das spontane Einbringen eines Begehrens ohne vorherige Kenntnis des Rates wurde ab 1736 verunmöglicht. Die vorerst als Information über die zu erwartenden Traktanden deklarierte Anmeldung[389] entwickelte sich innerhalb kurzer Zeit zu einer Bewilligung des Zugangs überhaupt und damit zu einer Vorprüfung, die der Georgenlandrat besorgte[390].

Die Erlegung des festgesetzten Luders[391] innerhalb der gebotenen Frist[392] oder die Bezahlung eines Standgeldes an jeden Landmann[393] waren Bedingung zur definitiven Erlangung des Landrechts[394]. Wohnsitznahme im Land Nidwalden war ebenso Bedingung[395] wie das unter Eid abzugebende Versprechen, «einem Landamman unnd Meinen Herren gehorsammb ze seyn unnd dess Landts Nutz unnd Ehre ze fürderen unnd Schaden zu wahrnen und zu wänden mit guoten Thrüwen»[396]. Missachtete einer seine Verpflichtung zum allgemeinen Wohlverhalten,

[386] Lb 1623/1731, S. 53

[387] Gleiche Voraussetzungen galten für die Beisässen-Aufnahme.

[388] Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 321

[389] NG 13. 5. 1736, LRP 7 fol. 25b

[390] s. S. 99 Fn. 106

[391] ein Einkaufsgeld in der Höhe von 300 bzw. 200 (wenn die Mutter des Kandidaten eine Landmännin war), ab 1639 500 bzw. 400 Gulden, das in den Schatz gelegt wurde; vgl. LR 10. 1. 1695, LRP 4 fol. 173b; LR 23. 4. 1742, LRP 7 fol. 170a; Lb 1623/1731, S. 54 N. auf NG 1. 5. 1639; Lb 1690, fol. 81b. — Die Landsgemeinde vom 30. 4. 1662 hingegen bestimmte, man behalte sich vor, «das Luoder hoch oder nider, mehr oder minder zuo machen». LRP 3 fol. 123b. Die darauf von der Landsgemeinde angenommenen Personen wurden mit Beträgen von 50 bis 300 Gulden belastet; LRP 3 fol. 123b f.. Trotz der Bestätigung des Beschlusses von 1639 im Lb 1623/1731, S. 54, wurde später das Luder in dieser Höhe nicht immer auch tatsächlich verlangt. — LG 30. 4. 1741, LGP A fol. 35a. Bei späteren Aufnahmen fehlt die Angabe der Luder-Höhe.

[392] «uff die nechste drey St. Martini Täg», Lb 1623/1731, S. 54 N.

[393] Die Landsgemeinde vom 30. 4. 1747 nahm Johannes Valtgino unter der Bedingung ins Landrecht auf, dass er «allen Landtleüthen, so 14. Jahr ervillet, Schilling 20 bezallen und verguthen solle». LGP A fol. 87a

[394] Der Landrat vom 23. 4. 1742, LRP 7 fol. 170a, sprach einem Peter Schreyber die nur einem Landmann zustehende Berechtigung zur Ausübung des Zugrechts an einem Haus ab, weil dessen im Jahre 1666 ins Landrecht aufgenommene Vater Kaspar «lauth Landtrath-Prothocoll sub 25t. Abrell 1668 . . . das Luoder annoch nit bezallt gehabt undt lauth Schaatsbuoch solches niemahl bezahlt» wurde.

[395] «Wenn auch schon einer das Landrecht erkauffte, selbiges aber nicht besitzen und würkhlich in unsseres Landt sich setzen würde, solle selbiger kein Landman sein und für kein Landman geachtet werden.» NG 13. 5. 1691, LRP 4 fol. 39b

[396] Lb 1623/1731, S. 53; Lb 1782, I. S. 39

so konnte ihm mit Mehrheitsbeschluss der Landsgemeinde das Landrecht wieder entzogen werden[397].

Im übrigen war die Rechtsstellung jener urspünglicher Landleute gleich, mit Ausnahme der erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts eingeführten Beschränkung im passiven Wahlrecht. «Wegen nit unzeitigen Sorgen, es dürfften sich kauffte Landtleüth etwan vor anderen allten ehrlichen Geschlechteren in Gricht, Raht und andere Ehren-Ämbter eintringen wollen», erkannte die Nachgemeinde 1691 zur Unterbindung solcher Gefahr, dass «alle diejenige, welche von dato an unsser Landrecht erkauffen wurden, keines Rathplatzens noch andern Landtsehrenämbteren bym wenigstens fächig seyn sollen»[398]. 1696 rechtfertigte die Nachgemeinde die Massnahme zusätzlich, denn sie sei «in fast allen anderen lobl[ichen] Ohrten dergestallten gebräuchig»[399]. Im Landbuch von 1782 findet sich eine Erläuterung und gleichzeitige Eingrenzung der Vorschrift in dem Sinne, dass sie ab dem fünften Grad der Nachkommenschaft ihre Wirkung verliere[400].

Immobilienverkäufe an Fremde

Das Streben, den Landleuten gegenüber den Beisässen und Fremden eine besondere Stellung zu erhalten, zeigte sich in vielfältiger Art. Mit dazu gehörte die Absicht, Immobilien jeglicher Art wie Land, Häuser, Gewerbebetriebe, Alpen oder Wälder möglichst nicht an Auswärtige[401] kommen zu lassen. Ihr Verkauf war deshalb bewilligungspflichtig; als Bewilligungsinstanz fungierte die Landsgemeinde[402]. Selbst die Aufnahme von Verkaufsverhandlungen war ohne deren Vorwissen unter Androhung von 20 Gulden Busse verboten[403].

Mit der Behandlung an der Landsgemeinde mag ein grosser Bekanntheitsgrad des sich anbahnenden Geschäfts angestrebt worden sein. Um diesen noch zu er-

397 Lb 1623/1731, S. 53 ff.: «Auch ist uffgesetzt, wann sich nunfürhin ein neüw angenommner Landtmann halltet jnmassen, dass er dem Mehrtheill der Gmeindt nit gefallt, so söllendt sy ihme d[a]z Luoder wider gän undt soll der vom Landträcht syn.» — Im Lb 1782 findet sich diese Vorschrift nicht mehr.

398 Zitat nach Lb 1623/1731, S. 54 N.; Lb 1690, fol. 96b N.

399 13. 5., LRP 4 fol. 39b

400 I. S. 39

401 Nicht als solche sollten Obwaldner gelten: «U.G.L.L. Ob dem Walldt, wan sye einichess Hauss, Sytz oder ligendss Guot in unserem Landt an sich erkaiffen wurde, sollen gleich unseren aigenen Landtleüth nach dem Landtrechten gehallten werden, weyl sye unsere Landtleüth, so sich jn ihrer Landschafft haushäblich einsetzen, auch gleich jhren aignen Landleüth hallten thuon.» NG 31. 5. 1693, LRP 4 fol. 102b. — Dem entgegen lautet ein auf die NG 1694 datierter Nachtrag im Lb 1623/1731, S. 79 und S. 116 (Originaleintrag) und im Lb 1690, fol. 64b, fol. 85b. — Vom Liegenschaftserwerb ausgeschlossen waren auch die Klöster; Lb 1623/1731, S. 158 N. auf NG 3. 5. 1648, LRP 3 fol. 3a (Frauenkloster St. Klara); Lb 1782, III. S. 14, V. S. 153. — Dem Landläufer Anton Zumbühl wollte der Landrat am 5. 5. 1749 «weder rathen noch missrathen», an der Nachgemeinde für seinen Sohn um die Bewilligung des Verkaufs eines Waldstückes im Rotzloch an die St. Klara-Schwestern nachzusuchen; LRP 7 fol. 281a; Zumbühl wagte den Vorstoss schliesslich nicht.

402 Lb 1623/1731, S. 63; Lb 1690, fol. 44b f.; Lb 1782, IV. S. 21, V. S. 1

403 Lb 1782, IV. S. 21

höhen, ordnete das Landbuch von 1782 auch noch eine anschliessende Verkündigung des Handels in den sechs Pfarrkirchen an[404]. Das sollte Gewähr dafür bieten, dass einjeder zugsberechtigter Landmann von den Verkaufsabsichten Kenntnis erhielt und von seinem Recht allenfalls Gebrauch machen konnte.

Konkret befasste sich die ordentliche Landsgemeinde im 18. Jahrhundert nie mit Liegenschaftsverkäufen, obwohl solche nachweislich geschahen. Das anlässlich der Landbuch-Revision von 1731 von einem Dreifachen Landrat namentlich in das Verbot eingeschlossene «Industrie»-Gebiet Rotzloch am Alpnachersee[405] war — als Beispiel — in der ersten Hälfte des Jahrhunderts mehrheitlich in der Hand unterschiedlicher, landesfremder Eigentümer[406]. Die häufigen Handwechsel waren nur teilweise legitimiert, und in den Fällen bewilligten Übergangs amtete die Nachgemeinde als Bewilligungsinstanz[407]. Die Umgehung des Bewilligungsverfahrens wurde gelegentlich von der Obrigkeit gerügt; im Jahre 1719 genehmigte diese wohl einen bereits vollzogenen Handel, machte aber deutlich, dass die Einschränkung der Erwerbsmöglichkeit auf Landleute in Zukunft wieder gelten solle[408].

Flankierende Vorschriften sollten Gewähr dafür bieten, dass das Verkaufsverbot nicht über güter- und erbrechtliche Anordnungen illusorisch gemacht werden konnte. Um «solchem Betrug vorzusein» wurde festgesetzt, dass «kein Witfraw, die by einem Frömbden Kinder hete, nit mehr ligentss Guot solle kauffen [können], dann sy mit ihrem eignen Guot zahlen mag»[409]. Im Erbfall war den Fremden verboten, «über ihre Erbs-Portion ligende Güetter oder Gemein-Alpig an sich [zu] ziehen»[410]. Bei einem allfälligen Weiterverkauf war das Gut wiederum in die Hand eines Landmanns zurückzuführen[411]; im Falle des Absterbens des fremden Eigentümers hatte die Obrigkeit die Gewalt, die sich in fremden Händen befindliche Immobilie wieder einem Landmann zuzuschlagen[412].

Eine verständliche Einschränkung aus dem gleichen Grund enthielt auch das Schenkungsrecht: «Man soll keinem, der nit Landtman ist, keine Güetter im Landt schencken, bey Confiscation derselben, worvon der 4te Theil dem Kleger»[413].

[404] IV. S. 21, V. S. 122
[405] Lb 1623/1731, S. 63 N.; 3-LR 21. 5. 1731, LRP 6 fol. 385a; ao. LR 16. 1. 1779, LRP 10 fol. 117b; Lb 1782, IV. S. 21
[406] Flüeler, S. 77 ff.
[407] die Nachgemeinde vom 13. 5. 1696, LRP 4 fol. 214a, für den Verkauf der Papier- und Mehlmühle, erfolgt am 13. 3. 1707 an Johann Wolfgang Schnieper
[408] LR 18. 9., LRP 6 fol. 84b f.; Flüeler, S. 106
[409] Lb 1690, fol. 48b
[410] Lb 1782, III. S. 15
[411] Lb 1623/1731, S. 79 N. auf NG 1694; Lb 1690, fol. 67b; Lb 1782, IV. S. 21
[412] Lb 1623/1731, S. 63; Lb 1690, fol. 44b; Lb 1782, IV. S. 21
[413] Lb 1623/1731, S. 63; Lb 1690, fol. 45b; Lb 1782, III. S. 15

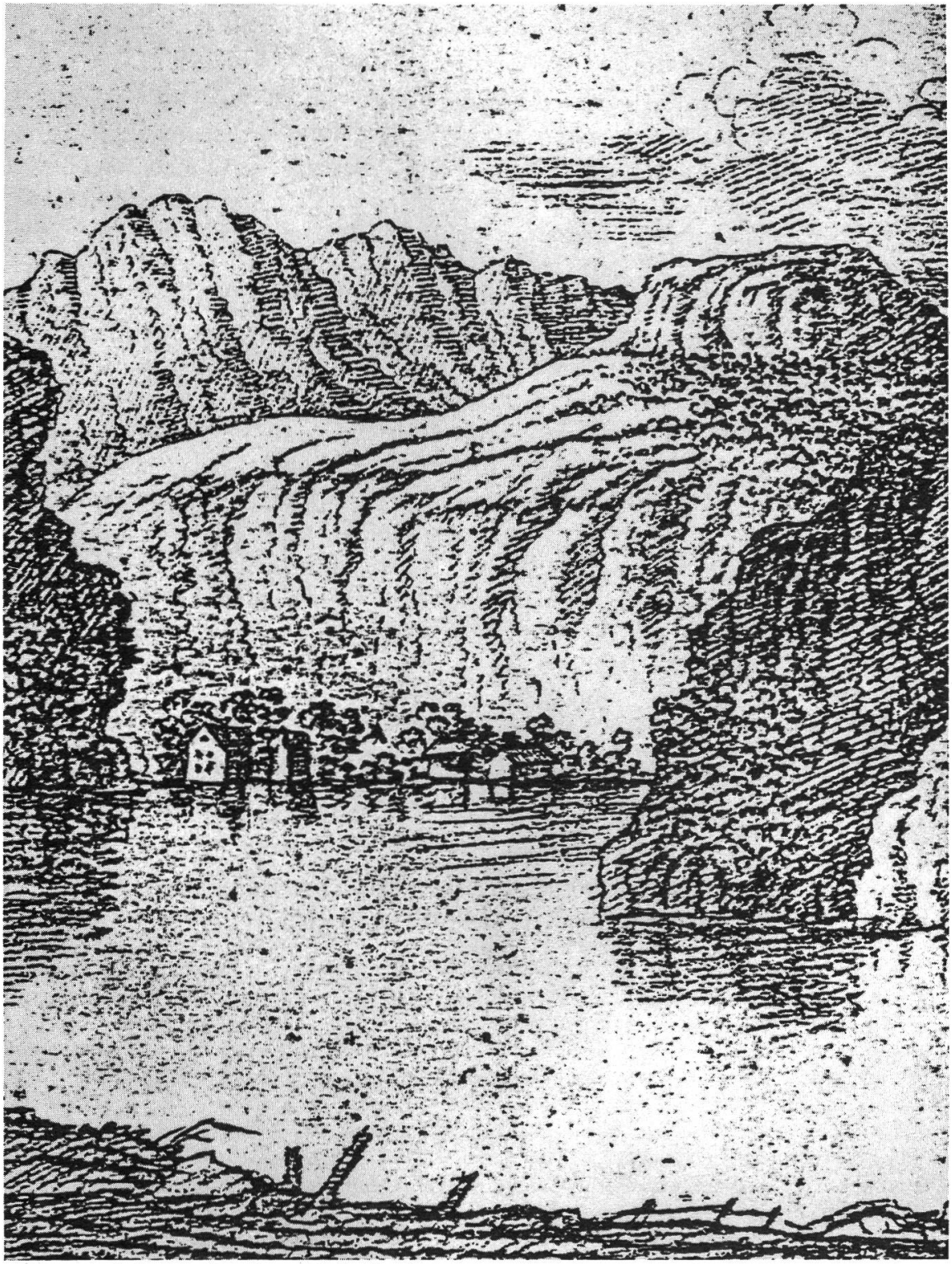

9 Das Rotzloch am Alpnachersee befand sich im 18. Jahrhundert öfters in fremdem Eigentum.

Finanzverwaltung

a) Steuerhoheit

Um die finanziellen Aspekte des Landes hatten sich die Landleute grundsätzlich wenig zu kümmern. Ohne periodische Steuern auf dem Vermögen oder Einkommen wurden die laufenden Kosten des Standes aus Verbrauchssteuern auf Wein und Salz, aus Zöllen und aus Auflaggeldern auf den Ämtern gedeckt. Sold- und Werbeverträge mit den grossen europäischen Mächten hatten die Landleute gewöhnt, mehr zu nehmen statt zu geben. Die Erhebung einer allgemeinen Landsteuer kam nur in ausserordentlich begründeten Fällen überhaupt in Frage. Die Erteilung der Bewilligung dazu lag in der Macht der Landsgemeinde[414].

Der praktische Anwendungsfall blieb rar. Eine Steuererhebung war aus naheliegenden Gründen keine populäre Massnahme[415]. Bevor man sie in Erwägung zog, wurden alle anderen Möglichkeiten geprüft[416]. In den Jahren 1712, 1713 und 1716 blieb sie dennoch unausweichlich. Im ersten Jahr sollte sie zur Äuffnung des für den Villmerger Krieg eingesetzten Schatzes und zur Bestreitung von aufgelaufenen Schulden dienen, im zweiten für den Wiederaufbau des vom Dorfbrand zerstörten Rathauses[417], im letzten für die Rückleistung von Darlehen, die von den Klöstern Muri und Engelberg für die Zwölfer-Kriegsunternehmungen gewährt worden waren. Nicht am ordentlichen Termin erfolgten die entsprechenden Beschlüsse der Landleute, doch die Ereignisse hatten — wenigstens 1712 und 1713 — «Normaljahre» verunmöglicht. Als eigentlich ausserordentliche Gemeinde ist jene vom 28. Oktober 1712 zu werten[418], während 1713 der Beschluss am ordentlichen Termin zu fassen vorgesehen war, jedoch wegen den Unruhen bis

[414] Die Kompetenz wird ihr allerdings in den Landbüchern nirgends ausdrücklich zugewiesen. Dagegen wurde sie unter den Änderungen von 1713/1714 angeführt; LG 7. 5. 1713, LRP 5 fol. 325b f.. — Anders Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 141, der das Steuererhebungsrecht als «ausdrücklich» der Landsgemeinde zukommend erkennt. Dies entsprach aber sicher der Volksmeinung, wie aus den Verhandlungen des dreifachen Landrates vom 17. 10. 1712 hervorgeht: «Sinthemahlen diser G'waldt hauptsechlichen darumben angesehchen worden, umb sich zuo berathen, wie und wass Weyss undt Manier man die in dem letzten Krieg auffgeloffene Kösten und noch restierende Schulden Posten abrichten und bezahlen könne: Wan aber von einigen Landtleüthen (jn Ansechung, ess eine Landtsteür anzuolegen anthräffe) eine Landssgemeindt zuo Wyl an der Aa zuo halten verlanget wirdt, allss ist zuovolge erkhent worden, dass auff nechstkhommenden Sontag in allen Pfareyen unssress Landtss auff S. Simon und Judae Tag eine Landtssgmeindt zuo Wyl an der Aa, gedachter Landtsssteür wegen, gehalten und aussgekhündt werden solle.» LRP 5 fol. 302a

[415] Steiner-Barmettler, S. 82; Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 295

[416] Zur Bezahlung einer Schuld in der Höhe von 500 Gulden dachte der Landrat am 4. 3. 1697, LRP 4 fol. 227a, an die Erhebung einer Landsteuer. Der Georgenlandrat am 23. 4. 1697, LRP 4 fol. 230a, verweigerte die Traktandierung des Geschäfts; der Alternative, nämlich der Aufnahme eines vermögenden Fremden ins Landrecht um den entsprechenden Betrag, wollte er wegen des in Kraft stehenden Annahmeverbots nicht zustimmen, doch einem zur Zahlung Bereiten — dem Schwiegersohn des Landammanns Karl Josef Lussy, Stefano Antonio Hema — den Zugang zur Nachgemeinde auf keinen Fall verwehren; LRP 4 fol. 235a f.

[417] Steiner-Barmettler, S. 81 ff.

[418] LRP 5 fol. 302b, einberufen von einem 3-LR am 17. 10. 1712, LRP 5 fol. 302a

zum 14. Mai verzögert wurde[419]. Auch der Steuererhebungsbeschluss für den Herbst 1716 hätte dem Landrat zufolge von der Landsgemeinde gefasst werden sollen, tatsächlich wurde er aber von der Nachgemeinde gefällt[420].

Für die drei Steuererhebungen bestimmte die Lands- bzw. Nachgemeinde als Steuerobjekt das Vermögen und als Steuersatz einen Viertel Gulden auf 1000 Pfund Hauptgut. Die Regelung der Modalitäten von Einschätzung und Bezug wurde jeweils dem Landrat überlassen[421].

b) Verfügungsrecht über den Schatz

Für den Fall, dass «es Landtkrieg gebe, das ein Landtzeichen uss dem Landt müösste, d[a]z unnsere Fryheiten old den allten wahren, christenlichen catholischen Glauben anthräffen möchte», wurden Reserven gebildet. Unter Androhung der Todesstrafe war es verboten, einen anderen Verwendungszweck für den «Schatz» anzuregen. Traten die für die Öffnung der Schatzkammer erforderlichen Umstände ein, hatte eine «Landtsgmeindt Gwalt . . ., nach Nothurfft vonn dem Schatz ze nemmen unnd den Landtlüthen uszetheillen in selbiger Noth, und nit wyters»[422].

Eine konkrete Verfügung traf die Landsgemeinde im April 1712, um mit der Schatz-Öffnung den Villmerger Krieg zu finanzieren[423]. 1755 erlaubte ein Dreifacher Landrat «krafft einer Landtsgemeindt» dem Kriegsrat zur Unterstützung des Urner Leventiner-Zuges Geld, «wan es die Noth erfordert, auch sogar aus dem Schatz zu nemmen, dem Articul ohnschädlich»[424].

c) Abnahme der Kornrechnung

Im allgemeinen verzichtete die oberste Gewalt auf die Einsichtnahme in die Rechnungsbücher des Landes. Als in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Versorgung mit Korn problematisch und deshalb in den obrigkeitlichen Aufgabenkreis genommen wurde, waren die eingesetzten «Kornherren» anfänglich verpflichtet, ihre Buchhaltung der ordentlichen Landsgemeinde vorzulegen[425]. Be-

[419] LRP 5 fol. 326b; LR 23. 4. 1713, LRP 5 fol. 321a

[420] LR 16. 12. 1715, LRP 5 fol. 429b; NG 10. 5. 1716, LRP 5 fol. 443a

[421] ao. LG 28. 10. 1712, LRP 5 fol. 302b; LG 14. 5. 1713, LRP 5 fol. 327a; Steiner-Barmettler, S. 82 ff. . — Ohne nähere Angabe: NG 10. 5. 1716, LRP 5 fol. 443a

[422] Lb 1623/1731, S. 43 f.; sinngemäss: LG 7. 5. 1713, LRP 5 fol. 325b f.; Lb 1782, I. S. 23, III. S. 6

[423] «Wan disere allgemeine Landtss-Versamblung darumben angesechen, umb nach alter Gewohnheit und Landts-Gesatzen in Vatterlandtss-Nöthen (wie eben auff den heütigen Tag wegen bekhant-toggenburgischen Aufruohren von unserem Ohrt ein Landts-Usszug uff die schweytzerschen Grenzen beschicht) wegen Angriff des Schatzess sich nothwendiger Dingen zue berathen — allss haben m[eine] g[nädigen] H[erren] und die liebe Landtlüth bey solch-eüsserster Noth einhälligklich sich entschlossen, in Gottess Namen den in der Schatzkammer verschlossenen Schatz zue eröffnen undt dass nothwendige Geldt darauss zue nemen, damit denen aussziechenden lieben Soldaten mit nothwendiger Provision könne sucurriert werden.» ao. LG 19. 4. 1712, LRP 5 fol. 280a

[424] 7. 5., LGP A fol. a170a

[425] Landsgemeinden 1774 bis 1781

reits bei der ersten Präsentation der Bücher — 1774 — wurde bestimmt, dass künftig «von dennen Kornherren vor den gewohnlichen Rechnungsherren die Kernenrechnung abgelegt und der Lohn für ihre Mühewalt taxiert und danne an der Landsgemeind allein die Haubtsumma von der Einnamb und Ausgab endeckhet werden» solle. Ab 1782 verzichtete die Landsgemeinde auch auf diese Kenntnisgabe, «es wäre dan soch, das die H[erren] Rechnungsheren Beschwährlichkeiten und nothwendig finden wurden, es vor die Landsgemeind zu bringen»[426].

Vogteien und Gemeine Herrschaften

Der Umstand, dass Nidwalden nur im Verband mit anderen Orten die Regierungsmacht über dritte Landschaften und Städte besass, liess die Gewalt der Landsgemeinde im wesentlichen auf die Besetzung der Vogtei- und Verwaltungsstellen reduzieren. Materiell befasste sich die Landsgemeinde mit den Gemeinen Herrschaften seltener. Ausgangs des 17. Jahrhunderts vermochte sich die Revision der Bellenzer-Statuten zu einem Landsgemeinde-Traktandum zu erheben[427]. 1708 wurde eine ausserordentliche Tagung dazu benutzt, um über einen zerstörerischen Blitzschlag im Bellenzer Schloss Corbaro zu berichten[428]. Als zu wenig abgeklärt erschien der Landsgemeinde am 24. April 1740 die Frage nach der Festlegung eines Markttermins in Bellinzona, weshalb sie den Beschluss an den Landrat «krafft einer Landtsgemeindt» delegierte[429]. 1750 und 1751 war es die Frage, welche Haltung Nidwalden künftig zu der «Factory» in Bellenz einnehmen wollte, welche die Landsgemeinde beschäftigte[430].

Auch das Ende der Herrschaft über die Vogteien fand mit der formellen Annahme der helvetischen Verfassung am 13. Mai 1798 implizit die Bestätigung durch die Landsgemeinde[431].

Aussenbeziehungen

Das Entscheidungsrecht über die wichtigsten Verbindungen zum Ausland lag beim Souverän. Dazu zählten der Abschluss von Bündnissen mit fremden Fürsten und Herren, die Erlaubnis von Durchzügen an fremde Heere, Kriegserklä-

[426] LG 24. 4. 1774, LGP B fol. 61b; LG 28. 4. 1782, LGP B fol. 148b

[427] ao. LG 10. 8. 1692, LRP 4 fol. 65a; Bünti, Chronik, S. 46 ff.

[428] 26. 8., LRP 5 fol. 170b

[429] LGP A fol. 26a

[430] LG 26. 4. 1750, LGP A fol. 132a; ao. LG 20. 6. 1751, LGP A fol. 141a. Zum ganzen Faktoreihandel s. S. 28 Fn. 106; teilweise im Lb 1623/1731, S. 76; Lb 1690, fol. 57b; vollständig im Lb 1782, V. S. 1; Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 142 f.

[431] LGP B fol. 298a. — Die ennetbirgischen Vogteien erhielten die Freiheit am 15. 2. 1798. Thurgau, Rheintal und Sargans wurden am 3. bzw. 11. 3. 1798 vom eidgenössischen Repräsentantenkongress in Frauenfeld aus der Herrschaft entlassen. Das Obere Freiamt wurde am 28. 3. 1798 für frei erklärt, und eine am 4. 4. 1798 in Altdorf namens der drei regierenden Orte Uri, Schwyz und Nidwalden ausgestellte Urkunde bestätigte die Freiheit für Bellinzona, Riviera und Blenio; EA VIII, S. 393, S. 419, S. 437, S. 453, S. 596 f., S. 614 f.; Gisler Karl, Art. Uri (Geschichte), in: HBLS VII, S. 154; im Hof, S. 778

rungen und Friedensschlüsse[432]. Das Landbuch von 1782 hielt mit der Formel, die Landsgemeinde erlaube «Päss und anders denen mit uns verpünten Fürsten und Herren», die höchste Gewalt darüberhinaus für weiteres offen: Hierzu gehörten, wie aus den Verhandlungen vor allem der ausserordentlichen Landsgemeinden hervorgeht, insbesondere die Bewilligung von Soldaten-Werbungen, die regelmässig von der Erfüllung von Pensionsverträgen abhängig gemacht wurden.

Nicht zuständig war die Nachgemeinde für aussenpolitische Angelegenheiten; war die Behandlung einer solchen akut, und liess sie sich terminlich mit einer Nachgemeinde verbinden, so blieb der Obrigkeit der Unterschied zwischen den beiden Versammlungsarten dennoch bewusst.

Wenn auch nicht wörtlich, so in die aussenpolitische Zuständigkeit doch impliziert war die Pflege der Beziehungen zu den in der Eidgenossenschaft zusammengefassten Ständen, den Zugewandten Orten und den Schirmherrschaften, wie etwa Engelberg, Gersau oder bis 1712 Rapperswil.

Die gelegentlich von der Landsgemeinde vorgenommene Instruktion der Abgesandten an Tagsatzungen hatte nach der Rückkehr auch die Entgegennahme ihrer Relation zur Folge.[433].

War es von den Terminen her möglich, eine aussenpolitische Angelegenheit an der ordentlichen Landsgemeinde zu behandeln, so wurde diese Zusammenkunft selbstverständlich dazu benutzt. Sehr oft, etwa bei Kriegserklärungen, Friedensschlüssen oder Durchzugsbewilligungen, kam ein Zuwarten gar nicht in Frage[434], so dass ausserordentliche Gemeinden einberufen werden mussten. Die Zahl jener Extra-Gemeinden, die sich vollumfänglich oder wenigstens teilweise mit Aussenbeziehungen auseinandersetzten, ist gegenüber jenen, die sich mit solchen Fragen nicht befassten, sehr bedeutend. Hauptsächlichster Inhalt bildeten die Bündnisse mit den europäischen Grossmächten und deren Werbungsbegehren und Pensionsleistungen. In Krisen- und Kriegszeiten — insbesondere 1712[435] — konzen-

[432] Der Landrat vom 23. 4. 1777, LRP 10 fol. 82a, ordnete «wegen dem frantzösischen Punds-Geschefft . . . über 8 Tag ein[en] 3 fache[n] Landrath und auff Sontag, den 4. Meyen, ein[e] Extra Landsgmeind» an und bestimmte, dass «zugleich die Nachgemeind gehalthen» werden solle.

[433] Welche Vorschrift nicht immer befolgt wurde! Die Relationspflicht geht aus diesem Eintrag im Landratsprotokoll vom 29. 4. 1705 hervor: «Herr Landtamman Stulz soll wägen der 16.t. Mensis Apprilis zuo Baden gehaltene Tagsatzung betreffent vornemblich Toggenburg undt Neuwkirch erst auff die Ankunft des Abscheidtss Relation thuon. Underdessen aber sollen die Landtschriber in den Protokollen nachsuochen, vor was fir einem Gewalth sye erkanth worden, das der Landtamman allzeit bäldest auff seine Heimkunft vor dem anlangenten Abscheidt Relation thuon solle. Hernach solle darüber disponiert werden.» LRP 5 fol. 84b. Das Lb 1782, V. S. 36, schreibt deutlicher: «Nach der Heimkunft der Gesanten solle von selbigen vor nähsten Räth substanzisch mündlich der Bericht erstattet und nach eingetroffenem Abscheid solcher vor dem Gewaldt, welcher die Instruction ertheilt hatte, verhöhret und von denen Gesanten alle heimlich- und offentliche Verrichtungen von allen Tagsatzungen getreülich denen Landtleüthen relatiert werden.»

[434] ao. LG am 19. 4., 26. 4., 30. 6., 3. 7., 11. 7. 15. 7. und 31. 7. 1712, LRP fol. 280a ff.

[435] Bünti, Chronik, S. 247. Ob Büntis Hinweis auf die von Luzern an der Jahrrechungstagsatzung im September 1712 ausgesprochene Mahnung zur grösseren Einigkeit unter den Orten bezug nimmt oder auf eine spätere, von Schwyz für «vertrauliche Besprechungen» angeregte Konferenz, über welche nichts Schriftliches vorliegt, muss offenbleiben; EA VII, S. 4, S. 13

trierte er sich verständlicherweise auf die Anordnung militärischer Massnahmen und die Beurteilung von Friedensvorschlägen.

Der weitgehende Einbezug des Landvolkes bei Vertragsverhandlungen mit eidgenössischen und ausländischen Partnern bedingte eine relativ offene Information über die Hintergründe. Dennoch war das Landvolk nicht immer in der Lage, einen Entscheid in allen seinen Konsequenzen zu überblicken. Ein wenig auf die tatsächlichen Machtverhältnisse abgestimmtes Verhalten während des Zweiten Villmerger Krieges verzögerte und erschwerte den Friedensschluss zwischen den katholischen und den reformierten Orten. An einer Konferenz in Luzern kam der Unwille vor allem des gastgebenden Standes deutlich zum Ausdruck, der ein weiteres Zusammengehen mit Nidwalden erst dann wieder in Betracht ziehen wollte, wenn «zue wichtigen Sachen verständige Leüth allein können gezogen und die Jugendt und Ohnverständtige usgeschlossen werden»[435]. Das daraufhin mit dem Ziel, dieser Forderung Genüge zu leisten, ausgearbeitete Verfassungsänderungsprojekt erhielt die Zustimmung des Landvolkes erst nach harten Auseinandersetzungen und nur für die Dauer eines Jahres[436].

2.3.1.6 Gerichtliche Funktion

In der Wahrnehmung von gerichtlichen Funktionen verhielt sich die Landsgemeinde sehr zurückhaltend[437]. Es galt das strikte Verbot, Entscheidungen der mit Gerichtsaufgaben betrauten Instanzen[438] wiederum an einer Landsgemeinde in Beratung zu ziehen. Bei Rechtsstreitigkeiten, die vom Elfergericht enschieden worden waren, bewirkte ein Nicht-Akzeptieren des Urteils nach erfolgter Wiedererwägung Ehr- und Wehrlosigkeit, von der allein die Landsgemeinde befreien konnte[439]. Noch das Landbuch um 1690 wollte — in Aufnahme einer alten Vorschrift aus den Jahren um 1530/40[440] — das Appellationsverbot wohl auf Bussen und privatrechtliche Streitigkeiten, nicht aber auf Ehrenstrafen allgemein anwendbar wissen[441].

[436] LR 23. 4. 1713, LRP 5 fol. 320b; LG 30. 4. 1713, LRP 5 fol. 322a; LG 7. 5. 1713, LRP 5 fol. 325a ff.; LG 29. 4. 1714, LRP 5 fol. 369a; Bünti Chronik, S. 246 ff.; Steiner-Barmettler, S. 10, S. 36 ff.; s. auch S. 22 f. und 182 ff.

[437] Nicht in ihrer Macht stand es, Kapitalstrafen zu verhängen. Die vom einstigen Reiche hergeleitete Malefizgerichtsbarkeit kam im 18. Jahrhundert dem Landrat, unter Beizug der Landleute, zu. Blumer, 2. Teil, 2. Bd., S. 33 f.; von Deschwanden, Landtag, S. 180. Das Lb 1690 erwähnt allerdings noch das alte Recht indirekt, indem es «an Landtsgmeinden, die von gewüssen Ursachen, welche Lyb und Leben antreffen möchten, angestelt werden», Landleute unter 20 Jahren nicht zulassen wollte; fol. 108a

[438] Rät' und Landleute, Landrat, Elfergericht

[439] Lb 1623/1731, S. 55 N. auf NG 1689; Lb 1690, fol. 40a

[440] Landbuch 1510, S. 157 Nr. 159; Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 161

[441] «. . . wan der Ehren halb ein Fründtschafft sich beschwärt und sye für ein Gemeindt an der Aa umb Pitt, jhnen zu verziechen, kehrent, dass sollent die Einliff auch nit abschlachen, doch umb die Buossen soll man nicht lassen bitten.» fol. 39a f.; Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 161 f.

Trotz vehementem Widerstand seitens der Obrigkeit drängten die Landleute immer wieder darauf, vor der Landsgemeinde begangene Verfehlungen einzelner Landleute der Vergessenheit anheimzustellen[442] oder wenigstens die Strafen gleich an der Gemeinde selbst auszufällen. Nach verschiedenen Versuchen, denen kein dauernder Erfolg beschieden war, sicherte sich die Landsgemeinde die Strafkompetenz 1764 zunächst bezüglich Verfehlungen beim Stellen von Anträgen, später — 1766 — auch bezüglich allgemeiner Verhandlungsstörungen.

2.3.2 NACHGEMEINDE

2.3.2.1 Allgemein

Zu Beginn des 18. Jahrhunderts erscheint die Nachgemeinde als regelmässige Institution mit einem der Landsgemeinde weitgehend gleichen Verfahren und einem eigenen Kompetenzkreis. Noch kurz vor der Jahrhundertwende, 1698, war es möglich, dass eine Landsgemeinde auch ihre Geschäfte erledigte, ohne dass Gründe dazu ersichtlich wären[443]. Diese Zusammenfassung der Geschäfte in einer Gemeinde blieb allerdings Ausnahme, bis sie 1713 im Zuge der intendierten Umstrukturierung hätte institutionalisiert werden sollen[444]. Aber allein 1713 entfiel die Nachgemeinde, um dann ab 1714 wieder in alter Form zu erscheinen[445]. Die übrigen Jahrzehnte zeigen eine nicht mehr angefochtene, funktionierende Nachgemeinde, die allein 1767 und 1780 wegen äusseren Umständen ihre eigentlichen Aufgaben nicht erfüllt hat[446]. Ob 1785 eine Nachgemeinde überhaupt nicht stattfand oder ob bloss die Anfertigung eines Protokolls unterlassen wurde, kann nicht definitiv entschieden werden[447].

[442] d.h. den Votanten eine Immunität zuzusichern

[443] LG 27. 4., LRP 4 fol. 250a

[444] Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 133 f.; von Deschwanden, Entwicklung, S. 123 ff.

[445] Die 3. Landsgemeinde des Jahres 1713 behandelte am 14. 5. den legislativen Teil der einstigen Nachgemeinde, während die minderen Wahlen offenbar dem Landrat zugedacht gewesen wären; LRP 5 fol. 326b f.

[446] Hinderungsgrund war garstiges Wetter; s. S. 76 Fn. 112 und S. 111 f.

[447] Für das zweite spricht die von der Landsgemeinde am 24. 4. 1785, LGP B fol. 170a, ordnungsgemäss vorgenommene Terminierung und ein nach dem Landsgemeinde-Eintrag im Protokollbuch freigehaltener Raum von $2^1/_3$ Seiten Umfang.

2.3.2.2 *Organisationskompetenz*

Die Vielfalt der Nachgemeindegeschäfte — eine Durchmischung von regelmässig wiederkehrenden Traktanden und bei Gelegenheit erscheinenden Geschäften — hatte eine weniger ausgeprägte Formalisierung des Verhandlungsablaufs zur Folge als bei der Landsgemeinde. Dennoch liess sich statistisch ein Traktandenmuster ermitteln, das auch seinen formellen rechtlichen Hintergrund besass. Abweichungen davon wurden — im Vergleich zur Landsgemeinde — mit einer gewissen Leichtigkeit und ohne lange Erörterung vorgenommen. Der Formalismus der Landsgemeinde übertrug sich nicht auf die Nachgemeinde, wohl auch deswegen, weil sie keine mit Prestige verbundenen Ämter zu vergeben hatte, deren Träger ihren Wert auch nach dem Rang in der Besetzung bemassen. Spontanes Eingehen auf eine Anregung aus dem Volk oder ein Verändern des Ablaufes war der Nachgemeinde zugestanden. Dies hinderte sie jedoch nicht, ihre Kompetenz zur Eigenorganisation mit Richtlinien einzugrenzen und etwa zu bestimmen, wann sie wählen, das Beisässenrecht gewähren oder die obrigkeitliche Metzgerei verpachten und wann sie «die Landtsachen» verhandeln wollte[448].

Im wesentlich reicheren Ausmass als die Landsgemeinde — das Gesetzgebungsrecht bot ihr auch eine Fülle von Gelegenheiten — benutzte die Nachgemeinde die Möglichkeit, die Behandlung einer Vorlage zu delegieren. Empfänger der übertragenen Kompetenz war häufig der einfache Landrat, aber ebenso oft auch ein Dreifacher Landrat. Mit dieser Erweiterung des Gremiums war die Einflussmöglichkeit des Volkes weniger reduziert, und eine Übertragung liess sich leichter bewerkstelligen. Seltener setzte die Nachgemeinde einen Zweifachen Landrat oder Rät' und Landleute ein[449].

Bei der überwiegenden Mehrheit der delegierten Geschäfte handelte es sich um gesetzgeberische Erlasse, nicht um Verfügungen im Einzelfall[450]. Als Gründe für

[448] NG 11. 5. 1748, LGP A fol. 98b; NG 24. 5. 1750, LGP A fol. 133a; NG 9. 5. 1751, LGP A fol. 139b; Lb 1623/1731, S. 115 N. auf NG 1751; Lb 1782, V. S. 5

[449] Delegationen an den Landrat: zwölf Gegenstände an acht verschiedenen Gemeinden, nämlich am 7. 5. 1702, LRP 5 fol. 12a; 10. 5. 1739, LGP A fol. 12b; 8. 5. 1740, LGP A fol. 27b; 14. 5. 1752, LGP A fol. 147b; 13. 5. 1786, LGP B fol. 182b; 10. 5. 1789, LGP B fol. 211a; 8. 5. 1791, LGP B fol. 224b; 10. 5. 1795, LGP B fol. 254b. — an den Zweifachen Landrat: drei Gegenstände an zwei Nachgemeinden, am 9. 5. 1723, LRP 6 fol. 147a; 13. 5. 1759, LGP A fol. 144a f. . — an den Dreifachen Landrat: sieben Gegenstände an sechs Gemeinden, am 9. 5. 1706, LRP 5 fol. 115b; 13. 5. 1736, LRP 7 fol. 25b; 12. 5. 1771, LGP B fol. 20a, fol. 21a; 11. 5. 1783, LGP B fol. 154b; 8. 5. 1791, LGP B fol. 224b; 11. 5. 1794, LGP B fol. 242a. — an Rät' und Landleute: am 13. 5. 1787, LGP B fol. 190b f. (zwei Gegenstände).

[450] Einzelentscheide delegierte die Nachgemeinde am 9. 5. 1723, LRP 6 fol. 147a (Begehren der Landleute von Ursern um Eröffnung eines Zolls), am 8. 5. 1740, LGP A fol. 27b (Organisation der Feierlichkeiten um die Bundeserneuerung mit dem Wallis), am 8. 5. 1791, LGP B fol. 224b (Holzausfuhr).

[451] wenn sie überhaupt genannt werden; Angaben darüber sind selten.

die Übertragung erscheinen[451] die Notwendigkeit weiterer Beratungen[452] oder der Wille, auf die Entscheidungen auswärtiger Instanzen zu warten[453]. Gelegentlich dringt auch in den Protokollen durch, dass ein Entscheid von der Masse der Stimmberechtigten weggenommen und einem intimeren Kreis zugehalten werden wollte[454].

Umfassender Art war die vollumfängliche oder teilweise Delegation der Nachgemeindegeschäfte, wie sie gelegentlich von schlechter Witterung erzwungen wurde[455], oder der unter Beachtung der zeitlichen Verhandlungslimite auf 17 Uhr nötig gewordene Transfer von noch nicht behandelten Gegenständen[456].

Ein einziges Mal entschloss sich die Nachgemeinde, zur weiteren Abwicklung der Traktandenliste nochmals zusammenzutreten. Weil sie am 12. Mai 1765 vorab der üblichen Geschäfte ausgedehnt über das «französische Geschäft» verhandelte, unterblieb die Verabschiedung der übrigen Vorlagen. «Zur Behandlung der ordinari Nachgmeind Geschefften» wurde deshalb «auff kinfftigen Sontag widerum eine Nachgemeind angesetzet»[457]. Entgegen dem eigentlich gefassten Delegationsbeschluss und ohne formelle Einberufung hat die Nachgemeinde 1777 die Verhandlungen an einem zweiten Tag forgesetzt[458].

2.3.2.3 Wahlen

Wahlen, wenn auch nicht solche von grosser Bedeutung, standen auch im Geschäftskreis der Nachgemeinde. An Ämtern vergab sie den Posten eines Land-

[452] «. . . dass diss Erbss- und Steüwrarticulss wägen für ein 3-facher gesessner Landtrath, umb selbigen zuo erleüthern und zuo ratificieren, gebracht werden soll, . . .» NG 9. 5. 1706, LRP 5 fol. 115b. «. . . und vor nöthig erkennt, damit disers Geschäfft reüfflichen reflectiert werde, ist solchen [Artikel] einzuorichten einem zweyfach-gesessnen Landtsrath hierüber zuo disponieren überlassen, . . .» NG 9. 5. 1723, LRP 6 fol. 147a

[453] «Wegen gegenseitigem Concours Recht in Fallimentssachen mit Frankreich reciprocirlich zu begegnen oder nicht, ist erkennt: dermahl zuzuwarthen und schauen, ob die mehrere lobl. Stände einwilligen old nit, ist dem gesessene Landrath krafft Nachgemeind zu decidiren überlassen.» NG 13. 5. 1786, LGP B fol. 182b. — «Jn Ansehung der neüen Dupplonen wollen es bey den artikelmässigen Verordnung verbleiben lassen, wan aber loblr. Stand Lucern bis auf Mitte Augst. nicht abänderen würde, überlassen es denen Räth und Landleüthen, solche den Cours zu machen.» NG 13. 5. 1787, LGP B fol. 190b f.

[454] «. . . in Bedenkhen, dass disseres ein Geschäfft, von wellchem gründtlichen zu reden es genuogsambe Zeith erfordere, zumahlen bei einem versambten so grossen Gwalldt undt vile des Vollkhss die allseithig auff den Plaan kommende Gedankhen nit wohl mechten kennen gefasset werden, . . .» NG 10. 5. 1739, LGP A fol. 12b. «. . . haben erfunden, dass nit wohl möglich, vor einem so grossen Gewalldt von so trüfftig Anligenheith zu tractieren, weill desswegen die Verträg und Verkombnuss wohl nothwendig zu erdauhren . . .» NG 8. 5. 1740, LGP A fol. 27b

[455] 1767, 1777 und 1780; s. S. 76 und 111

[456] s. S. 111

[457] LGP A fol. 258b

[458] NG 4. 5. und NG 11. 5. 1777, beide LGP B fol. 97a

und Pfandschätzers auf zwei Jahre, und ein zweiter Inhaber dieser Beamtung, der von der Dorfschaft Stans bezeichnet wurde, unterlag ihrer Bestätigung[459]. Bei der Wahl war darauf zu achten, dass der eine der beiden dem Landvolk angehörte, d.h. nicht einen Ratsplatz innehatte[460]. Keine nachhaltige Beachtung fand allerdings der Wunsch der Behörden, der einen steten Wechsel im Amt intendierte. Langes Verharren im Amt war gar üblich[461].

Die überjährige Amtsdauer verunmöglichte nicht die Würdigung der Tätigkeit eines Schätzers, wenn dessen zeitliche Verpflichtung auch noch nicht zu Ende war. Einem Bestreben nach Amtsenthebung wurde aber nicht leichthin stattgegeben[462].

In der Regel nur als Bestätigungsinstanz fungierte die Nachgemeinde bei der Besetzung des Proviantschätzeramtes und auch darin bloss für den Inhaber der Stanser Beamtung[463]. Die andern Ürten waren berechtigt, den Posten ohne Vetorecht der Nachgemeinde zu besetzen[464]. Der Grund für den Einbezug der Land-

[459] Lb 1782, V. S. 5

[460] Verschiedentlich wurde die Wahl des Land- und Pfandschätzers mit der Bemerkung versehen, er sei «von den Landtleüthen wegen» oder «Rathss-Platz wegen» gewählt worden. Gelangte der Schätzer der Landleute in den Rat, so wurde er ersetzt. NG 16. 5. 1701, LRP 5 fol. 331b; NG 14. 5 1719, LRP 6 fol. 76b; NG 15. 5. 1729, LRP 6 fol. 334a; NG 13. 5. 1764, LGP A fol. 233b. — Auch «ennet dem Wasser» galt es, die Aufteilung zu beachten; als der Pfandschätzer der Landleute, Dorfvogt Anton Risi, anstelle seines verstorbenen Vetters in den Rat nachfolgte, bat er den Landrat, er möge seine Ersetzung befehlen. Risi wurde jedoch gehalten, sich bis zur ordentlichen Zusammenkunft zu gedulden; LR 13. 3. 1724, LRP 6 fol. 158b. Die Wähler entsprachen indes Risis Begehren nicht, worauf dieser die Gnädigen Herren erneut anging. «Nach Verhörung seiner inständigen Büdt» stellte der Wochenrat am 15. 5. 1724, LRP 6 fol. 172a f., fest, dass «benamlichen iederzeit die Herren Landtschetzer einen von Seiten meiner gnädigen Herren [und] den Räthen, der andere aber von seiten denen Landtleithen gewessen sye, undt aber dermahlen die Herren Landtschetzer von Buochs beyde von seithen meiner Gnädigen Herren [und] den Räthen sich befinden». Folglich befahl er «die Herren von Buochss, Birgen, Beggenried und Ämäthen . . . auff künfftigen Himmelfahrtsstag unserss Herren und Heylandts» zusammen und gebot ihnen, «einen von denen zweien Herren Landtschetzeren seiness Ambtss zuo entledigen undt hingegen einen von den Landtleithen nach Belieben mit disem Ambt zuo beehren, . . .»

[461] «Bey Bestät- oder Erwellung der Landschätzern sollte Melldung beschechen, dass . . . M. Gn. HH. gern sechen, dass man sollches Ambt umbgahn lassen sollte.» LR 28. 5. 1693, LRP 4 fol. 101a. Schon die folgende Nachgemeinde vom 31. 5. 1693, LRP 4 fol. 101a, nahm allerdings wieder eine Bestätigung vor. — Von den 17 Landschätzern waren zehn denn auch zehn Jahre oder länger im Amt — Kaspar Remigi von Büren von 1719 bis 1747 gar 28 Jahre!

[462] An der Nachgemeinde vom 10. 5. 1722, LRP 6 fol. 129a, strebte Pannerherr Johann Ludwig Alois Lussy die Enthebung von Kaspar Remigi von Büren an, «weilen er in Begebenheit dess Schetzenss zimblich geneigt und umb etwass unzimblich sich verhalten» habe. Die Gemeinde fand aber, «dass dem Ker nach dass Ambt ihmme nit ausgeht» und beliess ihn in seiner Stellung.

[463] «Wein-, Brod- und Fleisch-Schätzer»; Lb 1623/1731, S. 50 N.; Lb 1690, fol. 162b. Als Beispiel für Stans: «Gleichergstalten ist Frantzisc Blättler, welcher von denen H[erren] Dorffleüthen zue Stanss zue einem Proviant-Schetzer denominiert [worden war], von m[einen] g[nädigen] H[erren] undt Oberen undt gemeinen Landtleüthen auff 2 Jahr lang confirmiert undt bestättet worden.» NG 10. 5. 1716, LRP 5 fol. 442a

[464] Lb 1623/1731, S. 3; Lb 1782, V. S. 63

leute bestand vermutlich darin, dass zur Aufgabe des Stanser Proviantschätzers die Überwachung der obrigkeitlichen Metzgerei zählte, eine Einrichtung, die im Dienste des ganzen Tales stand[465]. Die Amtsdauer der von der Nachgemeinde bestätigten Proviantschätzer betrug zwei Jahre, doch stand es der Dorfschaft Stans anheim, diese auch länger anzusetzen[466]. Das Bestätigungsgeschäft ging durchwegs problemlos über das Härdplättli. Vertrauen in die Personalauswahl bekundete die Nachgemeinde am 14. Mai 1719, indem sie den von den Dorfleuten erst zu bezeichnenden Ersatz für eine vakant gewordene Stelle schon im voraus bestätigte[467].

Auf Ableben der Vorgänger oder als Ersatz für solche, welche die Funktion später von Amtes wegen[468] wahrzunehmen hatten, bestimmte die Nachgemeinde drei Rechnungsherren zur Überprüfung der obrigkeitlichen Rechnungen. Die drei Regionen Stans, ennet dem Wasser und ob der Mauer hatten Anspruch auf je einen Vertreter[469]. Aus der Nachfolge der Rechnungsherren erweist sich, dass das Verhältnis zwischen Rechnungsprüfern aus dem Landvolk und solchen von Amtes wegen nicht durchwegs eingehalten wurde, indem die wegen einem Aufstieg in der Ämterhierarchie bedingten Nachwahlen oft nicht oder nur mit erheblicher Verspätung getätigt wurden[470]. — Dem Amt muss von den Landleuten wenig Bedeutung zugemessen worden sein; ohne Gefahr, einen provokatorischen Akt zu unternehmen, durfte an der Nachgemeinde 1748 die Frage gestellt werden, «ob man solches wolle lassen abgehn». Die versammelte Nachgemeinde wünschte jedoch, «das[s] es beim Allten verbleiben solle»[471].

Strenger war die wählende Nachgemeinde[472] auf die ordnungsgemässe Zuteilung der Stellen der Schlüsselherren bedacht. Die fünf Ämter wurden einerseits regional und anderseits zwischen der Obrigkeit und dem Landvolk aufgeteilt; da nur das Zusammenwirken der Schlüsselherren Zugang zu den zurückgelegten und zweckbestimmten Kapitalien ermöglichte[473], war eine missbräuchliche Ver-

[465] Lb 1623/1731, S. 61, S. 214 N. auf NG 1752; Lb 1782, I. S. 46, I. S. 53

[466] NG 9. 5. 1779, LGP B fol. 122a

[467] LRP 6 fol. 76b. — Die «Wahlen», welche die Protokolle der Jahre 1746 und 1791 vermerken, beruhen eher auf wenig präziser Protokollierung, denn auf effektiver Wahl; NG 8. 5. 1746, LGP A fol. 81b; NG 8. 5. 1791, LGP B fol. 224a

[468] Landammann, Statthalter, Säckelmeister, Obervogt, Bauherr, Zeugherr «und das jeweilige Geschworne Gricht», Lb 1782, V. S. 30

[469] Lb 1782, V. S. 5 und 30

[470] Der am 9. 5. 1694 von der Nachgemeinde, LRP 4 fol. 158a, zum Rechnungsherr bestimmte Melchior Dillier versah von 1693 bis 1699 das Amt eines Obervogts, von 1699 bis 1702 jenes eines Säckelmeisters. Erst am 17. 5. 1701 wählte die NG einen Ersatz: «Weylen Hn. Sekhelmeyster Melchior Dyllier von Landtss wägen zuo einem verordneten Rächneten Herren ambtsshalber bestättiget, allss ist die Zahl zuo complieren im Namen deren ob der Mur zu einem ermangelnden Rächneten Herrn auch erkhiesset worden Hn. Melchior Odermatt dess Rathss.» LRP 4 fol. 333a

[471] LGP A fol. 98b

[472] ausdrückliche Kompetenz: Lb1782, V. S. 5

[473] mindestens soweit sich diese in der Schatzkammer befanden

wendung erschwert, was aber wohl gleichzeitig das gesteigerte Interesse der Landleute an den anstehenden Wahlen erhellt[474]. Eine Begrenzung der Amtsdauer bestand nicht.

Nach obrigkeitlicher Aufsicht verlangte dieEngelbergeraa, die ihren Weg zum Vierwaldstättersee durch das Engelbergertal und über die Stanser Ebene in alter Zeit in häufig wechselnden Läufen zurücklegte; zunächst einer, ab 1765 zwei[475] Aavögte überwachten als von der Nachgemeinde mit der nötigen Gewalt versehene Beamte die Einhaltung der Wuhrpflichten und den Holztransport[476]. Eine bei der Wahl des Aavogtes im Jahre 1726 von der Nachgemeinde beschlossene Amtsdauer von sechs Jahren erforderte 1732 eine Bestätigung. Die dannzumal erneut wiederholte Amtszeitbeschränkung führte jedoch nach dem neuerlichen Ablauf der Zeit nicht mehr zu einer formellen Wiederwahl, so dass die Amtsdauer wieder als eine unbeschränkte erschien[477]. Nach jahrzehntelangem Unterbruch tätigte die Nachgemeinde 1793 wieder eine Bestätigung[478].

1695 entzog die Obrigkeit den Salzhandel den Partikularen und nahm ihn «zuo ihro Handen»[479]. Bis 1712 wählte in der Folge die Nachgemeinde den Salzdirektor[480]. Darnach bemächtigte sich der Landrat seiner Wahl[481], und als 1765 anlässlich einer bevorstehenden Neuwahl vor einem Zweifachen Landrat die Frage gestellt wurde, «ob das Saltz Directorium vor heithigem Gewalld oder aber vor einer Landtsgemeind, wie vor altem bis auff 1718 geschechen, zu vergeben seye», entschied sich der doppelte Rat zugunsten seines eigenen Gremiums[482].

[474] vgl. die Ersatzwahlen, weil der Vorgänger in den Rat gelangte: NG 9. 5. 1706, LRP 5 fol. 115a; NG 13. 5. 1708, LRP 5 fol. 160b; NG 10. 5. 1733, LRP 6 fol. 423a; NG 8. 5. 1735, LRP 7 fol. 9 b; NG 13. 5. 1753, LGP A fol. a155b

[475] «wegen vilen der Geschefften»; NG 19. 5., LGP A fol. 259a

[476] Lb 1623/1731, S. 25 N. auf NG 1720, S. 47 N., S. 210 N. auf NG 1753; Lb 1690, fol. 1a, fol. 25a, fol. 160b; Lb 1782, I. S. 32, IV. S. 17 f., IV. S. 31, V. S. 5. — von Deschwanden Karl, Die Nidwaldner — oder Surenen-Aa, in: Nidwaldner Volksblatt, Jg. 1932, Nr. 39 ff., insb. Nr. 41 und Nr. 48

[477] NG 12. 5. 1726, LRP 6 fol. 225a; NG 11. 5. 1732, LRP 6 fol. 403a

[478] NG 12. 5., LGP B fol. 237b

[479] Bünti, Chronik, S. 59. Ab 1736 betraf das Regal allerdings nur noch das Burgunder-Salz. LR 22. 9. 1736, LRP 7 fol. 31a. — Zum Salzhandel: Hauser-Kündig, insb. S. 76 ff.; Odermatt Leo, S. 176 ff.

[480] Als am 23. 4. 1697 Salzherr Melchior Dillier sein Amt vor Rät' und Landleuten zurückgeben wollte, wurde er vor die Nachgemeinde gewiesen, die ebenfalls zum Ausdruck brachte, dass das Geschäft öffentlich bleiben solle; R&L 23. 4. 1697, LRP 4 fol. 230a; NG 12. 5. 1696, LRP 4 fol. 236b f.

[481] LR 26. 6. 1715, LRP 5 fol. 414a, an Säckelmeister Johann Laurenz Bünti; 3-LR 24. 11. 1736, LRP 7 fol. 27b, an Ehrengesandten Johann Jost Wyrsch und Genossenvogt Franz Xaver Wyrsch; LR 1. 4. 1743, LRP 7 fol. 181b, an Genossenvogt Josef Zelger, Schlüsselherr Bartholomäus Odermatt und Dorfvogt Hans Melchior von Büren; 3-LR 24. 10. 1749, LRP 7 fol. 127b, an Obervogt Bartholomäus Odermatt allein; LR 17. 12. 1753, LRP 8 fol. 85a, an Landammann Franz Alois Achermann; LR 4. 12. 1758, LRP 8 fol. 228b, an Landammann Felix Leonz Keyser; 2-LR 13. 3. 1765, LGP A fol. 254b f., an Landammann Kaspar Remigi Keyser.

[482] 13.3., LGP A fol. 254b

Land- und Pfandschätzer

Die Land- und Pfandschätzer erfüllten innerhalb des Zwangsvollstreckungsverfahrens die Aufgabe, vom Schuldner selbst bezeichnete Pfänder auf ihren Wert zu schätzen oder, sofern der Schuldner die Kooperation verweigerte, selbst dem Forderungswert entsprechende Pfänder aus dessen Vermögen auszuwählen. Sie wurden in der Regel erst berufen, wenn auf erfolgte Mahnung seitens des Gläubigers innerhalb von acht Tagen eine Befriedigung der Forderung nicht vorgenommen wurde; auf das erste Aufgebot hin waren die Land- und Pfandschätzer unverzüglich zu erscheinen verpflichtet. Immer traten sie zu zweit an; war ein Amtskollege nicht erreichbar, hatte der andere das Recht und die Pflicht, jeden ihm geeignet erscheinenden Landmann als Helfer zu bezeichnen[483].

Die beiden von der Nachgemeinde gewählten bzw. bestätigten Land- und Pfandschätzer waren im ganzen Landesgebiet für Schatzungen bei Verwertungsbegehren auf Gülten, Güter und Zimmerigen[484] zuständig, während für bewegliche Pfänder «enhalb dem Wasser» und «ob der Muren» je zwei[485] in diesen Landesteilen bestimmte Schätzer zuständig waren[486]. Fühlten sich die Schätzer bei Gülten- und Güterschatzungen überfordert, konnten sie die Hälfte der örtlichen Ratsherren zusätzlich engagieren[487].

Blieb die Pfändung[488] fruchtlos, hatten die Land- und Pfandschätzer den Schuldner bei der Obrigkeit zu verzeigen[489]. Vermeldet werden musste auch jener, der seiner «Fruwen alles verschriben, versichern oder zueschätzen» liess. In beiden Fällen wurde darnach der Betroffene «in die Rechnung erkhent»[490]. War ein Landmann solchermassen in «Auffall» geraten, wurden die Land- und Pfandschätzer vom Obervogt zur Bewertung aller vorgefundenen und aufgelisteten Vermögensstücke hinzugezogen[491].

Keine näheren Anhaltspunkte finden sich über die Entschädigung der Land- und Pfandschätzer. «Den Lohn betreffend», vermerken die Landbücher bloss, «mögen sy solchen nach Gestallt der Sachen selbsten machen.» Damit sie aber auch tatsächlich zu ihrem Honorar kamen, brauchten sie «den Schatz nit an[zu]zeigen, biss sy um ihren Schatzlohn bezahlt seyn werden»[492].

[483] Lb 1623/1731, S. 46, S. 134 N. auf NG 1701; Lb 1690, fol. 98b, fol. 99a, fol. 159b; Lb 1782, I. S. 29; Blumer, 2. Teil, 2. Bd., S. 114 f.

[484] Häuser oder Häuseranteile

[485] 1739 stimmte die Nachgemeinde einer weiteren Aufteilung des geografischen Zuständigkeitsbereiches ennet dem Wasser zu, sodass vorerst für vier Jahre von Buochs und Ennetbürgen zweimal zwei sowie von Beckenried und Emmetten zweimal zwei Pfandschätzer ernannt werden durften. Die Amtsausübung sollte unter jährlicher Abwechslung erfolgen. 1743 genehmigte die Nachgemeinde diese Aufteilung auf unbestimmte Zeit. Wäre «jhnen selbsten disere Ordnung nith weithers gefelig», möchten sie «dissfahllss wohl jhre Beschwärdt vorlegen mögen.» NG 12. 5. 1743, LGP A fol. 51b; LR 23. 4. 1739, LRP 7 fol. 72b; NG 10. 5. 1739, LGP A fol. 12a; Lb 1623/1731, S. 134f N. auf 1739 und 1743. Die Redaktion des Lb 1782, V. S. 36, bestätigte diese Regelung.

[486] Die Aufteilung muss nach 1623 erfolgt sein; Lb 1623/1731, S. 135; Lb 1782, V. S. 69, V. S. 85, V. S. 98

[487] Lb 1623/1731, S. 46 f. N. auf NG 1700; Lb 1690, fol. 63b N. auf NG 1699, fol. 159b; Lb 1782, I. S. 30

[488] Sie durften immer nur in Anwesenheit des Schuldners vorgenommen werden; das sog. «heimliche Schätzen» war untersagt. Lb 1782, V. S. 97

[489] Lb 1623/1731, S. 46 N.; Lb 1782, I. S. 31

[490] d.h., über ihn eine Art Konkursverfahren eröffnet; Lb 1623/1731, S. 47 N., S. 74 N. auf Georgenlandrat 1652; Lb 1690, fol. 55a f. N. auf Georgenlandrat 1652; Lb 1782, I. S. 30

[491] Lb 1623/1731, S. 178 N. auf 3-LR 7. 5. 1676

[492] Lb 1623/1731, S. 47 N.; Lb 1690, fol. 159b; Lb 1782, I. S. 30

Proviantschätzer

Die Aufgabe der Proviantschätzer war grundsätzlich eine vierfache: Sie umfasste zunächst Qualitätskontrollen bei Lebens- und Genussmitteln, dann Preisfestsetzungen, drittens den Einzug von Auflaggeldern und schliesslich die Mass- und Gewichte-Kontrolle bei den Krämern.

Ihr erster Auftrag bestand in der Gütekontrolle des von den Wirten zum Ausschank gebrachten Weines, Branntweines und Mostes. Stellten sie beim «Gustieren» Mängel fest, waren sie berechtigt und verpflichtet, das Auswirten des mangelhaften Getränkes zu untersagen. War die Qualität in Ordnung, legten sie unter Berücksichtigung des Ankaufspreises den Verkaufspreis fest[493] und kassierten gleichzeitig oder gesamthaft am Jahresende die obrigkeitlichen Auflagen[494]. Auch das in der obrigkeitlichen Metzgerei zum Verkauf bereitgestellte Fleisch unterstand ihrer Prüfung und Festlegung des Preises. Alternativ zum Elfer beurteilten sie die Verwertbarkeit von erkranktem oder krankheitsverdächtigem Vieh. Schliesslich wirkten sie als Einzüger der Benützungsgebühren für die obrigkeitliche Metzgerei[495].

Mindestens alle Samstage, aber auch ohne Vorankündigung während der Woche, sollten die Proviantschätzer bei den Bäckern erscheinen und deren Brote auf die Einhaltung des vorgegebenen Gewichts überprüfen. Zu geringgewichtiges Brot zogen sie sogleich ein und brachten es unter den Armen zur Verteilung[496]. «Auf Gewicht, Mäss und Bächer» der übrigen Krämer ein «ernstliches Aufsehen» zu haben, gehörte ebenso zu ihren Pflichten[497].

Die Entschädigung der Proviantschätzer setzte sich aus Abgaben der Wirte, Metzger und Bäcker einerseits und anderseits aus dem Anteil an den bezogenen Auflaggeldern zusammen. Auf 100 Mass geschätzten Weines[498] stand ihnen ein Mass zu, von jedem geschlachteten Rindvieh bezogen sie die Zunge, und für die Brotkontrolle erhielten sie wöchentlich einen Schilling[499]. Dazu kamen pro einkassierten Gulden Umgeld auf den alkoholischen Getränken drei Schilling, und für die Rechnungsablage am Ende des Verwaltungsjahres gehörte ihnen ein Gulden und fünf Schilling Lohn[500].

Rechnungsherren

Der Einsatz der eigentlichen Rechnungsherren[501] beschränkte sich auf die Prüfung einer Reihe von Rechnungen am Ende des Rechungsjahres[502]. Ihre Hauptverpflichtung bestand

[493] Das Lb 1782, I. S. 45, verzichtete zunächst auf die Preisfixierung, erwähnt sie dann aber wieder in einem Nachtrag auf die Nachgemeinde 1782; auch I. S. 49

[494] Lb 1623/1731, S. 48 N., S. 49 N. auf NG 1702, S. 50 N., S. 222 N. auf NG 1748 und 3-LR 14. 10. 1749; Lb 1690, fol. 133b, fol. 161a, fol. 162a, fol. 162b; Lb 1782, I. S. 45, I. S. 47, II. S. 7 — Nicht geschuldet wurde die Steuer, die teils in den Landsäckel floss und teils für die Finanzierung des Salzvorrates diente, von Getränken, die vom Wirt und seiner Familien konsumiert wurden.

[495] Lb 1623/1731, S. 50 N., S. 61 N., S. 214 N.; Lb 1690, fol. 163a; Lb 1782, I. S. 46 N. auf NG 1788; I. S. 52, I. S. 53

[496] Lb 1623/1731, S. 50 N.; Lb 1690, fol. 162b; Lb 1782, I. S. 45

[497] Lb 1623/1731, S. 52 N.; Lb 1782, I. S. 46 (Zitat), I. S. 54

[498] entspricht 183 Litern

[499] wohl von jedem kontrollierten Bäcker. — Lb 1623/1731, S. 50 N. auf NG 1677, NG 1693, NG 1725, 3-LR 24. 10. 1749; Lb 1782, I. S. 46

[500] Lb 1782, II. S. 26

[501] Sie bildeten die Prüfungskommission nicht allein, sondern zusammen mit den Vorgesetzten Herren und dem Geschworenen Gericht.

[502] Lb 1623/1731, S. 38; Lb 1782, V. S. 30

10 Zugang zum Tresor, der in das Gemäuer der Schatzkammer eingelassen ist.

darin, für allenfalls festgestellte Fehlbeträge vom Rechnungsführer «genugsame Bürgschafft [zu] forderen und [zu] nehmen»[503]. Die von den Rechnungsherren ausgehenden Weisungen sollten «krafft . . . und ein Wochenrath solches abzueenderen nit Gwallt haben»[504]. Für ihren zweitägigen Einsatz zur Prüfung der obrigkeitlichen Rechnung bezogen die Rechnungsherren 1½ Gulden Lohn, doch steigerte sich ihr Verdienst mit weiterer Überprüfungsarbeit bis auf 9½ Gulden[505].

Schlüsselherren

Die Verwahrung und die getreue Verwendung der Schlüssel zum Schatz war primäre, aber nicht einzige Amtspflicht der Schlüsselherren; sie schwörten nämlich, auch dafür zu sorgen, dass die geschuldeten Luder auf den Ehrenämtern, vor allem die bedeutenden auf den Vogteiverwaltungen, ohne Verzögerung abgeliefert wurden. Die Schlüsselherren nominierten einen aus ihrem Kreis zum Verwahrer der bezogenen Beträge. Dieser musste jederzeit bereit sein, das Geld vollumfänglich der Obrigkeit zuhanden zu stellen, dafür aber keine Zinsen bezahlen. Auch brauchte er selbst keine Bürgschaft zu leisten, denn die Gnädigen Herren wollten «alle Schlüsselherren in solidum zur Sicherheit haben». Unter den fünfen wechselte die Vorzugsstellung des Verwahrers im Sechs-Jahres-Turnus[506].

Aawasservögte

Das Amt der Aawasservögte hatte zum Hauptzweck, die für den Talboden stets bedrohliche Engelbergeraa in ihrem gewohnten Fluss zu behalten und Gefahren herabzumindern[507]. Der Vögte Befehlen, im Flussbett oder an den Wuhren tätig zu werden, hatten die Pflichtigen unverzüglich Folge zu leisten. Die Ungehorsamen verzeigten die Aavögte der Obrigkeit[508]. Ebenso waren die Aavögte für die Überwachung der Holzflösserei zuständig; ohne ihre Anwesenheit beim Einwurf durfte kein Holz zum Transport ins Wasser des Flusses befördert werden[509]. Wer ohne Bewilligung flösste und damit Schaden verursachte, wurde ersatzpflichtig und von den Aavögten der Obrigkeit zwecks Bestrafung gemeldet[510]. Ihrer Genehmigung unterlag ferner der Holztransport über die Wilbrücke hinaus[511] und das Herausfischen von (Schwemm-)Holz[512].

[503] Lb 1782, I. S. 17, II. S. 18

[504] Lb 1623/1731, S. 82 N. auf Georgenlandrat 1690; Lb 1782, V. S. 30

[505] Lb 1623/1731, S. 56 N. auf NG 1740. Lb 1782, II. S. 16; für die Säckelmeisterrechung 3 Gulden, für die Salz- und Angstergeldrechnung 2¼ Gulden, für die Bellenzer Gesandtei-Rechnung ¾ Gulden. Hinzu kam der sog. Burgunder-Taler im Wert von 2 ¼ Gulden.

[506] Lb 1623/1731, S. 43 ff.; Lb 1690, fol. 157b f.; Lb 1782, I. S. 23 f.

[507] Die detaillierten Amtspflichten fanden sich im sog. «Aawasserbüchlein» beschrieben; Lb 1623/1731, S. 47 N.; Lb 1690, fol. 160b

[508] Lb 1623/1731, S. 1, S. 47; Lb 1690, fol. 1a f.; Lb 1782, I. S. 32

[509] Lb 1782, IV. S. 17, IV. S. 31

[510] Lb 1623/1731, S. 25 N., S. 210 N. auf NG 1753; Lb 1690, fol. 24b; Lb 1782, I. S. 32, IV. S. 17 f.

[511] Dieser war nur für den Hausgebrauch zugelassen und in jedem Fall nicht für Tannenholz.

[512] Zustimmung war hierfür auch vom Inhaber der Wehre an der entsprechenden Stelle einzuholen; Lb 1782, IV. S. 18

11 Das ehemalige Salzmagazin an der Stansstaderstrasse in Stans wird heute für museale Zwecke genutzt.

Die Entschädigung für die Tätigkeit der Aawasservögte setzte sich aus einem Viertel Anteil am Holzausfuhrzoll[513] und einem Jahrlohn in der Grössenordnung zwischen 15 und 20 Gulden jährlich[514] zusammen.

Salzdirektor

Der Salzdirektor verwaltete den obrigkeitlichen Salzhandel. Dazu gehörte insbesondere der Kontakt zu den Handels- und Speditionsgesellschaften, welcher korrespondenzweise

[513] Auf jedem Stück im Aawasser transportierten und in der Folge aus dem Land ausgeführten Holz wurde ein Angster Zoll erhoben; später wurde der Tarif auf «zwey gute Batzen» per Klafter geändert. Das Inkasso oblag den Aavögten.

[514] Der genaue Betrag lässt sich aus den Angaben im Landbuch nicht ermitteln; Lb 1623/1731, S. 25 N. auf NG 1720; Lb 1690, fol. 25a; Lb 1782, II. S. 17

oder persönlich gepflegt wurde. Den eigentlichen Detailverkauf an die Landleute besorgten Salzauswäger[515], die Rechnungsführung hingegen war Sache des Direktors.

Für «die Mühwalth seines Directory» bezog der Salzdirektor «Gl. 1 von jedem Fass». Trotz der Bestimmung, er habe «alle Reys-Kösten auff Luzern und Brieff-Porthen an sich selbsten [zu] behalthen»[516], muss sich aus dem Auftrag ansehnlicher Verdienst ergeben haben: Ab 1753 wurde die Salzverwaltung eine Domäne des jeweils ältesten Landammanns, der sie «als eine kleine Recompenz seiner Bemühungen» auf mindestens sechs Jahre innehaben sollte[517].

Unter obrigkeitlicher Aufsicht stand das Frauenkloster St. Klara in Stans; zur Kontrolle der Abmachungen, die zwischen dem Stand Nidwalden und dem Kloster getroffen worden waren[518], wählte die Nachgemeinde ein Kollegium von sechs Klosterherren[519]. Auf Absterben eines der beauftragten Herren erkor sie Ersatz. — Zusätzlich hatte die Nachgemeinde das Recht, einen Kastvogt zu bezeichnen[520].

Weiter wählte die Nachgemeinde den «Schützenfähnrich zu Stans»[521], dessen Stellung eine Verbindung von militärischen und gesellschaftlichen Funktionen

[515] in der Regel der Landweibel; vgl. 2-LR 13. 3. 1765, LGP A fol. 255a

[516] 2-LR 13. 3. 1765, LGP A fol. 255a; Lb 1782, II. S. 27

[517] Lb 1782, I. S. 28; auch 2-LR 8. 6. 1782, LGP B fol. 150b

[518] NG 29. 4. 1618, LRP 2 fol. 121a ff.; NG 3. 5. 1648, LRP 3 fol. 3a; NG 14. 5. 1662, LRP 3 fol. 125a. Dem Kloster war insbesondere untersagt, «ligendt Guott noch Güllt, weder Heüw noch Weydt in unsserem Landt [zu] kauffen, auch von niemanden jhnen verkaufft noch verschenckht werde, . . .» Lb 1623/1731, S. 158 N. auf NG 1648

[519] NG 9. 5. 1632, LRP 2 fol. 371a: «Den Ehrwürdigen Schwesteren habent miner H.h. 6 Menner zuo vermelden angesechen, die söllent in iro zuotragenden Sachen, es sige Döchteren anzuonemmen undt andere Sachen zuo vertretten, damit den Schwesteren gehulffen, auch d[a]z Vaterlant nit beschweret werde.» Aus den Regionen Stans, ennet dem Wasser und ob der Mauer wurden je zwei Männer gewählt und bestimmt, dass auch «allezeit ein regierend Landtamman by undt nebent den verordneten Menneren bywonen undt zuo den Sachen helffen» solle. Lb 1623/1731, S. 158 f. N.; Lb 1782, V. S. 153

[520] «Erstlichen sollen sy einen Vogt haben, der ihnen, wo vonnöthen, in billichen und notwendigen Sachen, solle rathen und helffen. Wellichem zuo sambt einem iederweylen Regiernden Herren Landtamman sye umb ihr Haubtguott (ob selbiges zuo oder abnemme) iehrlichen Bericht und Rechnung thuon sollen.» NG 3. 5. 1648, LRP 3 fol. 3a. Hinzuzug des Landammanns: NG 8. 5. 1672, LRP 3 fol. 254a; Lb 1623/1731, S. 158 N. auf NG 1648; Lb 1690, fol. 18a f.; Lb 1782, V. S. 5, V. S. 152. Dass der Kastvogt offensichtlich nötig war, geht aus dem Protokoll der Nachgemeinde vom 17. 5. 1701, LRP 4 fol. 334a, hervor: «Undt weylen der Bericht gefallen, dass wägen Abgehen guoter Verwaltung selbe aussert Landtss namhaffter Mitteln verlustig gangen, alss haben Mn. Gn. Hhn. und die Landtleüth solchem Übelhausen schuldigermassen vorzubigen, jhnen Hr. Pannerh. Anthoni Maria Zelger lauth habenden Rächten zuo einem ordentlichen Vogt verordnet, welcher verpflichtet sein solle, jhre Mittel, Gülten und Effecten sowohl in alss aussert Landtss in gebührender Obacht zuo nemmen und dises Gottshauses Nutz und Fromben möglichstermassen zuo befürderen.»

[521] Die Nachgemeinde vom 8. 5. 1707, LRP 5 fol. 136a, fragte sich, ob «selbigess Ambt von der Nachgemeindt old aber von den hhn. Schützen unserss Landtss solle besetzt werden», wonach sie sich für die Schützen entschied. Ab 1743 tritt die Nachgemeinde wieder als Wahlinstanz auf.

beinhaltete[522]. Gleiche Doppelfunktion besassen die von der Nachgemeinde ernannten Landesspielleute[523]: in Friedenszeiten Anführen des Landsgemeindezuges und Aufspielen zur Unterhaltung, in Krisen- oder Kriegszeiten Avisieren der wehrfähigen Männer[524]. Die Auswahl der Spielleute engte das Landbuch 1782 mit dem Erfordernis ein, ein aus seinem Amt geschiedenes Mitglied der Spieltruppe sei mit einem «aus jenner Pfarrey, in welcher der Abgegangene gewesen», zu ersetzen[525].

Nicht von Dauer war die Bestellung eines Landmajors, wie sie noch 1690 von der Nachgemeinde vorgenommen wurde. Eine Wiederbesetzung des Amtes lehnte die Landsgemeinde 1751 ab, und einem Vorstoss der Offiziere, der in die gleiche Richtung zielte, widersetzte sich der Landrat 1769. Die Nachgemeinde des Jahres 1791 bewilligte endlich die Besetzung des Amtes wieder und delegierte das Wahlrecht an einen Dreifachen Landrat unter Zuzug der Landleute, der noch im gleichen Jahr drei Männer mit der Wahrnehmung dieser Funktion als militärische Ausbildner betraute[526].

Ersatzweise nahm die Nachgemeinde auch einige Wahlen anstelle der Landsgemeinde vor; nie handelte es sich dabei aber um Spitzenämter. Gewählt wurde 1701 ein Landeshauptmann in Nidwalden, 1715 ein Zeugherr, 1723 ein Landläufer, 1731 ein Landschreiber, 1746 ein Landvogt, 1755 ein Fähnrich ausserhalb des Rates und 1791 ein Obervogt[527].

Nicht auf Nachgemeinde-Ebene wurden die einträglichen Landschreibereien in den Vogteien vergeben. Unsaubere Machenschaften bei der Bestellung des Landschreibers für Luggarus gaben 1736 den Anstoss zu einem dies erheischenden Antrag. Aufgrund der Zusicherung des Georgenlandrates, die «Landtschreibereyen, so Frauwenfelldt, Luggarus undt dergleichen [sollten] . . . künfftig von keinem Wuchen-, sonder[n] von einem gesessnen Landtrath» besetzt werden, wurde das Verlangen gar nicht mehr erst an die Nachgemeinde herangetragen[528].

Die Wahlen, welche die Nachgemeinde zu treffen hatte, waren nicht besonders bedeutungsträchtig. Nur so ist zu verstehen, dass 1720 einem Antrag, die Bestätigung der Landschätzer, die Wahl der Proviantschätzer und die Bezeichnung der Spielleute an den Landrat zu übertragen, keine Opposition erwuchs. Nur: «Wan[n] aber ein gantz neüwer Landtschetzer zuo ernambsen sein wurde, solle

[522] Als Träger der Schützenfahne konnte er bei militärischen Auszügen in Erscheinung treten, bei welchen das Landesbanner und die Landesfahne zu Hause blieben, und anlässlich der Schützenkilbi führte er den Festzug an; vgl. Durrer, Kunstdenkmäler, S. 877 f.; Businger 2. Bd., S. 306 f.

[523] Lb 1782, V. S. 5; Helmibläser, Trommler, Pfeifer

[524] von Deschwanden, Ammannmahl, S. 147 ff., S. 161

[525] II. S. 27

[526] NG 7. 5. 1690, LRP 4 fol. 19b; LG 25. 4. 1751, LGP A fol. 139a; 3-LR 13. 5. 1769, LRP 9 fol. 167b; NG 8. 5. 1791, LGP B fol. 224b; 3-LR 18. 7. 1791, LGP B fol. 225a

[527] NG 16. 5. 1701, LRP 4 fol. 331b; NG 21. 5. 1715, LRP 5 fol. 411 a; NG 9. 5. 1723, LRP 6 fol. 146a; NG 6. 5. 1731, LRP 6 fol. 378b;NG 8. 5. 1746, LGP A fol. 82a; NG 16. 5. 1755, LGP A fol. 171b; NG 8. 5. 1791, LGP B fol. 224a

[528] LR 23. 4. 1731, LRP 7 fol. 22b

ess billich an eine gantze Nachgmeindt widerumb gelangen, unnd die neüwe Election zuo machen»[529]. Bloss drei Jahre später wurde indessen wieder zum alten System zurückgekehrt[530]. Die mit keinem Prestige verbundenen Stellen der Landesspielleute wurden auf Beschluss der Nachgemeinde 1748 zur Besetzung an den Schluss der Verhandlungen gewiesen[531], womit dieses Geschäft der Gefahr unterlag, bei Zeitnot oder bei Wetterverschlechterung gar nicht mehr von der Nachgemeinde behandelt zu werden[532].

2.3.2.4 Gesetzgebung

Die Gesetzgebung, allgemeiner gefasst: die Behandlung der «Landtsachen», bildete den hauptsächlichen Aufgabenkreis der Nachgemeinde[533]. Welches Gewicht der Verabschiedung neuer oder veränderter Ordnungen zugemessen wurde, erweist sich aus der um die Mitte des 18. Jahrhunderts entstandenen Bestimmung, die Landessachen möchten «alle Zeit ... vor den Metzgbänckhen, Bejsessen, Schützengaben und Landtsspilleüten vorgenommen werden ...»[534].

Die Schaffung, Änderung[535], Aufhebung[536] oder allenfalls Erläuterung[537] von Vorschriften nahm die Nachgemeinde auf zweierlei Arten von Vorstössen hin an

[529] NG 9. 6. 1720, LRP 6 fol. 94a

[530] NG 9. 5. 1723, LRP 6 fol. 146a

[531] 11. 5., LGP A fol. 98b, bestätigt von der NG 24. 5. 1750, LGP A fol. 153a

[532] Beispiele: NG 24. 5. 1750, LGP A fol. 134b; NG 9. 5. 1751, LGP A fol. 141a; NG 10. 5. 1767, LGP A fol. 279b

[533] Die Nachgemeinde «macht übergens alle Landts-Gesatz». Lb 1782, V. S. 5

[534] NG 9. 5. 1751, LGP A fol. 139b

[535] Bei heiklen Materien konnten sich die Versammlungsteilnehmer auch auf eine probeweise Änderung einer Vorschrift einigen. So wurden die zentralen Punkte des Antragsrechts jeweils an zwei sich folgenden Gemeinden — 1700/1701 und 1713/1714 — behandelt.

[536] Bewährte sich ein Regelung nicht, so hob man sie ohne Scheu bei nächster Gelegenheit wieder auf. Einen das Gültwesen betreffenden Anzug, der «ferndrigen Jahr keineswegs hete geschechen sollen», weil «der gegebene Rathschlag nit wohl gefasset» war, wurde ein Jahr nach seiner Genehmigung «einhällig auffgehöbt [und] entkräfftet», womit «das Recht der Güllthen lauth Landrecht in ehvorigen Stand gesetzt» wurde; NG 9. 5. 1762, LGP A fol. 205b. — Eine Aufhebung konnte die Nachgemeinde auch für den Einzelfall beschliessen. Das 1703 erlassene Verbot, das Kirchen, Kapellen und Bruderschaften als Empfänger von Gülten auf Nidwaldner Gütern oder Gemeinalp-Anteilen ausschloss (NG 13. 5., LRP 5 fol. 42a; Lb 1623/1731, S. 79 N.; Lb 1690, fol. 145b; Lb 1782, V. S. 49 f.), wurde von ihr und sogar von der Landsgemeinde durchbrochen, nämlich 1723 zugunsten der Buochser Kirchgenossen für die Einrichtung eines «Seelensonntags» und zugunsten von Ritter Johann Jakob Achermann (NG 9. 5., LRP 6 fol. 146b; auch LR 24. 4., LRP 6 fol. 142b f.; Lb 1623/1731, S. 204 N. auf LR 24. 10. 1749; Lb 1782, III. S. 18, V. S. 50) und 1756 zugunsten der Ürtner von Emmetten, ebenfalls für die Einrichtung eines Seelensonntags (NG 30. 5., LGP A fol. 180b). Den Empfang von — «zweirückhigen» — Gülten zur Sicherung des Kaufpreises verkaufter Güter und Alpen bewilligte dem Kloster St. Klara 1785 gar die LG (24. 4., LGP B fol. 169b f.) — Das Lb 1782, III. S. 14, schloss die Klöster namentlich in das Besitzverbot für Gülten ein.

[537] dies jedoch nicht exklusiv! Interpretationen wurden auch vom Landrat vorgenommen; vor die Nachgemeinde gelangten wohl Unklarheiten grösseren Interesses, sei es, weil sie viele Mitlandleute betrafen, sei es, weil sie von besonderer politischer Brisanz waren; vgl. LR 23. 4. 1710, LRP 5 fol. 231b; NG 11. 5. 1710, LRP 5 fol. 236b

die Hand. Zunächst stand es der Obrigkeit und den Räten zu, innerhalb des Landrates eine Mehrheit für einen behördlichen Antrag an die Nachgemeinde zu suchen. Über diese Vorlagen sprach sich in der Regel der Georgenlandrat[538] aus, doch auch an Ratsversammlungen ausserhalb dieses Tages konnten sich die Räte auf gemeinsame Vorschläge einigen.

Von nicht minderer Bedeutung waren die von einem einzelnen aus dem Volk an die Nachgemeinde herangetragenen Anliegen. Das Antragsrecht des Landmanns[539] war umfassend, aber in seiner Form zeitweilig umstritten:

Eine lange Zeit der Auseinandersetzung zwischen Volk und Behörden um das Antragsrecht nahm ihren Anfang gegen Ende des 17. Jahrhunderts. 1686[540] muss ein erster Versuch einer generellen Einengung[541] des Rechts gescheitert sein und mit dem demonstrativen Verlassen der versammelten Gemeinde durch die Obrigkeit geendet haben. Eine ausserordentliche Landsgemeinde vom 31. Mai 1687 bestätigte die Freiheit des Landmanns, an den Gemeinden nach Billigkeit all das anzuziehen, was ihm beliebt[542], doch beharrte der Landrat auf einer Vorprüfung der Eingaben[543]. In der Folge schied der Landrat die bei ihm eingebrachten Anträge in genehme und nicht genehme[544]. 1692 erinnerte er unter Bezugnahme auf einen «allten Articul im Rechtbuoch» ausdrücklich daran, dass «man nichtss an eine Landtsgmeindt bringen solle, es seye dan vorhero einem Landtrath vorgetragen» worden. Die Mahnung, es «sollen M[eine] Gn[ädigen] H[erren] selbsten disen Articul vornemblich obsecuriren», zeigt, dass sogar im Kreis der Herren nicht völlige Einigkeit über die Rechtmässigkeit der Voreingabepflicht herrschte[545]. Ein neuer Kampf folgte an der ausserordentlichen Landsgemeinde vom 10. August

[538] ein am 23. April regelmässig gehaltener einfacher Landrat; s. S. 211 f.

[539] als solches stand es auch einem Vorgesetzten Herrn oder einem Ratsherrn als Privatmann offen.

[540] Auf das Jahr schliesse ich aus dem Protokoll des Landrates vom 1. 9. 1692, LRP 4 fol. 67a; weder das Landsgemeinde- noch das Nachgemeinde-Protokoll jenes Jahres enthalten selbst Angaben.

[541] Auf spezielle, genau umschriebene, eventuell zeitlich limitierte Vorbehalte konnten sich Obrigkeit und Landvolk zuvor jeweils durchaus einigen; Beispiele aus dem 17. Jahrhundert: 1639 verbot die Nachgemeinde das Kirschenbrennen auf ein Jahr und setzte auf widerstrebende Anträge 50 Gulden Busse; Lb 1623/1731, S. 207 N. . Die Nachgemeinde von 1662 bestätigte das gegen das Kloster St. Klara ausgesprochene Erwerbsverbot für Immobilien und sicherte es mit einem Abänderungsverbot samt einer Sanktion von 300 Gulden; Lb 1623/1731, S. 158 N.; Lb 1690, fol. 120a; NG 14. 5. 1662, LRP 3 fol. 125a. Die gleiche Instanz erliess 1674 ein zehnjähriges Aufnahmeverbot für Beisässen und schloss die jungen Beisässen vom Heiraten aus; wer dies zu ändern begehrte, musste mit dem Verlust seines Landrechtes rechnen; Lb 1623/1731, S. 28; Lb 1690, fol. 30b. 1685 untersagte sie den Verkauf von Land an Auswärtige und stellte für jenen, der eine Änderung des Verbots forderte, eine Strafe von 50 Gulden in Aussicht; Lb 1623/1731, S. 90 N.; Lb 1690, fol. 67b

[542] Aus einer hier folgenden Protokollstelle wäre der Einigungsversuch an der NG 1687 unternommen worden; LRP 3 fol. 444a

[543] LR 23. 4. 1688, LRP 3 fol. 451a

[544] LR 7. 5. 1691, LRP 4 fol. 38b, Abweisung; LR 23. 4. 1692, LRP 4 fol. 51b, Genehmigung

[545] LR 23. 4. 1692, LRP 4 fol. 52b

prompt; mit Hilfe einer von sieben Ehrenmännern einberufenen Extra-Gemeinde wollte der von der ordentlichen Landsgemeinde 1692[546] gewählte Gesandte nach Bellenz, Bollenz und Rivier, Karl Josef Lussy, für sich eine Befreiung von den Verbindlichkeiten in den kurz zuvor revidierten Bellenzer Statuten erreichen, weil er das Amt vor der Verabschiedung der nach seiner Ansicht zu einengenden Bestimmungen zugesprochen erhalten habe. Die Mehrheit der Obrigkeit und ein Teil des Landvolkes folgten seiner Argumentation nicht und verliessen die im Rathaus tagende Gemeinde. Die Verbliebenen gewährten Lussy die anbegehrte Sonderregelung und bestimmten zugleich, der Landammann müsse jeden Ratschlag aus dem Volk zur Abstimmung bringen. Daran fanden die Weggetretenen verständlicherweise wenig Geschmack, und da «ein Oberkeit Meister gebliben»[547], wurden die Ratsherren, die an der Versammlung weiter teilgenommen hatten, «bis Ustrags dises Handells» aus dem Rate verstossen[548] und samt einer Zahl «Mitrebellen» mit teilweise exemplarisch harten Strafen belegt[549]. Am 2. September 1692 annullierte der Landrat «obgedachte, unbefögt gemachte Puncten gantzlich» und bestimmte, dass «das Prothocoll undt Verzeichnus [der] Puncten, so H[err] Achermann den Landleüthen als ein Landtschriber ufgesetzt undt verschriben [hat], verbrenth werden» solle. Für den Fall, dass inskünftig ähnliche Vorstösse an einer Gemeinde wieder versucht werden möchten, sollten «desswegen weder Landtamman, Stadhalter noch von Räthen undt Ambstlüthen niemandt nichts scheiden, sonder[n] von der Gmeindt gehn undt wider solches der Oberkheit an jhrer Aucthoritet höchst nachtheillige Neüwerungen bestens protestieren»[550].

Am Georgenlandrat 1693 kam die Befürchtung der Obrigkeit zur Sprache, «es möchte villeicht künnftige Landdtsgmeindt einicher Anzug beschechen, das[s] alle diejenige, so gewüsser Frefflen wegen gebuosset worden [waren], widerumb liberiert werden . . .» Dies wertete die hohe Obrigkeit als zu ihrer «höchsten Offension und Beschümpffung» und entschloss sich für den eintretenden Fall, «bey demjenigen, den 11. Augsten 1692 gemachten Rathschluss und Verbindung steiff zuo verbleiben, allso, d[a]ss uff solchen Anzug M[eine] Gn[ädigen] H[erren] [und] ein ersamber gesessner Landtrath beyseyts stahn, eine Protestation einlegen und solches in keiner Wahl od[er] Mehr kom[m]en lassen, sundern d[a]ss ohn-

[546] 27. 4., LRP 4 fol. 54b

[547] Bünti, Chronik, S. 47 — Das Protokoll der ausserordentlichen Landsgemeinde hält bloss fest, dass die vom Landrat im Auftrag einer Landsgemeinde am 28. 6. 1692 verabschiedeten Bellenzer Statuten «durch einheliges Möhr» bestätigt wurden; LRP 4 fol. 65a. Vgl. aber Bünti, Chronik, S. 46ff.

[548] LR 11. 8. 1692, LRP 4 fol. 65a

[549] LR 11. 8. 1692, LRP 4 fol. 65b; LR 1. 9. 1692, LRP 4 fol. 67a f.; R&L 10. 9. 1692, LRP 4 fol. 69a ff.; LR 10. 12. 1692, LRP 4 fol. 71b; LR 29. 12. 1692, LRP 4 fol. 72b ff.; Bünti, Chronik, S. 48. — Oberstleutnant Johann Kaspar Achermann erhielt eine Busse von 500 Gulden, Franz von Büren als «Weibel» eine solche von 200 Kronen, Pannerherr und Gesandter Karl Josef Lussy wurde zwar freigesprochen, aber dennoch zur Bezahlung einer Entschädigung von 100 Talern verpflichtet. Strafgrund war Trölerei! Vgl. LR 23. 7. 1692, LRP 4 fol. 64a f.; LR 30. 4. 1692, LRP 4 fol. 56b

[550] LRP 4 fol. 67a

partheyische Recht vorschlagen» zu wollen. «Ebnermassen», hielt der gleiche Rat fest, «wollen M[eine] Gn[ädigen] H[erren] gar nicht zuogeben, d[a]ss ein jeder Landtman anziechen möge, was er wolle, sundern es solle ein jeweylig H[err] Landtamman, obschon derglichen (so nit an St. Georgtag vorzuobring[en] erkhant währe) Anzug beschechen, solches bey seinen Ehren und Eyden gar nit scheyden»[551]. Immerhin wollte er zur Beruhigung der Landleute etwas unternehmen. Damit diese sich «nit zuo erklagen» hätten, als «währe selbigen an jhren Fryheiten was benomben, weyl man selbigen aus sunderm vätterlichen Guotachten nit verstatten wil, das selbige anziechen mögen, was sy wollen», erkannte er «zuo Erhalltung guoter Ruohwesend», dass «fürobass uff St. Geörgentag ein Zweyfacher gesessner Landtrath solle gehalten werden». Dieser würde sich bilden, indem «ein jeder Rathsfreündt einen verständigen Landtman zu sich nemen» sollte, welcher «den Landtsachen auch beywohnen» möchte. Nur, was dann «von einem solchen Gwallt nothwenig vor eine Gmeindt anzuobringen gemehret und erkahnt» werde, sollte angezogen werden dürfen, — «und nit weiterss»[552].

Über einige Jahre hin gaben die Landleute jetzt Ruhe. Ein Zweifacher Landrat konnte an St. Georgen 1694 ungehindert einen Antrag verbieten, und ebenso konnte ein Landrat nach der Nachgemeinde von 1695 einen Landmann bestrafen, der die Ordnung missachtet hatte[553]. Ob der Zweifache Landrat vom 23. April 1699 bereits von einem Wiedererwachen der Opposition Kenntnis hatte oder nicht, als er die Verfahrensvorschrift «lauth allter Ohrnung» wiederholte, lässt sich nicht erkennen[554]. Die Nachgemeinde vom 9. Mai 1700 jedenfalls sah sich «gantz unverhofft» mit einem Anzug von Landammann Johann Ludwig Lussy[555] konfrontiert, der die Problematik des Antragsrechts gründlich beraten wissen wollte, damit «unsere G[nädigen] H[erren], ein ersamb- und wohlweyser Landtssrath undt die liebe Landtlüth in Gottesforcht, still und frydtlich bey einanderen wohnen, undt jedess in seiner Ordnung stehn und gehn möge». Die andern Glieder der Obrigkeit hielten das Empfinden der Landleute, sie seien mit der Pflicht zur Voreingabe an den Georgenlandrat «an ihren uhralten wohlhärgebrachten Freyheiten benachtheiliget» für einen «unguote[n] Wahn». Die Obrigkeit liess «die Articul im Landtbuoch» und die einschlägigen Beschlüsse des Landrates verlesen und selbe miteinander vergleichen. Bevor aber ein Entscheid gefällt wurde, begehrte der regierende Landammann Beat Jakob Zelger für sich und all seine Nachkommen, für die Vorgesetzten Herren und die Räte, aber auch für die gemeinen Landleute die Zusicherung der Straffreiheit, damit nicht «dises Geschäfts halben, so wider die gesässene Landtssrathss Erkhanntnussen laufen möchten», irgendjemand — später — belangt würde. «Crafft des Articuls» — er stand also

[551] 23. 4. 1693, LRP 4 fol. 87b
[552] LRP 4 fol. 88a
[553] 2-LR 23. 4. 1694, LRP 4 fol. 152a; LR 30. 5. 1695, LRP 4 fol. 189a
[554] LRP 4 fol. 264a
[555] HBLS IV, S. 737 Nr. 15; Johann Ludwig Lussy war der Onkel von Karl Joseph Lussy!

den Ratsbeschlüssen entgegen und auf ihm beharrten die Landleute — eroberte sich das Volk das Recht zurück, «an den gewohlichen Nachgemeinden, da jährlichen umb die Landtssachen zuo thuon, . . . nach Belieben alless dassjenige anzuoziechen, wass etwan nit wider die Glori Gottes undt dess Vatterlandtss Nutzen, Lob und Ehr sein mag.» An den vom Verfügungsrecht anerkanntermassen ausgenommenen, sogenannten «Verbindlichen Artikeln», hielt es fest: Die Praktizierordnung, der Verteilmodus der Französischen Pension und das Verbot der Wiedereinführung des Ammannmahls blieben unantastbar. Die Obrigkeit akzeptierte die Regelung, um im Land die Einhelligkeit wieder einkehren zu lassen. Mit einem unbedachten Zusatz im Protokoll, der sowohl von den Gnädigen Herren wie auch von jedem Landmann verlangen wollte, dass sämtliche Anträge vor Beginn der Gemeinde dem Landschreiber schriftlich eingegeben werden müssten, damit sie bei der Eröffnung der Versammlung verlesen werden könnten, gefährdete sie den angestrebten Frieden aber wieder[556].

Der Erfolg an der Nachgemeinde 1700 schien einige Landleute zu beflügeln; so musste schon der auf die Gemeinde folgende Landrat[557] zur Kenntnis nehmen, dass im Landvolk unverhohlen verlangt würde, wer sich vor einer Gemeinde mit einem Antrag verfehle, solle auch gleich von dieser mit der Strafe belegt werden. Die Obrigkeit überlegte sich solches reiflich und befand, dies wäre «nit alein wider alle Gebühr und Grächtigkheit, ia Ehr und Glori Gottess», sondern würde «sogar die Judicatur der hochen Oberkheit zuo sonderem Schimpf und besorglichem Schaden dess liebwärthten Vatterlandtss merkhlichen debilitieren und beschwechen.» — Es galt also sich diesem Streben zu widersetzen! Die Geistlichen des Landes sollten dafür instruiert werden, «hierwider kreftigermassen dass gantze Jahr hindurch [zu] predigen.» Zusätzlich sollte in Erfahrung gebracht werden, wer solches geäussert habe.

Glücklich war der Rat mit der an der Nachgemeinde wieder in Kraft gesetzten Regelung bestimmt nicht. Den Antragsteller, Landammann Johann Ludwig Lussy, wollte er zur Rede stellen und ihm sein «sonderes Missfallen» darüber bezeugen, «umb so vill mehr, weilen er selbsten den hierumben zuovor gemachten Articul alss gleichsamb ein Principal [habe] geholffen einrichten». Lussy sollte auch befragt werden, wie er sich künftig gegenüber den Gnädigen Herren zu verhalten gedenke. Im übrigen vertagten die Herren die Frage, «wie . . . weiters solchen Missgebuhrten abzuohelffen» wäre, «auf nächst beste Gelägenheit»[558].

Die angekündigte Missfallenskundgebung hatte sich Landammann Lussy erst im Herbst gefallen zu lassen[559]. Doch der Gescholtene wandte ein, «dass er hierin nichts gethan zuo haben vermeine, so wider M[eine] G[nädigen] H[erren] Judicatur lauffen möchte, gestalten der Articul nur von einem gesässnen Landtsrath aufgesetzt [worden sei], die Landtleüth aber solche Freyheit von unseren Alten här

[556] LRP 4 fol. 305b f.
[557] Er trat am 2. Juni 1700 zusammen.
[558] LRP 4 fol. 307b f.
[559] Das Protokoll darüber versetzt den Beschluss hierzu fälschlicherweise auf den 2. Mai!

anererbt» hätten. Zudem habe ihn die Nachgemeinde wegen seinem Anzug von jeder Strafe befreit, und er bitte, «diss Geschäfft zuo guotem Ruohwäsen dermahlen bewenden zuo lassen». Dem letzten Argument folgte der Rat, doch hielt er fest, «wan und aber insskünfftig von jhme, H[err] Lussy, old andern dergleichen anderen Anzüg mehr, so wider die Articul weren, beschächen wurden, behalten M[eine] G[nädigen] H[erren] jhnen vor, solche nach Verdienen zuo bestraffen»[560].

Auch mit der verheissenen Übernahme der Beurteilung von Verfehlungen beim Stellen von Anträgen durch die Gemeinde befasste sich der Rat nochmals. Behielt er die Strafkompetenz für sich, so hatte er immerhin mit dem Ausfällen von exemplarischen Strafen die Möglichkeit, die Landleute einzuschüchtern und vom Verändern besonders systembewahrender Artikel abzuhalten. Um sich die Strafgewalt zu bewahren, versprachen sich die Landräte gegenseitig eidlich, «ehender Leib, Ehr und Guot dazuo[zu]setzen, als zu gestatten, dass etwass ... zuo Praejudiz hochoberkheitlicher Judicatur angezogen oder gescheyden [werde], weniger ein Mehr harumben ergehn möge, also und dergestalten, dass zuo Manutention gebührenden Respect und Ansächnuss M[einer] G[nädigen] H[erren] sich erklärt, einanderen eyttrüwlichen die Handt zuo biethen undt voneinanderen nit zuo weichen, wohl aber auff so begäbende ungereymbte Anzüg in gesambtem Landtssrath beyseitss zuo stehn und eine Protestation einzuolegen, allss in Crafft und Mass, wie vor diesem Anno 1693, d[en] 23t[en] Aprilis auch beschächen». Jeder, «wer der were, ess seye von Vorgesetzten, Rathsverwandten oder Gemeinen Landtleüthen», der entgegen dem obrigkeitlichen Ansinnen den Antrag zu stellen wage, «der solte dess Fählers Gewichtigkheit nach gebührendt bezüchtiget und ohnumbgänglichen gestrafft werden.» Einem jeweiligen Landammann aber wurde damals in den Amtseid gesetzt, «dergleichen nichtss zuo scheyden noch in ein Mehr komen zuo lassen»[561].

Mit der — in der Beurteilung der Obrigkeit gar nicht befriedigenden — Freiheit im Stellen von Anträgen befasste sich auch wieder der Georgenlandrat von 1701. Noch war er nach dem Beschluss von 1693 als ein Zweifacher Rat zusammengetreten, aber war die Verstärkung des Rats jetzt noch begründet? Ob «der zweyfache gesässne Landtsrath am St. Georgytag fürder dergestalten seinen Fortgang haben solle oder nit», sollte deshalb der Nachgemeinde zum Entscheid vorgelegt werden, denn wenig später traktandierte die Versammlung die Thematik gar gleich für die kommende Landsgemeinde: «Bey Anfang der Landtsgmeindt, ehe man den Amman setze, solle der ferndrige Articul (vermög dessen jeder Landtamn etwass, so jhme guot bedunkte, anzuoziechen, man es scheyden muesse) von Anfang der Landtssgmeindt abgeläsen werden solle, umb sich hernach diser Beschaffenheit halber nach Erdaurung der Sachen das Erheüschende undt Guotbefindende abzuofassen.» «Einige unguote Reden», die offenbar im Volk

[560] R&L (eher LR) 13. 9. 1700, LRP 4 fol. 311a f.
[561] LRP 4 fol. 312a f.

kursierten, gaben dem Rat Anlass, sich mit der im Protokoll der Nachgemeinde 1700 eingefügten Bedingung der schriftlichen Voreingabe zu befassen. Die hörbar gewordene Kritik drückte aus, die Voreingabe sei von der Nachgemeinde überhaupt nicht beschlossen worden und wäre von den Landschreibern aus eigenem Antrieb oder auf Betreiben der Herren in die Bücher eingeschrieben worden. Nachdem die Versammlung «die gründtliche Wahrheit vernommen» hatte, stellte sie fest, die Landschreiber hätten «geschriben wie Byderleüth» und befanden daher, «dass jhnne kein ein[z]ige[r] Fähler zuogemessen werden solle noch möge»[562].

Dem Vorhaben gemäss wurde die Landsgemeinde 1701 mit dem Verlesen des im Jahre 1700 genehmigten Artikels eröffnet. Für nicht wenig Unruhe unter den Landleuten sorgte sogleich der Voreingabe-Zusatz, der am Georgenlandrat erst noch von der Obrigkeit als rechtens zustandegekommen erklärt worden war. Von der Pflicht zur schriftlichen Eingabe fühlten sich die wahrscheinlich kaum sehr schreibkundigen Landleute «nit wenig beschwähret, indeme sye hierdurch um etwas gehämmt zuo sein vermeinen». Auf einhelliges Mehr hin wurde der Zusatz «annuliret und völlig abgethan» — einmal mehr «damit Fridt, Lieb und die guote Einigkheit in unserem liebwärthen Vatterlandt destobass conserviert und erhalten werden möge». Der protokollierende Landschreiber unterliess nicht, mit einem Zusatz darauf hinzuweisen, dass der «Articulss-Anhänkhel» auch tatsächlich an der vorjährigen Nachgemeinde beschlossen worden sei. Das Antragsrecht selbst wurde in der Form der Nachgemeinde 1700 und unter ausdrücklichem Vorbehalt der Verbindlichen Artikel bestätigt. Eine Ergänzung, die dem regierenden Landammann oder dem jeweilig der Gemeinde Vorsitzenden «zuo Verhuetung der gefahrlichen Mehren, so zuo Zeiten sich wägen Mangel guoten Entscheydenss hervorthuon», vermutlich die Berechtigung zur Intervention hätte verschaffen sollen, fand mitten in der Formulierung eine Wende zugunsten der Pflicht, «einem jeden Landtman an den Gemeinden . . . sein ehrlichen Rathschlag undt Wohlmeinung ohnpassioniert zuo scheyden»[563].

Trotz der beharrlichen Absage an die Intentionen der Obrigkeit, wollte diese schon ein Jahr darauf die Landleute wieder von der 1700/1701 gefassten Entscheidung abbringen. «Weylen M[eine] Gn[ädigen] H[erren] gewahret», räsonnierten die Landräte am 24. April 1702, dass «vermittelst demme, dass jeder Landtman an allen Gemeinden anziechen mag, wass er will, eine ziemlich grosse Unordnung entstehen will, . . . hätten selbe hochnothwendig erachtet, dass solchess fürohin nit mehr beschechen, sondern ein 3-facher gesässner Landtssrath auff St. Georgytag angesetzt werden möchte, vor welchem was anzuobringen disponiert und dannethin nichtsss weiterss angebracht werden solte». Nach Meinung der Obern hätten die Ürtner die zusätzlichen Ratsherren zu bestimmen; die Erkorenen soll-

[562] R&L (eher 2-LR) 23. 4. 1701, LRP 4 fol. 327b

[563] LG 24. 4. 1701, LRP 4 fol. 329a; vgl. auch die Berichte über die NG 1700 und die LG 1701 in den Landbüchern von 1623/1731, S. 107, und 1690, fol. 169b ff., Nachträge.

ten «an anderen 2-fachen gesässnen Landtssräthen auch beywohnen mögen». Die Vorschläge wollten wieder an der Landsgemeinde, indessen erst nach der Besetzung der Ämter, unterbreitet und zu Beginn der Gemeinde «solchess verläsen werden»[564].

An der Landsgemeinde wurde das erneute Vorbringen des Georgenlandrates, wie beschlossen, zu Beginn angekündigt. Doch das Volk hatte seine Haltung innert Jahresfrist nicht geändert, und noch bevor es zur Besetzung der Ämter schritt, bestätigte es seine 1700 und 1701 gefassten Beschlüsse. Die ständigen Versuche der Gnädigen Herren, die Antragsberechtigung doch noch einzuschränken, müssen die Geduld des Landvolkes strapaziert haben. Jedenfalls fügten sie dem Entscheid den «expressen Ursatz» bei, dass «derjenige, so hierwider etwass anbringen wurde, in Gl. 1000. ohnablässliche Buoss verfelt sein solle»[565].

Jetzt suchte der Landrat die Beschränkung wieder über die Schaffung formeller Erfordernisse. Der Georgenlandrat 1703 hielt «für gueth, dass, sofehrn ein Landtman etwass an Gemeinden anbringen wollte, solle [es] zuforderst dem Landschr[eiber] in Geschrifft ein[ge]geben undt anfänglich abgelesen werden»[566]. An der Nachgemeinde selbst wurde weiter erläutert, die Voreingabe und das Ablesen wären nötig, «damit niemand sich der Unwysenheit, was angezogen werde, beklagen könne». Mit Wahrscheinlichkeit war die Absicht aber eine andere: Auf den Eingeber eines nicht kommoden Antrages hätte bereits vor der Verhandlung persönlich eingewirkt werden können, und — wäre dies nutzlos geblieben — hätten die Oberen einige Zeit erhalten, sich auf das Begehren einzustellen. Die Landleute, offenbar gewohnt, manchen Vorschlag erst während den Verhandlungen im Ring zu entwickeln, zeigten erneut kein Verständnis. «Was billich und recht sein werde», solle ein Landmann jederzeit anziehen dürfen und «darumb alle Zeit ein Umbfrag gehalten werden»[567].

Für einige Jahre kehrte nun eine gewisse Ruhe ein. 1707 zwar beschäftigte sich der Landrat mit der Frage, ob die Besetzung einer Landvogtei schon in diesem Jahr an der Landsgemeinde vorgenommen, oder ob noch ein Jahr zugewartet werden solle. Man entschied sich für Zuwarten und wünschte, es «soll auch hierumben an erster Landtssgemeindt ... kein Anzug beschechen»[568]. Gleich eine ganze Reihe von Landleuten — neun an der Zahl — wurden 1708 mit Geldbussen belegt, da sie sich an der Nachgemeinde am 13. Mai 1708 für die Beibehaltung einer 1707 erfolgten Änderung im Austeilmodus der Französischen Pension eingesetzt hatten[569]. Auf die Verbindlichkeit dieses Artikels hatte man sich zu Be-

[564] LRP 5 fol. 9a
[565] LG 29. 4. 1702, LRP 5 fol. 10a
[566] 23. 4. 1703, LRP 5 fol. 36b
[567] NG 13. 5. 1703, LRP 5 fol. 40a
[568] LR 16. 4. 1707, LRP 5 fol. 131b
[569] NG 8. 5. 1707, LRP 5 fol. 136a; NG 13. 5. 1708, LRP 5 fol. 161a

ginn des Jahrhunderts geeinigt; in seiner sonst umstrittenen Straffunktion wurde der Landrat diesmal auffälligerweise nicht behindert[570].

1710 wurde innerhalb des Georgenlandrates ein Anzug formuliert, der die Abschaffung gerade dieses Rates zum Ziele hatte. Jeder Ratsherr und jeder Landmann könne ja jetzt an der Nachgemeinde anziehen, was ihm beliebe. Dass dieser Ratstag «noch feyrlichen gehalten werden solle», schien dem Antragsteller nicht mehr gerechtfertigt, doch die Mehrheit wünschte, «bey alter wolhärgebrachter Ordtnung» zu verbleiben[571].

Eine neue Offensive setzte die Obrigkeit nach dem 2. Villmergerkrieg 1712 in Gang, nicht zuletzt auf Drängen der übrigen katholischen Orte. Der Zeitgenosse und Chronist Bünti berichtet, nach dem unglücklichen Krieg hätte zwischen den katholischen Ständen Zwiespalt geherrscht, und die Landleute hätten in etwelchen Orten «ihre Fryheit gegen ihrer Oberkeit missbraucht». Die Regierenden hätten nach Möglichkeiten gesucht, wie «die Landtleüth mehreren Respect und Vertruwen zue ihrer Oberkeit tragen und die Underthanen ihren rächtmäsigen Herren Gehorsambe in gebührender Mass und Zihl leysten möchten». An einer Konferenz in Luzern hätten die Gesandten der Orte ihren Streit beigelegt und auch «resolviert, das alles dasjenige, was uf solchen catholischen Conferentz[en] verhandelt werde, bestmöglich geheimb zu halten [sei], damit die Lutherische nit alles (wie im vergangenen Krieg leider geschächen) vernemmen können ect. .» «Zue dem Ende» sei in Nidwalden sorgfältig beraten worden, «was zue thuon sye, damit zue wichtigen Sachen verständige Leuth allein gezogen und die Jugendt und Ohnverständtige usgeschlossen werden»[572]. Am 13. Februar 1713 erteilte der Wochenrat den Vorgesetzten Herren den Auftrag, sich Gedanken über die Möglichkeiten der Einschränkung der «all zu gross[en] Freiheit» zu machen[573], und ein dementsprechendes Projekt wurde dem Landrat bereits am 2. März darauf vorgestellt; inhaltlich verrät das Protokoll allerdings nichts. Die Räte beschlossen bis zum Georgenlandrat strikte Geheimhaltung. Dieser solle zweifach gehalten werden und selbstverständlich die Vorschläge unterstützen. Vorgesehen wurde, das Projekt an der Landsgemeinde «vor Besatzung dess neüwen H[err]n Landtammans» zu beraten. Auch wurde die Hoffnung ausgedrückt, es möge «eben von solchem hochem G'waldt zue gemeinem Vatterlandtss Nutzen confirmiert undt approbiert werden». Damit aber nicht wieder ein Vorgesetzter, ein Ratsherr oder einer der Amtsleute «under wass Praetext, Scheyn oder Vorwandt ess immer sein möchte, durch sich selbsten oder durch andere, heimblich oder offentlich, etwass darwider zue handlen, auffzuewickhlen oder harwid[er] auffzuelähnen sich befrächen» würde, wurde solchen Abweichlern in Aussicht gestellt, von der Obrigkeit «an Leib, Ehr undt Guet hertiglich . . . gestrafft [zu] werden»[574]. Die Erinnerung

[570] LR 4. 6. 1708, LRP 5 fol. 164a ff.
[571] LR 23. 4., LRP 5 fol. 231a f.
[572] Bünti, Chronik, S. 246 f. — Vgl. hierzu auch S. 160
[573] WRP 24 fol. 97a; von Deschwanden, Entwicklung, S. 124
[574] LRP 5 fol. 310a

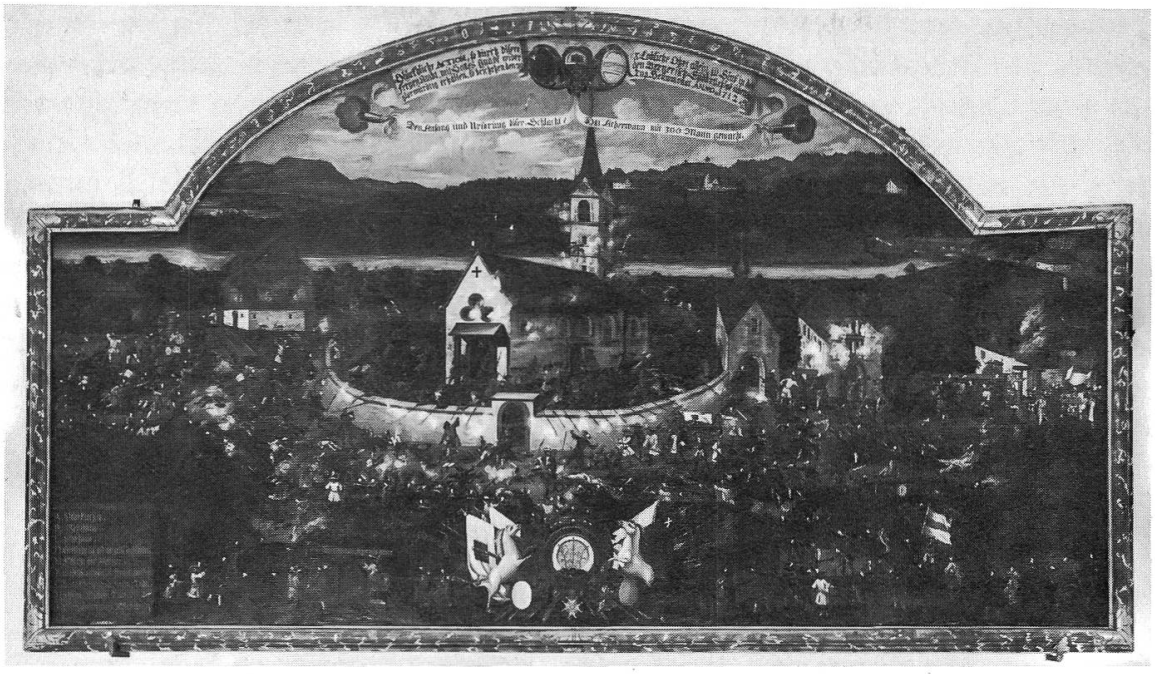

12 Darstellung des Treffens bei Sins von 1712.

an das Ausscheren von Landammann Johann Ludwig Lussy aus der Phalanx der Herren war ganz offensichtlich noch wach!

Die Obrigkeit muss sich in jenen Jahren sicher und stark gefühlt haben. Ohne Umschweife wagte sie, die nach dem katastrophalen Dorfbrand in Stans am 17. März 1713[575] erlassenen Wiederaufbau-Vorschriften als unabänderlich zu erklären. «. . . damit disere Erkhantnuss in schuldige Observanz gestellt undt steiff gehalten werden möchte, so ist einem jeweilligen regier[ende]n H[errn] Landtamman in den Eydt gegeben, dass im Fahl harwider ein Anzug beschen solte, solchen in kein Umbfrag wahlten zue lassen, vill weniger etwass scheyden old darumben zuo möhren»[576]. Nach den Beschlüssen von 1700/1701 und nach dem tradierten Verständnis über die Mitwirkungsrechte wären diese ohne weiteres an der Nachgemeinde diskutierbar gewesen.

Vor dem gemäss Absicht zweifach gehaltenen Georgenlandrat explizierten die Gnädigen Herren ihre Vorschläge nochmals, ohne dass auch jetzt Näheres über ihren konkreten Inhalt ins Protokoll eingeschrieben worden wäre. Umso ausführlicher fand die Begründung Platz. Die Herren hätten «auss sonderbarväterlicher Vorsicht undt Kluogheit reyfflichen zue Hertzen gnomben» und «nach vor Augen habend[er] Erfahrenheit» liege es auch «mehr dan klar am

[575] dazu Steiner-Barmettler
[576] LR 20. 4. 1713, LRP 5 fol. 319b

Tag . . ., in wass betrüebter Situation dass Gemeine Wässen unsserss liebwärthen Vatterlandtss sich ausgesetzeten befeindet». Alles rühre «ohnlaugbar von denen leydigen Müssbrauch undt Ueberschrankhung der edlen Freyheitten» her, «dessen sowohlen in letst-verloffenen Kriegsempörungen, allss schon vorhäro undt biss auff gegenwärtige Zeiten der gemeine Landtmann sich ohne Scheuchen, wider Fuog undt dem Rechten, selbsten angemasset» habe. «Auss demme allem man handgreiffet, d[a]ss eben durch dergleichen Usurpationen undt sündtlichen Müssbräuchen zweyffelssohne der liebe Gott höchstenss beleydiget, danach so schwäre Straff- undt Heimsuechungen von dem Himmell in letstem Krieg undt ohnlengst entstandenem grausamben Feürss-brunst uff unss gefallen» wären. Würde «nit früehzeitig dem erzürnten hochen Gott mittellst nöthiger Remedur in seine väterliche Gnaden-Armb mit wahrer Demuoth undt Hertzenss-Reüw gegriffen», so wäre «annoch dass maehrere Ungemach, Verwirrung undt endtlichen der völlige Undergang zue gewahrten, . . . Damit aber solch eüsserste Gefahrligkeitten undt antreüwende besorgliche Uebell, die in der Wahrheit nechstenss vor der Thüren stehn, abgewichen, die all-zue weith sich aussstreckhende Regiment- undt Regierungsformb in engere Schrankhen gerichtet undt die wahre, allte, einmüethige Uffrichtigkeitt zwüschent der hochen Oberkheit undt denen gemeinen Landtleüthen widerumben vertrawlichen hargestellt undt allso hoffentlichen dass Gemeine Wohlseyn undt der fruchtbare Gnadensägen sambt aller wahren Glückhselligkeit von hochem Himmel in dem gemeinen Vatterlandt heylsamb hargebracht undt restabiliert werden möchte . . ., haben hochgedacht M[eine] G[nädigen] H[erren und] Ob[er]n durch einen hochvernünfftigen Ehren-Ausschutz von Vorgesetzten undt Geschwohrnen H[erre]n Richteren underschidliche Puncten undt Abhellffungsmittell auffsetzen undt proiectieren lassen, . . .» Der Rat genehmigte «nach gemachter hochweyser Ueberlegung dass abgehörte Proiect in substandtia völlig undt durchauss», doch — und damit scheint er sich gegen eine Variante durchgesetzt zu haben — hielt er daran fest, dass «ess bey nechster Landtsgemeindt gleichermassen abgelässen» werde. Der Hoffnung auf Annahme schloss er sich selbstverständlich an[577].

Nach der Amtsresignation des Landammanns trat an der Landsgemeinde sogleich Statthalter Ritter Johann Jakob Achermann vor das Volk, der die «schlächte Regimentsform ganz bewegl[iche]n» darstellte. Dem Verlesen der vorgeschlagenen Änderungen schloss sich eine dreistündige Debatte an, worauf «gleichsamb durch ein einhölliges Möhr, zwahr allein von denn Landtleüthen, die von Anno 1700 und 1701 destwegen auffgerichte Articul in seinem buochstäblichen Tenor bestättiget» wurden. Insbesondere auch die Nachgemeinde sollte demnach «wie vor alltem häro» gehallten werden. Nach der Darstellung im Protokoll wollte Statthalter Achermann nach dem negativen Volksentscheid die übliche Umfrage für die Wahl des neuen Landammanns beginnen, als «die Landtleüth sich hauffenss-weyss von dem Ring begeben undt dardurch M[eine] G[nädigen]

[577] LRP 5 fol. 320b f.

H[erre]n [und] Ob[er]n nicht wenig beschümpften undt despectieren dörffen . . .». Der «weith mehrere Theill» der Vorgesetzten und der Ratsherren hätten dann «allso balld den Auffstandt auss dem Ring genomben» und ein jeder sei «nach seiner Gelegenheit nach Hauss gereyst. Also zwarn, dass die gemeine Landtleüth fast alleinig bey dem Ring verblieben undt eine ungemeine Confusion undt Verwirrung zwüschent jhnen erwachsen undt selbigen Tags nichts Haubtsächentliches weithers vorgenomben worden, sondern alless in confuso und obscuro voneinanderen verstaubet» sei[578]. Bünti erwähnt in seinem Bericht, die Gnädigen Herren wären «durch mehrere Discursen alteriert» worden und deswegen «von der ordinari Landtsgemeindt usgeträten und keine Ämbter, ja sogar keinen regierenden Landtamman besetzt». Die Landleute hätten «noch im Beisein entwelcher Rathsherren uf den ersten Tag May wider eine Landtsgmeindt gestimbt und erkhent, wan die Vorgesetzte Herren hierzue kommen, sye es guot, wo nit, syen sy imstandt fortzuefahren etc.»[579].

Büntis Skizze des Verlaufs der Dinge fand im Protokoll der nächsten Landratssitzung ihre Bestätigung. Statthalter Achermann schilderte den Räten, «wass sich nach genommenem Abstandt ereignet» habe. Vor allem strich er den Beschluss der Landleute heraus, die von ihnen auf den Montag angesetzte Landsgemeinde allenfalls auch in Abwesenheit der Gnädigen Herren durchzuführen. Die Obrigkeit habe «solche Gemeindt gesterigen Tagss auss erheblichen villfältig gnuogsamen Gründt [und] Ursachen, allss eine grächte Oberkheit, nicht besuochen wollen», einige Landleute hätten sich aber zu Wil tatsächlich zusammenbegeben. Um nach der Wiederherstellung des friedlichen Einvernehmens zu trachten, bestimmten die dort Versammelten eine Vierer-Deputation, die mit der Aufnahme von Verhandlungen mit den Gnädigen Herren beauftragt wurde. Offensichtlich wollten sich die Obern jetzt die defensive Haltung der Landleute zunutze machen; über das Verhandlungsangebot liessen sie «jhre reyffe Refflexion» walten, wobei «die grosse Gefahr diserss thräffen und sehr weithaussichten Geschefftss wohl pondoriert und überlegt» wurde. Beschlossen wurde, «dass M[eine] G[nädigen] H[erre]n [und] ein gantzer gesessner Landtssrath dassjenige Project manutenieren, schützen und schürmen wollen, undt allso sich bey der Threuw, Ehr undt Eyden gegeneinandern verbunden, kein von dem andern sich zue separieren, sondern jeder für den andern mit Leib, Ehr, Guot [und] Bluot zue understützen und einandern nicht zue verlassen ect. . .». Darnach entsprachen sie dem Anersuchen der Landleute auf eine weitere Landsgemeinde, welche sie auf den kommenden Sonntag ansetzten. Statthalter Achermann wurde beauftragt, den unveränderten Standpunkt der Obrigkeit — «dass namblichen anstatt den Nachgemeinden insskhünfftig ein 3-facher gesessner Landtssrath angesechen und gehalten werden solle» — vorzutragen und auf ihm zu bestehen. Gleichzeitig nahmen sie sich vor, ihrerseits bei der Umfrage nichts mehr zu reden, sondern sogleich die Landleute und «dero Ausschütz» zu Wort kommen zu lassen. Und falls

[578] 30. 4. 1713, LRP 5 fol. 322a
[579] Bünti, Chronik, S. 247 f.

die Landsgemeinde den Änderungen zustimme, dann sei dies «wohl und guot, widrigenfahlss hat H[err] Ritter Acherman Incompenz, den Abstandt zue nemmen undt zue verdeüthen, dass diejenige, welche ess mit Gott und der hochweysen Oberkheit haben wollen, mit und näbendt jhnen auff die Seithen stehen sollen». Landschreiber (Joseph Leontius) Keyser erhielt befohlen, den Klosterherrn (Franz) Achermann zu motivieren, am kommenden Sonntag eine Prozession «mit den Frauen, Döchtern und [der] Jugendt» zu organisieren, um so «den lieben Gott [zu] pitten, dass er sein Gnadensegen zur vorhabenden guoten und nützlichen Werckh vätterl[iche]n mittheilen wolle»[580].

Auftragsgemäss erläuterte am folgenden Sonntag wiederum Statthalter Achermann die Gründe, die zum Revisionspaket geführt hatten. Erneut rügte er die «üble Regimentssform und all-zue weithe Extension dess gemeinen Landtmanns», welche dieser «eine geraume Zeit haro an sich gezogen» habe und wodurch «bekhantermassen villfältiges Ungemach und Verwihrungen zu gemeiner Endtgelltnuss leyder erwachsen» wären. Bünti zufolge wurde den Landleuten auch berichtet, dass «andere lobliche Orth mit uns uf die alte Manier, da der Jugent und allen Lantleüthen alles muösse geoffenbahret werden, nit mehr tractieren oder etwas Wichtiges schliessen können ect.»[581]. Als die Umfrage unter den Landleuten eröffnet wurde, machte sich alsogleich ein «starkhess Murmeln» breit, das den Missmut über die erneute Auflage der Vorschläge ausdrückte. Da «die Sachen den Schein eines üblen Ervolges gewünnen» wollten, begaben sich die Gnädigen Herren «umb gebührenden Respecten und Motiven willen» wiederum «von dem ersten biss zum letsten auss dem Ring», doch blieben sie in Wil. Zwischen dem Volk und seiner Obrigkeit wechselten nun beiderseitige Abordnungen hin und her. Endlich — «ohngefahrl[ich] um 8 Uhren abendtss» — vermochte «chrefftiges Zuereden und Ermahnen sowohlen einer wohlerwürd[ig]en Gaystligkheit allss andern frydtliebend Ehren-Persohnen» die Landleute zum Einlenken zu bewegen: An St. Georgstag sollte künftig ein Dreifacher Landrat, zu dem die Ürtner auf ihre Anzahl Ratsherren die zwei zusätzlichen unter Möglichkeit der Absetzung wählen können, gehalten werden. Was dann «von einem solchen G'waldt vor die darauff vollgende Landtssgemeindt und Tag des Ammansatzes nothwendig anzuebringen, guetgeheissen, gemehret undt erkhent wirdt, dassjenige solle an bemelter Landtssgemeindt vorgebracht und reyfflichen darüber ratzueschlagen angezogen werden, und aussert demme weitherss nichtss». Immerhin konnten die Landleute den Vorbehalt durchsetzen, «dass über ein Jahr an der ordinarj Landtss-Gemeindt nach Erwöllung der Landtammanns deswegen widerumb Anzug beschechen, da man gewaltig sein solle, obermelte Ordtnung- und Erkhantnussen eintwederss widerumb zue bestättigen oder aber zue nichtigen». Demgegenüber drückten die Herren die Hoffnung aus, dass «die liebe

[580] LR 2. 5. 1713, LRP 5 fol. 322b f.
[581] LG 7. 5. 1713, LRP 5 fol. 325a; Bünti, Chronik, S. 248

Landtleüth ess bey so guot- und nutzlicher Disposition fürobass bestelt seyn lassen» werden[582].

Die fortgeschrittene Zeit erlaubte am 7. Mai eine Besetzung der Ämter nicht mehr; dafür wurde auf den nächstfolgenden Sonntag nochmals eine Gemeinde einberufen, anlässlich welcher die vor Wochenfrist gefassten Beschlüsse wiederum verlesen und «ohne weiteress difficultieren, zwahren ohn-ergangeness Möhr, approbiert und guotgeheissen worden» sind[583].

Nach dem endlich erreichten Erfolg an der Landsgemeinde durften es die Herren wagen, die Wiederaufbaupläne für das Dorf Stans noch stärker der Einflussnahme durch das Volk zu entziehen. Zum Zwecke der ungestörten Realisierung der Pläne wurde erkannt, dass «diser Materj wegen fürohin weder an Räth- noch gesessnen Landtssräthen kein Anzug beschechen, Umbfrag zue halten, weniger in ein Möhr kommen noch etwass gescheydet» werden solle[584]. Am 19. August 1713 wurden die Pläne und das Änderungsverbot bestätigt, und bereits das Stellen eines Gesuches für den Bau in der dekretierten Freihaltezone zwischen der Stanser Pfarrkirche und dem Rathaus wurde mit einer Busse von 1000 Gulden bedroht[585].

Nach Verlauf einiger Zeit unter dem neuen Regime erinnerte sich der Landrat an seine Strafkompetenz, indem er sowohl eine Anzahl von Vorgesetzten Herren[586] wie auch gemeine Landleute für Verfehlungen an den Landsgemeinden bestrafte[587]. Die Landleute, welche nach dem Bericht Büntis «am meisten sich wider die Oberkeit gesetzt» hatten, hätten «gesuocht, das alles, wass an den Landtsgemeinden geredt oder gemacht worden, eine usgemachte Sach sein und bliben solle», die Obrigkeit habe aber «solches missprobiert und etwelche (doch gantz gnädig) gestrafft»[588].

Lange konnte sich die Obrigkeit über ihren Sieg von 1713 allerdings nicht freuen. Sie kam um die Erfüllung des Versprechens, das Reformpaket nach einem Jahr nochmals der Landsgemeinde vorzulegen, nicht herum. Nachdem es an der Landsgemeinde vom 29. April 1714 wiederum vorgelesen worden war, kamen «underschidliche Gedankhen und Meinungen auff den Pann» und schliesslich wurde «durch die mehrere Handt ... angeregt-fehrndriger Jahrs gemachtes Conclusum und Verordtnungen durchauss widerumben uffgehoben, anulliert und genichtiget ..., allso zwahren, dass es dieser Materj halben bey allter Uebung und Gewohnheiten fürohin widerumb seyn und verbleiben solle»[589]. Welches die

[582] LG 7. 5. 1713, LRP 5 fol. 325a ff.
[583] LG 14. 5. 1713, LRP 5 fol. 326b
[584] LR 22. 5. 1713, LRP 5 fol.328a
[585] LRP 5 fol. 342b ff.; Steiner-Barmettler, S. 39 ff.
[586] Landammann und Pannerherr Anton Maria Zelger, Statthalter Johann Jakob Achermann, Landvogt Johann Ludwig Alois Lussy
[587] 4. 12. 1713, LRP 5 fol. 356a f.
[588] Bünti, Chronik, S. 248
[589] LRP 5 fol. 369a

Gründe waren, ob Überraschung und deshalb Mangel an Vorbereitung, ob Einsicht in die zweifelhafte Rechtsmässigkeit der 1713-er-Beschlüsse oder ob Resignation angesichts des nach den Katastrophen von 1712 und 1713 möglicherweise wiedererstarkten Selbstbewusstseins des Landvolkes, muss aus Mangel an eindeutigen Hinweisen dahingestellt bleiben. Als Resultat des aufreibenden Kampfes von 1713 blieb jedenfalls nichts mehr als eine völlige Rückkehr zu den Beschlüssen von 1700/1701.

Ausnützung der Modalitäten der Antragsregelung von 1700/1701 muss sich in den folgenden Jahrzehnten auch die Obrigkeit zur Devise genommen haben. In Anbetracht dessen, dass ein befürchteter Antrag an die Nachgemeinde «wegen Beziehung der Gülten, Zinssen oder Abenderung dess Landtrechtens» nach Sicht des Landrates «wider des Vatterlandts Nutzen und den Articul strebet», beschloss dieser 1722, «desswegen das wenigste nichts scheyden noch in die Umbfrag kommen [zu] lassen, sondern ender den Abtritt [zu] nehmmen, also zwahren, dass M[eine] g[nädigen] H[erren und] ein gantz gesessner Landtrath solchermassen sich zuo verhalten bedacht sein sollen». 1723 wiederholte der Georgenlandrat die Schlussnahme[590]. 1724 dann trat der Landammann und mit ihm der gesamte Rat wegen einer vorgeschlagenen Aufnahme eines Angehörigen der Nachrichterfamilie in den Beisässenstand aus dem Ring weg[591].

Während den restlichen Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts ergingen immer wieder Verbote an den Landammann, diesen oder jenen allfälligen Antrag zu scheiden[592]. Gelegentlich fasste die Obrigkeit gleichzeitig die Möglichkeit ins Auge, bei einem allfälligen Beharren der Landleute ihren Widerstandswillen mit dem Verlassen der Gemeinde zu manifestieren[593].

In eine stärkere Position konnte sich die Obrigkeit mit der Einreihung einer Regelung in die Liste der «Verbindlichen Artikel» versetzen, was ihr mit dem Landrechts- und Gültenartikel an der Nachgemeinde 1751 gelang. Jetzt drohte einem Antragsteller in dieser Sache im schlimmsten Fall die Todesstrafe[594], doch vermochte dies Bestrebungen auf eine Revision des Artikels dennoch nicht völlig zu unterdrücken; dem Landammann jedenfalls kam 1762 zu Ohren, «es werdte

590 LR 29. 4. 1722, LRP 6 fol. 127a; LR 23. 4. 1723, LRP 6 fol. 143b

591 NG 14. 5.; eigenhändige, nachträglich dem Protokollband zugeklebte Erklärung des Landammanns Johann Melchior Remigi Lussy, LRP 6 fol. 168b

592 LR 23. 4. 1749, LRP 7 fol. 279b, in bezug auf das «Landrecht»(Gültenordnung); LR 5. 5. 1751, LRP 8 fol. 37a, in bezug auf die Beurteilungskompetenz von Ungeschicklichkeiten vor Gemeinden und in bezug auf die Austeilung des Angstergeldes; LR 8. 5. 1752, LRP 8 fol. 56a, in bezug auf die Urteilskompetenz bei unwillkommenen Reden (Ehrengesandter Franz Durrer über das Bellenzer Faktorei-Geschäft); LR 29. 3. 1762, LRP 6 fol. 322b, in bezug auf das Verbot, neue Jahrzeiten zu stiften oder geistlichen Orten, Kirchen oder Kapellen Kapitalien zu schenken; LR 5. 5. 1773, LRP 10 fol. 4a, in bezug auf das Tragen von «kurzen Hosen»; LR 5. 5. 1779, LRP 10 fol. 125a, in bezug auf den Schuldenartikel

593 LR 8. 5. 1752, LRP 8 fol. 56a; LR 5. 5. 1773, LRP 10 fol. 4a; vgl. auch WR 18. 5. 1767, WRP 32 fol. 85b, mit bezug auf LR 15. 5. 1767

594 9. 5., LRP 8 fol. 140b f; Lb 1623/1731, S. 205 f. N.

an der Nachgemeindt ein Anzug geschechen, etwas an dem Güllthen-Buochstaben zu enderen». Darauf erkannte der Landrat, «das lauth Articul solche Anzug von dem reg[ieren]d[en] H[e]r[rn] Landtamman nit soll gescheyden werdten, sondter[n] der reg[ieren]d[e] H[e]r[r] Landtamman soll denjenigen, so den Anzug gethan, von Stund an lassen in die Gefangenschafft setzen»; dazu versprach er ihm «auff allen Fähl ihre Hillffhand zu biethen»[595].

Eine weniger griffige, weil bloss mit Busse als Abschreckungsmittel versehene Möglichkeit, um Anträge zu verunmöglichen, bot die Verbindung eines Artikels oder eines Teils davon mit einem «Ursatz». Er wurde von einem Dreifachen Landrat am 21. Mai 1731 einer Verordnung zugefügt, welche die Vergabungen an Hochzeiten und bei Taufen einengte[596]. Nach ihm strebten die Gnädigen Herren auch 1759, nachdem sie von der Nachgemeinde mit dem Korneinkauf beauftragt worden waren[597]; sie liessen eine ausserordentliche Landsgemeinde einberufen, wo sie die Erfüllung des Beschlusses in Aussicht stellten für den Fall, «das[s] zu der bestimbten Zeit der 10 Jahren ein Ursatz beygesetzt werde, damit solches nicht wider in kurtzer Zeit zu grossem Nachteill der hochen Obrigkeit könne abgeenderet werden». Die Landleute anerkannten die Notwendigkeit des Ursatzes nicht und verweigerten ihn. Am 9. Juli berieten sich die Landräte wieder und beschlossen, dass sie den Kornkauf «dermahlen nicht annemmen wollen, sondern biss künfftige Nachgmeindt zuwarthen wollen, wan danne ein namhaffte Zeit mit einem Ursatz solches M[einen] g[nädigen] H[e]r[ren] und Oberen geneigt, den lieben Landtleüthen in solchem Fahl zu willfahren»[598]. Ein in jener Zeit sichtlich problematisch gewordener privater Zukauf des Korns sorgte dafür, dass das Landvolk den Widerstand an der Nachgemeinde des folgenden Jahres aufgab[599]. Den Ursatz bestätigte es in der gleichen Sache auch wieder anlässlich der ausserordentlichen Landsgemeinde vom 13. September 1767, als es die Fruchtbeschaffung auf weitere zehn Jahre der Obrigkeit anheimstellte.[600].

Weniger aufgrund von formellem Recht als vielmehr unter Ausspielung der faktischen Macht beeinflussten die Gnädigen Herren das Antragsgebaren der Landleute. So wurde zwar ein Landmann, der für einen Anzug die Bewilligung des Georgenlandrates anbegehrte, belehrt, dass es «ohnnöthig gewesen wäre, disren Anzug zu thuon, weill jeder Landtman, lauth Articull, den Gwallt hat, alles dasjenige anzuziechen, was er guoth befindt». Inhaltlich zeigten sich aber die Räte mit dem vorgelegten Vorschlag gar nicht einverstanden, weshalb dem potentiellen Antragsteller mitgeteilt wurde, dass «man jhme einrathe, vor der Nachgemeindt desswegen kein Anzug zu thuon»[601]. Ein anderer wurde «wegen seinem

[595] LR 5. 5. 1762, LRP 8 fol. 326a
[596] 3-LR 21. 5. 1731, LRP 6 fol. 382b; Lb 1623/1731, S. 17 N.
[597] 13. 5., LGP A fol. 195a
[598] ao. LG 24. 6. 1759, LGP A fol. 195b; LR 9. 7. 1759, LGP A fol. 247a
[599] 11. 5. 1760, LGP A fol. 198b: «In das Magazin-Haus solle die Hochheit so baldt möglich Kärnen kauffen etc.»
[600] LGP A fol. 291a
[601] LR 23. 4. 1740, LRP 7 fol. 103b f.

Anbegehren zu Ruhe gewisen» und ihm unter Anspielung auf strafrechtliche Konsequenzen bedeutet, er «solle aber wohl schauen, wan er was bej der Nachgmeindt anziechen» wolle[602]. Von einem Vorstoss abgeraten wurde 1758 auch den Weibeln von Beckenried, Emmetten und Hergiswil, die für sich die Gewährung eines Jahrlohns erreichen wollten; ihre «Vorfahren» hätten auch keinen bezogen[603]. Im gleichen Jahr wurde einem «Wejb am Bürgen, welches verlangt am Bürgen das Urthirecht zue nutzen und nit bescheinen kan, das sein Mann noch [am] Leben ... bey Straff und Ungnad» der Obrigkeit geboten, sie möge «wegen Urthirechten an der Nachgemeindt nichts ... anziechen lassen»[604]. Gegen den Inhalt eines erwarteten Antrags der Beckenrieder Kirchgenossen wandte sich der Landrat auch 1791; die Beckenrieder liessen sich aber deswegen nicht abhalten und drangen mit ihrem Begehren an der Nachgemeinde sogar durch[605].

Um sich in der immer wieder aufgeworfenen Frage des sonntäglichen Heuverbotes Ruhe zu verschaffen, wurde aus der Versammlungsmitte der Nachgemeinde 1755 ein Verbot derartiger Ratschläge samt einer Busse von 50 Talern angeregt; Obrigkeit und Volk aber «haben sich ... die Händ nit binden wollen»[606].

Schon damals fühlte sich vermutlich nicht jedermann befähigt, im Landsgemeindering das Wort zu ergreifen und einen Anzug zu vertreten. Es war deshalb verständlich, wenn einer, der selbst den Mut zur Rede nicht fand, jemanden um seine Vertretung bat. Von der Frage an einen Antragsteller, «ob er den Anzug aus sich selbst oder aus wessen Commission [er ihn] getan habe», erhoffte sich der Landrat vom 11. Mai 1750 wohl etwelche Einschüchterung des Redners[607]. — Die Vertretung bot, war sie einmal offengelegt, Möglichkeiten zur Behinderung; 1772 verbat sich der Landrat eine Stellvertretung durch den Landesstatthalter zugunsten der «Holtzleüth» weil, «ein 3-facher Landrath solche Puncten selbst für die Nachgemeind geschlagen und dergleichen Procura niemahls üblich waren»[608]. — Mit der im Jahre 1787 erfolgten Bezeichnung einer Anzahl offizieller Parteivertreter — «Vorsprecher» — erschien auch der Obrigkeit eine Vertretung an den Gemeinden als nicht mehr abwegig. Über Jahrzehnte hinweg erinnerte sie sich jetzt offenbar an ihr altes Postulat auf Vorberatung durch den Georgenlandrat, denn 1791 mahnte sie die Herren Vorsprecher, «keine empfangene Aufträge vor die Nachgemeind zu bringen, bevor selbe einem hochw[eisen] Georgen-Landtrath zur Überlegung vorgestelt worden» wären[609].

Ein letzter Trumpf, über den die Gnädigen Herren noch verfügten, um das Antragsrecht allenfalls zu behindern, wurde ihnen im Verlaufe des Jahrhunderts

[602] LR 8. 5. 1752, LRP 8 fol. 56a
[603] LR 22. 4., LRP 8 fol. 218a
[604] LR 8. 5. 1758, LRP 8 fol. 221a
[605] LR 4. 5. 1791, LRP 10 fol. 386a; NG 8. 5. 1791, LGP B fol. 224a, Ausnahme vom generellen Ausfuhrverbot für Holz
[606] 15. 6., LGP A fol. 172a
[607] LRP 8 fol. 18a
[608] 9. 5., LRP 9 fol. 282b
[609] Georgenlandrat 13. 4., LRP 10 fol. 384a

13 Das Kornhaus zu Wil wurde 1775/79 im Gefolge einer gestörten Versorgungslage gebaut.

ebenfalls entwunden. Anfänglich wehrten sie sich zwar mit Erfolg gegen eine Übernahme der Beurteilung von Verfehlungen vor den Gemeinden durch diese selbst; mit der Wahrnehmung der Strafkompetenz war ihnen ermöglicht, wenigstens nachträglich einzelne Landleute für das Einbringen unliebsamer Anzüge zu massregeln und so allenfalls für die Zukunft zur Ruhe zu bringen[610]. Die Landleute erkannten bald die repressive Wirkung dieses Systems und strebten deshalb nach Änderungen[611]. 1764 gelangten sie — zunächst nur im Rahmen der dies beschliessenden ausserordentlichen Landsgemeinde — zu einem überraschenden Erfolg: Gleich zu Beginn der Gemeinde war «ein Anzug beschechen, das, was heithiges Tags an gegenwärtiger Gemeind aufflauffen und angezogen werden möchte, vor gleichem Gwalld widerumb ablauffen und liberiert sein solle». Ferner wurde der Gemeinde vorgeschlagen, dass «ein jeder Landman heitiges Tags vor diserem hochen Gwalld befüegt sein solle, alles dasjenige anziechen zu mögen, was einer bej Ehr und Ejd zu Ehr, Ansechen, Freyheith, Frid und Ruohe unser lieben Vatterlands zu gereichen erachtet». Im Bewusstsein, dass beides dem bisher gültigen Artikel widersprach — er war verlesen worden! — genehmigte die Landsgemeinde die Vorschläge und bestätigte sie darauf, als ein Verbindlicher Artikel in Diskussion gezogen wurde, gleich nochmals ausdrücklich[612]. Motiviert vom Erfolg im Februar wurde zwei Monate später zu Beginn einer nächsten ausserordentlichen Landsgemeinde bestimmt, dass «jeder Landtmann an der heithigen und allen kinfftigen Landts- und Nachgemeinden befüegt sein solle, anziechen zu kennen, was er wolle, wan aber danne ein solcher wegen seinem Anzug fehlbar wurde, solle er von dem gleichen Gwald der Landts- oder Nachgmeind seines Fehlers halben offentlich abgestrafft oder lieberiert werden und bey solchen Begebenheithen solle kein Abstand von des fehlbaren Anverwandtschafft, sonder[n] der vorderste und der hinderste, so lauth Articul zu minderen und zu möhren fächig, über solchen Fehlbaren gleiche Richter sein»[613] Ob von diesem Beschluss auch die Verbindlichen Artikel betroffen seien, wollte die Kanzlei später vom Landrat geklärt wissen, wobei es ihr um die Bereinigung des alljährlichen in den Kirchen zu verlesenden «Aufsatzes» ging. Der Landrat wich der heiklen Interpretationsfrage aus, indem er anordnete, es seien zunächst die Verbindlichen Artikel in der gewohnten Form zu verkünden und anschliessend der neue Artikel zu verlesen[614].

Die Regelung vom 8. April 1764 war vom späteren Säckelmeister Joseph Melchior Wagner ausgegangen. Wenige Jahre nachdem dieser mit der Übertragung

[610] R&L 10. 9. 1692, LRP 4 fol. 69a ff.; LR 30. 5. 1695, LRP 4 fol. 189a; LR 13. 9. 1700, LRP 4 fol. 311a f.; LR 4. 6. 1708, LRP 5 fol. 164a ff.; LR 4. 12. 1713, LRP 5 fol. 355a ff.; LR 25. 9. 1750, LRP 8 fol. 23a; LR 10. 5. 1751, LRP 8 fol. 39b

[611] LR 23. 4. 1693, LRP 4 fol. 87b; LR 12. 5. 1700, LRP 4 fol. 307b f.; LR 13. 9. 1700, LRP 4 fol. 312a f.; LR 4. 12. 1713, LRP 5 fol. 356a f.; LR 5. 5. 1751, LRP 8 fol. 37a; LR 8. 5. 1752, LRP 8 fol. 56a

[612] 5. 2., LGP A fol. 225b, fol. 226b

[613] 8. 4. 1764, LGP A fol. 231b f.

[614] 30. 7. 1764, LRP 9 fol. 35a

des Säckelmeisteramtes selbst in den Rang eines Vorgesetzten gelangt war, versuchte er mit einer Interpretation seinen damaligen Vorstoss zu relativieren. «. . . er habe allein verstanden», berichtet das Protokoll der Nachgemeinde vom 5. Juni 1786, «das jeder Landtman befüegt sein solle, an dennen Gemeinden anziechen zu kennen, was nit wider Gottes Ehr und des Vatterland Freyheith, Ehr, Ansechen und Nutzen lauffen thue, und wan einer darwider sich verfehlen thete, er von U[nseren] g[nädigen] H[erren und] Obern abgestrafft werden solle.» Die Gemeinde zeigte sich allerdings nicht gewillt, ihren damaligen Entscheid im vorgeschlagenen Sinn abzuändern. Auch an der Umgrenzung der Antragsfreiheit hielt sie fest und liess die Verbindlichen Artikel unerwähnt. Ein Ursatz wurde, wie der Protokollführer ausdrücklich vermerkte, nicht beigesetzt[615].

Noch wollte sich die Obrigkeit nicht geschlagen geben. Der Georgenlandrat 1774 beschloss, «an der Landsgemeind solle ein Anzug geschechen, das die Landsgemein-Erkandtnus vom 8. April 1764 wegen anziechen dörffen an dennen Gemeinden wider abgeendert werden möchte». An der Landsgemeinde wurde es unterlassen, den Artikel zur Sprache zu bringen; stattdessen befasste sich nochmals der Landrat mit der Sache, und er befand, «auch an der Nachgemeind kein Anzug geschechen zu lassen, sondern bessere Zeit zu erwarthen»[616]. Die Regelung kam vor der Neubearbeitung des Landbuches im Jahre 1782 nicht mehr einzeln in Diskussion; allein 1779 liess der Landrat durchblicken, dass er sich gegen ein Verändern des Schuldenartikels zur Wehr setzen werde: «Im Fahl jemand wider den Schulden-Articul an der Landsgemeind zu thun erfrechen wurde, solle der reg[ieren]d[e] H[err] Landtammann solchen abmahnen und nichts scheiden.»[617]

Die 1782 verabschiedete Revision des Landbuches hielt ohne Änderungen an den seit 1764 gültigen Bestimmungen fest; bei der Antragsregelung unterliess auch sie eine Erwähnung der Verbindlichen Artikel[618]. Der Landammann, Statthalter oder wer sonst an deren Stelle die Versammlung leitete, behielt in den Eid einverleibt, «sowohl dem Rathsfreünd als jedem Landtmann an allen Gemeinden jhre ehrliche Rathschläg und Meinung so gut möglich lauter und verständlich zu scheiden»[619]. Die Zusammenstellung der Delikte, die als malefiz zu bestrafen waren, belehrt jedoch, dass — mit Ausnahme der Pensionsverteilung — an der Verbindlichkeit folgender Teile der Rechtsordnung kein Zweifel mehr aufkommen konnte: Verwendung des Kriegsschatzes, Regelungen der Grundlasten einzelner Güter, die bis 1686 mindestens unter teilweiser Herrschaft des Klosters Engelberg

[615] LGP A fol. 298b
[616] LR 23. 4. 1774, LRP 10 fol. 27a und LR 30. 4. 1774, LRP 10 fol. 28a
[617] LR 5. 5. 1779, LRP 10 fol. 125a
[618] Lb 1782, IV. S. 88, V. S. 2
[619] Lb 1782, V. S. 3; die Vorschrift fand sich schon im Lb 1623/1731 als N. auf die NG 1703 und ebenso im Lb 1690, fol. 170b N.

standen, den «Gültenbuchstaben» und die Praktizierartikel[620]. Einige weitere Regelungen waren vor Veränderungen geschützt, indem Bussen auf Änderungsanträge gesetzt wurden. Wer «vor Verflüessung der gesetzen Jahren auf die Landtämter gelegte Luoder zu minderen oder aufzuheben anrathen wurde», verfiel in «Gl. 1000 unablässliche Buoss»[621]. Geringere Busse, nämlich 50 Gulden, stand auf einem allfälligen Anzug, Pulver aus dem Pulverturm wegzugeben, «es wäre dann, das es Landtkrieg gebe»[622].

2.3.2.5 Verwaltung

Neben der Vornahme von Wahlen und dem Erlass von Gesetzen oblag der Nachgemeinde auch die Erledigung einer Reihe von Verwaltungsaufgaben.

Die Aufnahme ins Landrecht, die eigentlich in die Kompetenz der Nachgemeinde gehörte, blieb in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts eingestellt, wurde nach Ablauf der Verbotsfrist zaghaft wiederum von der Maiengemeinde vollzogen[623] und schliesslich 1732 an die Landsgemeinde übertragen. In ihrer Macht hingegen verblieb die Annahme von Beisässen und die jährliche Bestätigung ihrer Stellung[624]. Bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts durfte der Status vom Wochenrat, darnach alternativ nur noch vom Landrat und der Nachgemeinde verliehen werden[625]. Im Zuge des Bestrebens auf Abschliessung der Volksgemeinschaft erliess ein Dreifacher Landrat unter Zuzug der Landleute «krafft einer Landtsgmeindt» am 21. Mai 1674 ein zehnjähriges Aufnahmeverbot für Beisässen und bezeichnete zusätzlich die Nachgemeinde als für weitere Aufnahmen exklusiv zuständig[626], was von der Landsgemeinde vom 30. April 1684 auf die selbe

[620] Nach einer langjährigen Auseinandersetzung mit dem Kloster Engelberg um die Herrschaftsrechte über eine Anzahl im Grenzgebiet liegender Heimwesen übernahm der Stand Nidwalden 1686 formell die Rechtsnachfolge. Die damit ihm zustehenden Bodenzinsen wie auch Ehrschatz, Glas und Fall durften seither von der Lands- beziehungsweise Nachgemeinde weder gemindert noch aufgehoben werden. 1707 kam aber dennoch ein Beschluss mit dem Inhalt zustande, eine Kommission möge mit den Eigentümern der Liegenschaften über einen Auskauf verhandeln; sie einigte sich offenbar mit ihrer Mehrheit, indes nicht mit allen, sodass die Güter Rugisbalm, Gehren und ein Teil von Englerz weiterhin den Belastungen unterworfen blieben; 2-LR 27. 5. 1686, LRP 3 fol. 433a; NG 8. 5. 1707, LRP 5 fol. 136b; NG 5. 5. 1709, LRP 5 fol. 194b; Lb 1623/1731, S. 45 N.; Lb 1782, III. S. 6; Odermatt Leo, S. 76, erklärt im Anschluss an Durrer, Einheit, S. 86, Nidwalden habe die Einkünfte nur bis 1707 bezogen.

[621] Lb 1782, II. S. 10; auch Lb 1623/1731, S. 129 f. N. auf NG 1694; Lb 1690, fol. 83a N. auf NG 1694

[622] Lb 1782, IV. S. 55

[623] «Luth Nachgmeindt 1730 soll man kein Landtman annemmen, allss an der Nachgmeindt zue Weyl an der Aa.» Lb 1623/1731, S. 54 N.

[624] Lb 1782, V. S. 5

[625] «Item an St. Geörgentag und volgentss an der Nachgmeindt Ao. 1652 haben glichwohl gemelte Ordnung und Articul der Beysässen halber bestätiget mit dem Zuthun, d[a]ss kein Wochenrhadt, sonder ein gesessner Landtradt oder Nachgmeindt Gwalt haben, solche anzunemmen oder zu bestätigen.» Lb 1690, fol. 29b

[626] Lb 1623/1731, S. 27; Lb 1690, fol. 30a f.

Dauer erneuert wurde[627]. Die Nachgemeinde von 1692 bestätigte die Annahmesperre erneut, jetzt aber mit einer 20-jährigen Dauer[628], und ein Verbot auf weitere zehn Jahre folgte an der Nachgemeinde vom 8. Mai 1718[629]. Die Feststellung im Landbuch von 1623/1731, es habe «eine Nachgemeindt Gewallt anzuenemmen und sunst nit», vermochte auch in die «Ordnung der Beisässen» des Landbuches von 1782 einzudringen[630].

Die Voraussetzungen für die Aufnahme in den Beisässenstand waren jenen für die Verleihung des Landrechts ähnlich. Auch Beisässen hatten sich zuvor in einer Ürte um die Duldung zu bewerben[631]. Waren «sy dan daselbsten angenomben, sollen sy umb Bestätten für Meine Gn[ädigen] Herren kehren»[632], die ihnen nach Prüfung der Unterlagen den Zutritt zur Nachgemeinde gewährten. Die Nachgemeinde ihrerseits genoss in der Entscheidung volle Freiheit, doch sollte «keiner angenomben werden, er habe dan zuevor seine gute Brieff, vorab sein rechtförmbliches Mannrecht, dass er ehelich von fromben ehrlichen Elltern gebohren[633], ehrlich abgescheyden und nit leibaigen[634] seye»[635]. Nach einem Beschluss des Georgenlandrates 1635 hatten Angenommene «einhundert Kronen sichere und gnuegsambe Bürgschafft» zur Deckung allfälliger Geldschulden bei der Obrigkeit zu hinterlegen[636]. Kandidaten aus dem Luzernbiet — «weyl unsser Landt mit solchen zue Zeiten beschwärt worden, sonderlich wan solche nach ihrem Absterben Kinder hinderlassen und dan derselbigen angehörige Freundtschafft solche nit abnemmen wollten» — wurden mit zusätzlichen 100 Kronen «für die Kinder» belastet[637]. Nach einem Entscheid der Nachgemeinde 1766 durfte künftig der Betrag nicht von Landleuten aufgebracht werden, sondern «selbe [100 Kronen] sollen aus des Beysässen Mitlen erlegt werden»[638]. Die Nachgemeinde 1790 bestimmte ferner, die Kaution müsse bereits dem Georgenlandrat vorge-

[627] «Inskünfftige solle kheine Ührti mehr Bysessen annemen undt diss bey 100 Duggaten Buoss, solle auch bleiben 10 Jahr lang. Was aber alte Bysässen sind, die schon würkhlich im Landt [sesshaft], ausgenommen sein etc.» LRP 3 fol. 406a

[628] Sollte eine Ürte das Verbot nicht beachten und würden «danne von selben [Beisässen] arme Kinder hinderlassen . . ., soll eine solche Ürthi selbe von sich selbst erhalten». Lb 1690, fol. 30b

[629] LRP 6 fol. 47a

[630] Lb 1623/1731, S. 28; Lb 1782, I. S. 40

[631] LR 23. 4. 1770, LRP 9 fol. 194a

[632] d.h. zunächst vor den Landrat; vgl. das Beispiel vom 23. 4. 1770, LRP 9 fol. 194a. Die 2. Nachgemeinde vom 11. 5. 1777, LGP B fol. 97a, verlangte die Bewilligung des Georgenlandrates als Voraussetzung für den Zugang zur Nachgemeinde.

[633] Dafür musste der Taufschein vorgelegt werden; LR 2. 6. 1738, LRP 7 fol. 52b

[634] Der Nachweis der Freiheit hatte über eine Bürgerrechts-Attestation des Heimatortes zu erfolgen; LR 2. 6. 1738, LRP 7 fol. 52b. — Beispiel einer Abweisung wegen Leibeigentum: LR 6. 5. 1765, LRP 9 fol. 63a; NG 19. 5. 1765, LGP A fol. 259b

[635] Lb 1623/1731, S. 27 N.; Lb 1690, fol. 29a; Lb 1782, I. S. 40

[636] bestätigt an der Nachgemeinde vom 14. 5. 1741, LGP A fol. 36b, und vom Landrat am 4. 5. 1778, LRP 10 fol. 100b f.

[637] Lb 1623/1731, S. 28 N.; Lb 1690, fol. 29b f.; Lb 1782, I. S. 40

[638] NG 11. 5., LGP A fol. 266b; Lb 1782, I. S. 40

wiesen und spätestens vier Wochen nach der Gemeinde auch tatsächlich hinterlegt werden[639], «ansonsten in ermangelndem Fahl ein solcher abgewiesen und ihm kein Statt noch Platz in unserem Landt gestattet werden solle»[640]. Gleichzeitig[641] statuierte jene Nachgemeinde die Pflicht zu einem Beitrag in den Landsäckel in der Höhe von 100 Gulden, der in keinem Fall zurückgeleistet werden wollte. Ab 1793 wollte die Nachgemeinde die finanzielle Seite der Beisässen-Aufnahme «ehe und bevor sie sich hier aufhalten» erledigt wissen[642].

Die Bewilligung der Beisässen um Aufenthalt war auf ein Jahr befristet; jedes Jahr war ein Beisässe verpflichtet, an der Nachgemeinde persönlich um die Erneuerung seiner Stellung zu bitten[643].

Mit einem Beschluss der Nachgemeinde 1705 wurde auch die Aufnahme fremder Leute als Waldbrüder oder Eremiten ihre Sache[644], nachdem sie zuvor in der Kompetenz des Wochenrates lag[645]. Auch unter der neuen Regelung hatten die Gnädigen Herren allerdings die Möglichkeit, «under der Zeit solche bis auf nöchste Gmeind allhier wohnen [zu] lassen»[646], von welchem Recht vorwiegend der Landrat regen Gebrauch machte[647]. In der Regel folgte die Bestätigung tatsächlich an der folgenden Nachgemeinde[648]. Die Vorbehandlung durch einen Rat entwickelte sich jedoch nicht zur Voraussetzung für die Behandlung des Gesuches an der Nachgemeinde[649]. Der Vorschrift zum Trotz lassen sich lange nicht alle nachweisbaren Aufenthalte von Eremiten auf obrigkeitliche Bewilligungen zurückführen[650]. Die Aufenthaltsbewilligung war mit der Erwartung gekoppelt, dass

639 9. 5., LGP B fol. 218 b

640 Lb 1782, I. S. 41 N.

641 so wenigstens nach dem Nachtrag im Lb 1782, I. S. 41, nicht aber nach dem Protokolleintrag

642 12. 5., LGP B fol. 237b

643 s. S. 99 f.

644 «Ess solle noch weder Wuchken noch gesessner Landtssraht zuo keinen Zeiten Gwald haben, keinen einigen frömbden Waldbruoder anzuonämmen, sonder es solle allzeit für ein Nachgmeind khommen, . . .» 10. 5., LRP 5 fol. 87a; Lb 1782, V. S. 5; [Odermatt Anton], Die Waldbrüder in Nidwalden, in: Nidwaldner Kalender 1883, S. 22 ff.(zit. Odermatt, Waldbrüder)

645 WR 30. 10. 1693, WRP 20 fol. 16a, Aufnahme von Johann Martin Müller; WR 19. 8. 1693, WRP 20 fol. 16a, Abweisung Bruder Friedrichs von Waldshut; WR 1. 10. 1698, WRP 20 fol. 398b, Abweisung von Hans Rudolf Spitzinger

646 NG 10. 5. 1705, LRP 5 fol. 87a; Lb 1623/1731, S. 182 N.

647 am 15. 9. 1727, LRP 6 fol. 263b, gegenüber Abraham Hugi; am 10. 12. 1732, LRP 6 fol. 413a, gegenüber Michael Freymann; am 23. 4. 1737, LRP 7 fol. 34b, gegenüber Francesco Castelli; am 4. 5. 1745, LRP 7 fol. 202b, gegenüber Hans Jost Keyser; am 30. 1. 1747, LRP 7 fol. 244b, gegenüber Johann Rudolf Holzgang; am 4. 8. 1749, LRP 8 fol. 3a, gegenüber N.N.; am 10. 5. 1751, LRP 8 fol. 39a, gegenüber Johann Lindauer. — Wochenrat: 27. 2. 1708, WRP 22 fol. 354b, Abweisung von Ferdinand Becherad; 30. 12. 1789, WRP 35 fol. 518a, Aufnahme von Augustin Wetterwald

648 Sie fehlt bei dem 1747 angenommenen Johann Rudolf Holzgang, dem 1749 akzeptierten N.N. und dem 1789 mit vorläufigem Aufenthalt versehenen Augustin Wetterwald.

649 Direkte Aufnahmen an Nachgemeinden: 14. 5. 1742, LGP A fol. 41a, Hans Caspar Camenzind; 11. 5. 1749, LGP A fol. 115b, Franz Joseph Bucher; 9. 5. 1762, LGP A fol. 206a, Joseph Knüsel; 11. 5. 1766, LGP A fol. 266b, N. Sprungmann

650 vgl. dazu die Namen bei [Odermatt], Waldbrüder, insb. S. 26; [ders.], Verzeichnis der Waldbrüder, fragmentarische Handschrift, StA NW, Schachtel 651

sich der Waldbruder wohlverhalte[651]. Die Befristung der Aufenthaltsdauer auf ein Jahr mit der Möglichkeit zur Erneuerung war zulässig, aber nicht durchwegs üblich. Die gleich den Beisässen abgeforderte Hinterlage von 100 Kronen[652] konnte mit dem Beibringen einer Erklärung der heimatlichen Obrigkeit, sie wolle sich für ihren Angehörigen verbürgen, umgangen werden[653]. Eine Toleranzerklärung der Ürte, in welcher sich der Bruder aufhalten wollte, war zusätzlich verlangt[654].

Im jährlichen Turnus erteilte die Nachgemeinde die Berechtigung an einen bis neun Bewerber[655], das Metzgereigewerbe zu betreiben[656]. Die Obrigkeit stellte gegen ein Luder von insgesamt 30 Gulden[657] eigens Lokalitäten in Stans zur Verfügung[658]. Andere als die von der Nachgemeinde bezeichneten Metzger durften nur für den Eigengebrauch schlachten[659]. Aus der den Berechtigten zugeteilten Hilfsfunktion in der Überwachung der Lebensmittelqualität lässt sich der Grund des obrigkeitlichen Regals in gesundheitspolitischen Überlegungen erkennen.

Selbst die mit einem Stipendium versehenen Studienplätze in Mailand und Paris[660] wurden ab 1755 an der Nachgemeinde vergeben[661]. Ein Beschluss der Nachgemeinde 1673, der die Verleihung des Freiplatzes in Frankreich an Rät' und Landleute übertragen hatte[662], fand 1702 und 1704 keine Beachtung, indem die Nachgemeinden die Stipendiaten bestimmten; darnach aber traten Rät' und Landleute bis 1748 ohne einzige Ausnahme als Verleiher auf. Trotz formeller Be-

[651] Wegen nicht genehmem Verhalten wurde 1706 Andreas Seidenschwanz weggewiesen; WR 9. 7. 1706, WRP 22 fol. 196a; [Odermatt], Waldbrüder, S. 25

[652] Die Nachgemeinde vom 11. 5. 1749, LGP A fol. 115b, erlaubte Franz Joseph Bucher den Aufenthalt, doch musste er «100 Kronen wegen dem Beysitz hinder Mghh und Oberen legen». Im Gegensatz zu den früheren Erlaubniserteilungen wird bei den späteren stets auf die Pflicht zur Hinterlage hingewiesen. Der Eremit Francesco Castelli anerbot 1737 von sich aus 200 Gulden Bürgschaft, welchen Betrag der Landrat auf 300 Gulden erhöhte; 23. 4., LRP 7 fol. 34b. Die Nachgemeinde bestätigte das Geschäft; 12. 5., LRP 7 fol. 39a. — Die ausdrückliche Erneuerung der Pflicht zur Hinterlage für die Beisässen mag sich auch auf die Gestaltung des Verhältnisses zu den Waldbrüdern ausgewirkt haben; NG 14. 5. 1741, LGP A fol. 36b

[653] NG 14. 5. 1742, LGP A fol. 41a; NG 11. 5. 1749, LGP A fol. 115b

[654] s. NG 14. 5. 1742, LGP A fol. 41a

[655] NG 8. 5. 1757, LGP A fol. 188a (ein Bewerber); NG 21. 5. 1730, LRP 6 fol. 368a (neun Bewerber)

[656] «[Die Nachgemeinde]... verlehnet die Metzg-Bänck,...» Lb 1782, V. S. 5. Von dieser Usanz wurde im 18. Jahrhundert nur zwischen 1720 und 1723 abgewichen.

[657] NG 9. 6. 1706, LRP 5 fol. 114b; NG 10. 5. 1711, LRP 5 fol. 257b

[658] Durrer, Kunstdenkmäler, S. 845, S. 854

[659] Als «frei» wurde die Benützung der Metzgerei in den Jahren 1752, 1753, 1758 und 1760 erklärt.

[660] Über den savoyischen Studienplatz in Turin, dessen Alimentierung auf die Allianz zwischen den Katholischen Orten und Savoyen vom 8. 5. 1577 zurückgeht, ist nach der letzten Verleihung durch R&L am 6. 10. 1732, LRP 6 fol. 410b, nichts mehr zu vernehmen. Zur Allianz: Biel Arnold, Die Beziehungen zwischen Savoyen und der Eidgenossenschaft zur Zeit Emanuel Philiberts (1559—1580), Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft, Bd. 107, Basel/Stuttgart, 1967, S. 128 ff.

[661] «[Die Nachgemeinde]... vergibt das Meyländisch und Francösische Stipendium.» Lb 1782, V. S. 5. — Zur Geschichte: von Deschwanden, Schulwesen, BGN Heft 4, S. 30 ff., S. 36 ff.

[662] 22. 5., LRP 3 fol. 260a; von Deschwanden, Schulwesen, BGN Heft 4, S. 40

stätigung der Kompetenz im Jahre 1749[663] nahm ab 1755 wiederum die Nachgemeinde die Aufgabe wahr, allein 1769 und 1788 von Rät' und Landleuten, 1795 von einer ausserordentlichen Landsgemeinde konkurrenziert[664].

In der Regel wurden die Stipendien auf drei Jahre vergeben[665], wobei eine zweite Bewerbung bzw. ein Verlängerungsantrag nicht ausgeschlossen war. Eine Mehrzahl von Bewerbern liess ab 1726 die Übung entstehen, die Freiplätze gleich auch für die folgende «Nutzungsperiode» zuzuteilen[666]. Rät' und Landleute erhoben 1741 diesen Modus zum Prinzip, was jedoch von der Nachgemeinde 1744 wieder rückgängig gemacht wurde[667]. Ein Zuwarten bis zu jenem Zeitpunkt, in dem der vorangehende Stipendiat seiner Nutzniesser-Stellung verlustig ging, wurde 1762 und 1777 unter Missachtung dieser Vorschrift mit der Begründung unterlassen, dass mit seiner Vergabung an der ordentlichen Nachgemeinde eine Extra-Gemeinde im Herbst vermieden werden könne[668]. Der auserwählte Nutzniesser bzw. dessen Vater hatte eine Garantiesumme zu hinterlegen, die mindestens in «lib. 4 000 einrickhige landträchtliche Mittel» bestehen musste[669]. Der in die fremde Universitätstadt abreisende Student erhielt von der Obrigkeit ein «Vadimonium» zugesprochen[670] und ein mit dem Landessiegel versehenes Empfehlungsschreiben ausgehändigt[671]. Die Zuerkennung des Stipendiums war seitens der Obrigkeit mit der Erwartung gekoppelt, dass der Berücksichtigte seine Studien auch tatsächlich in Angriff nehme; verzögerte sich dessen Abreise, erliess sie unter Umständen eine Entzugsdrohung[672]. Demgegenüber bewilligte sie einem Stipendiaten, der wegen Armut das Risiko eines Auslandaufenthaltes doch nicht auf sich nehmen wollte, selbst den Verkauf seines Studienplatzes; den Käufer musste er allerdings dem Landrat zur Bestätigung vorstellen[673].

[663] 3-LR 24. 10., LGP A fol. 123b

[664] Die Zuteilung des «supernumerian Platz in dem Collegio Helvetico zu Mayland» durch Rät' und Landleute geschah im Bewusstsein, dass «lauth Landsarticul die Stipendy-Plätz von der Nachgemeind vergeben werden sollen», doch wurde diese Instanz mit der Erledigung des Geschäfts betraut, damit keine Zeit verloren gehe. Der Grund zur Eile lag im Bestreben, Obwalden in der Besetzung zuvorzukommen. R&L 15. 3. 1769 und 20. 3. 1769, beide LGP A fol. 305a

[665] Mindestens das französische Stipendium durfte ausdrücklich nicht auf längere Zeit zugesprochen werden; NG 10. 5. 1744, LGP A fol. 68a; 3-LR 24. 10. 1749, LGP A fol. 123b

[666] Ein Aufteilen des Betrages war allerdings nicht zugelassen; NG 10. 5. 1744, LGP A fol. 68a; 3-LR 24. 10. 1749, LGP A fol. 123b

[667] R&L 20. 11. 1741, LGP A fol. 39a. — «Ess sollen keine Stipendia, Gardedienst undt oder andere Diensten, so Mghhn. und die Landtleüth standtsswegen zu vergäben haben, nit besetzt werden, eher und bevor selbe würkhlichen ledig gefallen, auch sollen die Stipendia (aussert das Meylandische) nit lenger allss auff drey Jahr und nur auff ein Kopf . . . besetzt werden.» 10. 5., LGP A fol. 68a

[668] LR 23. 4. 1762, LRP 8 fol. 323a; LR 23. 4. 1777, LRP 10 fol. 82a

[669] LR 19. 2. 1714, LRP 5fol. 360b; LR 30. 4. 1763, LRP 9 fol. 5b; R&L 20. 3. 1769, LGP A fol. 305a; alle Belegstellen beziehen sich auf das mailändische Stipendium.

[670] Bürgschaftsverpflichtung

[671] LR 20. 12. 1741, LRP 7 fol. 164a; R&L 20. 3. 1769, LGP A fol. 305a

[672] LR 20. 11. 1702, LRP 5 fol. 30b

[673] LR 7. 3. 1746, LRP 7 fol. 227b; LR 4. 5. 1746, LRP 7 fol. 231a

In der Finanzverwaltung spielt die Nachgemeinde eine wenig bedeutende Rolle. 1795 wurde beschlossen, ihr am Ende einer Verwaltungsperiode des Salzvorrates die Abrechnung summarisch vorzulegen, nachdem diese zuvor alljährlich von den Rechnungsherren geprüft und in ebenfalls sechsjährigem Rhythmus vor Rät' und Landleuten erläutert worden war. In gleicher Weise sollte mit der Angstergeldrechnung verfahren werden[674].

Zur Förderung der Fertigkeit in der Waffenhandhabung bewilligte die Nachgemeinde jährlich Gaben an das Landschiessen[675]. Diese machten «gewohnte Kronen 100 Bargellt» aus, die «wie vor Alltem hero für ein par Hossen Gl. 5, dass Gellt old wie jedere Uehrty es gewohnt, verschossen und nach allter Üebung verkurtzweylet werden»[676]. Das Landschiessen diente vorab der Aufrechterhaltung der Wehrbereitschaft; da mit ihm eine Musterung der Waffen verbunden wurde, war das Erscheinen an dem Fest für die eingerotteten Männer obligatorisch[677].

Wohl das Bestreben, die häufig gewordenen Begehren um einen Beitrag der Öffentlichkeit an kirchliche Bauten[678] einzudämmen[679], veranlasste die Nachgemeinde 1703 zum Beschluss, «neüwe Kirchen und Capellen zue bauwen [wäre] ohne Bewilligung Meiner Gn[ädigen] Herren und der Landtleüthen einhellig abgeschlagen»[680]. Vordergründig gaben die Ürtner auf dem Waltersberg Anlass zur Vorschrift, die 1702 in ihrem Gebiet einen Neubau errichtet hatten, ohne sich über den künftigen Unterhalt des Gotteshauses Gedanken gemacht zu haben. Um sie «nothürfftig[er]dingen zuo erhaltten», gewährte der Landrat am 14. August 1702 200 Pfund, verband aber die Spende mit der von der Nachgemeinde darauf bestätigten Bewilligungspflicht für Neubauten[681]. Die Norm scheint allerdings bloss einer momentanen Regung entsprungen zu sein, denn trotz regem Kirchenbau im 18. Jahrhundert durfte sich die Nachgemeinde in keinem Fall für oder wider ein Projekt aussprechen. Bereits im Dezember 1703 bewilligte wieder

[674] R&L 16. 3. 1795, LGP B fol. 253a

[675] «[Die Nachgemeinde]... begünstigt die Schützengaben, ...» Lb 1782, V. S. 5

[676] NG 12. 5. 1715, LRP 5 fol. 411a

[677] Lb 1623/1731, S. 106 N.; Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 280

[678] An den Bau einer Kapelle auf Bettelrüti ob Wolfenschiessen stiftete der Landrat am 3. 6. 1797, LRP 4 fol. 238a, 50 Gulden; Bünti Chronik, S. 83; Durrer, Kunstdenkmäler, S. 47; Toul Hans, Berg- und Talkapellen, in: Wolfenschiessen, Stans 1977, S. 70. — Der Bau der Kapelle in Dallenwil wurde im April 1698 vom Wochenrat mit 100 Kronen unterstützt; WRP 20 fol. 372b; Bünti, Chronik, S. 83; Durrer, Kunstdenkmäler, S. 80. — An den Bau der Ridli-Kapelle in Beckenried sprach der Landrat am 10. 2. 1701, LRP 4 fol. 321a, 100 Louistaler; Bünti, Chronik, S. 106; Durrer, Kunstdenkmäler, S. 447,

[679] Eine andere Erklärung gibt Josef Maria Käslin, Geschichte der Pfarrei und des Kirchenbaus zu St. Anton in Ennetbürgen, Altdorf 1901, S. 14: «Die h. Landesobrigkeit scheint damals auf allen Gebieten Alles in Allem gewesen zu sein. Die weite Entfernung vom Bischofsitz Konstanz zusammen mit der Unvollkommenheit der damaligen Verkehrsmittel lässt manchen Vorstoss gegen das Kirchenrecht leichter entschuldbar erscheinen.»

[680] Lb 1623/1731, S. 79 N.; Lb 1690, fol. 145b N. — fälschlicherweise — auf NG 1700; NG 13. 5. 1703, LRP 5 fol. 42a

[681] LRP 5 fol. 25b

der Landrat den Emmettern «zehn Bänder» an den neuen Dachstuhl ihrer Kapelle, und vier Jahre später wollte er sich weder gegen noch für einen Neubau der Kapelle in Stansstad aussprechen[682], doch gewährte er zu bereits früher bewilligten 100 Gulden[683] noch weitere hundert aus dem Landsäckel[684]. Den Räten und den Ürtnern von Ennetbürgen endlich, die von den Gnädigen Herren die Weisung über das richtige Vorgehen bei derartigen Bauvorhaben einholen wollten, gab der Landrat einzig zu bedenken, «ob sye solches [Kapellenneubau] in Vermögen haben ohlt nit», drückten im übrigen aber die Meinung aus, «solches [würde] gäntzlichen nit wider den Articul . . . sträben»[685]. 1707 gewährte er ihnen «an jhr neüw allbereit angefangeness Gebeüw» ohne weiteres 100 Kronen aus dem Landsäckel[686]. Selbst Bedenken in bezug auf den immerhin im Landbuch von 1623/1731 verzeichneten Artikel wurden später nicht mehr laut; in selbstverständlicher Manier behandelte der Landrat in der Folge all die entsprechenden Bau- und Subventionsgesuche[687]. Der Praxis entsprechend entbehrt das Landbuch von 1782 einer ähnlichen Vorschrift.

Die Zuständigkeit der Nachgemeinde in aussenpolitischen Fragen ist keine primäre; dennoch wurde sie gelegentlich — wenn sich eine eigentlich der Landsgemeinde zukommende Schlussnahme terminlich an der Nachgemeinde fassen liess — mit diesbezüglichen Traktanden konfrontiert. Weniger zu dieser «hohen Sphäre» nationaler und internationaler Politik zählten Regelungen, die den näheren und weiteren Handelsbereich betrafen; die bäuerliche Erwerbsstruktur liess Fragen des Produktehandels und des Tiermarktes in den Vordergrund rücken[688]. Die Nachgemeinde machte sich aber auch Gedanken über das Stichjahr, vor welchem Landleute des einen Teils von Unterwalden auch auf das Landrecht des andern Anspruch hatten, und über die Form der Feierlichkeiten zur Erneuerung des Walliser Bundes; die Materien liessen sich nicht leicht durchdringen, weshalb sie an den Landrat delegiert wurden[689]. Schliesslich stimmte sie prinzipiell der abwechslungsweisen Durchführung eines gemeinsamen Landschiessens in den innerschweizerischen Orten zu[690].

682 LR 17. 12. 1703, LRP 5 fol. 48a; s. auch Durrer, Kunstdenkmäler, S. 90. — LR 16. 6. 1707, LRP 5 fol. 130b

683 zum Bau neuer Altäre; LR 16. 4. 1707, LRP 5 fol. 130b

684 LR 23. 4. 1708, LRP 5 fol. 155a

685 LR 23. 12. 1705, LRP 5 fol. 93b; Käslin, S. 11 f.

686 LR 23. 3., LRP 5 fol. 129a; Bünti, Chronik, S. 179; Käslin, S. 12

687 s. S. 273 ff.

688 Butter/Käse: NG 11. 5. 1732, LRP 6 fol. 404a; NG 13. 5. 1759, LGP A fol. 194b; 2. NG 19. 5. 1765, LGP A fol. 260b. Alprechtszug und Garantiezeit beim Viehverkauf: NG 11. 5. 1748, LGP A fol. 99a. Besuch des Vieh- und Pferdemarktes in Lauis: NG 9. 5. 1717, LRP 6 fol. 19a; NG 10. 5. 1739, LGP A fol. 13a; NG 8. 5. 1746, LGP A fol. 82b. Zollübereinkunft mit den Talleuten von Ursern: NG 9. 5. 1762, LGP A fol. 206a; NG 8. 5. 1763, LGP A fol. 213b

689 NG 8. 5. 1740, LGP A fol. 27a f.

690 NG 9. 5. 1779, LGP B fol. 122a

Die Bestimmung von Gesandten an Tagsatzungen, deren Instruktion und das Anhören ihrer Relation fielen eigentlich nicht in den Aufgabenkreis der Nachgemeinde, doch befasste sie sich dennoch gelegentlich damit[691]. Gleich verhielt es sich mit dem Abschluss von Bündnissen mit den europäischen Mächten, insbesondere von Werbungsverträgen; dabei war man jeweils sorgsam darauf bedacht, den eigenen Standpunkt jenem der mitbeteiligten Orte anzupassen[692]. Hin und wieder war sie es, die auch zu bilateralen Einzelfragen Stellung bezog bzw. hätte beziehen sollen[693].

Eine wiederkehrende Frage bildete die Verteilung eines Teils der französischen Pension, des sog. «Rodelgeldes» in der Höhe von 1 333 Franken; die Regelung der Pensionsverteilung galt zwar als Verbindlicher Artikel, doch muss gerade dieser Teil der Pension so wenig gerecht verteilt worden sein, dass er immer wieder in Diskussion kam. Die Nachgemeinde vom 8. Mai 1707 beschloss als erste, den nach dem Abzug des Fixums der Ratsherren und Beamten verbleibende Rest nicht mehr von den sog. «Faktionisten», sondern vom Säckelmeister verteilen zu lassen. Auf Druck des französischen Botschafters Markgraf von Puysieux wurde die Änderung schon an der nächstjährigen Nachgemeinde wieder aufgehoben[694]. Der nächste Vorstoss wurde wiederum von der offenbaren Ungerechtigkeit in der Verteilung ausgelöst[695], aber zunächst von dem als Faktionist fungierenden Säckelmeister Franz Aloys Achermann persönlich hintertrieben. Die entsprechende Anregung an der Nachgemeinde, die den Rest gleichmässig auf die Eingerotteten verteilt wissen wollte, scheiterte an seinem Widerstand[696]. Nach dem deutlichen Abkühlen der Beziehungen zu Frankreich als Folge der Dienstreglementsänderungen stand gar die Aufhebung des Faktionistenamtes zur Debatte[697]; eine Modifizierung setzte sich aber erst ab 1773 in der Form durch, wie sie bereits 1738 vorgeschlagen worden war[698].

[691] NG 4. 5. 1704, LRP 5 fol. 67a

[692] NG 7. 5. 1702, LRP 5 fol. 10b (Mailand); NG 13. 5. 1703, LRP 5 fol. 41b (Savoyen); NG 10. 5. 1716, LRP 5 fol. 442b (Venedig); NG 11. 5. 1766, LGP A fol. 267a (Frankreich); NG 10. 5. 1789, LGP B fol. 210a f. (Frankreich); NG 10. 5. 1795, LGP B fol. 254a (Spanien)

[693] NG 1. 5. 1734, LRP 6 fol. 448a f. (Neutralitätsabsprache mit Frankreich); 1. NG 12. 5. 1767, LGP A fol. 257b ff. (Ausschluss der französischen Ratsherren); NG 13. 5. 1786, LGP B fol. 182b (Konkursrechtliche Vereinbarung mit Frankreich); NG 5. 5. 1793, LGP B fol. 237a (Stellung des französischen Botschafters François Bertélemy in der Schweiz nach dem Abbruch der diplomatischen Beziehungen; vgl. HBLS I, S. 576)

[694] NG 8. 5. 1707, LRP 5 fol. 136a. — NG 13. 5. 1708, LRP 5 fol. 161a. Zu Roger Puysieux, französischer Gesandter in der Schweiz von 1679 bis 1708, vgl. HBLS V, S. 503 f.

[695] Der LR vom 16. 12. 1737; LRP 7 fol. 45a; beschloss deswegen, in Solothurn die Bezeichnung eines weiteren Faktionisten zu verlangen.

[696] LR 23. 4. 1738, LRP 7 fol. 50a; NG 11. 5. 1738, LGP A fol. 4a f.

[697] ao. LG 5. 2. 1764, LGP A fol. 226b ff.

[698] LR 11. 1. 1773, LRP 9 fol. 302a f.; 9. 5. 1779, LGP B fol. 122a

2.3.2.6 Rechtsprechende Funktion

Gleich der Landsgemeinde beschränkte sich die judikative Kompetenz der Nachgemeinde auf die Bestrafung von Verfehlungen, die vor ihrer Gewalt selbst begangen worden waren. So hob die erste Nachgemeinde vom 12. Mai 1765 «zu Beybehalthung besseren Fridens und Ruh in unserem liebwärthen Vatterlandt» jede Strafverfolgung bezüglich den Vorkommnissen «wegen dem frantzösischen Geschefft» auf, soweit ihr das als weltliche Instanz zustand. Verletzungen an Ehre und an Gut nahm sie allerdings aus, da solche in die Beurteilung des Geschworenen Gerichts fielen. Die eine Woche später folgende zweite Nachtgemeinde — eine Fortsetzung — schloss in die Befreiung ausdrücklich und namentlich einen zur Zeit in Obwalden sesshaften Landmann mit ein[699].

Im übrigen respektierte die Nachgemeinde die Urteile der zuständigen Gerichtsinstanzen und mischte sich in deren Geschäfte nicht ein. Einen Straffälligen, der sich vor der Nachgemeinde 1789 über einen Rechtsspruch beschwerte, wies sie — in Beobachtung einer hier geübten «Gewaltentrennung» — «wiederum vor den alten Richter»[700].

[699] NG 12. 5. 1765, LGP A fol. 258b; NG 19. 5. 1765, LGP A fol. 260a
[700] 10. 5., LGP B fol. 210b